

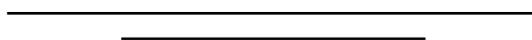
Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2021

Einzelplan 15

**Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und
Klimaschutz**



Vorwort zum Einzelplan 15

A) Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

Der Einzelplan 15 enthält die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsbereiches des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU), im Einzelnen

	Seite
Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Kap. 1501)	8
Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten (Kap. 1502)	24
Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit (Kap. 1503)	48
Gewerbeaufsichtsverwaltung (10 Staatliche Gewerbeaufsichtsämter) (Kap. 1506)	66
Wohnungs- und Siedlungswesen (Kap. 1510)	78
Wohnungsbauprogramme (Kap. 1511)	88
Städtebauförderung und Stadterneuerung (Kap. 1512)	96
Naturschutz und Landschaftspflege (Kap. 1520)	110
Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (Kap. 1522)	158
Nationalpark Harz (Kap. 1524)	170
Nationalpark Wattenmeer (Kap. 1525)	178
Biosphärenreservat Elbtalaue (Kap. 1526)	190
Verwendung der Abwasserabgabe (Kap. 1552)	200
Küsten- und Hochwasserschutz (Kap. 1554)	224
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Kap. 1555)	244
Verwendung der Wasserentnahmegebühr (Kap. 1556)	266
Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung (Kap. 1591)	284

Die NBank wickelt zudem u.a. die in die Zuständigkeit des MU fallenden Förderprogramme aus dem EFRE ab; neben der Zuständigkeit des NLWKN wird für die Abwicklung der ELER-Förderprogramme (PFEIL) auch die im Geschäftsbereich des ML geschaffene Organisationsstruktur genutzt.

Von den **Landesbeteiligungen** an privaten Gesellschaften sind die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH, Hannover und die institutionell geförderte Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen, Hannover (siehe Kapitel 1503, Titelgruppe 66) fachlich dem Geschäftsbereich des MU zuzuordnen.

B) Wesentliche organisatorische Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Keine.

C) Sondervermögen und Rücklagen

Zum Einzelplan 15 gehören außerdem noch folgende Sondervermögen und Rücklagen:

Bezeichnung der Sondervermögen	Kapitel	Seite
Sondervermögen zweckgebundener Einnahmen – ELER (2007-2013)	51 51	288
Sondervermögen zweckgebundener Einnahmen – ELER (2014-2020)	51 52	290
Sondervermögen zweckgebundener Einnahmen – ELER (2014-2020) Umschichtungsmittel	51 53	294
Sondervermögen zweckgebundener Einnahmen - LIFE -	51 54	298
Sondervermögen zweckgebundener Einnahmen – ELER (2021-2027)	51 55	302
Sondervermögen zweckgebundener Einnahmen – ELER (2021-2027) Umschichtungsmittel	51 56	304
Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich	51 57	308

Daneben sind im Einzelplan 08 (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr) im dortigen Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE – (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) EU-Mittel für Förderprogramme des MU veranschlagt.

Folgende **Rücklagen** dienen ebenfalls einer klaren Zuordnung von zweckgebundenen Einnahmen und einem innerhalb der Jahresrechnung separaten Nachweis der zur Verfügung stehenden Mittel:

Kapitelbezeichnung	Kapitel	Seite
Rücklage für die Zwischenlagerung schwachradioaktiver Abfälle	61 51	316
Rücklage für Maßnahmen nach § 13 AbwAG	61 52	318
Rücklage für Maßnahmen nach § 28 des Niedersächsischen Wassergesetzes	61 53	320
Rücklage für Kompensationsmaßnahmen im Nationalpark Wattenmeer	61 54	322
Rücklage für Ersatzzahlungen	61 55	324

D) Hochbaumaßnahmen

Im Kapitel 20 11 des Einzelplans 20 - Hochbauten - sind keine Hochbaumaßnahmen für den Geschäftsbereich des MU ausgewiesen.

E) Maßnahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG)

Die Mittel für die Maßnahmen nach dem GAKG in der aktuell geltenden Fassung sind entsprechend der Aufgabenverteilung in den Einzelplänen 09 und 15 veranschlagt.

Für die im Einzelplan 15 vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe sind Mittel bei den folgenden Haushaltsstellen veranschlagt:

- Kap. 15 20, Titelgruppe 74 (Maßnahmen des Naturschutzes)
- Kap. 15 20, Titelgruppe 77 (Maßnahmen des Insektenschutzes)
- Kap. 15 54, Titelgruppen 61, 62 und 81 (Hochwasser- und Küstenschutz)

Soweit es sich um Ausgaben nach dem obigen Gesetz handelt, ist in der Spalte „Titel“ der Klammerzusatz „(GA)“ angefügt. Im Einzelnen wird auf die Anlage 1 zum Einzelplan 09 verwiesen.

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1501	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	—	29.094	2.132	687	31.913	31.223	28.969	
1502	Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten	—	—	5.230	23.000	28.230	395	879	
1503	Energie, Klimaschutz und Nachhal- tigkeit	—	—	—	—	—	163	44	
1506	Gewerbeaufsichtsverwaltung	—	14.853	93	—	14.946	45.317	5.238	
1510	Wohnungs- und Siedlungswesen	—	1	72.500	—	72.501	—	188	
1511	Wohnungsbauprogramme	—	—	—	37.640	37.640	—	—	
1512	Städtebauförderung und Stadter- neuerung	—	50	—	88.054	88.104	—	19	
1520	Naturschutz	—	—	—	12.026	12.026	—	657	
1522	Budgetierung Alfred Toepfer Aka- demie für Naturschutz	—	200	800	33	1.033	1.572	1.104	
1524	Nationalpark Harz	—	—	1.000	—	1.000	5.492	4	
1525	Nationalpark Wattenmeer	—	73	—	442	515	2.782	1.325	
1526	Biosphärenreservat Elbtalaue	—	143	73	—	216	1.322	578	
1552	Verwendung der Abwasserabgabe	30.000	10	1.256	3.714	34.980	899	2.489	
1554	Küsten- und Hochwasserschutz	—	175	—	64.471	64.646	—	579	
1555	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	—	—	250	4.064	4.314	—	—	
1556	Verwendung der Wasserentnahme- gebühr	104.000	—	—	11.199	115.199	—	1.010	
1591	Fachaufgaben der Ämter für regio- nale Landesentwicklung	—	—	—	—	—	686	—	
	Summe 2021	134.000	44.599	83.334	245.330	507.263	89.851	43.083	
	Summe 2020	86.300	44.285	78.596	160.033	369.214	89.241	42.355	
	2021 mehr(+)/weniger(-)	+47.700	+314	+4.738	+85.297	+138.049	+610	+728	

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Ausgaben					2021 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2020 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2021 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
889	—	397	-325	61.153	-29.240	-27.748	-1.492	205
22.236	1.500	412.716	—	437.726	-409.496	-19.155	-390.341	37.390
6.568	—	—	—	6.775	-6.775	-10.650	+3.875	1.840
359	—	1.301	1.413	53.628	-38.682	-38.318	-364	—
146.486	—	—	—	146.674	-74.173	-67.630	-6.543	—
4.715	—	75.500	—	80.215	-42.575	-42.557	-18	81.985
—	—	152.405	—	152.424	-64.320	-61.731	-2.589	115.690
32.114	1.000	20.702	1.163	55.636	-43.610	-41.547	-2.063	44.593
907	—	10	83	3.676	-2.643	-2.816	+173	530
2.285	—	254	13	8.048	-7.048	-7.072	+24	765
1.494	—	—	200	5.801	-5.286	-5.661	+375	7.930
281	—	230	387	2.798	-2.582	-2.549	-33	1.340
12.583	2.910	5.354	2.189	26.424	+8.556	+8.442	+114	8.490
685	28.009	47.967	499	77.739	-13.093	-17.530	+4.437	51.822
85.480	—	9.753	—	95.233	-90.919	-91.070	+151	6.750
46.979	2.000	3.000	34.917	87.906	+27.293	+25.593	+1.700	8.215
—	—	—	—	686	-686	-669	-17	—
364.061	35.419	729.589	40.539	1.302.542	-795.279	-402.668	-392.611	367.545
324.433	37.037	260.471	18.345	771.882	—	—	—	285.810
+39.628	-1.618	+469.118	+22.194	+530.660	—	—	—	+81.735

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
111 01-9	342	Gebühren, sonstige Entgelte		2.999	2.650	+349	2.256
111 10-8	649	Gebühren und tarifliche Entgelte für Maßnahmen nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWG)		350	400	-50	287
111 12-4	011	Gebühren und tarifliche Entgelte der Bauabteilung		139	139	—	68
111 65-5	342	Auslagen für die Heranziehung von Sachverständigen in Atomgenehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		25.000	25.000	—	23.008
119 01-0	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>		2	2	—	1
119 03-6	011	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		4	4	—	32
119 30-3	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
231 64-2	342	Zuweisungen vom Bund - Erstattung von Zweckausgaben im Rahmen der Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		1.000	1.000	—	410
281 17-8	841	Erstattungen von Beihilfepauschalen durch Landesbetriebe		1.022	962	+60	934
381 10-5	891	Zuführung von 15 56 - 981 12 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr		255	255	—	216
381 11-3	891	Zuführung von 15 52 - 981 14 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe und Aufgaben nach EG-Wasserrahmenrichtlinie		232	309	-77	402
381 12-1	891	Zuführung von 15 52 - 981 83 für Personalausgaben des beamteten Personals des Havariekommandos		107	107	—	81
381 13-0	891	Zuführung von 1552 - 981 78		93	93	—	91
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen gemäß § 9 a Atomgesetz <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61/62.</i>		(600)	(600)	(—)	(421)
111 61-2	342	Gebühren für die Übernahme radioaktiver Abfälle		600	600	—	275
231 61-8	342	Sonstige Erstattungen vom Bund		—	—	—	—
359 61-4	851	Zuführung von 61 51 - 919 11		—	—	—	146
TGr. 63		Niedersächsisches Umweltinformationssystem <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(110)	(61)	(+49)	(107)
231 63-4	332	Erstattung von Verwaltungsausgaben vom Bund		13	7	+6	7

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1501

Bei den Ansätzen der Titel der Hauptgruppe 5 sind auch die für die Arbeit der Regulierungskammer Niedersachsen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Regulierungskammer Niedersachsen (RegKNG) vom 31.10.2012 (Nds. GVBl. S. 265) erforderlichen Mittel veranschlagt.

Zu 111 65

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-Titelgruppe 65.

Zu 231 64

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-Titelgruppe 64.

Zu 281 17

Erstattung durch den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz; die Zahlung ist jeweils bei 15 55 – 682 10 veranschlagt.

Zu 381 10

Vgl. 15 56 – 981 12.

Zu 381 11

Vgl. 15 52 – 981 14.

Zu 381 12

Vgl. 15 52 – 981 83.

Zu 381 13

Vgl. 1552 - 981 78

Zu Titelgruppe 61

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabeteilgruppe 61/62.

Zu Titelgruppe 63

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabeteilgruppe 63. Bei den Einnahmeansätzen ist die Mitfinanzierung des von Niedersachsen federgeführten VKoopUIS-Projekts (Vereinbarung über die Kooperation bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software für Umweltinformationssysteme) "InGrid" durch Kooperationspartner des Bundes und der Länder veranschlagt.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2021	2020	- = weniger	2019
			2021	2021	2020		
			2020				
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
232 63-0	332	Erstattung von Verwaltungsaufgaben von Ländern		97	54	+43	101
A U S G A B E N							
412 10-8	011	Entschädigung an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 Abs. 7 Nds. PersVG und § 48 Abs. 3 Nds. Richtergesetz	—	1	1	—	—
421 01-8	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	—	199	193	+6	189
421 02-6	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister - Übergang	—	—	—	—	83
422 01-4	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	27.856	27.508	+348	15.892
422 04-9	011	Anwärterbezüge	—	179	139	+40	78
422 17-0	011	Bezüge für zugewiesene Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	—
422 19-7	011	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	1
427 31-8	011	Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	5	5	—	1
427 39-3	011	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	16	16	—	22
428 01-2	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	9.224
428 04-7	011	Entgelte für Auszubildende	—	63	28	+35	—
428 17-9	011	Entgelte für zugewiesenes Tarifpersonal	—	—	—	—	-51
441 01-9	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	2.805	2.795	+10	2.460
441 05-1	841	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	23	23	—	17
443 01-1	841	Fürsorgeleistungen	—	48	48	—	57
453 01-7	011	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	28	28	—	14
511 01-7	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 01, 514 01, 517 01, 518 01, 518 02, 519 01, 525 01, 526 01, 526 02, 526 10, 527 01, 527 02, 531 10, 541 10, 546 01, 547 11, 547 12, 1506-511 01, 1506-514 01, 1506-517 01, 1506-518 02, 1506-519 01, 1506-525 01, 1506-526 01, 1506-526 02, 1506-527 01, 1506-527 02, 1506-531 01, 1506-546 01, 1506-547 13, 1525-511 01, 1525-514 01, 1525-517 01, 1525-518 01, 1525-518 02, 1525-519 01, 1525-525 01, 1525-527 01, 1525-546 01, 1526-511 01, 1526-514 01, 1526-517 01, 1526-518 01, 1526-518 02, 1526-525 01, 1526-526 02, 1526-527 01 und 1526-546 01.</i>	—	266	260	+6	335

ERLÄUTERUNGEN

Zu 412 10

Der/die Vorsitzende einer Einigungsstelle erhält für jeden bearbeiteten Einzelfall eine Vergütung von 125 EUR.

Zu 422 01

1. Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 9b TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage von 130 Euro (Stand 1.1.2020); dieser Betrag wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst und verdoppelt sich nach zweijähriger Vorzimmer Tätigkeit. Nach sechsjähriger Vorzimmer Tätigkeit wird die Vorzimmerkraft unter Wegfall der Zulage für die weitere Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 10 TV-L eingruppiert.
2. Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Entgelten nach Entgeltgruppe 6 und Entgeltgruppe 8 TV-L (erfahrungsstufengleich).
3. Die Vorzimmerkräfte der Abteilungsleitungen und der der Staatssekretärin/dem Staatssekretär unmittelbar unterstellten Referatsgruppenleitungen (soweit diese eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 3 erhalten) werden für die Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Nach zweijähriger Vorzimmer Tätigkeit erhalten sie eine außertarifliche Zulage in Höhe von 50 Euro (Stand 1.1.2020); diese wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst.

Für Vorzimmerkräfte, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen aus dem Vorzimmer ausscheiden, gilt Folgendes:

Die außertariflichen Zulagen werden nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst abgeschmolzen. Nach sechsjähriger Vorzimmer Tätigkeit bleiben die übertariflichen Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 6 TV-L auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten; die übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L wandelt sich in eine übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9a unter Gewährung einer außertariflichen Zulage, die ebenfalls abgeschmolzen wird.

Zu 428 04

Veranschlagt sind Mittel für die Ausbildung von drei Verwaltungsfachgestellten sowie einer Volontärin/eines Volontärs.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2021	2020	= weniger	2019
			2021	2021	2020		
			2020				
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
514 01-6	011	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	25	25	—	31
517 01-5	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	530	510	+20	550
518 01-1	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	51	51	—	51
518 02-0	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	19	19	—	20
519 01-8	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	—	—	—	—
525 01-8	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	188	170	+18	191
526 01-4	011	Ausgaben für Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i> *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	—	194	194	—	102
526 02-2	011	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	59	47	+12	75
526 10-3	011	Kosten der Regierungskommissionen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	40	40	—	3
527 01-0	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	210	210	—	228
527 02-9	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	20	20	—	17
529 10-2	011	Zur Verfügung der Ministerin oder des Ministers	—	5	5	—	4
531 10-7	011	Ausgaben für Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i> *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	—	142	142	—	81
541 10-2	011	Veranstaltungen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i> *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	—	66	16	+50	17
546 01-5	011	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	41	28	+13	24
546 02-3	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	1
546 30-9	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2019	Ist 01.01.2020	Soll 2021
Pkw	4	4	4

Zu 526 10

Veranschlagt sind die sächlichen Ausgaben für die Arbeit der 8. Regierungskommission „Nachhaltige Umweltpolitik und Digitaler Wandel“, die im September 2017 ihre Arbeit aufgenommen hat. Schwerpunktthemen sind „Nachhaltige Chemikalienpolitik“, „Fortentwicklung der Kreislauf- und Abfallwirtschaft“, „Produktverantwortung und Ressourceneffizienz“, „Emissionsrechtehandel“, „Umweltpolitik in Zeiten des Digitalen Wandels“ sowie „Hemmnisse in der Sektorkopplung und Lösungsansätze“.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 11-9	011	Wirtschaftskontakte, Delegationsreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i> <i>*** Kostenbeiträge können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.</i>	—	60	60	—	8
547 12-7	011	Vorhaben "Gesund im MU" (Gesundheitsmanagement) <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	10	10	—	—
632 01-9	649	Erstattung von Verwaltungsausgaben für die länderübergreifende Servicestelle für stoffliche Marktüberwachung <i>Übertragbar.</i>	—	43	34	+9	34
633 01-5	641	Öffentlichkeitsbeteiligung in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren nach dem Atomgesetz <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	15
633 02-3	342	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Leistungen Dritter im Auswahlprozess nach StandAG <i>Übertragbar.</i>	—	500	—	+500	—
682 09-1	623	Zuführungen an Landesbetriebe für Aufwendungen zum Ausgleich von Inanspruchnahmen bei Schadensfällen Dritter	—	—	—	—	—
686 10-0	623	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	49	35	+14	31
686 12-7	623	Landesanteil am Stiftungsvermögen der WaddenSea Foundation <i>Übertragbar.</i>	—	—	10	-10	—
686 13-5	011	Zuschuss für den Deutschen Naturschutztag	205	—	—	—	—
812 10-6	011	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	25	25	—	24
972 13-8	881	Ressortspezifische Zuschussminderung HP 2021	—	-1.819	—	-1.819	—
972 18-9	881	Globale Minderausgabe 2018	—	—	—	—	—
972 20-0	881	Ressortspezifische Zuschussminderungen	—	—	-2.438	+2.438	—
981 11-0	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	1.334	1.316	+18	1.172
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61/62		Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen gemäß § 9 a Atomgesetz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i>	(—)	(600)	(600)	(—)	(293)
547 61-5	342	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	20	20	—	36
547 62-3	342	Beauftragung eines Dritten zum Betrieb einer Landessammelstelle	—	150	150	—	146
631 61-6	342	Sonstige Zuweisungen an den Bund	—	270	270	—	—
919 61-0	851	Abführung an Kapitel 61 51 Titel 359 10 zur Rücklage	—	160	160	—	111

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 02

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Durchführung von Informationsveranstaltungen und Inanspruchnahme von Leistungen Dritter im Zusammenhang mit dem Standortauswahlgesetz

Rechtliche Grundlage:

§§ 24, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz						500	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						500	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2021

Befristung:

Nein Ja, bis 2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Auseinandersetzung mit dem Standortauswahlprozess soll auf kommunaler Ebene unterstützt werden.

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften

Zu 686 10

Veranschlagt sind die im Geschäftsbereich (ohne NLWKN, Alfred-Toepfer-Akademie für Naturschutz und Nationalparkverwaltung Harz) anfallenden Ausgaben.

	EUR
1. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)	439,00
2. Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Eschborn	250,00
3. Deutsches Institut für Normung, Berlin	1.345,21
4. Nationale Naturlandschaften e.V.	18.750,00
5. Europarc Federation	1.320,00
6. Marschenrat e.V.	5,10
7. Forum für Zukunftsenergie e. V.	399,30
8. IMPEL Europäisches Netzwerk für die Anwendung u. Durchsetzung des Umweltrechts	423,45
9. Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau e. V. (BWK)	225,00
10. Aireg - Aviation Initiative for Renewable Energy in Germany e.V.	1.000,00
11. Fachagentur Wind an Land	20.280,80
zusammen:	<u>44.437,86</u>

Erhöhung aufgrund einzelplaninterner Umschichtung von Kap. 1525 und 1526. Bisher wurde aus Kap. 1501 ein Mitgliedsbeitrag an die Europarc Föderation Deutschland (neue Bezeichnung jetzt: Nationale Naturlandschaften e.V.) gezahlt und es erfolgten projektbezogene Einzelzahlungen an die Europarc Föderation Deutschland und an die Europarc Federation aus den Kapiteln 1525 und 1526. Aufgrund einer neuen Beitragsstruktur bei den Europarc-Organisationen erfolgen die Zahlungen an diese beiden Organisationen künftig insgesamt als Mitgliedsbeitrag aus dem Kapitel 1501. Die Mitgliedschaft beim Marschenrat e.V. wurde bisher aus dem Kapitel 1525 getragen, sie wird nunmehr ebenfalls dem Kapitel 1501 zugeordnet.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 13

Es ist geplant, in der ersten Jahreshälfte 2022 den 36. Deutschen Naturschutztag (DNT) in Niedersachsen durchzuführen. Der federführende Veranstalter ist der Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. (BBN), der in enger Kooperation mit dem Deutscher Naturschutzring e.V. (DNR) und dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) diesen Bundeskongress ausrichtet. Der DNT findet seit 1957 regelmäßig alle zwei Jahre statt und ist der zentrale deutsche Naturschutzkongress des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes. Durchgeführt wird der DNT in jeweils wechselnden Gastgeberländern.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	—	—	—
2022	—	—	205	205
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	205	205

Zu 981 11

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Epl. 13.

Zu Titelgruppe 61/62

Gemäß § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes haben die Länder Landessammelstellen für die Zwischenlagerung der in ihrem Gebiet angefallenen radioaktiven Abfälle einzurichten. Das Land bedient sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben eines Dritten, der GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH, Essen.

Zu 547 62

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Inanspruchnahme der Leistungen der GNS.

Zu 631 61

Veranschlagt sind die Ausgaben für die an den Bund abzuführende Endlagerpauschale.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 63		Niedersächsisches Umweltinformationssystem <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.</i>	(—)	(809)	(760)	(+49)	(781)
538 63-2	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	409	409	—	511
547 63-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	—	1
631 63-2	332	Sonstige Zuweisungen an den Bund	—	13	13	—	10
632 63-9	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Länder	—	14	14	—	11
812 63-7	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software	—	372	323	+49	249
TGr. 64		Zwischenlagerung und Endkonditionierung von radioaktiven Abfällen aus geschlossenen Landessammelstellen gemäß § 9a Atomgesetz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 64.</i>	(—)	(1.000)	(1.000)	(—)	(576)
547 64-0	641	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1.000	1.000	—	576
671 64-2	641	Erstattungen an Dritte für Sanierungsmaßnahmen und endlagergerechte Verpackung	—	—	—	—	—
TGr. 65		Auslagen in Atomgenehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 65.</i>	(—)	(25.000)	(25.000)	(—)	(23.133)
526 65-0	342	Sachverständige	—	24.930	24.930	—	23.091
547 65-8	342	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	70	70	—	42
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 98/99, 1506 Ausgabeteilgruppe 98/99, 1522 Ausgabeteilgruppe 98/99, 1525 Ausgabeteilgruppe 98/99 und 1526 Ausgabeteilgruppe 98/99.</i>	(—)	(463)	(397)	(+66)	(369)
511 98-0	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N)	—	20	20	—	59
511 99-8	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	129	146	-17	91
525 98-0	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	1	1	—	—
525 99-9	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch andere Dienstleister	—	5	5	—	4

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung der Niedersächsischen Umweltinformationssysteme (1) sowie der Anteil Niedersachsens an Kooperationen mit dem Bund und den Ländern für den Aufbau, die Unterhaltung und Weiterentwicklung gemeinsamer Umweltinformationssysteme (2). Den gesetzlichen Hintergrund für die nachfolgend beschriebenen Anwendungen bilden das Niedersächsische Umweltinformationsgesetz (Umsetzung der EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG), das Niedersächsische Geodateninfrastrukturgesetz (Umsetzung der EU-INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG) sowie das Niedersächsische UVP-Gesetz (Umsetzung der EU-UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU).

(1) Zu den Niedersächsischen Umweltinformationssystemen gehören

- das Nds. Umweltinformationsportal (NUMIS) inkl. angeschlossener Datenkataloge,
- das Nds. UVP-Portal und
- das Nds. Geoinformationssystem (GEOSUM) inkl. der Fachsysteme des Geschäftsbereichs.

Ein Großteil der Betriebskosten fällt für die Beschaffung von Geodaten, die Softwarewartung und Softwareentwicklung sowie für den Betrieb der Systeme an. Die Maßnahmen dienen dazu, die Informationsangebote und Basisdaten der Dienststellen im Geschäftsbereich zu harmonisieren, zu strukturieren und zu ergänzen sowie einen zentralen, benutzerfreundlichen Zugang zu den Informationen für die Öffentlichkeit bereit zu stellen.

NUMIS/UVP-Portal und GEOSUM werden, entlang der gesetzlichen Vorgaben, kontinuierlich weiterentwickelt und mit den Datenportalen der Geodateninfrastruktur Niedersachsen (GDI-NI) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) und der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) technisch und inhaltlich harmonisiert. Für die fachspezifischen Aufgaben ist ständig ein aktueller Bestand an Geobasisdaten zu beschaffen und vorzuhalten.

(2) Im Rahmen einer Bund-Länder-Verwaltungskooperation wird die Software "InGrid" (u.a. technische Basis von NUMIS- und UVP-Portal) gewartet und gepflegt. Die Mittelverwaltung des Projekts obliegt als federführendem Partner Niedersachsen. Aus diesem Grund fließen auf vertraglicher Basis jährlich Mittel von den Kooperationspartnern in den Landeshaushalt.

Zu 538 63

Veranschlagt sind Mittel für Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung der niedersächsischen Umweltinformationssysteme sowie für die Beschaffung von Geodaten für den Geschäftsbereich des MU.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	275	—	—	275
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	275	—	—	275

Zu 547 63

Veranschlagt sind Mittel für die Haltung von Internet-Domänen außerhalb des Landesnetzes.

Zu 631 63

Veranschlagt sind Mittel für die Geschäftsführung des Lenkungsausschusses und die Kooperationen bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software für Umweltinformationssysteme (LA KoopUIS, Bundesamt für Naturschutz) sowie für die Entsendung und Finanzierung von deutschen Experten an das europäische IVU-Büro in Sevilla (Informationsaustausch zu den BVT-Blättern) auf Basis einer Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung (Umweltbundesamt).

Zu 632 63

Veranschlagt sind Mittel für verschiedene Projekte im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung über die Kooperation bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software für Umweltinformationssysteme (VKoopUIS). Im Einzelnen sind dies die Projekte Informationssystem gefährliche Stoffe – Anwendung Gemeinsamer Stoffdatenpool Bund/Länder (IGS-GSBL), Geschäftsführung des Ständigen Ausschusses Umweltinformationssysteme (StA UIS) und Betrieb der EXTRANET-Plattform (StA UIS-Extranet), Einrichtung einer UMK- (Umweltministerkonferenz) Homepage sowie Rechtersystem „Messstellen und Sachverständige“ (ResyMesa).

Zu 812 63

Veranschlagt sind Mittel für Beschaffung, Pflege und Wartung von Softwarekomponenten des im Geschäftsbereich eingesetzten Geographischen Informationssystems (ESRI ArcGIS).

Zu 547 64

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle aus geschlossenen Landessammelstellen des Landes Niedersachsen.

1. Anteil des Landes Niedersachsen an den laufenden Betriebskosten in Höhe von 4/9 von 38 % der von den vier norddeutschen Küstenländern eingerichteten gemeinsamen Sammelstelle beim Helmholtz-Zentrum Geesthacht, Zentrum für Material- und Küstenforschung.
2. Ausgaben für die Prüfung, Sicherung und Zwischenlagerung der Abfälle aus der geschlossenen Landessammelstelle Steyerberg bei einem Dritten.
3. Mittel für ein Nachqualifizierungskonzept sowie die Nachqualifizierung, Nachkonditionierung, Dokumentation, Produktkontrolle, Pufferlagerung und endlagergerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle aus der geschlossenen Landessammelstelle Steyerberg bis zur Abführung an das Endlager Konrad bei einem Dritten.

Die Ausgaben werden vom Bund nach Artikel 104 a Grundgesetz erstattet (vgl. Titel 231 64). Die Mittel für die in Betrieb befindliche Landessammelstelle sind in der TGr. 61/62 veranschlagt.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 547 64

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	750	—	—	750
2022	750	—	—	750
2023	750	—	—	750
2024	750	—	—	750
2025 ff.	9.750	—	—	9.750
Summe	12.750	—	—	12.750

Zu Titelgruppe 65

Veranschlagt sind die Ausgaben, die das Land für die Heranziehung von Sachverständigen in Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren nach dem Atomgesetz zu verauslagen hat. Schwerpunktmäßig handelt es sich dabei um Begutachtungen und Stellungnahmen zu Änderungsvorhaben sowie für wiederkehrende Prüfungen in den niedersächsischen Kernkraftwerken. Diese Ausgaben werden von den jeweiligen Betreibern als Auslagen erstattet.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2021 2020	2021	2020	- = weniger	2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
538 98-5	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	308	225	+83	176
538 99-3	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an andere)	—	—	—	—	39
812 98-0	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N	—	—	—	—	—
812 99-8	011	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 1501							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		29.094	28.795	+299	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.132	2.023	+109	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		687	764	-77	
		Summe der Einnahmen		31.913	31.582	+331	
		4 Personalausgaben	—	31.223	30.784	+439	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	28.969	28.784	+185	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	205	889	376	+513	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	397	348	+49	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-325	-962	+637	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	205	61.153	59.330	+1.823	
		Zuschuss		29.240	27.748	+1.492	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1502 Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-3	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	0
119 12-9	332	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen aus Zuweisungen der Freien Hansestadt Bremen <i>*** Erstattungen an die Freie Hansestadt Bremen sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.</i>		—	—	—	—
119 14-5	332	Zinsen und Rückzahlungen aus Rückforderungen der EU-Förderperiode 2014-2020		—	—	—	—
119 90-0	332	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen der EU-Förderperiode 2000-2006 (Restabwicklung)		—	—	—	—
119 91-9	332	Abwicklung der Zins- und Rückzahlungen von Überzahlungen der EU-Förderperiode 2007-2013		—	—	—	—
231 01-8	332	Zuweisung des Bundes für Sanierungsmaßnahmen am Dethlinger Teich <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 04, Ausgabeteilgruppe 69, Ausgabeteilgruppe 70, 1552-547 11, 1552-631 11, 1552-632 11, 1552-632 12, 1552-686 11, 1552-919 10, 1552-981 12, 1552-981 13, 1552-981 14, 1552-981 15, 1552-981 16, 1552-Ausgabeteilgruppe 72, 1552- Ausgabeteilgruppe 73, 1552- Ausgabeteilgruppe 74/75, 1552-Ausgabeteilgruppe 76, 1552- Ausgabeteilgruppe 84, 1552- Ausgabeteilgruppe 95/96 und 1555-682 11.</i>		4.480	6.600	-2.120	—
282 02-0	332	Zweckgebundene Einnahmen zur Untersuchung von Standorten ehemaliger Öl- und Bohrschlammgruben <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 02.</i>		750	850	-100	846
282 03-8	332	Zweckgebundene Einnahmen zur Untersuchung und Sanierung von Altstandorten der ehem. MONTAN (Eigentumsstandorte) <i>Vgl. K-Vermerk zu 671 03.</i>		—	—	—	10.818
282 68-2	332	Zweckgebundene Einnahmen zur Untersuchung und Sanierung von Altstandorten der ehem. MONTAN (Fremdstandorte) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 68.</i>		—	—	—	6.667
282 69-0	332	Zweckgebundene Einnahmen für die Sanierung eines Montan-Altstandortes in Goslar <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 04, Ausgabeteilgruppe 69, Ausgabeteilgruppe 70, 1552-547 11, 1552-631 11, 1552-632 11, 1552-632 12, 1552-686 11, 1552-919 10, 1552-981 12, 1552-981 13, 1552-981 14, 1552-981 15, 1552-981 16, 1552-Ausgabeteilgruppe 72, 1552- Ausgabeteilgruppe 73, 1552- Ausgabeteilgruppe 74/75, 1552-Ausgabeteilgruppe 76, 1552- Ausgabeteilgruppe 84, 1552- Ausgabeteilgruppe 95/96 und 1555-682 11.</i>		—	—	—	—
331 80-2	623	Zuweisung des Bundes für die Maßnahme "Flexible Tidesteuerung" <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 80.</i>		23.000	1	+22.999	185

ERLÄUTERUNGEN

Zu 119 14

Für Rückflüsse von Fördergeldern aus dem PFEIL-Programm (2014-2020).

Rückzahlungen (Rückforderungen) von aufgrund nach der VO (EG) 1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487) gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

Zu 119 90

Für Rückflüsse von Fördergeldern aus dem PROLAND-Programm (2000-2006).

Rückzahlungen (Rückforderungen) von aufgrund nach der VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17.05.1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (Amtsblatt der EG Nr. L 160, S. 80) gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

Zu 119 91

Für Rückflüsse von Fördergeldern aus dem PROFIL-Programm (2007-2013).

Rückzahlungen (Rückforderungen) von aufgrund nach der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Amtsblatt der EU Nr. L 277, S. 1) gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

Zu 231 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 633 04.

Zu 282 02

Vgl. Erläuterung zu Titel 633 02.

Zu 282 03

Vgl. Erläuterung zu Titel 1502 – 671 03

Zu 282 69

Der Titel dient der Vereinnahmung von Mitteln im Zusammenhang mit der Sanierung eines Montan-Altstandortes in Goslar (vgl. Ausgabeteilgruppe 69).

Zu 331 80

Vgl. 1502 – 891 80.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1502 Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
A U S G A B E N							
632 01-2	332	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Land Baden-Württemberg <i>Übertragbar.</i>	—	19	19	—	10
633 01-9	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen nach § 11 NBo-dSchG <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	300	—	+300	—
633 02-7	332	Untersuchungsmaßnahmen an Standorten ehemaliger Öl- und Bohrschlammgruben durch die unteren Bodenschutzbehörden <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 02.</i>	—	750	850	-100	244
633 03-5	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen am Dethlinger Teich <i>Übertragbar.</i>	—	—	1.100	-1.100	1.221
633 04-3	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Sanierungsmaßnahmen am Dethlinger Teich <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 01, 282 69, 1552-099 95, 1552-119 11, 1552-232 11, 1552-281 84 und 1552-359 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 04, Ausgabeteilgruppe 69, Ausgabeteilgruppe 70, 1552-547 11, 1552-631 11, 1552-632 11, 1552-632 12, 1552-686 11, 1552-919 10, 1552-981 12, 1552-981 13, 1552-981 14, 1552-981 15, 1552-981 16, 1552 Ausgabeteilgruppe 72, 1552 Ausgabeteilgruppe 73, 1552 Ausgabeteilgruppe 74/75, 1552 Ausgabeteilgruppe 76, 1552 Ausgabeteilgruppe 84, 1552 Ausgabeteilgruppe 95/96 und 1555-682 11.</i>	32.000 —	6.400	6.600	-200	—
671 02-6	332	Erstattung von Verwaltungskosten an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) <i>Übertragbar.</i>	—	7.625	2.332	+5.293	4.354
671 03-4	332	Untersuchungen und Sanierungen von Altstandorten der ehem. MONTAN (Eigentumsstandorte) <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 03.</i>	—	—	—	—	—
686 10-4	332	Finanzhilfe an die Niedersächsische Bingo-stiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit gemäß § 14 Abs. 2 und Abs. 4 NGlüSpG <i>*** Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i>	—	4.500	4.500	—	7.059
686 20-1	332	Zuschuss an ein Landesbüro der Umwelt- und Naturschutzverbände	350 350	600	600	—	328
686 21-0	332	Zuschüsse für Maßnahmen zur Bewältigung von Naturschutzaufgaben durch ehrenamtliche Tätigkeit <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	8

ERLÄUTERUNGEN

Zu 632 01

Erstattung von Personal- und Sachkosten des Vorjahres an das Land Baden-Württemberg auf Grund eines Staatsvertrags über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 8 Abs. 1 Satz 4 Abfallverbringungsgesetz.

Zu 633 02

Gegenstand und Zweck des am 18.12.2015 zwischen dem Land Niedersachsen und dem Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V. (WEG e.V.) - jetzt: Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geothermie e. V. (BVEG) - geschlossenen Vergleichsvertrages sind Regelungen über einen effizienten und sachgerechten Vollzug von Untersuchungsmaßnahmen der unteren Bodenschutzbehörden an Standorten der ehemaligen Öl- und Bohrschlammgruben sowie über die hierfür erforderliche Finanzierung. Der Vergleichsvertrag ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten. Für die Untersuchungsmaßnahmen an den in der Vereinbarung aufgeführten Standorten zahlt der BVEG bis zum 31.12.2021 einen zweckgebundenen Betrag von maximal 5 Mio. EUR. Die Mittel sollen grundsätzlich 80 v.H. der bei den Untersuchungsmaßnahmen anfallenden Kosten decken; ein Anteil von 20 v.H. ist als Eigenanteil von den unteren Bodenschutzbehörden zu erbringen.

Zu 633 03

In den Jahren 2017 - 2020 wurden bei diesem Titel Mittel für Untersuchungsmaßnahmen am Dethlinger Teich in Höhe von 2,6 Mio. EUR veranschlagt. Zusammen mit Mitteln des Landkreises Heidekreis in Höhe von 1,1 Mio. EUR standen damit bis 2020 Mittel in Höhe von 3,7 Mio. EUR für Untersuchungsmaßnahmen zur Verfügung. Ab 2020 wurden zudem Mittel für Sanierungsmaßnahmen am Dethlinger Teich veranschlagt, dies erfolgte bei Titel 633 04.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Untersuchungsmaßnahmen am Dethlinger Teich

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung des Landes Niedersachsen nach Bundes-Bodenschutzgesetz zur Teilfinanzierung von Untersuchungsmaßnahmen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz			0	1.221	1.100	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.100	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung/Vertrag Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

Nein Ja, bis 2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Untersuchungsmaßnahmen zur Abschätzung der Gefährdungen für das Grundwasser von abgelagerten Kampfmitteln und Munition im Dethlinger Teich.

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften

Zu 633 04

Im Zeitraum zwischen 1942 und 1952 wurde der ehemalige Kieselgur-Teich „Dethlinger Teich“ von verschiedenen Beteiligten als „Entsorgungsanlage“ genutzt. Ab 1942 versenkte das Deutsche Reich Kampfmittel und entsorgte kampfstoffbelastetes Abwasser. Ab April 1945 verwendete die Britische Besatzungsarmee den ehemaligen Teich zur Ablagerung von sog. losen Kampfstoffen und nicht transportfähigen Kampfmitteln. Zuletzt wurde der Teich von ca. 1950 bis 1952 durch das Bombenräumkommando der Polizei Hannover als „Entsorgungsanlage“ genutzt, weshalb das Land Niedersachsen in der Angelegenheit auch als Störer bzw. Pflichtiger i.S. des BBodSchG in Betracht kommt. Aufgrund der umfassenden Ablagerungen von Kampfstoffen und Kampfmitteln birgt der Dethlinger Teich ein hohes Gefährdungspotential für die umgebenden Schutzgüter.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 04

Die im 4. Quartal 2019 und 1. Quartal 2020 erfolgte Teichöffnung erbrachte das Ergebnis, dass unverzüglich eine umfangreiche Sanierung zu erfolgen hat. Insbesondere müssen die vorgefundenen Kampfmittel unverzüglich geborgen und sicher entsorgt werden. Die Gesamtkosten der Maßnahme Dethlinger Teich werden auf rd. 53,7 Mio. EUR geschätzt; darin enthalten sind 3,7 Mio. EUR, die von Land und Landkreis bereits bis einschließlich 2020 bereitgestellt wurden, um im Rahmen einer Machbarkeitsstudie die Situation am Dethlinger Teich zu untersuchen und die erforderlichen Rahmenbedingungen und die Machbarkeit einer Sanierung zu klären.

Für Sanierungsmaßnahmen im engeren Sinne ist mit mind. 50 Mio. EUR an Kosten zu rechnen. Einen geschätzten Anteil von 5 Mio. EUR für die Entsorgung von Kampfmitteln übernimmt der Bund direkt selbst und zu 100%. Die vorbereitenden Arbeiten für die Sanierung haben im Jahr 2020 begonnen, der Beginn der eigentlichen Sanierungsmaßnahme ist für Herbst 2021 geplant und wird sich über voraussichtlich 5 Jahre bis zum Jahr 2026 erstrecken. In 2020 wurden im Epl. 15 bereits 6,6 Mio. EUR an Ausgaben für Sanierungsmaßnahmen veranschlagt, insofern sind weitere 38,4 Mio. EUR in den Jahren 2021 - 2026 zu veranschlagen. Das MU rechnet mit einer Beteiligung des Bundes an den Gesamtkosten der Maßnahme (53,7 Mio. EUR, s.o.) in Höhe von 80%; dies entspricht einem Betrag von 42,96 Mio. EUR. Davon zahlt der Bund geschätzte 5 Mio. EUR direkt selbst an eine Firma zur Entsorgung von Kampfmitteln, so dass für 2020 - 2027 mit über den Landeshaushalt laufenden Einnahmen des Bundes von 37,96 Mio. EUR zu rechnen ist.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Sanierungsmaßnahmen am Dethlinger Teich

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung des Landes Niedersachsen nach Bundes-Bodenschutzgesetz zur Teilfinanzierung von Sanierungsmaßnahmen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz					6.600	6.400	6.400	6.400	6.400
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					6.600	4.480	4.480	4.480	4.480
Sonstige									
Zuschuss					0	1.920	1.920	1.920	1.920

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

Nein Ja, bis 2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Maßnahmen zur Sanierung der Altlast Dethlinger Teich

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	—	—	—	—
2022	—	—	6.400	6.400
2023	—	—	6.400	6.400
2024	—	—	6.400	6.400
2025 ff.	—	—	12.800	12.800
Summe	—	—	32.000	32.000

Zu 671 02

Die NBank erledigt Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung von EU-Mitteln für den Bereich des EFRE (ausgewiesen als Sondervermögen im Einzelplan 08) und von Bundesmitteln für den Aufbauhilfefonds (Kapitel 1554 TGr. 86/87) auf der Grundlage von Übertragungsvereinbarungen. Außerdem bewilligt sie Zuwendungen, die insb. in den Kapiteln 1502, 1511 und 1512 veranschlagt sind. Der Veranschlagung des Ausgabeansatzes liegt eine Kalkulation der NBank von Oktober 2020 zugrunde.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 671 03

Am 29.04.2014 hat das Land mit der Fa. IVG Immobilien AG einen Vergleichsvertrag zur Durchführung von Untersuchungen und Sanierungen von Altstandorten der ehem. MONTAN abgeschlossen. Danach hatte die IVG 20 Mio. EUR für die Untersuchungen und Sanierung von Altstandorten bereitzustellen, die sich in ihrem Eigentum befinden. Durch Abschluss einer Folgevereinbarung vom 03.09.2019 zwischen dem Land, der Fa. IVG und den Firmen Halali GmbH und Eickhofer Heide KG wurde geregelt, dass diese Verpflichtung der Fa. IVG auf die Firmen Halali und Eickhofer Heide übergeht. Der noch in die Eigentumsstandorte zu investierende Betrag wird in vier Teilschritten zweckgebunden bei 1502 - 282 03 im Landeshaushalt vereinnahmt und den neuen Grundstückseigentümern Fa. Halali und Fa. Eickhofer Heide Zug um Zug entsprechend erfolgter Investitionen im Erstattungswege zugewiesen. In 2019 ist ein Zahlungseingang in Höhe von 10,818 Mio. EUR erfolgt. Die weiteren Zahlungseingänge erfolgen in 2026 (500.000 EUR) und 2027 sowie 2028 (je 2 Mio. EUR). Die Mittel sind zweckgebunden und werden bis zu ihrem vollständigen Verbrauch bei diesem Titel verausgabt.

Zu 686 10

Die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit erhält eine Finanzierungshilfe von 4.500.000 EUR, zusätzlich 60 % der den Betrag von 7.000.000 EUR übersteigenden Einnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „Bingo“ nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Nr. 5 a) und b) des Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) sowie 4,14 % von dem den Betrag von 147,3 Mio. EUR in einem Kalenderjahr übersteigenden Einnahmen aus den Glücksspielabgaben nach § 13 (vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 5 NGLüSpG).

Bezeichnung des Förderprogramms: Finanzhilfe an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit

Rechtliche Grundlage: § 14 Abs. 2 und Abs. 4 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756), in der jeweils geltenden Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	6.649	6.418	6.194	7.059	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.500*)	4.500*)	4.500*)	4.500*)	4.500*)

*) Die darüber hinaus zu leistenden Finanzhilfen an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit, die sich aus Mehreinnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „Bingo“ bzw. den den Betrag von 147,3 Mio. EUR übersteigenden Betrag ergeben könnten, sind in diesen Beträgen nicht enthalten.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1994

Befristung:

Nein Ja, bis ...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Stiftungen können bei der Bewältigung von ökologischen Aufgaben tatkräftig und unterstützend wirken. Deshalb wendet das Land einen Teil der Glücksspielabgabe als Finanzhilfe verschiedenen Stiftungen zu.

Die Nds. Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit hat die Finanzhilfen zur Förderung von Projekten zugunsten der Natur, der Umwelt, der Entwicklungshilfe und des Denkmalschutzes zu verwenden. Die Förderung von Projekten der Entwicklungshilfe darf 20 % des zur Verfügung stehenden Betrages nicht übersteigen und darf nur Trägern mit Sitz in Niedersachsen zugewendet werden (§ 20 Abs. 2 bis 4 NGLüSpG).

Zielgruppe: Mittelbar diejenigen Verbände und Personen, die sich im Rahmen des Förderzwecks betätigen.

Zu 686 20

Das von BUND Niedersachsen e.V., LBU Niedersachsen e.V., NABU Niedersachsen e.V. und Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN) gemeinsam eingerichtete „Landesbüro der Umwelt- und Naturschutzverbände (LabüN)“ erhält seit 2015 jährlich eine institutionelle Förderung in Höhe von 350.000 EUR. Im Jahr 2020 und im Jahr 2021 erfolgt eine Aufstockung des Ansatzes um 250.000 EUR mit dem Ziel, dass dadurch die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, die Nds. Landesjägerschaft, der Nds. Anglerverband und der Anglerverband Weser-Ems in das LabüN integriert werden können.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 20

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Landesbüros der Umwelt- und Naturschutzverbände in Hannover auf Basis der bisher im Landesbüro zusammengeschlossenen Verbände

	Betrag für 2021 Tsd. EUR	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Istergebnis 2019 Tsd EUR
Ausgaben	350	350	328
Einnahmen	-	-	-
Fehlbetrag	350	350	328

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:

	2021 Tsd. EUR
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (686 20)	350
3. den Bund mit	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
5. Private	-
Zusammen	350

Die Ausgaben von 350 Tsd. EUR teilen sich voraussichtlich wie folgt auf:

	Betrag in Tsd. EUR
a) Personalausgaben des LabüN	153
b) Sachausgaben des LabüN	47
c) Personal- und Sachaufwand des BUND	50
d) Personal- und Sachaufwand des LBU	25
e) Personal- und Sachaufwand des NABU	50
f) Personal- und Sachaufwand des NVN	25

Die Verpflichtungsermächtigung von 350 Tsd. EUR ermöglicht, einen Bewilligungsbescheid für 2022 in dieser Höhe schon in 2021 zu erlassen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss des Landes Niedersachsen an das „Landesbüro der Umwelt- und Naturschutzverbände (LabüN)“

Rechtliche Grundlage:

§§ 23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	341	314	335	328	600	600	350	350	350
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					600	600	350	350	350

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 20

Beginn der Förderung:
2015

Befristung:
 Nein Ja, jährlich

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Stärkung des fachkundigen bürgerschaftlichen Engagements bei öffentlich-rechtlichen Planungsprozessen von landesweiter Bedeutung

Zielgruppe:
Mittelbar die ehrenamtlich im Naturschutz engagierten Bürgerinnen und Bürger
Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	350	—	350
2022	—	—	350	350
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	350	350	700

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1502 Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 22-8	332	Zuschuss für die Einrichtung eines Labors für Mikroplastikanalytik <i>Übertragbar.</i>	—	—	1.400	-1.400	—
686 23-6	332	Zuschuss zur Förderung eines Projekts zur Abwasseraufbereitung	—	200	—	+200	—
883 11-2	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen nach § 11 NBodSchG	—	—	—	—	—
884 11-9	332	Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds (ökologischer Bereich) - Kapitel 51 57 - zur Finanzierung von Investitionen <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 1554 Ausgabeteilgruppe 65.</i>	—	380.000	—	+380.000	27.000
Titelgruppe(n)							
TGr. 65		Schutz von Gewässern gegen Gefahren von Altlasten <i>Übertragbar.</i>	(—) (970)	(600)	(400)	(+200)	(—)
429 65-9	332	Nicht aufteilbare Personalkosten	—	—	—	—	—
633 65-5	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	— 970	600	400	+200	—
883 65-1	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
TGr. 66		Schutz von Gewässern gegen Gefahren von Altlasten (bis 2018) <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.527)
429 66-7	332	Nicht aufteilbare Personalkosten	—	—	—	—	0
633 66-3	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	411
883 66-0	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	1.116
TGr. 68		Untersuchungen und Sanierungen von Altstandorten der ehem. MONTAN (Fremdstandorte) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 68.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(134)
547 68-6	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 68-0	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 68-6	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	134

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 22

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Einrichtung eines Labors für Mikroplastikanalytik

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz					1.400	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.400	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2020

Befristung:

Nein Ja, bis 2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden soll die Einrichtung eines Labors für Mikroplastikanalytik.

Zielgruppe:

Die Förderung kommt mittelbar den Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute.

Zu 686 23

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung eines Pilotprojekts auf einer Kläranlage zur Elimination von Spurenstoffen und Mikroplastik

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz						200	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						200	0	0	0

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 23

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis 2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Pilotprojekt dient dem Ziel der Gewinnung von Erfahrungen bei der Elimination von Mikroplastik und Spurenstoffen aus Abwässern.

Zielgruppe:

Betreiber von Kläranlagen

Zu 884 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds zur Finanzierung von investiven Vorhaben im Kapitel 5157

Rechtliche Grundlage:

Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen vom 08.11.1977 in der jeweils geltenden Fassung

Ansatz und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz				27.000	0	380.000	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	380.000	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: seit 01.01.1978

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung der Wirtschaftskraft und Wirtschaftsstruktur durch Maßnahmen im ökologischen Bereich

Zielgruppe: Schutz der Bevölkerung und der Umwelt durch Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen sowie durch Maßnahmen zum Schutz von Natur, Arten und Gewässern und zur Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen

Vgl. Anlage 1 zum Epl. 15

Zu Titelgruppe 65

Das Land hat die kommunalen Gebietskörperschaften abweichend von § 10 Abs. 4 NBodSchG und ergänzend zu § 11 NBodSchG in den Jahren 2012 bis 2018 mit einem Förderprogramm dabei unterstützt, die Altlastensituation in Niedersachsen nachhaltig zu verbessern. Mit den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren und Altlasten“ (zuletzt: RdErl. des MU v. 27.04.2016, Nds. MBl. S. 569) wurden die Ziele der Altlastensanierung und des Gewässerschutzes kombiniert. Gefördert wurden orientierende Untersuchungen, Detailuntersuchungen und Sanierungsmaßnahmen, die haushalterische Veranschlagung erfolgte bei Kapitel 1502 Titelgruppe 66. Für die Fortführung der Unterstützung wurden im Jahr 2020 erneut Mittel veranschlagt sowie Verpflichtungsermächtigungen, deren Ab-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 65

lauf sich über die Jahre 2021 bis 2023 erstreckt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Schutz von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Schutzes von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten (Richtlinie Altlasten-Gewässerschutz), Erl. des MU 8. 9. 2020 (Nds. GVBl. S. 933)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz					400	600	300	70	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					400	600	300	70	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die befristete Unterstützung der unteren Bodenschutzbehörden bei der Altlastenbearbeitung mit dem Ziel, die Altlastensituation in Niedersachsen nachhaltig zu verbessern. Von etwa 90% der Altlasten geht eine Verunreinigung oder Gefährdung von Gewässern, insbesondere des Grundwassers aus. Im Hinblick auf diese Gefahren besteht ein erhebliches Landesinteresse daran, die etwaigen, von Altlasten ausgehenden Gefahren zu erforschen und abzuwehren. Mit der Durchführung von orientierenden Untersuchungen und Detailuntersuchungen sollen Verdachtsflächen entweder anschließend aus dem Altlastenkataster entlassen werden können oder ihre weitere Bearbeitung als Altlast vorangebracht werden können. In Fällen, in denen sich eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gewässergüte bestätigt und Dritte dafür nicht belangt werden können, sollen die Beeinträchtigungen durch gezielte Sanierungsmaßnahmen abgewendet werden.

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen

Zu 633 65

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	—	600	—	600
2022	—	300	—	300
2023	—	70	—	70
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	970	—	970

Zu Titelgruppe 66

Zur Abwicklung von Ausgaberesten aus zweckgebundenen Mitteln der Abwasserabgabe.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Grundlage für die hier zu verausgabenden Haushaltsmittel war zunächst ein Vergleichsvertrag mit dem Land zur Durchführung von Untersuchungen und Sanierungen von Altstandorten der ehemaligen MONTAN, die im Eigentum Dritter sind (sog. Fremdstandorte), mit einer über mehrere Jahre von der Fa. IVG Immobilien AG zu leistenden Zahlung von insgesamt 10 Mio. EUR. Durch Abschluss einer Folgevereinbarung vom 03.09.2019 zwischen dem Land, der Fa. IVG und den Firmen Halali GmbH und Eickhofer Heide KG wurde geregelt, dass die Fa. IVG den noch ausstehenden Betrag in einer Summe an das Land zahlt. Dies ist in 2019 erfolgt. Diese Mittel sind zweckgebunden und werden bis zu ihrem vollständigen Verbrauch bei dieser Titelgruppe verausgabt.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1502 Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 69		Sanierung eines Montan-Altstandortes in Goslar <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 01, 282 69, 1552-099 95, 1552-119 11, 1552-232 11, 1552-281 84 und 1552-359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 04.</i>	(—)	(49)	(400)	(-351)	(232)
547 69-4	646	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
671 69-7	332	Erstattung von Kosten für Sanierungsmaßnahmen	—	49	400	-351	232
TGr. 70		Projekte zur Reduzierung des Flächenverbrauchs <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 01, 282 69, 1552-099 95, 1552-119 11, 1552-232 11, 1552-281 84 und 1552-359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 04.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(500)	(500)	(—)	(570)
633 70-1	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 70-5	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
894 70-0	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	500	500	—	570
TGr. 71		Sanierung der Altlast Morgenstern <i>Übertragbar.</i>	(—)	(1.193)	(420)	(+773)	(1.100)
547 71-6	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
671 71-9	332	Kostenerstattung an die Anstalt Niedersächsische Landesforsten nach § 10 Abs. 4 LForstAnstG	—	1.193	420	+773	1.100
TGr. 80		Maßnahmen zur Umsetzung des Vertrages "Masterplan Ems 2050" <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei 331 80.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(5.040) (31.216)	(34.233)	(6.728)	(+27.505)	(1.455)
429 80-2	623	Nicht aufteilbare Personalkosten	—	395	395	—	308
547 80-5	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	122	123	-1	217
633 80-9	623	Zuweisung an Landkreis Emsland	—	—	—	—	364
682 80-0	332	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	50

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 69

Veranschlagt wird hier der Anteil des Landes an den Kosten zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung eines Montan-Altstandortes in Goslar, den die Firma Industriepark- und Verwertungszentrum Harz (IVH) im Jahr 2020 von der Firma Harz-Metall GmbH übernommen hat. Die Gesamtausgaben werden mit 11,15 Mio. EUR kalkuliert. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Firma IVH, dem Landkreis Goslar und dem Land Niedersachsen trägt das Land hiervon kalkulierte 4,25 Mio. EUR, die sich in der Verausgabung voraussichtlich bis zum Jahr 2032 erstrecken werden (Restmittel 2020: 1.200.000 EUR, Ansatz 2021: 49.000 EUR, weitere Planung: Ansatz 2025 – 2030 je 300.000 EUR und 2031 - 2032 je 600.000 EUR).

Des Weiteren werden bei dieser Titelgruppe die Kostenbeiträge der Firma IVH und des Landkreises Goslar für die Sicherung des Montan-Altstandortes verausgabt (vgl. 282 69).

Zu 671 69

Die Verpflichtungsermächtigung 2020 wurde überplanmäßig bewilligt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	—	49	—	49
2022	—	300	—	300
2023	—	300	—	300
2024	—	600	—	600
2025 ff.	—	8.701	—	8.701
Summe	—	9.950	—	9.950

Zu 894 70

Bezeichnung des Förderprogramms:

Sanierung von verschmutzten Flächen

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289);

Niedersächsisches fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) – Multifondsprogramm – für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014-2020 vom 12.02.2015 – CCI 2014DE16M2OP001;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung von verschmutzten Flächen (Richtlinie Brachflächenrecycling), RdErl. d. MU v. 27.05.2015 (Nds. MBl. S. 581).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	60	315	157	570	500	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	500	500	500	500

Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel (EFRE) erfolgt im Einzelplan des MW bei Kapitel 50 86 Titelgruppen 70 und 71.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2007

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Vorhaben zur Sanierung verschmutzter Brachflächen (einschließlich Flächen in Umwandlungsgebieten [Konversionsflächen]) mit dem Ziel der nachhaltigen Nachnutzung. Das Vorhaben muss zu einer Beseitigung von Umweltschäden führen. Das Ziel der nachhaltigen Nachnutzung kann sowohl durch eine bauliche Nachnutzung als auch durch Schaffung von Freiräumen und grüner Infrastruktur umgesetzt werden. Gegenstand der Förderung ist insbesondere die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 894 70

Zielgruppe:

Unternehmen, Kommunen.

Zu Titelgruppe 71

Beim Standort Morgenstern handelt es sich um ein mit Altlasten belastetes ehemaliges Bergbaugelände, das als Deponiestandort genutzt wurde. Teilflächen des Geländes sind der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) im Zuge ihrer Einrichtung durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Neben diesen Flächen sind Flächen des Landkreises Goslar durch die Altlast betroffen. Die Verursacher der Altlasten können nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden, daher sind die beiden heutigen Grundeigentümer als Zustandsstörer im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes für die Altlasten verantwortlich. Notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Altlast werden aufgrund einer zwischen der NLF und dem Landkreis Goslar geschlossenen Vereinbarung anteilig von der NLF getragen.

Nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über die Anstalt der Niedersächsischen Landesforsten (LForstAnstG) stellt das Land Niedersachsen die NLF von 80 Prozent der Kosten für die notwendige Sanierung von Altlasten frei, deren Eigentum die NLF mit Gründung erhalten hat.

Zu Titelgruppe 80

Zwischen den für die Region verantwortlichen Akteuren ist am 26.01.2015 ein Vertrag über einen „Masterplan Ems 2050“ geschlossen worden, der die ökologische Situation an der Ems verbessern und zur nachhaltigen Entwicklung und Optimierung des Emsästuars im Hinblick auf Sicherheit, Natürlichkeit und Zugänglichkeit beitragen soll. Vorrangig werden vom Land die folgenden Vorhaben ergriffen (Artikel verweisen auf den Masterplan):

- Tidesteuerung durch das Emssperwerk (Art. 10 Abs. 6),
 - Planung und Anlegung eines Tidespeicherbeckens als Versuchspolder (Art. 10 Abs. 7),
 - Einrichtung eines Flächenmanagements (Art. 11),
 - Errichtung und Betrieb einer Naturschutzstation (Art. 14),
 - Öffentlichkeitsarbeit unter Beteiligung der Vertragspartner und
 - Geschäftsstelle zur Unterstützung des Lenkungskreises.
- Ein Monitoring-Programm ist fester Bestandteil des Masterplans.

Zu 429 80

Für die Aufgabenwahrnehmung der Verbesserung der Infrastruktur und der Umsetzung von Natura 2000 an der Ems können bis zu fünf Beschäftigungsmöglichkeiten, befristet bis 31.12.2022, im Tarifbereich eingesetzt werden. In Anspruch genommen werden können folgende Beschäftigungsmöglichkeiten in:

Entgeltgruppe	Anzahl
E 11	1
E 14	4
Zusammen	5

Die Beschäftigungsmöglichkeiten werden beim NLWKN (aktuell: drei E 14 und eine E 11) und beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (aktuell: eine E 14) eingesetzt.

Zu 547 80

Neben den veranschlagten Ausgaben für die Geschäftsstelle Masterplan Ems 2050 beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems und den Betrieb der Naturschutzstation Ems dienen die Mittel u.a. dazu, fachliche Expertisen zur Konzeptionierung von Maßnahmen einzuholen. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 633 80

Der Titel ist für die Erstattung von Verfahrenskosten für das Planfeststellungsverfahren gem. Art. 18 Masterplan Ems 2050 an den Landkreis Emsland vorgesehen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1502 Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
761 80-7	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen <i>*** Bei dieser Maßnahme entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt wird.</i>	5.040 —	1.500	5.210	-3.710	38
821 80-0	623	Landeseigener Erwerb von bebauten Grundstücken	—	—	1.000	-1.000	0
822 80-6	623	Landeseigener Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	1.000	—	+1.000	—
891 80-8	623	Erstattungen an den NLWKN zur Ertüchtigung des Emssperrwerkes für eine Tidesteuerung <i>*** Bei dieser Maßnahme entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt wird.</i>	— 31.216	31.216	—	+31.216	478
TGr. 81		Maßnahmen zur Neuordnung der Be- und Entwässerung in der Wesermarsch <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(200)
637 81-2	623	Zuweisung für die Neuordnung der Be- und Entwässerung in der Wesermarsch	—	—	—	—	4
682 81-8	623	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	196
TGr. 95		Sonderabfalldeponie Münchehagen <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 95 und Ausgabeteilgruppe 96.</i>	(—)	(408)	(408)	(—)	(317)
429 95-0	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 95-3	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	408	408	—	317
812 95-9	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
TGr. 96		Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 95.</i>	(—)	(349)	(349)	(—)	(208)
429 96-9	646	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 96-1	646	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	349	349	—	208
811 96-0	646	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	—
812 96-7	646	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 761 80

Einzelnachweis der Baumaßnahmen:

Landeseigene Baumaßnahmen bei Titel (Jahr der Kostenermittlung)	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschl. 2020 verfügbar	2021	noch zu veranschlagen			
				2022	2023	2024 ff	Summe (2022 bis 2024 ff)
Titel 761 80				in Tsd. EUR			
Landeseigene wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Binnenland – Tiefbaumaßnahmen							
Limnischer Polder Stapelmoor/Holthusen (2017)	1.120	1.120	0	0	0	0	0
Auentypischer Lebensraum Coldemüntje (2016, aktualisiert 2021)	9.500	5.960	0	713	2.827	0	3.540
Neubau einer Hofanlage auf der Domäne Meer Aland (2020)	3.000	0	1.500	1.500	0	0	1.500
Summe	13.620	7.080	1.500	2.213	2.827	0	5.040

Die Schaffung auentypischer Lebensräume im Bereich der Emsschleife bei Coldemüntje beruht auf Art. 12 des Masterplans.

Die Maßnahme „Limnischer Polder Stapelmoor/Holthusen“ ergibt sich aus Art. 17 Abs. 3 i.V.m. der Anlage zu Art. 13, Ziffer 4b des Masterplans.

Die Maßnahme „Neubau einer Hofanlage auf der Domäne Meer Aland“ steht im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Landes aus Art. 13 i.V.m. der Anlage zu Art. 13, Ziffer 4c des Masterplans.

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 1555).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	—	—	—
2022	—	—	2.213	2.213
2023	—	—	2.827	2.827
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	5.040	5.040

Zu 821 80

Die Mittel sind vorgesehen u.a. für Maßnahmen des Flächenerwerbs für Naturschutzmaßnahmen.

Zu 891 80

Einzelnachweis der Baumaßnahmen

Landeseigene Baumaßnahmen bei Titel	Jahr der Kosten- ermitt- lung	Gesamt- kosten gemäß § 24 LHO	Bis einschl. 2020 ver- fügbar	2021	Noch zu veranschlagen			Summe (2022 bis 2024 ff)
					2022	2023	2024 ff	
Titel 891 80				in Tsd. EUR				
Landeseigene wasserwirtschaftliche Maßnahme im Binnenland, Tiefbaumaßnahme:								
Flexible Tidesteuerung	2017	46.000	2.000	44.000	0	0	0	0

Die Maßnahme „Flexible Tidesteuerung“ soll die Verschlickung der Ems reduzieren, sie beruht auf Art. 10 Abs. 5 und 6 des Masterplans Ems. Die Gesamtkosten werden auf rund 46 Mio. EUR geschätzt.

Mit Datum vom 03.08.2017 sowie vom 15.07.2019 haben Bund und Land Verträge geschlossen, mit denen eine hälftige Teilung der Planungs- und Investitionskosten vereinbart ist. In 2021 ist ein Betrag von 31,216 Mio. EUR veranschlagt. Ergänzend stehen zur Finanzierung der Maßnahme 12,784 Mio. EUR aus zweckgebundenen Ausgaberesten bei Kap. 1502 TGr. 80 zur Verfügung.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 891 80

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	31.216	—	31.216
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	31.216	—	31.216

Zu Titelgruppe 95

Nach Umsetzung der baulichen Sicherung der ehemaligen Sonderabfalldeponie Münchenhagen ist seit dem Jahr 2002 die Pflege und Unterhaltung (Nachsorge) der Altlast sicherzustellen. Das Nachsorgeprogramm umfasst Regelungen zur Erhaltung und Funktionskontrolle der bestehenden Bauwerke und Anlagen sowie zur Überwachung der Sanierungsziele und Schutzgüter. Die Projektsteuerung wird vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim wahrgenommen.

Zu Titelgruppe 96

Nach Beendigung der Einlagerung von Sonderabfällen im Jahr 2005 und dem Abschluss der Arbeiten zur Oberflächenabdichtung und Rekultivierung des Deponiebereichs West in 2009 sind hier die Ausgaben für die Pflege und Unterhaltung (Nachsorge) des Geländes der Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen veranschlagt. Die Projektsteuerung wird vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim wahrgenommen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1502 Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1502					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		5.230	7.450	-2.220	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		23.000	1	+22.999	
		Summe der Einnahmen		28.230	7.451	+20.779	
		4 Personalausgaben	—	395	395	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	879	880	-1	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	32.350	22.236	18.621	+3.615	
		7 Baumaßnahmen	1.320				
			5.040	1.500	5.210	-3.710	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	412.716	1.500	+411.216	
			31.216				
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	37.390	437.726	26.606	+411.120	
			32.536				
		Zuschuss		409.496	19.155	+390.341	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1503 Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-7	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Erneuerbare Energien, Neuausrichtung der Energieversorgung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61, Ausgabetitelgruppe 62, Ausgabetitelgruppe 64 und Ausgabetitelgruppe 65.</i>		(—)	(—)	(—)	(149)
119 61-0	332	Vermischte Einnahmen		—	—	—	149
162 61-3	332	Zinseinnahmen von privaten Unternehmen und Sonstigen		—	—	—	—
A U S G A B E N							
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Erneuerbare Energien, Neuausrichtung der Energieversorgung <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabetitelgruppe 61, Ausgabetitelgruppe 62, Ausgabetitelgruppe 64 und Ausgabetitelgruppe 65.</i>	(750) (480)	(808)	(756)	(+52)	(732)
526 61-5	332	Ausgaben für Sachverständige	—	44	40	+4	—
531 61-9	332	Ausgaben für Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	—	—	—	—	—
547 61-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
683 61-3	332	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	5	-5	561
685 61-6	332	Umsetzung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen außerhalb des Kapitels 5157	300 —	100	200	-100	116
686 61-2	332	Umsetzung von Akzeptanzmaßnahmen für Erneuerbare Energien	450 480	564	511	+53	55
687 61-9	332	Sonstige Zuschüsse	—	100	—	+100	—
TGr. 62		Energieeinsparung und Energieeffizienz <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61. Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>	(315) (—)	(105)	(105)	(—)	(275)
547 62-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 62-0	332	Sonstige Zuschüsse	315 —	105	105	—	275

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1503

Im Kapitel 1503 werden die finanziellen Mittel zur Umsetzung bzw. Bewältigung für Aufwände und Maßnahmen aus den Bereichen Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit angesetzt.

Darüber hinaus plant die Landesregierung mit zusätzlichen Mittel im Umfang von 150 Mio. EUR im Wirtschaftsförderfonds – ökologischer Bereich – (Kapitel 5157, TGr.62) einen weiteren, gesonderten Beitrag zur Erreichung der Nds. Klimaschutzziele. Dieser ist Bestandteil des ressortübergreifenden Maßnahmenprogramms Klima und Klimafolgenanpassung.

Bereits umgesetzt ist die finanzielle Ausstattung im Wirtschaftsförderfonds –ökologischer Bereich – (Kapitel 5157, TGr. 61) zur Deckung von Maßnahmen, die im Wesentlichen auf Luftreinhaltung, nachhaltige Mobilität sowie weitere Bereiche abzielen: Der Nds. Landtag hatte am 18.06.2019 das „Gesetz zur Stärkung von Zukunftsinvestitionen und Zukunftsvorsorge“ beschlossen. Durch Artikel 4 dieses Gesetzes ist geregelt, dass dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds im Haushaltsjahr 2019 ein Betrag in Höhe von 100 Mio. EUR zugeführt wurde. Zur Verwendung dieser Mittel siehe Kapitel 5157, Titelgruppe 61.

Zu Titelgruppe 61

Schwerpunkte innerhalb dieser Titelgruppe stellen die Akzeptanzmaßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien dar.

Zu 685 61

In diesem Titel werden begleitende Aufwände und Maßnahmen zum Maßnahmenprogramm Klima und Klimafolgenanpassung (siehe Kapitel 5157, TGr.62) veranschlagt, welche die Umsetzung der Klimaschutzziele des Landes gewährleisten sollen.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Maßnahmenprogramm Klimaschutz

Rechtliche Grundlage:
§§ 23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz				116	200	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					200	100	100	100	100

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2019

Befristung:

Nein Ja, jährlich

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Maßnahmenprogramm Klimaschutz, dient der Erreichung der Klimaschutzziele des Landes wie z.B. dem Ausbau von erneuerbaren Energien, der Sektorkopplng, der nachhaltigen Mobilität, zur Projektbegleitung und -initiierung beim Wind-Wasserstoff sowie beim Aufbau eines Klimakompetenzzentrums.

Zielgruppe:

Akteure im Bereich Energie und Klimaschutz

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	—	—	—
2022	—	—	100	100
2023	—	—	100	100
2024	—	—	100	100
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	300	300

Zu 686 61

Die hier veranschlagten Mittel sollen für Akzeptanzmaßnahmen bzgl. Errichtung und Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen, verwendet werden. Damit sollen z. B. Kommunen bei der Lösung von Konflikten unterstützt und begleitet werden; ein entsprechender Prüfauftrag des Landtags liegt vor. 2018 ist bundesweit die Anzahl der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Windkraftanlagen (WKA) deutlich zurückgegangen, dies gilt auch für Niedersachsen. Erteilte Genehmigungen werden zunehmend beklagt. Mit zunehmenden Ausbau der Windkraft werden zudem die zur Verfügung stehenden Potenzialflächen für WKA immer knapper und die Konflikte ihre Zulassung intensiver. Ohne Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz droht, dass die Ausbauziele für Erneuerbare Energien und damit auch die Klimaziele der Landesregierung nicht erreicht werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Einzelne Zuwendungen des Landes Niedersachsen für die Umsetzung von Akzeptanzmaßnahmen für erneuerbare Energien

Rechtliche Grundlage:

§§ 23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	92	78	69	95	511	364	364	284	284
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					511	364	364	284	284

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung der kommunikativen Prozesse zur Steigerung der Akzeptanz von Genehmigungsverfahren für (Wind-)Energieanlagen (s. LT-Entscheidung Drs. 18/2658). Dies wird erreicht durch effektivere Verfahren, Best-Practice-Modelle für begleitende Prozesse und Strukturen sowie Best-Practice für eine kooperative Kommunikationsstruktur. Alle Akteure werden frühzeitig eingebunden.

Zielgruppe:

Unternehmen, Verbände/Vereine Bürgerinnen und Bürger, die mittelbar und unmittelbar vor dem Ausbau erneuerbarer Energien betroffen sind.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	430	—	430
2022	—	30	150	180
2023	—	20	150	170
2024	—	—	150	150
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	480	450	930

Zu 687 61

Das Kompetenzzentrum 3N Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e.V. ist niedersachsenweit als operativ tätige Informationsstelle aktiv, deren Schwerpunktsetzung auf Bioökonomie und Etablierung nachhaltiger Prozessketten liegt. Als Kompetenzverbund stärkt der 3N e.V. die niedersächsischen Interessen im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe auf nationaler und internationaler Ebene und fördert die Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Wirtschaft. Die Federführung und der Hauptanteil der institutionellen Förderung liegen beim ML, der finanzielle Anteil des MU beträgt 35.000 EUR.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen des Landes Niedersachsen für Forschung und sonstige Förderung auf den Gebieten klimaschonende Landwirtschaft und der nachwachsenden Rohstoffe; Kompetenzzentrum 3 N Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

§§ 23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen*:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz						100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						100	100	100	100

* Die Mittel für die institutionelle Förderung 3N, waren bis einschließlich 2020 bei Titel 686 61 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, jährlich

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Kompetenzzentrum 3N hat das Ziel, die Entwicklung und Nutzung nachhaltiger Produkte zu fördern. Durch die stoffliche und energetische Anwendung erneuerbarer Rohstoffe und Biomassen soll ein Beitrag zum Klimaschutz und zum Aufbau einer biobasierten Wirtschaft geleistet werden.

Das Kompetenzzentrum 3N vernetzt verschiedene Akteure aus der Region und über die Grenzen Niedersachsens hinaus miteinander.

Zielgruppe:

Unmittelbar das Kompetenzzentrum 3N; mittelbar die Forschungseinrichtungen und Wirtschaft, die durch das Kompetenzzentrum in der Zusammenarbeit gestärkt werden.

Zu Titelgruppe 62

Der Energieverbrauch in Privat- und Geschäftsgebäuden hat mit etwa 40 % einen wesentlichen Anteil am gesamten Endenergieverbrauch und den CO₂-Emissionen. Enorme Potenziale liegen vor allem bei der energetischen Sanierung von Gebäuden im Bestand. Um die vorhandenen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 62

Einsparpotenziale im Gebäudebereich weiter zu mobilisieren, ist es notwendig, durch gemeinsame Projekte auch mit Kooperationspartnern und landesweiten Informationskampagnen die Energieeffizienz zu verbessern und die Energieeinsparungen von Gebäuden zu erhöhen. Der Einsatz Erneuerbarer Energien im Wärmebereich entlastet das Klima.

Für ein Projekt des Landesportbundes zur Förderung der Energieeffizienz in niedersächsischen Sportvereinen waren von 2017 bis 2020 rund 105.000 EUR pro Jahr veranschlagt. Eine Weiterentwicklung des Projekts ist in Planung. Weitere Mittel sind u.a. für die Umsetzung der „Effizienzstrategie; Baustein Gebäude“ vorgesehen.

Zu 686 62

Bezeichnung des Förderprogramms:
Klima(s)check für Sportvereine

Rechtliche Grundlage:
§§23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	7	147	69	275	105	105	105	105	105
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					105	105	105	105	105

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2017

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit Hilfe der Förderung soll vor allem die Energieeffizienz verbessert werden und die Energieeinsparung bei Gebäuden erhöht werden, um so das Klima unter dem Einsatz erneuerbarer Energien zu entlasten.

Die Förderung zielt vor allem auf die Energieberatung von Sportvereinen ab, da es den Vereinen oft an Wissen über energetische Sanierungsmaßnahmen fehlt. Diese Sanierungsmaßnahmen sind jedoch gleichermaßen aus ökologischen wie ökonomischen Aspekten sinnvoll.

Für dieses Programm sind bis 2019 die Auszahlungen bei der TGr. 64, Titel 685 64 erfolgt.

Zielgruppe:

Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind sowie Sportvereine und Landesfachverbände, die ordentliches Mitglied im LSB sind

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	—	—	—	—
2022	—	—	105	105
2023	—	—	105	105
2024	—	—	105	105
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	315	315

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1503 Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 63		Klimaschutz durch Moorentwicklung <i>Übertragbar.</i>	(—) (600)	(1.952)	(3.116)	(-1.164)	(1.120)
633 63-2	332	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
682 63-3	332	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
686 63-9	332	Sonstige Zuschüsse	— 600	1.952	3.116	-1.164	800
761 63-0	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
821 63-3	332	Erwerb von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppen 822 und 823	—	—	—	—	—
822 63-0	332	Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	—	—	—	—
891 63-1	332	Erstattungen für Investitionen an den NLWKN	—	—	—	—	320
893 63-4	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 64		Klimaschutz, Klimafolgen, Unterstützung kommunaler Klimaaktivitäten <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>	(465) (275)	(500)	(640)	(-140)	(426)
547 64-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 64-4	332	Maßnahmen der Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels	65 125	100	60	+40	—
685 64-0	332	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen für Quartierskonzepte und Energieagenturen	50 150	250	450	-200	313
686 64-7	332	Zuschüsse für Preisverleihungen, Wettbewerbe	350 —	150	50	+100	53
981 64-9	891	Abführung an 08 18 - 381 11	—	—	80	-80	59
TGr. 65		Nachhaltigkeit, Ressourceneffizienz <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>	(310) (2.500)	(1.031)	(1.051)	(-20)	(880)
547 65-5	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	24
683 65-6	332	Betriebliche Ressourcen- und Energieeffizienz	310 —	491	491	—	455
684 65-2	332	Geschäftsstellenanteil für externe Partner der Allianz für Nachhaltigkeit	— 500	100	100	—	89
685 65-9	332	Kooperation mit der Leuphana Universität Lüneburg zur Nachhaltigkeit	—	—	110	-110	59
686 65-5	332	Maßnahmen der Nachhaltigkeitstrategie	— 2.000	440	350	+90	18
687 65-1	332	Maßnahmen zur Fluchtursachenbekämpfung	—	—	—	—	234

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Für die Förderperiode 2014 - 2020 (Abwicklung bis 2023) stehen EFRE-Mittel von insgesamt rund 25 Mio. EUR im Rahmen des Förderprogramms „Klimaschutz durch Moorentwicklung“ zur Verfügung. Sie werden durch weitere Mittel aus dem ELER ergänzt, die für Flurbereinigungsverfahren bestimmt sind. Die veranschlagten Landesmittel dienen auch der Kofinanzierung dieser EU-Mittel.

In Niedersachsen liegen 38% der deutschen Moorflächen. In der Vernässung bereits renaturierter Moorflächen liegt ein erhebliches CO₂-Einsparpotenzial. Schwerpunkt der Maßnahmen ist die Sicherung der Flächenverfügbarkeit, die Durchführung von Wiedervernässungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie die Erarbeitung projektbezogener Planungen und Konzepte. Mit Wiedervernässungen kann eine Reduzierung von Treibhausgasemissionen erreicht werden. Wieder wachsende Moore binden mittel- bis langfristig CO₂ aus der Atmosphäre. Darüber hinaus ergeben sich vielfältige Synergien zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen sowie zum Erhalt der Biodiversität. Ziel ist es, Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten wieder in einen naturnahen Zustand zu versetzen, um ihre Klima- und Bodenschutzfunktionen zurückzugewinnen.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Klimaschutz durch Moorentwicklung

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289);

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Niedersächsisches fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) – Multifondsprogramm – für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014-2020;

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Klimaschutzes durch Verringerung der Freisetzung von Treibhausgasen aus kohlenstoffreichen Böden (Richtlinie „Klimaschutz durch Moorentwicklung“) vom 16.07.2015 (Nds. MBl. S. 942).

Flurbereinigungsverfahren aus der Maßnahme „Flächenmanagement Klima und Umwelt“ der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) vom 19.08.2015 (Nds. MBl. S. 1096).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz*	493	860	803	1.120	3.116	1.952	958	174	523
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.116	1.952	958	174	523

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Sondervermögen 5086.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung trägt zu einer Neuausrichtung des Moorschutzes durch die Umsetzung des Programms „Niedersächsische Moorlandschaften“ bei und dient der Reduktion von Treibhausgasemissionen aus Moorböden oder der Erhaltung und der Wiederherstellung der natürlichen landschaftsökologischen Funktionen als Kohlenstoffspeicher, Lebensraum, Nähr- und Schadstofffilter und Wasserspeicher. Neben der Fortführung konventioneller Ansätze der Moorerhaltung und -regeneration sollen innovative Ansätze zur klimaschonenden Bewirtschaftung von Moorböden zielgerichtet entwickelt werden.

Zielgruppe:

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts – insbesondere Gebietskörperschaften, Unternehmen, Stiftungen, Verbände und Vereine.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 63

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	1.696	256	—	1.952
2022	493	344	—	837
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	2.189	600	—	2.789

Zu Titelgruppe 64

Der Klimawandel gehört zu den zentralen aktuellen Herausforderungen. Er beeinflusst schon heute unsere Lebensgrundlagen und die Entwicklungschancen künftiger Generationen in Niedersachsen. Die Klimaentwicklung und deren Auswirkungen auf die Regionen des Landes sind daher im Rahmen der Daseinsvorsorge kontinuierlich zu analysieren und durch die Entwicklung von geeigneten Klimaschutz- und anpassungsmaßnahmen einzudämmen.

Zu 684 64

Veranschlagt sind Mittel für Klimafolgenforschung, Klimafolgen-Monitoring und für Anpassungen an die Folgen der Erderwärmung, insbesondere für regionale Klimawirkungs- und Vulnerabilitätsanalysen sowie Aufgaben des Klimakompetenznetzwerks Niedersachsen. Auch der Aufbau und die Unterstützung des Niedersächsischen Kompetenzzentrums für Klimawandel erfolgen aus diesen Mitteln. Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	—	25	—	25
2022	—	25	35	60
2023	—	25	15	40
2024	—	25	15	40
2025 ff.	—	25	—	25
Summe	—	125	65	190

Zu 685 64

Veranschlagt sind Mittel für die Unterstützung von regionalen Energie- und Klimaschutzagenturen im Rahmen des kommunalen Förderprogramms Klimawandel sowie für die Erstellung von Quartierskonzepten.

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte vorgesehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Kommunales Förderprogramm Klimawandel (Errichtung von regionalen Energie- und Klimaschutzagenturen)

Rechtliche Grundlage:

§§ 23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	381	267	591	314	450	250	150		
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					450	250	150		

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 64Beginn der Förderung:

2014

Befristung:

[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Einrichtung von regionalen und lokalen Energieagenturen soll eine möglichst direkte Ansprache von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und anderen örtlichen Akteuren, wie z.B. kommunalen Entscheidungsträgern und Energieversorgern zu Themen der Energieeinsparung und Effizienzverbesserung vereinfacht werden. Um die energetische Sanierung von Gebäuden weiter voranzutreiben und möglichst viele Hauseigentümer zu erreichen, ist es erforderlich, in möglichst vielen Regionen lokale Energieagenturen einzurichten.

Zielgruppe:

regionale Energie- und Klimaschutzagenturen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	50	50	—	100
2022	50	50	50	150
2023	—	50	—	50
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	100	150	50	300

Zu 686 64

Veranschlagt sind u.a. Mittel für den niedersächsischen Wettbewerb „Klima kommunal“, in dem alle zwei Jahre herausragende kommunale Klimaschutzprojekte ausgezeichnet werden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	—	—	—
2022	—	—	150	150
2023	—	—	100	100
2024	—	—	100	100
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	350	350

Zu 683 65Bezeichnung des Förderprogramms:

Betriebliche Ressourcen- und Energieeffizienz

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289).

Niedersächsisches fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) – Multifondsprogramm – für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014-2020.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Optimierung des betrieblichen Ressourcen- und Energiemanagements vom 09.12.2015 (Nds. MBl. S. 1518), zuletzt geändert am 07.05.2020 (Nds. MBl. 2020 S. 549).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 65

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz*	0	5	142	456	491	491	155	155	155
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					491	491	155	155	155

* Bis einschließlich 2016 waren die Ausgaben bei dem Titel 686 65 veranschlagt. Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Sondervermögen 5086.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die Reduzierung der CO₂-Emissionen durch die Förderung von einzelbetrieblichen Pilotprojekten im Rahmen der Energieeffizienz, der Einrichtung von Energieeffizienznetzwerken sowie der Reduzierung der sehr energieintensiven Förderung und Aufarbeitung von Rohstoffen durch einen intelligenten und verringerten Ressourceneinsatz. Durch entsprechende Forschung, Beratung und einzelbetriebliche Förderung von Unternehmen zum effizienten Energie- und Ressourceneinsatz können Rohstoffe eingespart werden und die energieintensive Aufarbeitung und Weiterverarbeitung von Rohstoffen verhindert werden. Dies führt zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Wirtschaftsbranchen, zu einer Schonung der Ressourcen und zu einer Vermeidung von Abfall.

Zielgruppe:

Unternehmen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	250	—	—	250
2022	155	—	155	310
2023	—	—	155	155
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	405	—	310	715

Zu 684 65

Am 16.05.2017 hat das Kabinett die "Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen" mit 26 Handlungsfeldern und 60 Indikatoren beschlossen. Die Landesregierung erstellt dazu alle drei Jahre auf der Grundlage von Nachhaltigkeitsindikatoren einen Bericht, der den Fortschritt der Zielerreichung in den Schwerpunktthemen darstellt. Einen entsprechenden Bericht hat die Landesregierung im Juni 2020 vorgelegt. Einer der Schwerpunktbereiche ist die „Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit“. Zur Umsetzung der Aufgaben der Allianz ist eine Geschäftsstelle eingerichtet worden, die personell zu gleichen Teilen von der Klimaschutz und Energieagentur Niedersachsen (KEAN), dem Institut der Norddeutschen Wirtschaft (INW) und der Technologieberatungsstelle des Deutschen Gewerkschaftsbundes (TBS) besetzt ist. Die Geschäftsstelle ist bei der KEAN angesiedelt und wird unter ihrem Vorsitz geführt. Zur Finanzierung haben beide Partner für die Jahre 2016 bis 2020 jährlich je bis zu 50.000 EUR erhalten. Die Partner der Allianz haben sich darauf verständigt, die Partnerschaft ab 2021 für weitere fünf Jahre fortzusetzen. Der Anteil der KEAN in Höhe von 50.000 EUR ist im Rahmen der institutionellen Förderung (siehe TGr. 66) veranschlagt

Bezeichnung des Förderprogramms:

Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit, hier: Kosten der Geschäftsstelle

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 65

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	75	90	94	90	100	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	100	100	100	100

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2016

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit Hilfe der Förderung bietet die Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit Unternehmen Angebote an, wie zum Beispiel Seminare und Netzwerke, um so die Motivation der Unternehmen zu steigern, sich für mehr Nachhaltigkeit zu engagieren. Das Thema Nachhaltigkeit soll mit der Durchführung von Projekten und dem Einsatz von Modulen in den betrieblichen Prozess verankert werden. Zur Umsetzung der Aufgaben der Allianz ist eine Geschäftsstelle eingerichtet worden, die personell zu gleichen Teilen von der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN), dem Institut der Norddeutschen Wirtschaft (INW) und der Technologieberatungsstelle des Deutschen Gewerkschaftsbundes (TBS) besetzt wird. Die Geschäftsstelle wird vom MU aus diesem Titel finanziert und ist bei der KEAN angesiedelt, die auch die Leitung übernimmt. Hier dargestellt sind die Anteile für die beiden o.g. externen Partner (der Anteil der KEAN ist bei TGr. 66 integriert).

Zielgruppe:

Unmittelbar die Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit; mittelbar Unternehmen, die die Angebote der Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit in Anspruch nehmen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	—	100	—	100
2022	—	100	—	100
2023	—	100	—	100
2024	—	100	—	100
2025 ff.	—	100	—	100
Summe	—	500	—	500

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 65

Zu den Maßnahmen der Nachhaltigkeitsstrategie zählen Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Aktionen, Beratungs- sowie Qualifizierungsangebote und die Unterstützung von Netzwerken.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen der Nachhaltigkeitsstrategie; insbesondere Förderung von kommunalen Nachhaltigkeitsprojekten

Rechtliche Grundlage:

§§ 23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	0	32	36	19	350	440	440	430	430
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	440	440	430	430

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2017

Befristung:

Nein Ja, bis 2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Fortschreibung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie Niedersachsen, vor allem auf der kommunalen Ebene ab 2020 (vertikale Integration). Ziel ist es, die Handlungsempfehlungen der Nachhaltigkeitsstrategie auf der kommunalen Ebene zu operationalisieren. Des Weiteren sind Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Aktionen, Beratungs- und Qualifizierungsangebote und die Unterstützung von Netzwerken Teil der Umsetzung und Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie Niedersachsen.

Zielgruppe:

Kommunen und Gemeinden, Netzwerke

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	—	400	—	400
2022	—	400	—	400
2023	—	400	—	400
2024	—	400	—	400
2025 ff.	—	400	—	400
Summe	—	2.000	—	2.000

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1503 Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 66		Klimaschutz- und Energieagentur Nieder- sachsen (KEAN)	(—) (2.376)	(2.379)	(2.382)	(-3)	(2.000)
429 66-0	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	— 160	163	161	+2	154
547 66-3	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
685 66-7	332	Zuschüsse für laufende Zwecke	— 2.216	2.216	2.221	-5	1.846
894 66-5	332	Zuschüsse für Investitionen	—	—	—	—	—
TGr. 67		Förderung von Projekten im Bereich des Wassermengenmanagements Übertragbar.	(—)	(—)	(2.600)	(-2.600)	(—)
633 67-5	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
637 67-0	332	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
683 67-2	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 67-9	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 67-1	332	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	2.600	-2.600	—
		Abschluss Kapitel 1503					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		—	—	—	
		4 Personalausgaben	— 160	163	161	+2	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	44	40	+4	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	1.840 6.071	6.568	10.369	-3.801	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	80	-80	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	1.840 6.231	6.775	10.650	-3.875	
		Zuschuss		6.775	10.650	-3.875	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 429 66

Gesonderte Ausweisung von Personalkosten für zwei Beschäftigte, die vom Land Niedersachsen zugewiesen sind.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	160	—	160
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	160	—	160

Zu 685 66 und 894 66

Unterhaltung der Einrichtung als alleiniger Gesellschafter in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung. Es können zusätzlich auch Projektförderungen gewährt werden.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN) in Hannover

	Betrag 2021 in Tsd. EUR	Betrag 2020 in Tsd. EUR
Ausgaben	2.545	2.557
Einnahmen	34	45
Fehlbetrag	2.511	2.512

Deckung des Fehlbedarfs durch

	2021 Tsd. EUR
Eigenmittel des Zuwendungsempfängers	-
Landesmittel für lfd. Zuschuss (685 66)	2.216
Landesmittel für nicht aufteilbare Personalausgaben (429 66)	163
Landesmittel für Investitionen (894 66)	-
Bundesmittel (Projektmittel)	45
Projektmittel von Gebietskörperschaften und der öffentlichen Hand	87
Private Mittel	-
Zusammen	2.511

Auszug aus dem Wirtschaftsplan der KEAN für die Jahre 2020 und 2021

- als Auszug: Erfolgsplan, zuwendungsrechtliche Einnahme- und Ausgabepositionen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 66 und 894 66

	2021 in EUR	2020 in EUR
1.1 Zuwendung des Landes	2.216.000	2.218.200
1.2 Einnahmen aus Projektmitteln	132.000	132.000
1.3 Eigene operative Einnahmen	30.000	41.200
2. Sonstige Einnahmen	4.140	4.000
Summe betriebliche Einnahmen	2.382.140	2.395.400
3. Investitionen	20.000	20.000
4. Operative Maßnahmen/Fremdleistungen	862.000	889.390
4.1 Institutionelle Maßnahmen	850.000	879.200
4.1.1 Kommunalen Klimaschutz	205.000	224.260
davon Impulsberatungen Solar	(30.000)	(40.000)
4.1.2 Energetische Gebäudeoptimierung	200.000	200.890
4.1.3 Betriebliches Energiemanagement	150.000	163.000
davon Impulsberatungen Solar/Ressourceneffizienz	(145.000)	(153.000)
4.1.4 Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit (NAN)	80.000	80.000
4.1.5 Regionale Kooperationen	175.000	174.250
4.1.6 Öffentlichkeitsarbeit	40.000	36.800
4.2 Projektmaßnahmen	12.000	10.190
4.2.1 Projekt: FeBoP (Bund/Projektträger Jülich)	12.000	10.190
5. Personalausgaben	1.300.000	1.275.870
davon finanziert aus Projektmitteln	(116.000)	(113.650)
6. Sonstige (inner-)betriebliche Ausgaben	200.000	210.000
davon finanziert aus Projektmitteln	(10.000)	(8.160)
Summe betriebliche Ausgaben	2.382.000	2.395.260
7. Steuern und Einkommen vom Ertrag	14	14
8. Sonstige Steuern	126	126
9. Ergebnis	0	0

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss an die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN)

Rechtliche Grundlage:

§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

	Tsd. EUR	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
		(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)
Ist / Ansatz		1.830	1.808	1.938	1.846	2.221	2.216	2.212	2.209	2.209
Korrespondierende Einnahmen aus EU										
Bund										
Sonstige										
Zuschuss						2.221	2.216	2.212	2.209	2.209

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2014

Befristung:

Nein Ja, jährlich

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Arbeit der KEAN GmbH stellt einen wichtigen Eckpfeiler der niedersächsischen Klimaschutz- und Energiepolitik dar. Sie bündelt die im Land vorhandenen Kompetenzen und entwickelt und organisiert strategische und innovative Programme vor dem Hintergrund der EU-Richtlinien und Fördermöglichkeiten. Im Auftrag der Landesregierung übernimmt sie Beratungsfunktionen – auch gegenüber den Kommunen, Gewerkschaften und Kirchen – und kooperiert mit den dort bereits tätigen Einrichtungen, regionalen Energieagenturen, den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie den NGO.

Zielgruppe:

Die KEAN; mittelbar die Organisationen, für die die KEAN Beratungen übernimmt und Initiativen entwickelt.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 66 und 894 66

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	2.216	—	2.216
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.216	—	2.216

Zu Titelgruppe 67

Ein zielgerichteter Umgang mit der Ressource Wasser im Sinne eines Wassermengenmanagements wird insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel in Niedersachsen zunehmend bedeutsamer. Dabei muss das Wasserdargebot mit dem Wasserbedarf abgeglichen werden. Da es in den verschiedenen Regionen unterschiedliche Folgen des Klimawandels geben wird, unterschiedliche Landschaften, unterschiedliche Wassernutzungen vorliegen etc., müssen regional maßgeschneiderte Anpassungsstrategien und Maßnahmen entwickelt werden. In 2020 wurden aus den Ansätzen der Titelgruppe Pilotprojekte und Konzepte zum Rückhalt von Wasser, zur Speicherung von Wasser, zur Anreicherung der Grundwasserkörper und zur Stärkung der Resilienz von Oberflächengewässern gegen klimawandelbedingte Veränderungen gefördert.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-7	313	Gebühren, sonstige Entgelte		12.650	10.000	+2.650	8.723
111 11-4	313	Erstattungen von Auslagen nach § 13 Verwaltungskostengesetz <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 11.</i>		10	10	—	54
111 12-2	313	Gebühren und Auslagen bei Überwachungs- verfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz unter Beteiligung externer Sachverständiger <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 12, 632 12 und 671 12.</i>		24	9	+15	25
112 01-3	313	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		2.140	1.600	+540	1.542
119 01-8	313	Sonstige Verwaltungseinnahmen		28	10	+18	0
119 11-5	313	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 11.</i>		—	—	—	—
132 01-4	313	Erlöse aus der Veräußerung beweglicher Sachen		1	1	—	0
231 01-2	313	Sonstige Zuweisungen vom Bund		93	93	—	—
232 99-0	313	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Ländern		—	—	—	5
281 11-7	313	Erstattung der Kosten von Ersatzvornahmen		—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Einnahmen im Rahmen der flexibilisierten Haushaltsführung bei den Gewerbeauf- sichtsämtern Hannover und Hildesheim		(—)	(3.208)	(-3.208)	(3.267)
111 61-0	313	Gebühren, sonstige Entgelte		—	2.650	-2.650	2.788
112 61-7	313	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		—	540	-540	477
119 61-1	313	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	18	-18	3
A U S G A B E N							
412 11-4	313	Entschädigung für Mitglieder der Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz	—	1	1	—	—
422 01-2	313	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	45.119	44.975	+144	22.308
422 04-7	313	Anwärterbezüge	—	—	—	—	—
422 19-5	313	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	4
427 31-6	313	Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	32	18	+14	21
427 39-1	313	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-0	313	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	20.739
428 04-5	313	Entgelte für Auszubildende	—	145	131	+14	93
453 01-5	313	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	20	20	—	20

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterung zu Kapitel 1506

Es sind vorhanden:

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Celle, Cuxhaven, Emden, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück.

Zu 111 01

Verwaltungsgebühren und Auslagen.

Hier werden auch die anteiligen Gebührensuschläge für die Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbehörden bei der Erteilung einer Baugenehmigung oder bei sonstigen Amtshandlungen der kommunalen Bauaufsichtsbehörden gem. der Baugebührenordnung vom 13.1.1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7.11.2020 (Nds. GVBl. S. 394), vereinnahmt.

Mehr infolge Verlagerung in Höhe von 2 650 000 EUR von Titel 111 61 (siehe auch Erläuterung zu Titel 111 61).

Zu 111 11

Erstattung von Auslagen, die bei Titel 526 11 verausgabt werden.

Zu 111 12

Im Rahmen der Durchführung der Überwachung nach § 64 Arzneimittelgesetz sind Betriebsbesichtigungen in besonderen Fällen unter Beteiligung von Sachverständigen anderer Bundesländer, des Bundes oder öffentlicher Institutionen vorzunehmen. Die in solchen Überwachungsverfahren zu erhebenden Gebühren und Auslagen sind hier zu vereinnahmen. Dies gilt auch für die Erstattungen der anteiligen Kosten, wenn niedersächsische Überwachungskräfte in anderen Bundesländern zu Betriebsbesichtigungen hinzugezogen werden.

Mehr unter Berücksichtigung der Ist-Entwicklung.

Zu 112 01

Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Mehr infolge Verlagerung in Höhe von 540 000 EUR von Titel 112 61 (siehe auch Erläuterung zu Titel 112 61).

Zu 119 01

Mehr infolge Verlagerung in Höhe von 18 000 EUR von Titel 119 61 (siehe auch Erläuterung zu Titel 119 61).

Zu 231 01

Zuweisung des Umweltbundesamtes zur Finanzierung der Personal- und Sachausgaben im Zusammenhang mit der bis zum 31.12.2024 befristeten Einrichtung einer Beschäftigungsmöglichkeit für eine Fachadministratorin oder einen Fachadministrator im Bereich eines gemeinsamen Projekts des Bundes und der Länder zu Entwicklung, Pflege und Betrieb eines Software-Systems für die Betriebliche Umweltdatenberichterstattung (siehe auch Erläuterung zu Titel 547 99).

Zu 232 99

Für Erstattungen von Kosten für die Entwicklung von IuK-Verfahren im Rahmen der Kooperation mit anderen Bundesländern.

Zu Titelgruppe 61

Vom Haushaltsjahr 2021 an entfallen die für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Hannover und Hildesheim im Rahmen der flexibilisierten Haushaltsführung bisher geltenden Erweiterungen bei der Übertragung von Ausgaberesten. Damit kommt auch eine Erhöhung oder Verminderung der Ausgabereste um einen Anteil der Mehr- oder Mindereinnahmen nicht mehr zum Tragen (siehe auch Erläuterung zu Ausgabe-Titelgruppe 61). Eine separate Veranschlagung der Einnahmen der beiden Ämter und Zusammenfassung in einer Titelgruppe ist aus diesem Grund nicht mehr erforderlich. Die Einnahmen werden daher den Titeln 111 01, 112 01 und 119 01 zugeordnet.

Zu 111 61

Verwaltungsgebühren und Auslagen. Verlagerung zu Titel 111 01 (siehe auch Erläuterungen zu Titel 111 01 und Einnahme-Titelgruppe 61).

Zu 112 61

Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Verlagerung zu Titel 112 01 (siehe auch Erläuterungen zu Titel 112 01 und Einnahme-Titelgruppe 61).

Zu 119 61

Verlagerung zu Titel 119 01 (siehe auch Erläuterungen zu Titel 119 01 und Einnahme-Titelgruppe 61).

Zu 412 11

Nach dem Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) in der Fassung vom 12. 4. 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2020 (BGBl. I S. 2075), sind bei den Gewerbeaufsichtsämtern Ausschüsse und gegebenenfalls Unterausschüsse zu bilden. Veranschlagt sind Mittel für die Gewährung von Entschädigungen für bare Auslagen und Entgeltausfall der Ausschussmitglieder nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsregelungen des MS.

Zu 422 01

Die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover erhält eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 16 der Anlage 1 zum NBesG.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 422 04

Mittel sind nicht veranschlagt, da die Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst vorübergehend nicht besetzt sind.

Zu 427 31

Die Höhe der veranschlagten Lehr- und Prüfungsvergütungen an Beschäftigte des Landes richtet sich nach den Vergütungsrichtlinien (Gem. Runderlass des MF u. d. übr. Min. vom 24. 1. 2020, Nds. MBl. S. 178). Mehrbedarf insbesondere im Zusammenhang mit der fachtheoretischen Ausbildung im Rahmen der Qualifizierung von Personal zum Ausgleich einer steigenden Zahl anstehender altersbedingter Personalabgänge.

Zu 428 04

Auszubildende	2021	2020
Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation, Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter	8	8

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
511 01-5	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	525	595	-70	492
514 01-4	313	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	55	55	—	48
517 01-3	313	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	45	45	—	72
518 02-8	313	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	12	12	—	32
519 01-6	313	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	6	6	—	13
525 01-6	313	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	680	600	+80	496
526 01-2	313	Ausgaben für Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	20	20	—	5
526 02-0	313	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	23	23	—	62
526 11-0	313	Sachverständigen- und Gutachterkosten in Verfahren nach § 13 Verwaltungskostengesetz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11.</i> <i>*** Die nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckten Ausgaben sind als Vorgriff gem. § 37 Abs. 6 LHO nachzuweisen.</i>	—	10	10	—	54
527 01-9	313	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	380	400	-20	359
527 02-7	313	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	4	4	—	7
531 01-6	313	Veröffentlichungen und Dokumentationen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i> <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	10	10	—	53
546 01-3	313	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	20	20	—	6
546 02-1	313	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 05-6	313	Regulierung nicht versicherter Schäden des Landes	—	—	—	—	1
547 11-7	313	Kosten von Ersatzvornahmen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11.</i>	—	510	200	+310	10
547 13-3	313	Kosten für Dienstleistungen Außenstehender zur Durchführung eines Qualitätsmanagements in der Gewerbeaufsichtsverwaltung <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	15	15	—	2

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 01

Hier sind u. a. auch die Ausgaben für die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung sowie für die Gewährung von Dienst- und Schutzkleidungszuschüssen veranschlagt.

Die im Außendienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung.

Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24. 3. 1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Verlagerung in Höhe von 15 000 EUR von Titel 547 61 für die zentrale Beschaffung von Digitalen Fahrtenschreiberkarten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Celle zur Umsetzung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr (siehe auch Erläuterung zu Titel 547 61). Insgesamt jedoch weniger infolge Einsparung in Höhe von 85 000 EUR zum Ausgleich des Mehrbedarfs bei Titel 547 11 (siehe auch Erläuterung zu Titel 547 11).

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2020	Soll 2020	Für 2021 erforderlich
Pkw	-	-	-
Leasing-Pkw	9	10	10
Zusammen	9	10	10

Zu 525 01

Mehrbedarf insbesondere im Zusammenhang mit der Qualifizierung von Personal zum Ausgleich einer steigenden Zahl anstehender altersbedingter Personalabgänge. Daher Veranschlagung von Mehrausgaben in Höhe von 170 000 EUR, jedoch unter gleichzeitiger Einsparung in Höhe von 90 000 EUR zum Ausgleich des Mehrbedarfs bei Titel 547 11 (siehe auch Erläuterung zu Titel 547 11).

Zu 526 01

Für Messungen/Ermittlungen nach §§ 26 und 29 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328), sowie für Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 und 3 BImSchG, sofern das Land die Kosten zu tragen hat (§ 30 Satz 2, § 52 Abs. 4 BImSchG).

Für technische Prüfungen von Produkten im Rahmen der Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz, dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz und dem Sprengstoffgesetz sowie für die Einschaltung von Sachverständigen in Gentechnikverfahren, soweit die Kosten nicht als Auslagen einem Dritten auferlegt werden können.

Zu 526 11

Für Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und für Untersuchungen von Abfallproben im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Überwachung (u. a. Probenahme und -analyse im Rahmen der Durchführung von Abfalltransportkontrollen auf der Straße).

Verauslagte Kosten werden bei Titel 111 11 vereinnahmt.

Zu 527 01

Weniger infolge Einsparung in Höhe von 20 000 EUR zum Ausgleich des Mehrbedarfs bei Titel 547 11 (siehe auch Erläuterung zu Titel 547 11).

Zu 547 11

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung von Ersatzvornahmen durch die Gewerbeaufsichtsverwaltung. Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Durchführung einer Ersatzvornahme durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig. Der Mehrbedarf wird ausgeglichen durch Einsparungen bei den Titeln 511 01, 525 01, 527 01, 632 11, 812 11, 547 61 und 812 99 (siehe auch Erläuterungen zu diesen Titeln).

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
631 12-6	313	Kostenerstattung an den Bund bei Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 12. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 631 12, 632 12 und 671 12.</i>	—	8	3	+5	11
632 11-4	313	Kostenerstattung an andere Länder und Landwirtschaftskammern <i>Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 632 11 und 882 11.</i>	—	335	320	+15	265
632 12-2	313	Kostenerstattung an andere Länder u. die Koordinierungsstelle der Länder im Arzneimittelbereich bei Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 12. Vgl. D-Vermerk zu 631 12.</i>	—	13	3	+10	15
671 12-8	313	Kostenerstattung an das Institut für pharmazeutische und angewandte Analytik (InphA) GmbH bei Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 12. Vgl. D-Vermerk zu 631 12.</i>	—	3	3	—	—
681 11-5	313	Schadenersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	—	—	—	4
812 11-2	313	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	50	60	-10	43
882 11-0	313	Erstattung von Kosten für Investitionen an andere Länder <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i>	—	—	—	—	—
916 11-2	861	Zuführung an das Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds	—	—	—	—	10
981 11-9	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	1.413	1.413	—	1.399
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Flexibilisierte Haushaltsführung bei den Gewerbeaufsichtsämtern Hannover und Hildesheim <i>Übertragbar.</i>	(—)	(2.466)	(2.571)	(-105)	(2.455)
547 61-3	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1.866	1.971	-105	1.969
681 61-1	313	Schadenersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	—	—	—	5
812 61-9	313	Ausgaben für Investitionen	—	600	600	—	481

ERLÄUTERUNGEN

Zu 631 12

Soweit im Rahmen der Durchführung von Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz bei Betriebsbesichtigungen in Niedersachsen Sachverständige von Bundesoberbehörden zu beteiligen sind, sind dem Bund die anteiligen Gebühren und Auslagen zu erstatten. Ausgaben hierfür werden nur in der Höhe geleistet, in der bei Titel 111 12 entsprechende Einnahmen eingehen. Mehr unter Berücksichtigung der Ist-Entwicklung.

Zu 632 11

In einer zwischen allen Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Gemeinsamen Abfall-DV-Systeme (GADSYS) sind der Aufbau, der Betrieb und die Fortentwicklung gemeinsamer DV-Anwendungssysteme im Bereich der Abfallwirtschaft geregelt. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung erfolgt auch der Betrieb der im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Nachweisführung in der Abfallwirtschaft eingerichteten Zentralen Koordinierungsstelle Abfall (ZKS-Abfall) einschl. ihres Rechenzentrums. Die organisatorischen, DV-technischen und finanziellen Abläufe und Entscheidungen werden durch die Länderarbeitsgruppe GADSYS sichergestellt, die zur Unterstützung ihres allgemeinen Geschäftsbetriebs eine Geschäftsstelle, die Informationskoordinierende Stelle Abfall-DV-Systeme (IKA), eingerichtet hat. Die Geschäftsstelle nimmt auch die Aufgaben der gemeinsamen Geschäftsstelle der Länder nach der Altfahrzeugverordnung wahr. Die Kostenbeteiligung des Landes erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Veranschlagung von Mehrausgaben in Höhe von 20 000 EUR insbesondere im Zusammenhang mit dem Betrieb der ZKS-Abfall und des Abfallüberwachungssystems, jedoch unter gleichzeitiger Einsparung in Höhe von 5 000 EUR zum Ausgleich des Mehrbedarfs bei Titel 547 11 (siehe auch Erläuterung zu Titel 547 11).

Veranschlagt sind hier auch die Mittel für die Kostenerstattungen an andere Länder und Landwirtschaftskammern für die Mitarbeit bei Gute Laborpraxis (GLP) – Überwachungsverfahren.

Zu 632 12

Soweit im Rahmen der Durchführung von Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz bei Betriebsbesichtigungen in Niedersachsen Sachverständige der Länder oder der zentralen Koordinierungsstelle der Länder im Arzneimittelbereich beteiligt werden, sind die anteiligen Gebühren und Auslagen zu erstatten. Ausgaben hierfür werden nur in der Höhe geleistet, in der bei Titel 111 12 entsprechende Einnahmen eingehen. Mehr unter Berücksichtigung der Ist-Entwicklung.

Zu 671 12

Mit dem Abkommen über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens haben die Länder Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen eine Kooperation u.a. bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Arzneimitteluntersuchung vereinbart. Soweit außerhalb des von diesem Abkommen abgedeckten Auftrags im Rahmen der Durchführung von Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz bei Betriebsbesichtigungen in Niedersachsen Sachverständige des gemeinsamen Arzneimitteluntersuchungsinstituts „Institut für pharmazeutische und angewandte Analytik (InphA) GmbH“ beteiligt werden, sind die anteiligen Gebühren und Auslagen zu erstatten. Ausgaben hierfür werden nur in der Höhe geleistet, in der bei Titel 111 12 entsprechende Einnahmen eingehen.

Zu 812 11

	2021 Tsd. EUR
Ersatzbeschaffungen:	
Dienstzimmerausstattungen	50
Zusammen	<u>50</u>

Weniger infolge Einsparung in Höhe von 10 000 EUR zum Ausgleich des Mehrbedarfs bei Titel 547 11 (siehe auch Erläuterung zu Titel 547 11).

Zu 981 11

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 61

Mit der flexibilisierten Haushaltsführung bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Hannover und Hildesheim ist eine weitgehend dezentrale Ressourcensteuerung eingeführt worden, die im Interesse einer effizienteren Verwaltung Kostenbewusstsein und Motivation in den Ämtern fördern soll. Zur besseren Übersicht sind die Ausgaben der beiden Ämter mit Ausnahme der Personal- und der IuK-Ausgaben in einer Titelgruppe zusammengefasst. Dadurch werden auch die Investitionsausgaben in die gegenseitige Deckungsfähigkeit einbezogen. Ferner werden sämtliche Ausgaben der Titelgruppe für übertragbar erklärt.

Der durch die Größe der beiden Ämter bedingte Aufgabenumfang sowie die zentrale Wahrnehmung von bestimmten Aufgaben für die gesamte staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung in Niedersachsen (z.B. Lufthygienisches Überwachungssystem Niedersachsen (LÜN), Gerätesicherheitsprüfstelle, Zentrale Unterstützungsstellen) haben zur Folge, dass oftmals kurzfristige Notwendigkeiten u.a. für die Vornahme umfassender Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffungen von besonderen Fachgeräten oder auch für die Beauftragung sonstiger Leistungen entstehen. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit sämtlicher Ausgaben der Titelgruppe ermöglichen es, hierauf flexibel reagieren zu können, und stellen gleichzeitig eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel sicher.

Die im Rahmen der flexibilisierten Haushaltsführung bisher zugestandenen Erweiterungen bei der Übertragung von Ausgaberesten (Übertragung auch eines Anteils der ungebundenen Ausgabereste sowie Erhöhung oder Verminderung der Ausgabereste um einen Anteil der Mehr- oder Mindereinnahmen) entfallen vom Haushaltsjahr 2021 an, da entsprechende Regelungen und pauschale Einwilligungen in die Restebildung und -übertragung grundsätzlich nur für Budgetierungen im Sinne des § 17a LHO vorgesehen sind.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 61

Veranschlagt sind hier die Mittel für die sächlichen Verwaltungsausgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Hannover und Hildesheim. Weniger infolge Verlagerung in Höhe von 15 000 EUR zu Titel 511 01 (siehe auch Erläuterung zu Titel 511 01) sowie Einsparung in Höhe von 90 000 EUR zum Ausgleich des Mehrbedarfs bei Titel 547 11 (siehe auch Erläuterung zu Titel 547 11).

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2020	Soll 2020	Für 2021 erforderlich
Pkw	3	3	3
Leasing-Pkw	14	14	14
Sonderfahrzeuge	-	-	-
Anhänger	4	4	4
Zusammen	21	21	21

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Laufzeit des Vertrags über die Anmietung des Dienstgebäudes für das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover bis zum 31.12.2022 wurde die VE 2017 anteilig in Höhe von 2 400 500 EUR in Anspruch genommen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	481	—	—	481
2022	481	—	—	481
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	962	—	—	962

Zu 812 61

	2021 Tsd. EUR
Ersatzbeschaffungen:	
15 Messplätze NOX	225
Zug-Druck-Prüfmaschine	130
Real Time PCR-Thermocycler	45
Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor	45
2 Geräte zur gravimetrischen Bestimmung von Feinstaub	35
Mikrowaage	20
Ergänzungsbeschaffungen:	
Labormühle	20
Direkt-Hg-Analysator	45
Chip-basierte Elektrophorese	35
Zusammen	<u>600</u>

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 98/99		Informations- und Kommunikationstechnik <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501 - Ausgabebetitelgruppe 98/99.</i>	(—)	(1.708)	(1.716)	(-8)	(1.607)
511 98-8	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N)	—	55	30	+25	67
511 99-6	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	80	105	-25	82
525 98-9	313	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	5	5	—	—
525 99-7	313	Aus- und Fortbildung durch Dritte	—	50	60	-10	20
538 98-3	313	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	360	323	+37	295
538 99-1	313	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	390	500	-110	445
547 99-0	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	117	117	—	74
812 98-8	313	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N	—	626	556	+70	624
812 99-6	313	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen sowie Software	—	25	20	+5	—
Abschluss Kapitel 1506							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				14.853	14.838	+15	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen				93	93	—	
Summe der Einnahmen				14.946	14.931	+15	
4 Personalausgaben			—	45.317	45.145	+172	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	5.238	5.126	+112	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	359	329	+30	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	1.301	1.236	+65	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	1.413	1.413	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	53.628	53.249	+379	
Zuschuss				38.682	38.318	+364	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 98/99

In der Titelgruppe sind die Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstechnik in der Gewerbeaufsichtsverwaltung zentral veranschlagt (einschl. Emissionsfernüberwachung-EFÜ).

Zu 511 98

Verbrauchsmittel, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sowie Wartungs- und Reparaturkosten. Mehr infolge Verlagerung in Höhe von 25 000 EUR von Titel 511 99 (siehe auch Erläuterung zu Titel 511 99).

Zu 511 99

Verbrauchsmittel, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sowie Wartungs- und Reparaturkosten. Weniger infolge Verlagerung in Höhe von 25 000 EUR zu Titel 511 98 (siehe auch Erläuterung zu Titel 511 98).

Zu 525 98

Schulungen der Bediensteten.

Zu 525 99

Schulungen der Bediensteten. Weniger infolge Verlagerung in Höhe von 10 000 EUR zu Titel 538 98 (siehe auch Erläuterung zu Titel 538 98).

Zu 538 98

Entwicklung und Weiterentwicklung von Software und Programmen, Verfahrens- und Programmpflege, Systemarbeiten durch IT.N. Mehr infolge Verlagerung in Höhe von 10 000 EUR von Titel 525 99 und 25 000 EUR von Titel 538 99 (siehe auch Erläuterungen zu Titel 525 99 und Titel 538 99) sowie Umsetzung von Tarifsteigerungsmitteln in Höhe von 2 000 EUR von 0333 – 682 10.

Zu 538 99

Entwicklung und Weiterentwicklung von Software und Programmen, Verfahrens- und Programmpflege, Systemarbeiten Dritter. Weniger infolge Verlagerung in Höhe von 25 000 EUR zu Titel 538 98, 70 000 EUR zu Titel 812 98 und 15 000 EUR zu Titel 812 99 (siehe auch Erläuterungen zu Titel 538 98, Titel 812 98 und Titel 812 99).

Zu 547 99

Veranschlagt sind hier auch die Sachausgaben in Höhe von 20 000 EUR im Zusammenhang mit der bis zum 31.12.2024 befristeten Einrichtung einer Beschäftigungsmöglichkeit für eine Fachadministratorin oder einen Fachadministrator im Bereich eines gemeinsamen Projekts des Bundes und der Länder zu Entwicklung, Pflege und Betrieb eines Software-Systems für die Betriebliche Umweltdatenberichterstattung. Sowohl die Sachausgaben als auch die Personalausgaben für die Fachadministratorin oder den Fachadministrator werden aus Mitteln des Bund-Länder-Projekts finanziert und durch eine Zuweisung des Umweltbundesamtes erstattet (siehe Titel 231 01). Der auf Niedersachsen nach dem Königsteiner Schlüssel entfallende Eigenanteil an den Projektkosten wird aus den Haushaltsmitteln der TGr. 98/99 gedeckt.

Zu 812 98

	2021 Tsd. EUR
Ersatzbeschaffungen:	
19 Virtualisierungs-Server	95
3 Rack-Workstations für die Lärm-Modellierung	21
30 Netzwerk-Switche	120
WLAN-Infrastruktur	75
Client-Computer (Notebooks, Tablet-Computer und Monitore)	315
Zusammen	<u>626</u>

Mehr infolge Verlagerung in Höhe von 70 000 EUR von Titel 538 99 (siehe auch Erläuterung zu Titel 538 99).

Zu 812 99

	2021 Tsd. EUR
Ersatzbeschaffung:	
4 Beamer	10
Neubeschaffung:	
2 Interaktive digitale Displays	15
Zusammen	<u>25</u>

Verlagerung in Höhe von 15 000 EUR von Titel 538 99 (siehe auch Erläuterung zu Titel 538 99), jedoch unter gleichzeitiger Einsparung in Höhe von 10 000 EUR zum Ausgleich des Mehrbedarfs bei Titel 547 11 (siehe auch Erläuterung zu Titel 547 11).

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1510 Wohnungs- und Siedlungswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
099 11-5	411	Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau von Fehlsubventionierungen im Wohnungswesen (AFWoG)	—	—	—	—	—
119 01-9	411	Sonstige Verwaltungseinnahmen	—	1	1	—	—
231 62-5	233	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen für Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz	—	72.500	66.000	+6.500	49.662
A U S G A B E N							
511 02-4	419	Kosten der Geschäftsstelle des Bündnisses für bezahlbares Wohnen <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 02, 685 21, 685 22 und 686 23.</i>	—	25	25	—	6
537 11-2	423	Planungsarbeiten, Wettbewerbe und Preisverleihungen sowie Gutachtertätigkeiten auf dem Gebiet des Städtebaues <i>Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 537 11, 547 11, 632 11, 684 11, 686 51, 686 52 und 686 53.</i>	—	35	74	-39	16
547 11-8	423	Maßnahmen zur Ausbildung, Aufklärung und Beratung auf dem Gebiet des Städtebaues und der Baukultur <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 537 11.</i>	—	90	90	—	94
632 11-5	011	Anteil des Landes Niedersachsen an den Kosten der Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz <i>Vgl. D-Vermerk zu 537 11.</i>	—	45	29	+16	14
633 01-4	419	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Hauszinssteuer- und ähnliche Darlehen <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 01 und 671 01.</i>	—	1	1	—	0
633 11-1	681	Stichprobenkontrollen nach § 99 GEG	—	175	154	+21	151
671 01-3	419	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Norddeutsche Landesbank für Hauszinssteuer- und ähnliche Darlehen <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 01.</i>	—	—	—	—	—
684 11-5	419	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften <i>Vgl. D-Vermerk zu 537 11.</i>	—	7	7	—	6
685 21-9	681	Anteil des Landes Niedersachsen an dem Zuschussbedarf des Instituts für Bautechnik <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 685 21 und 685 22. Vgl. D-Vermerk zu 511 02.</i>	—	630	585	+45	393
685 22-7	681	Zuschüsse zu den Kosten für Untersuchungen, Planungen und Erprobungen auf dem Gebiet der Bauaufsicht <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 02. Vgl. D-Vermerk zu 685 21.</i>	—	100	100	—	94
686 23-1	681	Anteil des Landes Nds. an den Kosten des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN) <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 02.</i>	—	88	88	—	67

ERLÄUTERUNGEN

Zu 099 11

Die Fehlbelegungsabgabe wird in Niedersachsen seit dem 1.1.2004 nicht mehr erhoben. Der Titel dient der Abwicklung von Restverfahren.

Zu 119 01

Es handelt sich hierbei überwiegend um Zinseinnahmen aus der Rückforderung von Zuwendungen. Die Bundesanteile werden durch Absetzen von der Einnahme dem Bund wieder zugeführt.

Zu 231 62

Nach § 32 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 24.9.2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) erstattet der Bund dem Land die Hälfte des gezahlten Wohngeldes.
Vgl. Ausgabe-Titelgruppe 62/63.

Zu 511 02

Das Bündnis für bezahlbares Wohnen wurde am 21.03.2018 auf Initiative des MU sowie des Verbandes der Wohnungswirtschaft (vdw) gegründet. Mehr als 60 Gründungsmitglieder und Unterstützer wirken in dem Bündnis mit. In fünf Arbeitsgruppen mit mehr als 100 Personen wurden rund 100 Handlungsempfehlungen erarbeitet, die derzeit – soweit möglich – von den Bündnispartnern umgesetzt werden. Einige der Empfehlungen müssen weiter konkretisiert werden. Hierzu wurden weitere Arbeitsgruppen gebildet. Eine Steuerungsgruppe koordiniert Inhalt und Verfahren und wird dabei von der Geschäftsstelle unterstützt, die im MU angesiedelt ist.

Zu 537 11

Wettbewerbsdurchführung und Verleihung des niedersächsischen Staatspreises für Architektur.
Der Staatspreis für Architektur wird durch Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 17.5.1995 – Drs. 13/1086 – alle zwei Jahre für hervorragende und beispielhafte Arbeiten vergeben. Die zur Ausrichtung erforderlichen Leistungen wie Vorarbeiten, Ausschreibung, Bereisung durch die Jury, Bewertung, Verleihung, Dokumentation und Wanderausstellung werden zeitlich über zwei Jahre versetzt erbracht. Der Staatspreis wird weiterhin alle zwei Jahre verliehen; die nächste Verleihung findet im Jahr 2022 statt.

Zu 547 11

Maßnahmen zur Durchführung von Veranstaltungen und zur Entwicklung von Planungshilfen mit dem Ziel, die Städte und Gemeinden bei der Aufstellung von integrierten Stadtentwicklungsstrategien zu unterstützen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu stärken sowie die Weiterentwicklung der Baukultur in der Öffentlichkeit und in Fachkreisen zu verbreiten. Mit dem Ansatz werden folgende Aufgabenschwerpunkte abgedeckt:

	2021 in EUR	2020 in EUR
- Weiterentwicklung der Baukultur	45.000	45.000
- Klimaschutz im Städtebau	45.000	45.000
Zusammen	90.000	90.000

Zu 632 11

Anteilige Kosten der Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) gemäß Verwaltungsvereinbarung der für das Bauwesen zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder vom 1. 7. 1991. Die anteiligen Verpflichtungen der Länder richten sich nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl.

Zu 633 01

Veranschlagt sind die Kosten für die Verwaltung der staatlichen und gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken sowie verschiedener von der Bremer Landesbank verwalteten Wohnungsbaudarlehen.

Zu 633 11

Die Zuwendungen dienen der dauerhaften Überprüfung von Energieausweisen und Inspektionsberichten von Klimaanlagen auf Grundlage des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und des mit dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) abgestimmten Prüfumfanges. Für diese Rechtsverpflichtung werden computergestützte Berechnungen und örtliche Überprüfungen an die für Niedersachsen zuständige Kontrollstelle nach § 99 Abs. 1 GEG für die Stichprobenkontrollen von Inspektionsberichten über Klimaanlagen oder über kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen und von Energieausweisen nach § 99 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 GEG gegeben.

Zu 684 11

	2021 in EUR	2020 in EUR
1. Institut für Bauforschung e. V.	2.035	2.035
2. Deutsches Volksheimstättenwerk e. V. Hannover	1.850	1.850
3. Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung	2.500	2.500
Zusammen	6.385	6.385

Zu 685 21

Das Deutsche Institut für Bautechnik dient der einheitlichen Erfüllung bautechnischer Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Es wird als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Berlin geführt. Die Finanzierung erfolgt aufgrund eines Abkommens zwischen Bund und den Ländern - soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt ist - durch die am Abkommen Beteiligten.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 22

Aufwendungen für technische und bautechnische Untersuchungen sowie für Maßnahmen der Typisierung und Rationalisierung auf dem Gebiet des Bauwesens durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin. Des Weiteren werden auch Überprüfungen im Rahmen der Marktaufsicht durchgeführt.

Durch Ländervereinbarung wurde beim DIBt ein gemeinsamer Forschungsfonds geschaffen, aus dem entsprechende Forschungsvorhaben gefördert werden. Die anteiligen Verpflichtungen der Länder richten sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Forschungsplanung wird vom DIBt aufgestellt und nach Beratung in der Fachkommission Bautechnik vom Allgemeinen Ausschuss der ARGEBAU gebilligt.

Zu 686 23

Die Zuwendungen an die mit bauaufsichtlichen Themen befassten Normenausschüsse im Deutschen Institut für Normung (DIN) beruhen auf einem zwischen den Ländern und dem DIN geschlossenen Vertrag. Die DIN-Normenausschüsse erarbeiten Normen mit sicherheitstechnischer Relevanz, die als technische Baubestimmungen im bauaufsichtlichen Bereich eingeführt werden. Der Kostenbeitrag der Länder wird nach dem Königsteiner Schlüssel auf die einzelnen Länder verteilt.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1510 Wohnungs- und Siedlungswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 24-0	638	Anteil des Landes Niedersachsen an dem Zuschussbedarf der "Leitstelle XBau/ XPlanung"	—	40	40	—	—
686 51-7	419	Zuschüsse zur Ausbildung, Aufklärung und Beratung auf dem Gebiet des Städtebaues und des Wohnungswesens <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 537 11.</i>	—	—	—	—	1.232
686 52-5	419	Zuschüsse für Maßnahmen des Quartiersmanagements <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 537 11.</i>	—	—	—	—	612
686 53-3	419	Zuschüsse für laufende Zwecke für Maßnahmen Business Improvement Districts <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 537 11.</i>	—	400	400	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 62/63	Wohngeld		(—)	(145.038)	(132.038)	(+13.000)	(99.424)
538 62-3	233	Kosten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenabgleich	—	38	38	—	35
633 62-6	233	Erstattung an Gemeinden (GV) für Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz <i>*** Zurückgezahlte Zuschüsse sind hier durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen</i>	—	85.000	83.160	+1.840	61.668
633 63-4	233	Erstattungen an Gemeinden (GV) für Mietzuschüsse nach dem 5. Teil des Wohngeldgesetzes <i>*** Zurückgezahlte Zuschüsse sind hier durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen</i>	—	—	—	—	-4
681 62-0	233	Leistungen an Empfänger von Miet- und Lastenzuschüssen nach dem Wohngeldgesetz <i>*** Zurückgezahlte Zuschüsse sind hier durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen</i>	—	60.000	48.840	+11.160	37.726
TGr. 68	Maßnahmen zur Förderung der Kriminalprävention im Städtebau	<i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 68-1	423	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 68-9	423	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 24

Neu für eine „Leitstelle XBau/XPlanung“. Der IT-Planungsrat des Bundes und der Länder hat am 05.10.2017 die Einführung des Datenaustauschstandards „XPlanung“ für Pläne der Raumordnung, Bauleitpläne und Landschaftspläne sowie des Standards „XBau“ für den Baubereich beschlossen. Der Beschluss ist gem. § 3 Abs. 1 des „Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats () - Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG“ bindend. Für die Einführung, Pflege und Weiterentwicklung der technischen Standards XPlanung und XBau wird von der Freien und Hansestadt Hamburg eine koordinierende „Leitstelle XBau/XPlanung“ eingerichtet, deren Finanzierung ab 2020 gemeinsam von Bund und Ländern getragen wird. Betroffen sind die Ressorts MI, ML und MU, der auf Niedersachsen entfallenden Kostenanteil zur Finanzierung der Leitstelle wird unter diesem Titel zentral beim MU veranschlagt.

Zu 686 52

Seit dem Haushaltsjahr 2020 sind Mittel für Maßnahmen des Quartiersmanagements bei Kapitel 1511 Titel 686 61 veranschlagt.

Zu 686 53

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Business Improvement Districts bzw. Quartiersgemeinschaften nach dem Nds. Quartiersgesetz

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

	Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz						400	400	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU										
Bund										
Sonstige										
Zuschuss						400	400	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis 2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Anschubfinanzierung des Nds. Quartiersgesetzes: Durch eine Anschubfinanzierung wird ein Start-Impuls insb. für Quartiere im ländlichen Raum gesetzt.

Zielgruppe:

Quartiersgemeinschaften, die sich aus Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, Gewerbetreibenden, Einzelhandelsgeschäften, Bewohnerinnen und Bewohnern, freiberuflich Tätigen und anderen an der Entwicklung des Quartiers interessierten Personen zusammensetzen.

Zu Titelgruppe 62/63

Vgl. Erläuterungen zu 231 62, 538 62 und 633 63.

Zu 538 62

Mit Artikel 1 des Gesetzes in der Fassung vom 24.9.2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 12.12. 2019 (BGBl. I. S. 2652) und Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung vom 11.12.2012 (BGBl. I. S. 2654), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. 11.2019 (BGBl. I S. 1877) hat der Bund Regelungen zur Durchführung des automatisierten Datenabgleichs im Wohngeldverfahren eingeführt. Hierdurch wird dem Leistungsmissbrauch beim Wohngeldbezug entgegengewirkt. Veranschlagt sind die Kosten, die das Land an den Landesbetrieb IT.Niedersachsen (IT.N) als zentrale Landesstelle und an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu entrichten hat.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 63

Der 5. Teil des Wohngeldgesetzes (WoGG) wurde durch Art. 25 des Gesetzes vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954, 2985) zum 01.01.2005 aufgehoben. Erstattungen an Gemeinden für Mietzuschüsse nach dem 5. Teil des WoGG erfolgen nicht mehr. Der Titel dient der Abwicklung von Restverfahren.

Zu Titelgruppe 68

Die Aufgabe wurde zum 01.01.2015 in den Zuständigkeitsbereich des MJ verlagert, zeitgleich wurden die bisher hier veranschlagten Haushaltsmittel gem. § 50 Abs. 1 LHO nach Kap. 1102 Tit. 547 75 umgesetzt.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1510 Wohnungs- und Siedlungswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ansatz 2020 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2019 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1510					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		—	—	—	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		1	1	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		72.500	66.000	+6.500	
		Summe der Einnahmen		72.501	66.001	+6.500	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	188	227	-39	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	146.486	133.404	+13.082	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	146.674	133.631	+13.043	
		Zuschuss		74.173	67.630	+6.543	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1511 Wohnungsbauprogramme

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-2	411	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
311 11-8	831	Einnahmen vom Bund für Aufwendungsdar- lehen im Wohnungsbau <i>Vgl. K-Vermerk zu 863 11.</i>		—	—	—	—
331 11-9	411	Einnahmen aus Kompensationsmitteln des Bundes für Zuschüsse im Wohnungsbau		—	—	—	—
331 12-7	411	Finanzhilfen des Bundes für Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus <i>Vgl. K-Vermerk zu 863 12.</i>		37.640	—	+37.640	—
A U S G A B E N							
661 11-9	411	Zuweisung von Finanzierungskosten im Wohnungsbau an die NBank <i>Übertragbar.</i>	—	2.715	2.697	+18	1.712
662 11-5	411	Zuschüsse für Aufwendungszuschüsse an die NBank	—	—	—	—	—
663 11-1	411	Zuweisung von Zinszuschüssen an die NBank <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
863 11-0	411	Zuschüsse für Darlehen im Wohnungsbau an die NBank <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 311 11.</i>	—	—	—	—	—
863 12-9	411	Finanzhilfen des Bundes für Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu Gunsten des Wohnraumförderfonds an die NBank <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 12.</i>	79.985 —	37.640	—	+37.640	—
893 11-7	411	Zuschüsse für Investitionen im Wohnungs- bau an die NBank für Programme bis 2005 - Landesmittel -	—	—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Zuschüsse zu Gunsten des Wohnraumförder- fonds an die NBank	(2.000) (2.000)	(39.860)	(39.860)	(—)	(—)
686 61-8	419	Zuschüsse für Maßnahmen des Quartiersma- nagements	2.000 2.000	2.000	2.000	—	—
884 61-4	411	Zuschüsse für Investitionen im Wohnungs- bau	—	37.860	37.860	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1511

1. Im Kapitel 15 11 sind die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt, die zur Abwicklung der Wohnungsbauprogramme bis 2005 erforderlich sind. Die Abwicklung der weiteren Wohnungsbauprogramme wird über den seit 2010 eingerichteten Wohnraumförderfonds (Anlage zu Kapitel 15 11) vorgenommen.
2. Nach dem Beschluss der Landesregierung vom 14. 2. 1995 ist die Finanzierung der Wohnungsbauförderung ab dem Haushaltsjahr 1995 auf das Bankenmodell umgestellt worden. Dazu ist mit der Nord/LB am 4. 5. 1995 eine Vereinbarung über die Finanzierung der Wohnungsbauförderung durch die Landestreuhandstelle – jetzt NBank - geschlossen worden.
3. Durch die Haushaltsansätze im Kapitel 15 11 wird gewährleistet, dass für die alten Wohnungsbauprogramme
 - die aus Kompensationsmitteln des Bundes für Altverpflichtungen zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt,
 - die Verpflichtungsermächtigungen für die alten Wohnungsbauprogramme bedient und
 - die Finanzierungskosten im Rahmen des Bankenmodells abgedeckt werden.
4. Zur Förderung der energetischen Wohngebäudesanierung im Rahmen eines aus KfW-Mitteln refinanzierten Landesprogramms wurden der NBank bis 2018 zur Zinsverbilligung der KfW-Darlehen Zinszuschüsse für einen Zeitraum von 10 Jahren bereitgestellt.
5. Ab 2014 ist im Einzelplan 06 im Kapitel 06 05 der Titel 884 11 mit der Zweckbestimmung "Zuweisungen für Investitionen im Wohnungsbau für Wohnheimplätze für Studierende an Hochschulstandorten in Nds. zu Gunsten des Sondervermögens" eingerichtet worden. Die Mittel sind ausschließlich für die Förderung der Errichtung von Wohnheimplätzen für Studierende an Hochschulstandorten in Niedersachsen zu verwenden und fließen dem Wohnraumförderfonds nach § 13 Nr. 8 NWoFG als Einnahmen zu. Die Mittel werden im Wohnraumförderfonds getrennt vom übrigen Fondsvermögen erfasst und bewirtschaftet. Im Haushaltsjahr 2014 sind dem Wohnraumförderfonds für diese Zwecke 1,5 Mio. EUR und im Haushaltsjahr 2015 5 Mio. EUR zur Förderung der niedersächsischen Studentenwerke zugeflossen, im Haushaltsjahr 2017 weitere 3,5 Mio. EUR und im Haushaltsjahr 2018 nochmals 8,0 Mio. EUR als Einnahmen. Die nähere Ausgestaltung der Förderung erfolgt im Einvernehmen zwischen MU und MWK.
6. Der Finanzbedarf und die Deckungsmittel des Wohnraumförderfonds sind in der Anlage zu Kapitel 15 11 im einzelnen dargestellt. Dabei sind auch die zusätzlich vom Bund zur Verfügung gestellten Kompensationsmittel berücksichtigt.

Zu 331 12

Mit dem Außerkrafttreten des Entflechtungsgesetzes und dem Auslaufen der Kompensationszahlungen erfolgt die Unterstützung des Bundes für die soziale Wohnraumförderung der Länder ab dem Jahr 2020 über zweckgebundene Finanzhilfen nach Artikel 104d GG. Näheres zu den Finanzhilfen wird in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt. Nach den Regelungen der aktuell geltenden Verwaltungsvereinbarung 2020 werden die Finanzhilfen über einen Zeitraum von fünf Jahren mit unterschiedlich hohen Jahresraten gezahlt.

Zu 661 11

Die NBank wird die auszahlenden Wohnungsbauittel – soweit sie nicht aus Kompensationsmitteln gedeckt sind – im Rahmen des Bankenmodells refinanzieren. Das Land trägt den Schuldendienst dieser Refinanzierung entsprechend dem Wirtschaftsplan für die Finanzierung der Wohnungsbauprogramme der NBank. Der Haushaltsansatz enthält die voraussichtlich notwendigen Mittel zur Bedienung der Finanzierungskosten für alte Verpflichtungen. Die Höhe der notwendigen Bedienungsmittel für die Altverpflichtungen ist allerdings einem laufenden Änderungsprozess unterworfen. Ursache dafür ist, dass der Einsatz der Finanzierungsquellen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller laufenden Wohnungsbauprogramme im Rahmen der Vereinbarungen so gesteuert wird, dass eine Minimierung der Finanzierungskosten erreicht werden kann.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	2.610	—	—	2.610
2022	2.523	—	—	2.523
2023	2.290	—	—	2.290
2024	2.290	—	—	2.290
2025 ff.	6.870	—	—	6.870
Summe	16.583	—	—	16.583

Zu 662 11

Zahlung von Aufwendungszuschüssen an die NBank zur Reduzierung der Zinslast von Darlehensnehmerinnen und Dahrlehensnehmern im Rahmen der Abwicklung der aufgrund von Rückzahlungen sinkenden Altverpflichtungen. Zahlungen aus dem Titel sind nach Abschluss der Förderung nicht mehr zu leisten.

Zu 663 11

Zinszuschüsse für Darlehen im Rahmen eines aus KfW-Mitteln refinanzierten, auslaufenden Förderprogramms für energetische Wohngebäudesanierung. Ende der Bezuschussung ab 2019.

Zu 863 11

Zuschüsse für Darlehen zur Finanzierung alter Wohnungsbauprogramme bis 2002. Die Abwicklung ist beendet.

Zu 863 12

Über den Titel werden die vereinnahmten Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104d GG für die soziale Wohnraumförderung in den Wohnraumförderfonds abgeführt (siehe Titel 331 12).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 863 12

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	—	—	—
2022	—	—	23.525	23.525
2023	—	—	18.820	18.820
2024	—	—	18.820	18.820
2025 ff.	—	—	18.820	18.820
Summe	—	—	79.985	79.985

Zu Titelgruppe 61

In § 13 NWoFG ist geregelt, welche Einnahmen dem Wohnraumförderfonds zufließen. In der Titelgruppe 61 werden korrespondierend die Ausgabetitel zusammengefasst, aus denen dem Wohnraumförderfonds Haushaltsmittel des Landes zufließen und darin zweckentsprechend bewirtschaftet werden.

Zu 686 61

Zuschüsse für Maßnahmen des Quartiersmanagements und der Gemeinwesenarbeit zur Verhinderung sozialer Brennpunkte; Auf- und Ausbau eines Stadtteil- und Nachbarschaftsmanagements in Gebieten mit besonderen Problemlagen sowie verstärktem Zuzug von geflüchteten Menschen. Förderung von Projekten zur Unterstützung der Integration und des Zusammenlebens in Wohnquartieren und Nachbarschaften.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gute Nachbarschaft

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz					2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.000	2.000	2.000	2.000	2.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2017

Hinweis: in 2017 und 2018 waren die Mittel für Maßnahmen des Quartiersmanagements bei Kap. 0505 Titel 686 51 veranschlagt und im Jahr 2019 bei Kap. 1510 Titel 686 52

Befristung:

Nein Ja, jährlich

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Städte und Gemeinden stehen im Hinblick auf die Integration der zugewanderten Menschen vor neuen und großen Herausforderungen. Auch mit demografischen Entwicklungen wie Abwanderung und Alterung sind Herausforderungen verbunden, die zur Bildung von sozial schwierigen Ortsteilen führen können (Leerstände, Verödung, infrastrukturelle Engpässe, Mangel an Hilfen und Unterstützung). Mit der Förderung sollen Gebiete mit besonderen sozialen, demografischen und integrativen Herausforderungen und ökonomischen, sprachlichen, kulturellen, gesundheitlichen und sozialen Benachteiligungen erreicht werden.

Durch die Förderung sollen Gemeinden in die Lage versetzt werden, Konflikten vorzubeugen und die Unterversorgung an sozialer Infrastruktur zu verhindern. Die Einrichtung von Räumen für die soziale Begegnung, Beratung und Unterstützung soll gefördert werden. Ziel der Förderung ist es, integrierte Handlungsansätze zu entwickeln, die die Gemeinwesenarbeit und das Quartiersmanagement mit der Stadtteil-, Quartiers- oder Ortsentwicklung verknüpfen und über das sozialraumorientierte Handeln Verbesserungen des Quartiers oder Ortsteils zu erreichen.

Zielgruppe:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 61

Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, juristische Personen des privaten Rechts, deren Zweck vorrangig nicht auf eine wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist (z. B. gGmbH, gUG) sowie Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Organisationen und Kammern.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	1.000	—	1.000
2022	—	1.000	1.000	2.000
2023	—	—	1.000	1.000
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.000	2.000	4.000

Zu 884 61

Bei diesem Titel sind die Landesmittel für Zuschüsse für Investitionen im Wohnungsbau veranschlagt.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1511 Wohnungsbauprogramme

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ansatz 2020 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2019 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1511					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		37.640	—	+37.640	
		Summe der Einnahmen		37.640	—	+37.640	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	2.000	4.715	4.697	+18	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	2.000 79.985 —	75.500	37.860	+37.640	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	81.985 2.000	80.215	42.557	+37.658	
		Zuschuss		42.575	42.557	+18	

ERLÄUTERUNGEN

Wohnraumförderfonds Niedersachsen

Finanzplan für das Jahr 2021

Finanzbedarf	Soll 2021 TEUR	Soll 2020 TEUR	Ist 2019 TEUR	Deckungsmittel	Soll 2021 TEUR	Soll 2020 TEUR	Ist 2019 TEUR
1. Auszahlungen von Fördermitteln	248.982	204.900	123.265	1. Zuführungen aus dem Bundeshaushalt	37.640	93.600	125.370
1.a Auszahlungen von Fördermitteln für die Schaffung von Wohnheimplätzen für Studierende an Hochschulstandorten in Niedersachsen	0	0	4.153	1.a Zuführung aus dem Landeshaushalt Epl. 13 allgemeine Rücklage	0	0	400.000
1.b Auszahlungen von Fördermitteln für Maßnahmen des Quartiersmanagements	2.000	0	0	1.b Zuführungen aus dem Landeshaushalt für Investitionen im Wohnungsbau	39.860	39.860	0
2. Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen zur Finanzierung der Wohnraumförderung	0	0	0	2. Darlehensaufnahmen zur Finanzierung der Wohnraumförderung	0	0	0
				3. Rückflüsse aus Darlehen	10.900	10.200	17.665
				3.a Rückflüsse aus Darlehen für die Wohnraumförderung für Studierende	0	0	85
				4. Einnahmen nach § 13 Nr 4 NWoFG	0	0	176
				5. Zinseinnahmen	0	0	-248
3. Überleitungsbetrag ins Folgejahr	320.141	446.560	628.052	6. Überleitungsbetrag aus dem Vorjahr	482.723	507.800	212.422
Summe des Finanzbedarfs	571.123	651.460	755.470	Summe der Deckungsmittel	571.123	651.460	755.470

Bestandsdarstellung zum 31.12.2019

EUR

Bestand Wohnraumförderfonds 01.01.2019	212.421.545,22
Zuführungen	543.048.462,61
Entnahmen	127.417.642,19
Bestand Wohnraumförderfonds 31.12.2019	628.052.365,64

Finanzbedarf	Plan 2022 TEUR	Plan 2023 TEUR	Plan 2024 TEUR	Deckungsmittel	Plan 2022 TEUR	Plan 2023 TEUR	Plan 2024 TEUR
1. Auszahlungen von Fördermitteln	306.274	363.440	373.980	1. Zuführungen aus dem Bundeshaushalt	56.460	75.279	94.099
1.a Auszahlungen von Fördermitteln für die Schaffung von Wohnheimplätzen für Studierende an Hochschulstandorten in Niedersachsen	0	0	0	1.a Zuführung aus dem Landeshaushalt Epl. 13 allgemeine Rücklage	0	0	0
1.b Auszahlungen von Fördermitteln für Maßnahmen des Quartiersmanagements	3.000	3.000	3.000	1.b Zuführungen aus dem Landeshaushalt	39.860	39.860	39.860
2. Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen zur Finanzierung der Wohnraumförderung	0	1.500	5.500	2. Darlehensaufnahmen zur Finanzierung der Wohnraumförderung	0	150.000	250.000
				3. Rückflüsse aus Darlehen	11.200	12.500	15.400
				3.a Rückflüsse aus Darlehen für die Wohnraumförderung für Studierende	0	0	0
				4. Einnahmen nach § 13 Nr 4 NWoFG	0	0	0
3 Überleitungsbetrag ins Folgejahr	118.387	28.086	44.965	5. Zinseinnahmen	0	0	0
				6. Überleitungsbetrag aus dem Vorjahr	320.141	118.387	28.086
Summe des Finanzbedarfs	427.661	396.026	427.445	Summe der Deckungsmittel	427.661	396.026	427.445

Erläuterungen zum Finanzplan

Mit Wirkung vom 1.1.2010 ist zur Finanzierung der Wohnraumförderung ein Sondervermögen "Wohnraumförderfonds Niedersachsen" errichtet worden (Art. 1 § 12 des Gesetzes zu Neuordnung der Wohnraumförderung, Nds. GVBl. S. 403). Der Wohnraumförderfonds wird von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) treuhänderisch verwaltet. Die in den Jahren 2014 bis 2018 über Kapitel 0605 zur Verfügung gestellten 18 Millionen EUR sind mit Stand 31.12.2019 vollständig gebunden. Die Auszahlungen erfolgen stets nach Baufortschritt. Zum 31.12.2019 beliefen sich die Auszahlungen auf 9.898.783,19 EUR.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1512 Städtebauförderung und Stadterneuerung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-6	423	Sonstige Verwaltungseinnahmen		50	50	—	4
119 41-5	423	Rückzahlung von Überzahlungen und Zinsen aus dem Städtebauförderungsprogramm <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 65.</i>		—	—	—	1.103
331 63-5	423	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Städtebauförderungsprogramm) <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 63.</i>		60.776	58.297	+2.479	27.922
331 72-4	423	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Investitionspakt) <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 73.</i>		—	—	—	—
331 76-7	423	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Investitionspakt Soziale Integration im Quartier) <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 76.</i>		17.870	15.922	+1.948	2.414
331 77-5	423	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten) <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 77.</i>		9.408	—	+9.408	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 86		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 86.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
234 86-9	291	Sonstige Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbauhilfefonds		—	—	—	—
334 86-3	692	Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbauhilfefonds für Investitionen		—	—	—	—
A U S G A B E N							
Titelgruppe(n)							
TGr. 61/62 63/65		Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen <i>Übertragbar. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Nr. 1 der Erläuterung verbindlich.</i>	(115.690) (115.690)	(121.552)	(116.875)	(+4.677)	(56.395)
547 61-1	423	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	281	-281	—
661 62-7	423	Zuschüsse für Finanzierungskosten an die NBank für das Städtebauförderungsprogramm	—	—	—	—	—
883 62-0	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln (Städtebauförderungsprogramm) <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 883 62 und 883 78. Gegenseitig deckungsfähig sind die VE bei 883 62 und 883 78.</i>	57.845 57.845	60.776	58.297	+2.479	27.922
883 63-8	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln (Städtebauförderungsprogramm) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 63.</i>	57.845 57.845	60.776	58.297	+2.479	27.922

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1512

Allgemeine Erläuterungen:

Im Kapitel 1512 sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, die erforderlich sind zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen.

Zu Titelgruppe 61/62/63/65

A. Verbindliche Erläuterungen

1. Das Land wird ermächtigt, die im Landeshaushalt für die Städtebauförderung zur Gegenfinanzierung eingeplanten Komplementärmittel jeweils bis zur gleichen Höhe der vom Bund gem. Verwaltungsvereinbarung bereitgestellten Finanzhilfen einzusetzen.

B. Unverbindliche Erläuterungen

2. Der Bund stellt Mittel zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen gem. Art. 104b GG zur Verfügung. Zuwendungsgegenstand ist die gebietsbezogene städtebauliche Erneuerungsmaßnahme i. S. der §§ 136 bis 164 und 171a bis 171e BauGB als Einheit (Gesamtmaßnahme). Die §§ 136 ff. BauGB bestimmen auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Förderung; ergänzend finden die VV-BauGB Anwendung. Daneben ist die Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF) maßgebend.

Die Verwaltungsvereinbarung wird im laufenden Haushaltsjahr zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen. Veränderungen im Vergleich der Haushaltsjahre können sich durch neue Programme, geänderte Programmvolumina, Verteilerschlüssel oder Kassenmittelraten ergeben. Einnahmen durch Rückzahlungen und Zinsen werden im laufenden Haushaltsjahr bei Bedarf für andere Maßnahmen wieder eingesetzt (Umschichtung).

3. Das Städtebauförderungsprogramm für die westlichen Länder gliedert sich zurzeit in:

<u>Programme</u>	<u>Beschreibung:</u>
Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne (LZ)	Erhalt und Anpassung von Stadt- und Ortskernen als identitätsstiftende Bereiche. Die vorhandenen Versorgungsstrukturen sollen gesichert und weiterentwickelt werden. Die Funktionsvielfalt soll gestärkt werden und die Stadt- und Ortskerne behutsam und erhaltend auch im Sinne des städtebaulichen Denkmalschutzes erneuert werden.
Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZ)	Förderung von Investitionen in die soziale Stadtentwicklung und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Hier liegt der Schwerpunkt auf der sozialen Quartiersentwicklung zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts für alle Bevölkerungsgruppen. Es wird eine Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität sowie Nutzungsvielfalt in den Stadt- und Ortsteilen angestrebt.
Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (NE)	Förderung von Maßnahmen in Gemeinden mit Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind und in die Lage versetzt werden sollen, sich frühzeitig auf Strukturveränderungen vor allem in Demographie und Wirtschaft und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen.

Die bisherigen Städtebauförderungsprogramme „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Soziale Stadt“, „Stadtumbau West“, „Städtebaulicher Denkmalschutz“, „Kleinere Städte und Gemeinden“ sowie „Zukunft Stadtgrün“ werden eingestellt und abgewickelt. Die laufenden Gesamtmaßnahmen werden entsprechend ihrer bisherigen Ausrichtung in die drei neuen Programme überführt.

Für das Programmjahr 2021 weist das Städtebauförderungsprogramm für die Bundesländer voraussichtlich ein Gesamtvolumen von rd. 790 Mio. EUR aus. Diese Summe teilt sich auf in 300 Mio. EUR für das Programm „Lebendige Zentren“, 200 Mio. EUR für das Programm „Sozialer Zusammenhalt“ und 290 Mio. EUR für das Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“. Der Bund behält einen Anteil von bis zu 0,5 % der Finanzhilfen für Forschungsvorhaben ein - vgl. Titel 547 61-. Niedersachsen nimmt für das Jahresprogramm voraussichtlich Bundesfinanzhilfen von insgesamt rd. 60,826 Mio. EUR für die Programme „Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“ sowie „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ in Anspruch.

4. Für 2021 sind eingeplant:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 61/62/63/65

Städtebauförderungsprogramm	Gesamt in 1000 EUR	Aktive Stadt	Soziale Stadt	Stadtumbau W	Denkmal schW	KIStuG	ZukStG	LZ	SZ	NE
I. Landesmittel für 1) Förderprogramme 2017–2019 (Istbelegung bis 2018 bzw. Sollzahl HPI 2019) Tranchen (fünfjährig)	55.316	10.864	13.606	13.732	5.311	8.356	3.447			
2) Förderprogramm 2020 (Sollzahl nach HPI 2020)	3.025							1.520	531	974
3) Förderprogramm 2021 (Planzahl nachVV 2020,1. Tranche)	2.435							1.300	400	735
Landesmittel insgesamt	60.776	10.864	13.606	13.732	5.311	8.356	3.447	2.820	931	1.709
II. Bundesmittel für 1) Förderprogramme 2017–2019 (Istbelegung bis 2018 bzw. Sollzahl HPI 2019)	55.316	10.864	13.606	13.732	5.311	8.356	3.447			
2) Förderprogramm 2020 (Sollzahl nach HP 2020)	3.025							1.520	531	974
3) Förderprogramm 2021 (Planzahl nachVV 2020,1. Tranche)	2.435							1.300	400	735
Bundesmittel insgesamt	60.776	10.864	13.606	13.732	5.311	8.356	3.447	2.820	931	1.709

Zu 547 61

Für die Länder besteht durch die mit Änderung des Grundgesetzes in Kraft getretene Föderalismusreform die Verpflichtung zur Überprüfung der Verwendung der Städtebauförderungsmittel. Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung sind die Länder ermächtigt, in gleicher Höhe der vom Bund einbehaltenen Finanzhilfen Forschungsvorhaben (z. B. Effizienzbewertung der Projekte) zu finanzieren.

Zu 661 62

Die Kreditverbindlichkeiten der NBank aus der Städtebaufinanzierung wurden durch Beschluss der Landesregierung vom 25.07.2014 zum Stichtag 01.01.2016 in den Schuldenstand des Landes übertragen.

Zu 883 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Städtebauförderungsprogramm, hier Landesanteil

Rechtliche Grundlage:

Jährliche Vereinbarung des Bundes mit den Ländern über Finanzhilfen gem. Art. 104b GG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	24.147	23.442	21.376	27.922	58.297	60.776	60.806	60.826	60.826
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					58.297	60.776	60.806	60.826	60.826

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Seit den 1970er Jahren. Beginn der Förderung ist regelmäßig der 01.01. des Aufnahmejahres einer Gesamtmaßnahme. Die laufende Förderung erfolgt im Rahmen der Bundesmittelzuweisungen für das jeweilige Jahr

Befristung:

Nein Ja, jährlich entsprechend des Abschlusses der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 883 62

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Beseitigung von städtebaulichen Missständen; Steigerung der Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Durch die Förderung sollen landesweit gleichwertige Lebensverhältnisse erreicht bzw. gesichert werden.

Zielgruppe:

Kommunen mit städtebaulichen Missständen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	42.666	15.129	—	57.795
2022	24.434	18.263	18.000	60.697
2023	9.171	15.283	18.000	42.454
2024	—	9.171	21.845	31.016
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	76.271	57.846	57.845	191.962

ERLÄUTERUNGEN

Zu 883 63

Veranschlagt ist der Bundesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Städtebauförderungsprogramms. Die Abläufe der einzelnen Programme sind in den Erläuterungen zur TGr. 61/62/63/65 dargestellt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Städtebauförderungsprogramm, hier Bundesanteil

Rechtliche Grundlage:

Jährliche Vereinbarung des Bundes mit den Ländern über Finanzhilfen gem. Art. 104b GG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	24.510	23.442	21.376	27.922	58.297	60.776	60.806	60.826	60.826
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					58.297	60.776	60.806	60.826	60.826
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Seit den 1970er Jahren. Beginn der Förderung ist im Übrigen regelmäßig der 01.01. des Aufnahmejahres einer Gesamtmaßnahme. Die laufende Förderung erfolgt im Rahmen der Bundesmittelzuweisungen für das jeweilige Jahr.

Befristung:

Nein Ja, jährlich entsprechend des Abschlusses der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Beseitigung von städtebaulichen Missständen; Steigerung der Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Durch die Förderung sollen landesweit gleichwertige Lebensverhältnisse erreicht bzw. gesichert werden.

Zielgruppe:

Kommunen mit städtebaulichen Missständen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	42.666	15.129	—	57.795
2022	24.434	18.263	18.000	60.697
2023	9.171	15.283	18.000	42.454
2024	—	9.171	21.845	31.016
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	76.271	57.846	57.845	191.962

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1512 Städtebauförderung und Stadterneuerung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2021 2020	2021	2020	- = weniger	2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
883 65-4	423	Zuschüsse aus Rückzahlungen und Zinsen aus dem Städtebauförderungsprogramm <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 41.</i>	—	—	—	—	552
TGr. 72/73		Investitionspakt zur energetischen Erneuerung und Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden Übertragbar.	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 72-7	423	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
883 72-7	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln	—	—	—	—	—
883 73-5	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 72.</i>	—	—	—	—	—
TGr. 74		Investitionen in nationale UNESCO-Welterbestätten Übertragbar.	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
883 74-3	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln	—	—	—	—	—
TGr. 75/76		Investitionspakt Soziale Integration im Quartier Übertragbar.	(—) (21.472)	(21.464)	(19.125)	(+2.339)	(2.891)
547 75-1	423	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	19	19	—	—
883 75-1	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln (Städtebauförderungsprogramm)	— 3.579	3.575	3.184	+391	477
883 76-0	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 76.</i>	— 17.893	17.870	15.922	+1.948	2.414
TGr. 77/78		Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten Übertragbar.	(—)	(9.408)	(—)	(+9.408)	(—)
547 77-8	423	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
883 77-8	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 77.</i>	—	9.408	—	+9.408	—
883 78-6	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln <i>Vgl. D-Vermerk zu 883 62. Vgl. VE D-Vermerk zu 883 62.</i>	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 72/73

Restabwicklung der im Rahmen des Programms „Investitionspakt“ in den Jahren 2008 bis 2009 vom Bund und Land geförderten „Energetischen Erneuerung und Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden“.

Zu Titelgruppe 74

Restabwicklung der im Rahmen des Konjunkturpaketes I 2009 vom Bund und Land geförderten Maßnahmen in Goslar und Hildesheim zum Erhalt der historischen UNESCO-Welterbestätten in Deutschland.

Zu Titelgruppe 75/76

Rechtliche Grundlagen:

Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

1. Restabwicklung der im Rahmen des Investitionspaketes in den Jahren 2017 bis 2020 vom Bund und Land geförderten „Sozialen Integration im Quartier“.

2. Für 2021 sind eingeplant:

Investitionspakt Soziale Integration im Quartier	Gesamt in 1000 EUR
I. Landesmittel für	3.005
1) Förderprogramm bis 2019(Sollzahl nach HP1 2019)	
2) Förderprogramm 2020	188
3) Förderprogramm 2021	
Landesmittel gesamt	3.193
II. Bundesmittel für	
1) Förderprogramm bis 2019(Sollzahl nach HP 2019)	15.026
2) Förderprogramm 2020	939
3) Förderprogramm 2021	
Bundesmittel gesamt	15.965

Die Differenzen der Gesamtsummen zum jeweiligen Haushaltsansatz bei 883 75 und 883 76 sind rundungsbedingt.

Zu 547 75

Für die Länder besteht durch die mit Änderung des Grundgesetzes in Kraft getretene Föderalismusreform die Verpflichtung zur Überprüfung der Verwendung der Städtebauförderungsmittel. Dies gilt entsprechend auch für das Programm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“. Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung sind die Länder ermächtigt, in gleicher Höhe der vom Bund einbehaltenen Finanzhilfen Forschungsvorhaben (z.B. Effizienzbewertung der Projekte) zu finanzieren.

Zu 883 75

Veranschlagt ist der Landesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Investitionspakts Soziale Integration im Quartier.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Investitionspakt Soziale Integration im Quartier; hier Landesanteil

Rechtliche Grundlage:

Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz			72	477	3.184	3.575	2.641	1.511	570
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.184	3.575	2.641	1.511	570

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 883 75

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2017

[Zahlungen erfolgten bis einschl. Haushaltsjahr 2017 aus dem Einzelplan 05, Kapitel 0505, und ab 2018 aufgrund der Umressortierung der Abt. Bauen und Wohnen zum MU aus dem Einzelplan 15, Kapitel 1512.]

Befristung:

Nein Ja, mit einer Durchführungszeit bis maximal 2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier in den Kommunen; der Landesanteil beträgt 15% der Gesamtkosten, der Bundesanteil beträgt 75%, der Eigenanteil liegt bei 10%.

Zielgruppe:

Kommunen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	2.640	935	—	3.575
2022	1.508	1.133	—	2.641
2023	565	945	—	1.510
2024	—	567	—	567
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	4.713	3.580	—	8.293

Zu 883 76

Veranschlagt ist der Bundesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Investitionspakts Soziale Integration im Quartier.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Investitionspakt Soziale Integration im Quartier, hier Bundesanteil

Rechtliche Grundlage:

Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz			329	2.414	15.922	17.870	13.213	7.554	5.666
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					15.922	17.870	13.213	7.554	5.666
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2017

[Zahlungen erfolgten bis einschl. Haushaltsjahr 2017 aus dem Einzelplan 05, Kapitel 0505, und ab 2018 aufgrund der Umressortierung der Abt. Bauen und Wohnen zum MU aus dem Einzelplan 15, Kapitel 1512.]

Befristung:

Nein Ja, mit einer Durchführungszeit bis maximal 2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier in den Kommunen; der Landesanteil beträgt 15% der

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 883 76

Gesamtkosten, der Bundesanteil beträgt 75%, der Eigenanteil beträgt 10%.

Zielgruppe:

Kommunen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	13.196	4.674	—	17.870
2022	7.548	5.665	—	13.213
2023	2.825	4.721	—	7.546
2024	—	2.833	—	2.833
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	23.569	17.893	—	41.462

Zu Titelgruppe 77/78

Rechtliche Grundlagen:

Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten

1. Durchführung des Programms zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration sowie der sozialen, physischen und psychischen Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger. Die Finanzierungsanteile betragen: Bund 75%, Land 15% und Kommunen 10%. Die Finanzierung wird entsprechend der Städtebauförderung in 5 Jahresraten erfolgen (5%, 25%, 30%, 25%, 15%). Die Finanzierung erfolgt über den Deckungskreis der Titelgruppen 61/62/63/65.

Zu 547 77

Für die Länder besteht durch die mit Änderung des Grundgesetzes in Kraft getretene Föderalismusreform die Verpflichtung zur Überprüfung der Verwendung der Städtebauförderungsmittel. Dies gilt entsprechend auch für das Programm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“. Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung sind die Länder ermächtigt, in gleicher Höhe der vom Bund einbehaltenen Finanzhilfen Forschungsvorhaben (z.B. Effizienzbewertung der Projekte) zu finanzieren.

Zu 883 77

Veranschlagt ist der Landesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Investitionspakts zur Förderung von Sportstätten.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten; hier Landesanteil

Rechtliche Grundlage:

Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz									
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

[Zahlungen erfolgten im Haushaltsjahr 2020 aus dem Corona-Sondervermögen des Einzelplans 13 des 2. Nachtragshaushalts 2020.]

Befristung:

Nein Ja, mit einer Durchführungszeit bis maximal 2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen; der Landesanteil beträgt 15% der Gesamtkosten, der Bundesanteil beträgt 75%, der Eigenanteil liegt bei 10%.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 883 77

Zielgruppe:
Kommunen.

Zu 883 78

Veranschlagt ist der Bundesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Investitionspakts zur Förderung von Sportstätten.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten, hier Bundesanteil

Rechtliche Grundlage:

Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten

Ansätze und korrespondierende Einnahmen

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz					14.094	10.336	10.336	10.336	15.033
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					14.094	10.336	10.336	10.336	15.003
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2020

Befristung:

Nein Ja, mit einer Durchführungszeit bis maximal 2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen; der Landesanteil beträgt 15% der Gesamtkosten, der Bundesanteil beträgt 75%, der Eigenanteil beträgt 10%.

Zielgruppe:

Kommunen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1512 Städtebauförderung und Stadterneuerung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 86		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 86.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
681 86-5	291	Zuschüsse aus dem Aufbauhilfefonds an natürliche Personen	—	—	—	—	—
698 86-5	291	Zuschüsse aus dem Aufbauhilfefonds an Sonstige	—	—	—	—	—
883 86-7	692	Zuweisungen aus dem Aufbauhilfefonds für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 1512							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				50	50	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				88.054	74.219	+13.835	
Summe der Einnahmen				88.104	74.269	+13.835	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	19	300	-281	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			115.690 137.162	152.405	135.700	+16.705	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			115.690 137.162	152.424	136.000	+16.424	
Zuschuss				64.320	61.731	+2.589	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 86

Zur Beseitigung der durch das Hochwasser 2013 eingetretenen Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur wurde durch den Bund ein „Aufbauhilfefonds“ als Sondervermögen eingerichtet. Die Förderung ist zum 31.12.2015 ausgelaufen. Die Titel der TGr. 86 dienen zur Abwicklung der Restverfahren.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-1	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	0
119 09-7	332	Rückzahlungen im Rahmen der Gemein- schaftsaufgabe (Beteiligungsverhältnis 60:40)		—	—	—	145
124 01-5	332	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		—	—	—	—
331 74-6 (GA)	332	Zuweisungen des Bundes als Anteil zur Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Naturschutz		3.034	5.883	-2.849	2.549
Titelgruppe(n)							
TGr. 69		Maßnahmen des Naturschutzes aus Ersatzzahlungen gem. § 15 BNatSchG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 69.</i>		(1.782)	(2.673)	(-891)	(1.170)
119 69-0	851	Einnahmen aus Rückflüssen		—	—	—	—
282 69-9	332	Einnahmen aus Ersatzzahlungen		—	—	—	56
359 69-1	851	Zuführung von 6155 - 919 11		1.782	2.673	-891	1.114
TGr. 77		Maßnahmen des Insektenschutzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"		(7.210)	(—)	(+7.210)	(—)
234 77-5	813	Zuweisungen aus dem Wirtschaftsförder- fonds, ökolog. Bereich (5157 - 632 63)		—	—	—	—
331 77-0 (GA)	332	Zuweisungen des Bundes als Anteil zur Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Insektenschutz		7.210	—	+7.210	—
334 77-0	813	Zuweisungen für Investitionen aus dem Wirtschaftsförderfonds, ökolog. Bereich (5157 - 882 63)		—	—	—	—
A U S G A B E N							
682 11-5	332	Erstattung von Verwaltungskosten an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfä- hig: 682 11, 683 11 und 683 12.</i>	—	20	—	+20	—
683 10-3	332	Entschädigungen nach § 68 BNatSchG <i>Übertragbar.</i>	—	3.300	300	+3.000	2
683 11-1	332	Erschwernisausgleich im Wald <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 11.</i>	—	80	550	-470	7
683 12-0	332	Erschwernisausgleich nach § 68 BNatSchG <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 11.</i>	—	3.650	3.400	+250	2.774
683 13-8	332	Agrarumweltmaßnahmen, Teilbereich "Naturschutzgerechte Bewirtschaftung für Grünland" <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1556-099 10, 1556- 119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i>	150 —	1.300	1.200	+100	762

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 1520

Dieses Kapitel umfasst die Mittel für Entschädigungen nach § 68 BNatSchG i. V. m. § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG, Erschwernisausgleich, Agrarumweltmaßnahmen Naturschutz, Sicherung von Äsungsflächen für nordische Gänse, Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel, für die Förderung des Erhalts von artenreichem Grünland (Titel 683 10 bis 686 11), Förderung aus der Spielbankabgabe (TGr. 61), Naturschutzprogramme (TGr. 62), Naturschutzgerechte Regionalentwicklung (TGr. 64), Kartierungen, Bestandserfassungen und Monitoring (TGr. 65), Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt (TGr. 67/70), Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (TGr. 68), Wolfsmanagement (TGr. 71), für den speziellen Arten- und Biotopschutz (TGr. 72), für die Erhaltung der Biologischen Vielfalt in Städten und Dörfern (TGr. 73), für Maßnahmen des Naturschutzes und des Insektenschutzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (TGr. 74 und 77), für die Förderung von Naturparken (TGr. 75) sowie für die Stärkung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (TGr. 76). Die Mittel für Erschwernisausgleich, Agrarumweltmaßnahmen, Wolfsmanagement, Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften sowie für „Naturschutzgerechte Regionalentwicklung“ sind im Kapitel 15 20 zentral veranschlagt, d. h. die hierfür notwendigen Mittel für die Großschutzgebiete sind im Kapitel 15 20 enthalten.

Die ausgewiesenen Mittel sollen zu einem großen Teil zur Kofinanzierung von EU-Mitteln zur Förderung des ländlichen Raums (ELER - s. auch Kapitel 5152, 5153, 5155 und 5156) bzw. zur Förderung der regionalen Entwicklung (EFRE – s. auch Kapitel 5086 TGr. 70 und 71) verwendet werden.

Die Ausgaben für Agrarumweltmaßnahmen Naturschutz (Titel 683 13 und 683 14), Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel (683 17), Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts (TGr. 62), Naturschutzgerechte Regionalentwicklung (TGr. 64), Kartierungen, Bestandserfassungen und Monitoring (TGr. 65), Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt (TGr. 67/70) sowie Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (TGr. 68) werden aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr (WEG) finanziert. Auf die allgemeinen Erläuterungen zu Kapitel 15 56 wird auch bzgl. des bei diesen Haushaltsstellen ausgebrachten Deckungsvermerks verwiesen.

Zu 124 01

Die Einnahmen aus der Verpachtung landeseigener Naturschutzflächen werden beim NLWKN (Kapitel 1555) veranschlagt. Die hier von den Grundstück verwaltenden Dienststellen gebuchten Einnahmen werden an den NLWKN abgeführt.

Zu 331 74

Seit dem Haushaltsjahr 2017 werden Bundesmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für Maßnahmen des Naturschutzes bereitgestellt. Bis zum Haushaltsjahr 2018 waren die Einnahmen im Einzelplan 09 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 69

Siehe Erläuterungen zur Ausgabeteilgruppe 69 und zum Kapitel 6155.

Zu 682 11

Erstattung von Verwaltungskosten an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) für die verwaltungstechnische Abwicklung des Erschwernisausgleichs Wald.

Zu 683 10

Nach § 68 BNatSchG i. V. m. § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG haben Eigentümer oder andere Nutzungsberechtigte, denen durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt werden, die über die Sozialbindung des Eigentums hinausgehen, einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich der Vermögensnachteile, die durch naturschutzrechtliche Verbote oder Beschränkungen verursacht wurden.

Zu 683 11

Für Einschränkungen bei der forstwirtschaftlichen Nutzung von Privatwald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten wird ein Geldausgleich gewährt.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald – EA-VO-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. 2016, S. 106).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 11

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz			2	8	550	80	80	80	80
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					550	80	80	80	80

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis 2021.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich der wesentlichen Erschwernisse der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in geschützten Teilen von Natur und Landschaft des europaweiten Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Der Erschwernisausgleich für Wald dient neben dem Ziel des Ausgleichs von finanziellen Nachteilen für die bewirtschaftenden Personen auch den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen

ERLÄUTERUNGEN

Zu 683 12

Für Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung von Grünland wird ein Geldausgleich gewährt. Die Mittel für Flächen im Nationalpark Nieders. Wattenmeer und für Flächen im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue sind im Ansatz mit enthalten. Der Ansatz ist nach dem Volumen der voraussichtlichen Rechtsansprüche bemessen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

Rechtliche Grundlage:

§ 68 BNatSchG und § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. §§ 1 bis 3 der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland - EA-VO-Grünland) vom 27.11.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 356).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	2.492	2.465	2.593	2.774	3.400	5.250	5.250	5.250	5.250
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.400	5.250	5.250	5.250	5.250

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:

Nein Ja, bis 2020.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion auf Grünland, um die für Niedersachsen charakteristischen wertvollen Grünlandbiotope langfristig zu erhalten.

Erschwernisausgleich wird gewährt für Grünland, wenn die rechtmäßig und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ausgeübte Bodennutzung aufgrund der in einer Naturschutzgebietsverordnung geregelten Gebote und Verbote,

- im Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“,
- im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ oder
- im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ durch das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG)

wesentlich erschwert ist. Grundsätzlich wird er auch in gesetzlich geschützten Biotopen gewährt, wenn die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) erfüllt sind.

Der vorgesehene Erschwernisausgleich dient als Ausgleich für nicht nur unerhebliche Erschwernisse oder Beschränkungen der wirtschaftlichen Bodennutzung auf Grünlandflächen, die durch gesetzlichen Schutz oder eine Schutzgebietsverordnung festgelegt sind, und zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete oder Trittsteinbiotope sowie zum Tier- und Pflanzenartenschutz beitragen.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 683 13-8		<i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 683 13, 683 14, 683 17, Ausgabeteilgruppe 62, Ausgabeteilgruppe 64, Ausgabeteilgruppe 65, Ausgabeteilgruppe 67/70, Ausgabeteilgruppe 68, 1554 Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 1556-633 11, 1556-637 11, 1556-637 12, 1556-637 13, 1556-683 01, 1556-685 41, 1556-919 10, 1556-919 11, 1556-981 11, 1556-981 12, 1556-981 13, 1556-981 14, 1556-981 15, 1556 Ausgabeteilgruppe 70/71, 1556 Ausgabeteilgruppe 80/81/82 und 1556 Ausgabeteilgruppe 83. Gegenseitig deckungsfähig sind die VE bei 683 13 und 683 14.</i>					
683 14-6	332	Agrarumweltmaßnahmen, Teilbereich "Naturschutzgerechte Bewirtschaftung für Acker, besondere Biotoptypen und nordische Gastvögel" <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11. Vgl. D-Vermerk zu 683 13. Vgl. VE D-Vermerk zu 683 13.</i>	450 —	3.550	3.300	+250	2.886
683 16-2	332	Sicherung von Äsungsflächen für überwinternde nordische Gänse im Ackerbereich <i>Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 683 16 und 683 18.</i>	—	400	400	—	460
683 17-0	332	Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11. Vgl. D-Vermerk zu 683 13.</i>	— 759	253	253	—	127
683 18-9	332	Sicherung von Äsungsflächen für überwinternde nordische Gänse auf Grünland <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 683 16.</i>	—	200	200	—	29
686 11-0	332	Zuschüsse für laufende Zwecke zur Förderung des Erhalts von artenreichem Grünland <i>Übertragbar.</i>	—	—	750	-750	—
981 10-4	891	Abführung an 09 30 - 381 15	—	659	580	+79	569
981 11-2	891	Abführung an 09 31 - 381 15	—	504	467	+37	449
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus der Spielbankabgabe <i>Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. In Höhe des Ansatzes handelt es sich um zweckgebundene Mittel im Sinne der VV Nr. 1.2 zu § 8 LHO.</i>	(1.000) (500)	(1.055)	(1.055)	(—)	(1.030)
429 61-4	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 683 13

Durch Zuwendungen an betriebsinhabende Personen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 oder sonstige Land bewirtschaftende Personen oder ihre Zusammenschlüsse werden diese zur Nutzung oder zu einer nicht bereits durch Rechtsvorschrift angeordneten Unterlassung bestimmter Bewirtschaftungsmaßnahmen eines Dauergrünlandstandortes verpflichtet, die zur Erreichung oder Verbesserung des Schutzzwecks von

- Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten,
- Flächen, die bereits Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind oder die von Niedersachsen zur Aufnahme in das Netz gemeldet oder vorgeschlagen worden sind,
- Lebensräumen der in Anhang I und in Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten Vogelarten,
- Gebieten gemäß Artikel 10, auf Lebensraumtypen nach Anhang I und in Lebensstätten der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie),
- Arten und Lebensraumtypen, die Bestandteil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz sind, sowie in Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundkonzeptes vorkommen,

beitragen.

Die Mittel für Flächen innerhalb des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue sind im Ansatz mit enthalten. Die Verpflichtungen sollen soweit wie möglich im Rahmen des ELER-Förderprogramms „PFEIL“ (2014 - 2020) von der EU mitfinanziert werden. Die Zweckbestimmung des Titels umfasst alle Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen des Naturschutzes, die sich auf Dauergrünland beziehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen des Naturschutzes (AUM-Nat) im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL. Die AUM-Nat in Niedersachsen werden ab dem Verpflichtungsjahr 2015 - mit jährlicher Auszahlung ab 2016 ff. - umgesetzt. Insgesamt stehen in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 voraussichtlich rund 73 Mio. EUR an EU-Mitteln aus dem Programm „PFEIL“ für die naturschutzgerechte Landbewirtschaftung im Rahmen der AUMNat zur Verfügung; zu den Landesmitteln siehe auch 683 14.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM), Gemeinsamer RdErI. d. ML/MU vom 15.07.2015 (Nds. MBl. 2015 S. 909), in der Fassung vom 01.03.2018 (Nds. MBl. 2018 S. 155.).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz*	703	719	738	763	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.300	1.300	1.300	1.300	1.300

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5152 und 5153.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Aus dem ELER ab 16.10.2006. Die EU-Förderung wurde ab dem Jahr 2000 aufgenommen.

Befristung:

Nein Ja, bis 2021, für den anschließenden Zeitraum ist die Erstellung einer neuen Förderrichtlinie geplant.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhaltung und Entwicklung von Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Natura 2000-Lebensräumen, Gebieten gem. Artikel 10 der Richtlinie 209/147/EG, Lebensräumen der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten. Die freiwilligen Leistungen bauen auf den in den jeweiligen Schutzbestimmungen festgelegten Nutzungsregelungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation europa- oder landesweit gefährdeter Pflanzen- und Tierarten des Dauergrünlandes, insbesondere Natura-2000 Arten, auf Dauergrünlandstandorten nachhaltig zu verbessern. Niedersachsen kommt aufgrund seiner geographischen Lage und seiner spezifischen naturräumlichen Ausstattung eine herausragende Bedeutung zur Schaffung, Sicherung und Entwicklung von Dauergrünland als Standort und als Brut-, Rast- und Nahrungslebensraum seltener Pflanzen- bzw. Tierarten zu.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 13

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen von Dauergrünlandflächen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	1.182	—	—	1.182
2022	1.182	—	—	1.182
2023	1.131	—	75	1.206
2024	1.075	—	75	1.150
2025 ff.	975	—	—	975
Summe	5.545	—	150	5.695

Zu 683 14

Gefördert werden im Rahmen von Bewilligungen an Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige nutzungsberechtigte Personen

- freiwillige Leistungen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von bestimmten Biotoptypen,
- die extensive Bewirtschaftung zur Bereitstellung von Nahrungsgrundlagen für nordische Gastvögel in besonderen Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie,
- Schutzmaßnahmen für Pflanzen- und Tierarten auf Ackerflächen

sowie sonstige naturschutzkonforme Wirtschaftsweisen in fachlich abgegrenzter Gebietskulisse mit besonderem Schutz- und Entwicklungspotenzial für den Arten- und Biotopschutz.

Die Mittel für Flächen innerhalb des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalauen sind im Ansatz mit enthalten.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen des Naturschutzes (AUM-Nat)“ im Rahmen des ELER-Programms PFEIL. Die neuen AUM-Nat in Niedersachsen werden ab dem Verpflichtungsjahr 2015 - mit jährlicher Auszahlung ab 2016 ff. - umgesetzt. Insgesamt stehen in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 voraussichtlich rund 73 Mio. EUR an EU-Mitteln aus dem Programm „PFEIL“ für die naturschutzgerechte Landbewirtschaftung im Rahmen der AUMNat zur Verfügung; zu den Landesmitteln siehe auch 683 13.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);
 Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;
 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM), Gemeinsamer RdErl. d. ML/MU vom 15.07.2015 (Nds. MBl. 2015 S. 909), in der Fassung vom 01.03.2018 (Nds. MBl. 2018 S. 155).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz*	2.897	2.841	2.984	2.886	3.300	3.550	3.550	3.550	3.550
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.300	3.550	3.550	3.550	3.550

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5152 und 5153.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Aus dem ELER ab 16.10.2006. Die EU-Förderung wurde ab dem Jahr 2000 aufgenommen.

Befristung:

Nein Ja, bis 2021, für den anschließenden Zeitraum ist die Erstellung einer neuen Förderrichtlinie geplant.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 14

Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist, Erhaltung der Landschaft und historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation europa- oder landesweit gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Natura 2000-Arten, nachhaltig zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen landwirtschaftlicher Flächen.

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	3.668	—	—	3.668
2022	3.668	—	—	3.668
2023	3.419	—	225	3.644
2024	3.475	—	225	3.700
2025 ff.	3.350	—	—	3.350
Summe	17.580	—	450	18.030

Zu 683 16

Niedersachsen besitzt aufgrund seiner geographischen Lage und seiner spezifischen naturräumlichen Ausstattung eine herausragende internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche nordische Gänsearten. Daraus resultierend besteht eine internationale Schutzverpflichtung für diese Arten. Gefördert werden Ertragseinbußen und Mehraufwände, die durch die Bereitstellung von Äsungs- und Ruheflächen für nordische Gänse und in diesem Zusammenhang auftretende Fraßschäden auf Ackerflächen entstehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Sicherung von Äsungsflächen für überwinternde nordische Gastvögel im Ackerbereich

Rechtliche Grundlage:

Die Zielsetzung wird verfolgt in Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9. Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Minderung von durch Rastspitzen nordischer Gastvögeln verursachten Ertragseinbußen auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen (Billigkeitsrichtlinie noGa-Acker), RdErl. d. MU v. 09.01.2019 (Nds. MBl. S. 621), zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.10.2020 (Nds. MBl. 2020 Nr. 52, S. 1280).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	104	55	151	461	400	400	400	400	400
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					400	400	400	400	400

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis 2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinternde nordische Gastvögel. Die freiwilligen Leistungen bauen in den bereits hoheitlich gesicherten Gebieten auf den jeweiligen Schutzbestimmungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation der nordischen Gänsearten nachhaltig zu sichern und zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen von Ackerflächen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 683 17

Niedersachsen besitzt aufgrund seiner geographischen Lage und seiner spezifischen naturräumlichen Ausstattung eine herausragende nationale und internationale Bedeutung für die Brutbestände von Wiesenvogelarten. Veranschlagt sind Mittel für Artenschutzmaßnahmen für stark rückläufige Wiesenvogelarten (z.B. Kiebitz, Uferschnepfe). Die auf freiwilliger Basis von den bewirtschaftenden Personen praktizierten Maßnahmen zielen darauf ab, Gelege und Küken vor landwirtschaftlich bedingten Verlusten zu schützen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel

Rechtliche Grundlage:

Die Zielsetzung wird verfolgt in Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	15	166	146	128	253	253	253	253	253
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					253	253	253	253	253

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis 2023.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schutzmaßnahmen für Gelege und Küken von Wiesenvogelarten (z.B. Kiebitz, Uferschnepfe) auf Dauergrünland und Ackerflächen in EU-Vogelschutzgebieten und sonstigen Schwerpunkträumen dieser Arten. Die freiwilligen Leistungen bauen in den bereits hoheitlich gesicherten Gebieten auf den jeweiligen Schutzbestimmungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation von europa- oder landesweit gefährdeten Wiesenvogelarten nachhaltig zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen.

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Vereinbarungen mit bewirtschaftenden Personen vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	253	—	253
2022	—	253	—	253
2023	—	253	—	253
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	759	—	759

Zu 683 18

Niedersachsen besitzt aufgrund seiner geographischen Lage und seiner spezifischen naturräumlichen Ausstattung eine herausragende internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche nordische Gänsearten. Daraus resultierend besteht eine internationale Schutzverpflichtung für diese Arten. Das Land hat in Zusammenarbeit mit der Nds. Landwirtschaftskammer ein Rastspitzenmodell auf Grünlandflächen bezüglich Ertragseinbußen und Mehraufwände, die durch die Bereitstellung von Äsungs- und Ruheflächen für nordische Gänse und in diesem Zusammenhang auftretende Fraßschäden auf Grünlandflächen entwickelt. Zur Erprobung dieses entwickelten Modells wird eine Pilotphase in einem begrenzten Gebiet durchgeführt. Im Rahmen der Erprobung ist beabsichtigt, aus den veranschlagten Mitteln Zahlungen an betroffene Bewirtschafter zu leisten.

Bezeichnung des Förderprogramms:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 18

Sicherung von Äsungsflächen für überwinternde nordische Gastvögel auf Grünland

Rechtliche Grundlage:

Die Zielsetzung wird verfolgt in Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz				30	200	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					200	200	200	200	200

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2019

Befristung:

Nein Ja, bis 2022.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinternde nordische Gastvögel. Die freiwilligen Leistungen bauen in den bereits hoheitlich gesicherten Gebieten auf den jeweiligen Schutzbestimmungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation der nordischen Gänsearten nachhaltig zu sichern und zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen von Grünlandflächen.

Zu 981 10

Abführung an die Ämter für regionale Landesentwicklung (Domänenverwaltung) für die Verwaltung von für Naturschutzzwecke erworbene oder genutzte landeseigene Flächen. Bis einschließlich 2018 war der Ansatz bei Kapitel 555 Titel 682 10 ausgebracht.

Zu 981 11

Abführung an die Ämter für regionale Landesentwicklung (Moorverwaltung) für die Verwaltung von für Naturschutzzwecke erworbene oder genutzte landeseigene Flächen. Bis einschließlich 2018 war der Ansatz bei Kapitel 555 Titel 682 10 ausgebracht.

Zu Titelgruppe 61

Zur Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Nieders. Spielbankengesetzes vom 16. 12.2004 (Nds. GVBl. S. 605). Veranschlagt ist der Anteil für den Geschäftsbereich des MU aus der Spielbankabgabe zur Landschaftspflege entsprechend der Landtagsentschließung vom 05.07.1973 - LT-Drucksache 7/2077. Der letzte Satz in dem *** Haushaltsvermerk dient zur Klarstellung der Zweckbindung gem. dieser Landtagsentschließung.

Es sollen vornehmlich

- spezielle Maßnahmen zur Förderung von Pflanzen und Tieren bedrohter Arten,
- die Unterstützung von Betreuungsstationen für verletzte, kranke, beschlagnahmte und eingezogene Tiere,
- Planungen und Maßnahmen mit Vorbildfunktion für die Erhaltung und Wiederherstellung eines Biotopverbundsystems,
- Maßnahmen mit beispielhaftem Charakter und für Lebensräume von Tieren und Pflanzen stark gefährdeter Arten gemäß den Roten Listen gefördert werden.

Aus Titelgruppe 61 können auch Ausgaben für Zwecke geleistet werden, für die in den Titelgruppen 65, 67/70, Kapitel 1525 Titelgruppe 63 und 1526 Titelgruppen 61 und 62 Mittel veranschlagt sind.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2021	2020	- = weniger	2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
547 61-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	6	6	—	0
633 61-0	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
682 61-1	332	Erstattungen an den NLWKN	1.000 500	422	422	—	382
683 61-8	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 61-4	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Naturschutzeinrichtungen	—	525	525	—	647
883 61-7	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
891 61-0	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen	—	—	—	—	—
893 61-2	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	102	102	—	—
TGr. 62		Naturschutzmaßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 13.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(11.500) (740)	(3.294)	(1.891)	(+1.403)	(3.128)
429 62-2	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	59	-59	39
547 62-5	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	44	44	—	37
633 62-9	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	— 740	148	148	—	150
682 62-0	623	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	41
684 62-2	623	Zuschüsse für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Wallhecken	—	—	—	—	—
686 62-5	623	Zuweisungen an Sonstige	—	—	—	—	102
761 62-7	623	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	100	100	—	—
821 62-0	623	Landeseigener Erwerb von bebauten Grundstücken	—	—	422	-422	1.464
822 62-6	623	Landeseigener Erwerb von unbebauten Grundstücken	500 —	486	—	+486	—
883 62-5	623	Zuweisungen für den Grunderwerb und andere Investitionen an Gemeinden (GV)	—	12	12	—	25
891 62-8	623	Erstattungen für Investitionen an den NLWKN	11.000 —	2.504	1.106	+1.398	1.269
893 62-0	623	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 61

Mit den Mitteln sollen Werkverträge für spezielle Artenschutzmaßnahmen abgeschlossen werden.

Zu 682 61

Erstattung der notwendigen Mittel an den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz für spezielle Artenschutzmaßnahmen. Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte zum Artenschutz, insbesondere im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	104	100	—	204
2022	122	100	200	422
2023	122	100	200	422
2024	100	100	200	400
2025 ff.	—	100	400	500
Summe	448	500	1.000	1.948

Zu 684 61

Veranschlagt sind die Mittel für staatlich anerkannte Betreuungsstationen i. S. des § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (s.u.). Die staatlich anerkannten Betreuungsstationen leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt in Niedersachsen. Mit den Grundsätzen zur Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen vom 01.01.2009 (zuletzt geändert am 20.12.2017) ist eine grundlegende Neuregelung für diesen Zuwendungsbereich erarbeitet worden, die unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorgaben eine am Gleichbehandlungsgrundsatz orientierte Förderpraxis für das (historisch bedingt) sehr heterogene Netz staatlich anerkannter Betreuungsstationen ermöglicht und deren ehrenamtliches Engagement stärkt. Die Höhe des jährlichen Förderbetrages berücksichtigt die individuellen Besonderheiten der einzelnen Betreuungsstationen (wie das Aufgaben- und Artenspektrum, die Infrastruktur und die Aufnahmekapazitäten) ebenso wie deren Entwicklungspotenziale und den Stellenwert der Einrichtung für die Erhaltung eines flächendeckenden und funktionalen Betreuungsnetzes. Die jährlichen Förderbeträge sind nach Kategorien gestaffelt und umfassen eine Spanne von 3.000 EUR für kleinste Betreuungsstationen bis zu 142.000 EUR für die größten Betreuungsstationen (Leiferde und Sachsenhagen). Die aktuellen Verträge haben eine Laufzeit bis zum 31.12.2022.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:
Artikel 16 Abs. 3 der Verordnung der EG Nr. 338/1997 (Amtsblatt der EG. Nr. L 61 vom 3. 3. 1997, S. 1) §§ 39ff, insbesondere § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542); Grundsätze zur Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen vom 01.01.2009, zuletzt geändert am 20.12.2017. Mehrjährige Vereinbarungen zwischen dem Land Niedersachsen und den Betreibern staatlich anerkannter Betreuungsstationen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	518	513	542	647	525	525	525	525	525
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					525	525	525	525	525

Empfänger:
 Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:
 Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988, Dauerförderung zur Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund bundes- und EU-rechtlicher Vorschriften durch das Land.

Befristung:
 Nein Ja

Die Verpflichtung, wild lebende Tiere nach Maßgabe der europa-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zu schützen und Stellen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 61

einzurichten, bei denen kranke, verletzte und hilflos aufgefundene Wildtiere abgegeben und gepflegt werden können, ist dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Da das Land Niedersachsen keine eigenen Betreuungsstationen unterhält, besteht seitens des Landes ein erhebliches Interesse an dem Aufbau und der Erhaltung eines flächendeckenden und funktionalen Netzes freiwilliger / privater staatlich anerkannter Betreuungsstationen im Sinne des § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz. Zuwendungsverträge mit den Betreibern staatlich anerkannter Betreuungsstationen werden jeweils befristet mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren abgeschlossen.

Förderzweck:

- Schutz der in Niedersachsen wild lebenden oder von Amts wegen eingezogenen und beschlagnahmten Vogel- sowie anderen Tierarten
- Aufbau und Erhalt eines landesweiten und funktionalen Netzes an Betreuungsstationen in Niedersachsen für die Aufnahme, Unterbringung und Pflege hilfloser, verletzter und kranker Wildtiere sowie
- Stärkung des ehrenamtlichen Engagements im Interesse der Erhaltung der Biologischen Vielfalt und im Interesse des Schutzes gefährdeter Tierarten.

Zielgruppe: Vereine, Verbände und Privatpersonen als Betreiber staatlich anerkannter Betreuungsstationen nach § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	522	—	—	522
2022	522	—	—	522
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	1.044	—	—	1.044

Zu 893 61

Landesanteil für das LIFE-Projekt „BOVAR - Management der Gelbbauchunke und anderer Amphibienarten dynamischer Lebensräume“. Der NABU Landesverband Niedersachsen ist Projektträger des beantragten Vorhabens. Projektpartner sind der Trägerverein Biologischer Schulgarten e.V. in Hildesheim, die Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V., die NABU-Naturschutzstation Aachen e.V. und Stichting IKL aus der Provinz Limburg in den Niederlanden. Das Projekt ist auf 8 Jahre angelegt. Das Finanzvolumen des Gesamtvorhabens beträgt 4,65 Mio. EUR. Die EU finanziert knapp 2,8 Mio. EUR, der Landesanteil beträgt insgesamt 822.000 EUR. In 35 Projektgebieten (davon 21 in Niedersachsen, 10 in Nordrhein-Westfalen und 4 in den Niederlanden) wird ab 2018 gearbeitet. Umweltbildung und Wissenschaft (Genetik, Monitoring und Wiederansiedlung) bilden einen weiteren Schwerpunkt. Das Vorhaben hat das Ziel, in den Projektgebieten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Erhaltungszustände der Zielarten Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Kammmolch zu leisten und das Wissen in der Bevölkerung um diese Arten und ihre Schutzwürdigkeit zu erhöhen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms der EU „LIFE+“ bzw. „LIFE“ zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz*	17				102	102	102	102	102
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					102	102	102	102	102

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel für das Förderprogramm LIFE erfolgt in den Sondervermögen 5154.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 893 61

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis 2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erforderliche Landeskofinanzierung des von der EU-Kommission ausgewählten LIFE-Projekt „BOVAR - Management der Gelbbauchunke und anderer Amphibienarten dynamischer Lebensräume“.

Zielgruppe: öffentliche und private Institutionen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	102	—	—	102
2022	102	—	—	102
2023	102	—	—	102
2024	102	—	—	102
2025 ff.	106	—	—	106
Summe	514	—	—	514

Zu Titelgruppe 62

Die Naturschutzprogramme (bzw. Aktionsprogramme des Naturschutzes) dienen insbesondere der Umsetzung der Inhalte der Niedersächsischen Naturschutzstrategie und des in Überarbeitung befindlichen Landschaftsprogramms. Bislang sind die Programme Niedersächsische Gewässerlandschaften und Niedersächsische Moorlandschaften aufgestellt worden.

Die Mittel werden insbesondere zur Kofinanzierung von LIFE-Projekten (siehe Erläuterungen zu den Titeln 761 62 und 891 62) eingesetzt. Zur Umsetzung der Aktionsprogramme des Naturschutzes (z.B. Gewässerlandschaften) können die Mittel auch im Bereich der Großschutzgebiete verwendet werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms der EU „LIFE+“ bzw. „LIFE“ zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz*	1.000	394	1.644	1.270	1.206	2.604	475	1.135	1.114
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.206	2.604	475	1.135	1.114

* Es sind ausschließlich Landesmittel der Titel 761 62 und 891 62 veranschlagt (siehe auch Erläuterungen zu diesen Titeln). Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel für das Förderprogramm LIFE erfolgt im Sondervermögen 5154.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis 2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 62

Zielgruppe:

öffentliche und private Institutionen

Zu 547 62

Zahlungen an die Ostfriesische Landschaft und die Oldenburgischen Landschaft im Rahmen von Werkverträgen zur Wallheckenpflege.

Zu 633 62

Der Ansatz enthält 60.000 EUR für eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreis Stade zur Beschäftigung eines Naturschutzwartes sowie 88.000 EUR für eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreis Celle zur Pflege der Teiche und Teichanlagen im NSG Meißendorfer Teiche / Bannetzer Moor. Beide Vereinbarungen haben eine Laufzeit von 2021 bis 2025.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	148	—	148
2022	—	148	—	148
2023	—	148	—	148
2024	—	148	—	148
2025 ff.	—	148	—	148
Summe	—	740	—	740

Zu 761 62

Die Mittel sind für das LIFE-Projekt „Revitalisierungsmaßnahmen von Auenlandschaften für die Rotbauchunke, den Laubfrosch und den Kammolch“ des NABU mit einer Laufzeit von 2016 bis 2023 veranschlagt. Die EU fördert das Projekt mit über zwei Millionen EUR bei einer Gesamtprojektsomme von über 3,4 Millionen EUR. Der Landesanteil beträgt insgesamt 860.000 EUR. Ziel des Projekts ist die Erhöhung der Populationsgröße von den drei Amphibienarten der Anhänge II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Rotbauchunke, Europäischer Laubfrosch und Kammolch und weiterer gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in 11 Projektgebieten im mittleren und östlichen Niedersachsen durch Neuanlage und Sanierung von 300 Laichgewässern, Landlebensräumen und Winterquartieren. Dadurch soll auch der Zusammenhang der Schutzgebiete sowie die Verbindung zwischen den Populationen verbessert und die Wiederbesiedlung von wiederhergestellten Lebensräumen durch die Zielarten ermöglicht werden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	100	—	—	100
2022	125	—	—	125
2023	135	—	—	135
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	360	—	—	360

Zu 822 62

Für notwendige Ankäufe, auch im Rahmen von Vorkaufsrechten.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	250	—	—	250
2022	—	—	100	100
2023	—	—	100	100
2024	—	—	100	100
2025 ff.	—	—	200	200
Summe	250	—	500	750

ERLÄUTERUNGEN

Zu 891 62

Der Ansatz ist für die folgenden LIFE+-Projekte des Landes Niedersachsen vorgesehen:

a) Landesanteil für das LIFE+-Projekt „Wiedervernässung und Grünlandextensivierung für Wachtelkönig und Uferschnepfe in Niedersachsen“ mit einer Laufzeit von 2011 bis 2022. Die Gesamtsumme des Projekts beträgt 22,3 Mio. EUR, der anteilige Landesmittelbedarf beläuft sich auf 6,35 Mio. EUR. Zur Erreichung des Projektziels stellt das Land darüber hinaus Mittel aus Ersatzzahlungen in Höhe von 2,4 Mio. EUR zur Verfügung. Die notwendigen EU-Mittel in Höhe von 13,38 Mio. EUR sind im Sondervermögen 5154 veranschlagt. Ziel des Projektes ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der höchst prioritären Brutvogelarten mit Bindung an den Lebensraum (Feucht-)Grünland.

b) Landesanteil für das LIFE+-Projekt „Hannoversche Moorgeest“ mit einer Laufzeit von 2012 bis 2023. Die Gesamtsumme des Projekts beträgt 11,39 Mio. EUR, der anteilige Landesmittelbedarf beläuft sich auf 2,28 Mio. EUR, die infolge von Kostensteigerungen beim Landerwerb und bei den Baumaßnahmen auf 5,25 Mio. EUR aufgestockt wurden. Die Region Hannover beteiligt sich in Höhe von 1,0 Mio. EUR. Die notwendigen EU-Mittel in Höhe von 8,54 Mio. EUR sind im Sondervermögen 5154 veranschlagt. Ziel des Projektes ist die Wiedervernässung von vier Mooren (Helstorfer, Otternhagener, Schwarzes und Bissendorfer Moor) durch Rückbau von Entwässerungsgräben und Errichtung von speziellen Dammbauten (Ringwälle) aus Torf, um den gestörten Wasserhaushalt zu regenerieren. Die angestrebte ganzjährige Anhebung des Wasserstandes im Torfkörper ist die wichtigste Voraussetzung für den Erhalt, die Ansiedlung und Ausbreitung hochmoortypischer Tier- und Pflanzenarten. Die Mittel können auch zur Finanzierung von Billigkeitszahlungen im Zusammenhang mit entkusselten Flächen eingesetzt werden.

c) Landesanteil für das LIFE-IP-Projekt "GrassBirdsHabitats" mit einer Laufzeit von 2021 bis 2030. Die Gesamtsumme des Projekts beträgt 27,06 Mio. EUR, der anteilige Landesmittelbedarf beläuft sich auf 12 Mio. EUR. Das neu beantragte Projekt hat zum Ziel, den Wiesenvogel-schutz bis zum Jahr 2030 in Niedersachsen, in der niederländischen Provinz Friesland und in den westafrikanischen Überwinterungsgebieten der Wiesenvögel voranzubringen. Es sollen u. a. auch Konzepte erarbeitet werden, wie landwirtschaftliche Betriebe, die den Wiesenvogel-schutz unterstützen, auskömmlich wirtschaften können. Dabei kann „LIFE IP GrassBirdHabitats“ an die Erfolge des Projektes „Wachtelkönig & Uferschnepfe“ anknüpfen, das erst kürzlich von BMU und BfN als Projekt der UN-Dekade „Biologische Vielfalt“ ausgezeichnet worden ist.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Finanzplan, Pos. 1.5.2).

Siehe auch Erläuterungen zum Sondervermögen 5154.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	200	—	—	200
2022	200	—	150	350
2023	200	—	800	1.000
2024	—	—	1.000	1.000
2025 ff.	—	—	9.050	9.050
Summe	600	—	11.000	11.600

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2021 2020	2021	2020	- = weniger	2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 63		Landschaftspflege und Gebietsmanagement <i>Übertragbar.</i>	(500) (—)	(500)	(600)	(-100)	(177)
547 63-3	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	57
633 63-7	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	14
683 63-4	332	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 63-0	332	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	81
686 63-3	332	Zuschüsse an Sonstige	500 —	500	600	-100	24
TGr. 64		Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 13.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—) (400)	(2.300)	(2.510)	(-210)	(1.010)
684 64-9	332	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	—
686 64-1	332	Zuschüsse an Sonstige	— 400	2.300	2.510	-210	1.010
TGr. 65		Kartierungen, Bestandserfassungen und Monitoring auf Grund europäischer und landesbezogener Verpflichtungen und Erfordernisse <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 13.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(500) (800)	(2.410)	(2.410)	(—)	(2.183)
517 65-3	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	—	—
682 65-4	332	Erstattungen an den NLWKN und das LAVES für Bestandserfassungen	500 800	2.410	2.410	—	2.183

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Die veranschlagten Landesmittel sind zur Kofinanzierung von ELER-Mitteln im Rahmen des Programms PFEIL für Projekte der Landschaftspflege und des Gebietsmanagements vorgesehen. In der Förderperiode 2014 bis 2020 stehen insgesamt voraussichtlich 8 Mio. EUR an EU-Mitteln für diesen Förderbereich in Niedersachsen zur Verfügung.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Landschaftspflege und Gebietsmanagement (LaGe)“ im Rahmen des ELER-Programms PFEIL

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit in der Landschaftspflege und dem Gebietsmanagement in Niedersachsen und Bremen (Richtlinie Landschaftspflege und Gebietsmanagement – RL LaGe) vom 24.11.2015 (Nds. MBl. S. 1550).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz*	0	18	178	177	600	500	300	150	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					600	500	300	150	150

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5152 und 5153.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung dient der Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren im ländlichen Raum, der Effizienzsteigerung der angebotenen Fördermaßnahmen und der kooperativen Steuerung der Maßnahmenumsetzung. Dadurch verbessern sich die Chancen für den Erhalt schutzwürdiger Kulturlandschaften. Gefördert werden außerdem der Aufbau von Netzwerken zur Förderung der Landschaftspflege, Naturschutzstationen, Weideagenturen oder ähnliche Einrichtungen, in denen Landwirte, Kommunen und/oder Naturschutzverbände freiwillig und gleichberechtigt im Interesse der Landschaftspflege und des Naturschutzes zusammenarbeiten, sowie kooperative Ansätze für das Management von Schutzgebieten bzw. Schutzgebietssystemen.

Zielgruppe:

Zusammenschlüsse mehrerer Akteure im ländlichen Raum, wie z.B. Naturschutzverbände, untere Naturschutzbehörden, NLWKN, Großschutzgebietsverwaltungen, Träger der Naturparke, Landschaftspflegeeinrichtungen.

Zu 686 63

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	256	—	—	256
2022	100	—	200	300
2023	—	—	150	150
2024	—	—	150	150
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	356	—	500	856

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64

Die Mittel werden zur Kofinanzierung von EFRE-Mitteln zur Förderung von Projekten der Richtlinie „Landschaftswerte“ eingesetzt, die einen Beitrag zu einer naturschutzgerechten Regionalentwicklung leisten. Zusätzlich zu den veranschlagten Landesmitteln stehen in der Förderperiode 2014 bis 2020 insgesamt voraussichtlich rund 43 Mio. EUR an EFRE-Mitteln zur Verfügung.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Landschaftswerte

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289);

Niedersächsisches fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) – Multifondsprogramm – für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014-2020 vom 12.02.2015 - CCI 2014DE16M2OP001;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt (Richtlinie Landschaftswerte) vom 02.12.2015 (Nds. MBl. S. 1512).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz*	7	119	621	1.010	2.510	2.300	2.300	2.300	2.300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.510	2.300	2.300	2.300	2.300

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in dem Sondervermögen 5086.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit der Förderung wird ein Beitrag zu einer naturbezogenen nachhaltigen Regionalentwicklung geleistet, indem die geförderten Projekte die Entwicklung der geschützten Natur und Landschaft positiv beeinflussen und gleichzeitig in den benachteiligten Gebieten durch Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beitragen. Neben den nationalen Naturlandschaften im engeren Sinn sollen potenziell auch Natura 2000-Gebiete und Schutzgebietssysteme wie das „Grüne Band“ Zielgebiete der Förderung sein. Gefördert wird u. a. auf der Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten, regionalen Handlungsstrategien oder Biosphärenreservats- oder Naturparkplänen.

Zielgruppe:

Großschutzgebietsverwaltungen des Landes Niedersachsen, kommunale Gebietskörperschaften, Träger der Naturparke, Stiftungen, Vereine, Verbände.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 64

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	975	300	—	1.275
2022	191	100	—	291
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	1.166	400	—	1.566

Zu Titelgruppe 65

In der Titelgruppe 65 sind bedarfsgerecht die Haushaltsmittel veranschlagt, die für Bestandserfassungen aufgrund internationaler Verpflichtungen sowie nationaler Erfordernisse benötigt werden. Die Aufgaben werden vom NLWKN durchgeführt. Die notwendigen Ausgaben werden dem Betrieb aus den in dieser Titelgruppe veranschlagten Mitteln erstattet.

In Titelgruppe 65 sind Ausgaben für Zwecke veranschlagt, für die grundsätzlich auch Mittel aus Titelgruppe 61 verwendet werden können.

Zu 682 65

Ausgebracht ist der landesweite Bedarf für Bestandserfassungen, Kartierungen und Monitoring aufgrund europäischer und landesbezogener Verpflichtungen und Erfordernisse. Der Ansatz enthält auch die Mittel für erforderliche PFEIL-Wirkungskontrollen (ELER) sowie die erforderlichen Mittel des Gänsemonitorings. Für das Gänsemonitoring können auch Personalkosten des NLWKN erstattet werden. Zusätzlich wird die Aufgabe des Insektenmonitorings aufbauend auf dem Konzept des BfN finanziert.

Den Bestandserfassungen aufgrund internationaler Verpflichtungen – vor allem EU-Verpflichtungen gem. der Natura 2000-Regelungen sowie der EU-Förderung im Rahmen des ELER-Förderprogramms „PFEIL“ – liegt ein Konzept zu Grunde, das auf Dauer angelegt ist. Auf der Grundlage eines Erfassungskatasters wird das dauerhafte Monitoring durchgeführt mit wiederkehrenden Kartierungen und Erfassungen von Arten und Biotoptypen. NLWKN koordiniert die Erfassungen mit eigenem hauptamtlichen Personal und nutzt dabei die von Dritten, vielfach auch ehrenamtlich oder im Rahmen von Einzelprojekten gewonnenen Daten.

Der Ansatz enthält den Bedarf für Erstattungen an das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) zur Finanzierung einer bzw. eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 für das FFH-Fischartenmonitoring sowie der erforderlichen Sachkosten. Bei der Durchführung des FFH-Fischartenmonitorings handelt es sich um eine Daueraufgabe des Landes.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN anteilig berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	250	400	—	650
2022	—	400	250	650
2023	—	—	250	250
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	250	800	500	1.550

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 67/70		Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutz und Maßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 13.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(11.028) (750)	(6.945)	(5.942)	(+1.003)	(6.395)
517 67-0	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	491	481	+10	461
517 70-0	332	Bewirtschaftung der Gebäude der Naturschutzstationen	—	66	63	+3	—
521 67-7	332	Laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen und Grünanlagen	—	—	—	—	—
547 67-6	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1
632 67-3	332	Erstattungen an das Land Sachsen-Anhalt für das Biosphärenreservat Drömling	—	110	110	—	18
633 67-0	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	67	-67	148
633 70-0	332	Zuweisung an Gemeinden für das Bundesprogramm "Blaues Band Deutschland" zur Auenentwicklung	6.873 —	183	—	+183	—
682 67-0	332	Erstattungen an den NLWKN	2.500 —	2.346	2.220	+126	2.038
682 70-0	332	Erstattung an den NLWKN für die Bekämpfung invasiver Arten	250 750	200	200	—	400
683 67-7	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 67-3	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine und Verbände	1.155 —	2.231	2.231	—	2.038
684 70-3	332	Zuschüsse an Vereine und Verbände als Landesanteil an der Bundesförderung für GR-Projekte und E+E-Vorhaben	—	68	80	-12	—
685 67-0	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	140	-140	—
761 67-8	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	900	—	+900	900
821 67-0	332	Erwerb von bebauten Grundstücken	—	—	300	-300	—
822 67-7	332	Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	300	—	+300	—
883 67-6	332	Zuweisungen für Grunderwerb und andere Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 70-6	332	Zuweisungen an Gemeinden (GV) als Landesanteil an der Bundesförderung für GR-Projekte und E+E-Vorhaben	250 —	50	50	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 67/70

Veranschlagt sind die Mittel für Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung und Erhaltung der Biologischen Vielfalt sowie die Mittel zur Kofinanzierung von Maßnahmen, die mit EU- oder Bundesmitteln durchgeführt werden.

Die Zweckbestimmung der Titelgruppe erfasst Maßnahmen in ausgewiesenen Schutzgebieten sowie in FFH- und Vogelschutzgebieten auch dann, wenn die betreffenden Flächen nicht als Schutzgebiet ausgewiesen sind.

In Gebieten von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sowie an Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben für Naturschutz und Landschaftspflege beteiligt sich das Land finanziell an der Förderung des Bundes. Die notwendigen Mittel sind hier veranschlagt.

Außerdem können aus dieser Titelgruppe Zahlungen zur Sicherung der Vogellebensräume aufgrund der EU-Vogelschutzrichtlinie geleistet werden. In der Titelgruppe sind Ausgaben für Zwecke veranschlagt, für die grundsätzlich auch Mittel aus Titelgruppe 61 verwendet werden können.

Zu 517 67

Grundbesitzabgaben für landeseigene Grundstücke der Naturschutzverwaltung.

Zu 517 70

Mittelbedarf für Verwaltungsausgaben (Miete, Strom, Versicherung etc.) des NLWKN an den Standorten Dümmer, Fehntjer Tief und Unterebbe.

Zu 632 67

Erforderlicher Sachmittelbedarf für Reisekosten, Fortbildung und Informations-/Öffentlichkeitsarbeit.

Zu 633 70

Die im "Förderprogramm Auen" des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ geförderten Projekte sollen dazu beitragen, die Flussauen an Bundeswasserstraßen als Zentren der biologischen Vielfalt und als Achsen des Biotopverbundes naturnah zu entwickeln. In Niedersachsen sollen Projekte an den Nebenwasserstraßen der Aller, Ems, Oberweser und Untere Wümme beginnend ab 2021 umgesetzt werden. Projekte in weiteren Gebieten sollen folgen. Der Fördersatz des Bundes beträgt 75%.

Bezeichnung des Förderprogramms:

"Förderprogramm Auen" des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“

Rechtliche Grundlage:

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ (Förderprogramm Auen) vom 1. Februar 2019, veröffentlicht am Mittwoch, 20. Februar 2019, BAnz AT 20.02.2019 B4

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz						183	777	777	777
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						183	777	777	777

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Inkrafttreten der Förderrichtlinie des Bundes zum 01.02.2019; Förderung von Projekten in Niedersachsen mit Landeskofinanzierung ab 2021 beabsichtigt

Befristung:

Nein Ja

Die Förderrichtlinie des Bundes ist unbefristet und soll alle 6 Jahre evaluiert werden.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die im "Förderprogramm Auen" des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ geförderten Projekte sollen dazu beitragen, die Flussauen an Bundeswasserstraßen als Zentren der biologischen Vielfalt und als Achsen des Biotopverbundes naturnah zu entwickeln.

Zielgruppe: Gefördert werden können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Dazu zählen beispielsweise Verbände, Stiftungen, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 70

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	—	—	—
2022	—	—	777	777
2023	—	—	777	777
2024	—	—	777	777
2025 ff.	—	—	4.542	4.542
Summe	—	—	6.873	6.873

Zu 682 67

Das Land trägt gem. § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG nach Maßgabe des Haushalts die erforderlichen Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten und in Natura 2000-Gebieten (ohne Großschutzgebiete). Da die Zuständigkeit für die Anordnung und Durchführung der Maßnahmen grundsätzlich den unteren Naturschutzbehörden obliegt, sind die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel in Abstimmung mit dem NLWKN und den unteren Naturschutzbehörden nach Prioritätsgesichtspunkten zu verteilen und für die durchzuführenden Maßnahmen im Einzelfall zur Verfügung zu stellen. Durch die zentrale Veranschlagung wird gewährleistet, dass die Mittel sachgerecht eingesetzt werden.

Aus dem Ansatz können außerdem Maßnahmen finanziert werden, die sich aus der Niedersächsischen Naturschutzstrategie und den Aktionsprogrammen zu spezifischen Themenfeldern ergeben.

Die für die Durchführung dieser Aufgaben notwendigen Mittel werden insgesamt dem NLWKN bereitgestellt. Dieser erstattet den zuständigen unteren Naturschutzbehörden die Kosten für die mit ihnen abgestimmten Maßnahmen. Für die landeseigenen Flächen kann der NLWKN Maßnahmen selbst durchführen oder Dritte - auch kommunale Gebietskörperschaften oder Verbände - beauftragen. Ebenfalls erstattet werden können Personalkosten für eine Internetpräsenz für Natura-2000-Gebiete.

Nach der Ausweisung der Natura-2000-Gebiete ist verstärkt für einen günstigen Erhaltungszustand der in Niedersachsen vorkommenden Vogelarten, sonstigen Tier- und Pflanzenarten sowie der Lebensraumtypen/Biotope zu sorgen. Wirkungsvolle Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der in den Natura-2000-Gebieten Wert gebenden und gefährdeten Vogel-, Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen bilden deshalb das vordringlich zu bearbeitende Aufgabenfeld für die gesamte Naturschutzverwaltung. Auf der Grundlage der Ergebnisse von Bestandserfassungen und Wirkungskontrollen, die wertvolle Erkenntnisse zur Verbreitung, Bestandssituation und -entwicklung und sowie den artspezifischen Lebensraumsansprüchen der in Niedersachsen vorkommenden und zu erhaltenden Arten liefern, sind zielgerichtete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt durchzuführen.

Die Verpflichtungsermächtigung ist zur Finanzierung von mehrjährigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	682	—	—	682
2022	586	—	500	1.086
2023	582	—	500	1.082
2024	582	—	500	1.082
2025 ff.	—	—	1.000	1.000
Summe	2.432	—	2.500	4.932

Zu 682 70

Von invasiven gebietsfremden Arten gehen erhebliche Gefährdungen der biologischen Vielfalt aus, z.B. durch Verdrängung einheimischer Arten in Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen. U. a. durch zunehmenden weltweiten Handel, Tourismus und Klimawandel nehmen die Anzahl der invasiven Arten sowie die unerwünschten Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope weiter zu. Gemäß der VO (EU) Nr. 1143/2014 vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sowie §§ 40a ff BNatSchG sind Vorsorge- und Managementmaßnahmen zu ergreifen, um neu auftretende invasive Arten frühzeitig zu erkennen und zeitnah zu beseitigen. Bei schon weit verbreiteten invasiven Arten sind die negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt einzudämmen und die weitere Ausbreitung zu verhindern.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	150	—	150
2022	—	150	50	200
2023	—	150	50	200
2024	—	150	50	200
2025 ff.	—	150	100	250
Summe	—	750	250	1.000

Zu 684 67

Der Ansatz dient zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten durch Verbände oder andere gemeinnützige Organisationen als Beitrag zur Erreichung der Haltungsziele in den niedersächsischen Natura 2000-Gebieten bzw. Naturschutzgebieten.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 67

Die Verpflichtungsermächtigung ist für die Fortsetzung der Förderung der ökologischen Schutzstationen vorgesehen.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der naturschutzfachlichen Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten und weiteren Gebieten von besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Rechtliche Grundlage:

Nummer 2.1.1 Buchst. e) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege (Richtlinie NAL)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	1.286	2.212	1.725	2.039	2.231	2.231	2.231	2.231	2.231
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.231	2.231	2.231	2.231	2.231

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2018

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Unterstützung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten durch Verbände oder andere gemeinnützige Organisationen als Beitrag zur Erreichung der Haltungsziele in den niedersächsischen Natura 2000-Gebieten bzw. Naturschutzgebieten.

Zielgruppe: Verbände und Vereine, Landschaftspflegeeinrichtungen, nichtbehördliche Einrichtungen zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	2.231	—	—	2.231
2022	—	—	231	231
2023	—	—	231	231
2024	—	—	231	231
2025 ff.	—	—	462	462
Summe	2.231	—	1.155	3.386

Zu 684 70

Landesanteil für das Projekt „Krautsand“ von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung im Rahmen des Programms „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“. Projektträger ist der WWF in Kooperation mit der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe. Die Laufzeit des Projekts I (Planung) ist für die Jahre 2019 bis 2023 vorgesehen. Die Gesamtkosten des ersten Projekts betragen 1,162 Mio. EUR, wovon das Land Niedersachsen einen Anteil von gerundet 146.000 EUR finanziert, das entspricht 12,5%. Der Bund fördert das Vorhaben mit 75% und die Projektträger bringen einen Anteil von ebenfalls 12,5% ein. Das Projekt II (Umsetzung) schließt sich voraussichtlich in den Jahren 2023 bis 2031 an. Das Projekt dient der Ästuentwicklung, der Entwicklung tidebeeinflusster Kulturlandschaft mit Elementen der Naturlandschaft und der Sukzessionslandschaft, die zusammen einen Komplex ästuartypischer Lebensräume bilden. Das Projekt dient vorrangig der Umsetzung der Natura 2000-Ziele, insbesondere dem Erhalt und der Entwicklung von Wiesenvogellebensräumen im EU-Vogelschutzgebiet V18.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderprogramm „chance.natur - Bundesförderung Naturschutz“

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 70

Rechtliche Grundlage:

Richtlinien zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ vom 19.12.2014 (BAnz AT 15.01.2015 B4), zuletzt geändert am 05.06.2019 (BAnz AT 27.06.2019 B5)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz*					80	68	29	6	
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					80	68	29	6	

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung erfolgt für den erforderlichen Landesanteil der Projekte. Ziele des seit 1979 bestehenden Förderprogramms „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ sind der Schutz und die langfristige Sicherung national bedeutsamer und repräsentativer Naturräume mit gesamtstaatlicher Bedeutung. Deutschland leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt des nationalen Naturerbes und zur Erfüllung internationaler Naturschutzverpflichtungen. Über „chance.natur“ können nur Gebiete gefördert werden, die im nationalen und internationalen Interesse für den Naturschutz außerordentlich wertvoll und für den betreffenden Lebensraumtyp in Deutschland besonders charakteristisch und repräsentativ sind. Das Förderprogramm soll zum dauerhaften Erhalt von Naturlandschaften sowie zur Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften mit herausragenden Lebensräumen zu schützender Tier- und Pflanzenarten beitragen.

Zielgruppe: öffentliche und private Institutionen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	39	—	—	39
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	39	—	—	39

Zu 761 67

Landesanteil für die Beteiligung Niedersachsens am Integrierten LIFE-Projekt „Atlantische Sandlandschaften“ des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Projektlaufzeit dauert von 2016 bis 2026. Das Projekt hat das Ziel, eine Verbesserung und Stabilisierung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten in den Sandlandschaften der atlantischen Region herbeizuführen. In Niedersachsen sind vorrangig die Lebensraumtypen der Binnendünen, Feuchtheide, Borstrasen und nährstoffarmen Sandgewässer sowie der FFH-Arten Kreuzkröte, Knoblauch-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 761 67

kröte, Schlingnatter und Zauneidechse betroffen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	900	—	—	900
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024	565	—	—	565
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	1.465	—	—	1.465

Zu 822 67

Zur Buchung von Kosten des Grunderwerbs zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft durch das Land Niedersachsen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 883 70

Landesanteil an der Förderung des Bundes für Naturschutzgroßprojekte von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (GR-Projekte), insbesondere für die Finanzierung der Phase II des Naturschutzgroßprojekts „Grünes Band Eichsfeld-Werratal“. Die Angaben beziehen sich auf die Titel 883 70 und 893 70.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderprogramm „chance.natur - Bundesförderung Naturschutz“

Rechtliche Grundlage:

Richtlinien zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur - Bundesförderung Naturschutz“ vom 19.12.2014 (BAnz AT 15.01.2015 B4), zuletzt geändert am 05.06.2019 (BAnz AT 27.06.2019 B5)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	33				50	50	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					50	50	50	50	50

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung erfolgt für den erforderlichen Landesanteil der Projekte. Ziele des seit 1979 bestehenden Förderprogramms „chance.natur - Bundesförderung Naturschutz“ sind der Schutz und die langfristige Sicherung national bedeutsamer und repräsentativer Naturräume mit gesamtstaatlicher Bedeutung. Deutschland leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt des nationalen Naturerbes und zur Erfüllung internationaler Naturschutzverpflichtungen. Über „chance.natur“ können nur Gebiete gefördert werden, die im nationalen und internationalen Interesse für den Naturschutz außerordentlich wertvoll und für den betreffenden Lebensraumtyp in Deutschland besonders charakteristisch und repräsentativ sind. Das Förderprogramm soll zum dauerhaften Erhalt von Naturlandschaften sowie zur Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften mit herausragenden Lebensräumen zu schützender Tier- und Pflanzenarten beitragen.

Zielgruppe: öffentliche und private Institutionen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	—	—	—
2022	—	—	50	50
2023	—	—	50	50
2024	—	—	50	50
2025 ff.	—	—	100	100
Summe	—	—	250	250

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2021	2020	= weniger	2019
1	2	3	2021	2021	2020		
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
891 67-9	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen	—	—	—	—	390
893 67-1	332	Zuschüsse zu Ausführungskosten von Flurbereinigungsverfahren und für andere Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
893 70-1	332	Zuschüsse an Sonstige im Inland als Landesanteil an der Bundesförderung für GR-Projekte und E+E-Vorhaben	—	—	—	—	—
TGr. 68		Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 13.</i>	(3.500) (1.400)	(2.950)	(3.850)	(-900)	(790)
547 68-4	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	203
633 68-8	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	365
682 68-9	623	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
683 68-5	332	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 68-1	332	Zuschüsse an soziale und ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	34
686 68-4	332	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	—
761 68-6	623	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
812 68-0	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
822 68-5	623	Landeseigener Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	—	—	—	—
883 68-4	623	Zuweisungen für den Grunderwerb und andere Investitionen an Gemeinden (GV)	3.500 1.400	2.950	3.850	-900	1
893 68-0	623	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	186
TGr. 69		Maßnahmen des Naturschutzes aus Ersatzzahlungen gem. § 15 BNatSchG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 69.</i>	(—)	(1.782)	(2.673)	(-891)	(1.101)
429 69-0	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	137
519 69-9	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	28
527 69-1	332	Dienstreisen	—	—	—	—	3
547 69-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1.390
682 69-7	332	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	219
686 69-2	332	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Veranschlagt sind in der Titelgruppe die Mittel, die der Naturschutzverwaltung für Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten“ zur Verfügung stehen. Zusätzlich werden in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 insgesamt 19 Mio. EUR an EU-Mitteln aus dem Programm PFEIL für diese Fördermaßnahme in Niedersachsen bereitgestellt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten (EELA) im Rahmen des ELER-Programms PFEIL.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 - www.pfeil.niedersachsen.de;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen – Förderrichtlinie Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten (EELA) vom 28.08.2015 (Nds. MBl. S. 1199).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz*	0	0	971	790	3.850	2.950	1.850	2.000	2.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.850	2.950	1.850	2.000	2.000

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5152 und 5153.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schwerpunkt der Fördermaßnahmen ist die Sicherung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 mit der Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt. Gefördert werden investive Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen der ländlichen Landschaften sowie der entsprechenden Arten und deren Lebensgemeinschaften.

Zielgruppe:

Insbesondere NLWKN, Großschutzgebietsverwaltungen, Kommunen, Vereine, Verbände, Träger der Naturparke, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

Zu 883 68

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	2.250	700	—	2.950
2022	—	—	1.850	1.850
2023	—	—	1.650	1.650
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	2.250	700	3.500	6.450

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 69

Zur zweckentsprechenden Verausgabung von Einnahmen aufgrund von Ersatzzahlungen nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 6 NAGB-NatSchG zur Verbesserung des Zustands von Natur und Landschaft. Aus den Mitteln können auch die notwendigen Personalkosten zur Umsetzung der Maßnahmen finanziert werden. Im Einzelfall kann die Gewährung einer Zuwendung unter Verwendung der vereinnahmten Ersatzzahlungen erfolgen. Die Ersatzzahlungen werden bedarfsgerecht aus dem Kapitel 6155 zur Verwendung in der Titelgruppe 69 bereitgestellt.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2021	2020	= weniger	2019
1	2	3	2021	2021	2020		
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
761 69-4	332	Investive Maßnahmen	—	—	—	—	—
821 69-7	332	Landeseigener Erwerb von bebauten Grundstücken	—	—	2.673	-2.673	—
822 69-3	332	Landeseigener Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	1.782	—	+1.782	—
891 69-5	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen	—	—	—	—	-733
893 69-8	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
919 69-7	851	Abführung an 6155 - 359 11	—	—	—	—	56
TGr. 71		Wolfsmanagement <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(1.503) (1.200)	(4.165)	(5.666)	(-1.501)	(1.289)
525 71-0	332	Schulungsmaßnahmen	—	20	—	+20	—
531 71-0	332	Ausgaben für Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	—	30	—	+30	—
547 71-4	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	— 1.200	—	—	—	—
633 71-8	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
682 71-9	332	Erstattungen an den NLWKN	—	715	831	-116	333
683 71-5	332	Billigkeitszahlungen für Wolfsrisse und Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen an Nutztierhalter	1.200 —	3.034	4.427	-1.393	732
685 71-8	332	Erstattungen für die Umsetzung der Richtlinie Wolf	—	265	—	+265	—
686 71-4	332	Sonstige Zuschüsse	303 —	101	408	-307	92
891 71-7	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen	—	—	—	—	—
894 71-6	332	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	132
TGr. 72		Spezieller Arten- und Biotopschutz <i>Übertragbar.</i>	(500) (600)	(500)	(400)	(+100)	(240)
547 72-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	7
633 72-6	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	137
637 72-1	332	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
683 72-3	332	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 72-0	332	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	500 600	500	400	+100	97

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 71

Niedersachsen ist aufgrund der europarechtlichen und nationalen Bestimmungen verpflichtet, seinen Beitrag für das Erreichen eines guten Erhaltungszustandes der Wolfspopulation zu leisten.

Um ein Miteinander von Mensch und Wolf zu erreichen, sind akzeptanzsteigernde Maßnahmen, eine intensive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Beratungsleistungen für die Bevölkerung, Konzepte und Maßnahmen zum Umgang mit dem Wolf und mit Nutztierrissen durch den Wolf sowie sonstige Maßnahmen des Wolfsmanagements erforderlich. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben wurde zum 01.07.2015 das Wolfsbüro beim NLWKN gegründet.

Zu 682 71

Erstattungen an den NLWKN, u.a. für DNA-Analysen, konkrete aktive Monitoringmaßnahmen und weitere Finanzierungen im Rahmen des Wolfsmanagements.

Zu 683 71

Die Mittel sind zur Finanzierung von Billigkeitszahlungen und Präventionsmaßnahmen als Hilfestellung zur Minderung und Vermeidung von durch den Wolf bedingten wirtschaftlichen Belastungen vorgesehen. Entsprechende Zuwendungen an die betroffenen Nutztierhalterinnen und -halter sollen zur Steigerung der Akzeptanz des Wolfes in der Bevölkerung beitragen.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Richtlinie Wolf

Rechtliche Grundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen vom 15.05.2017 (Nds. MBl. S. 1067), zuletzt geändert durch RdErl. vom 05.12.2019 (Nds. MBl. S. 1842).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	233	488	1.210	1.289	5.666	4.165	2.565	2.565	2.565
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5.666	4.165	2.565	2.565	2.565

Empfänger:
 Unternehmen
 Vereine/Verbände
 Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen
 Private/Sonstige

Förderart:
 Gesetzliche Finanzhilfe
 Projektförderung
 Institutionelle Förderung
 Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:
 Nein
 Ja, bis 31.12.2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Tierart Wolf ist in ihr ehemaliges Verbreitungsgebiet in Niedersachsen zurückgekehrt. Durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die BArtSchV ist das Land dazu verpflichtet, dem Wolf Schutz zu gewähren und sein Überleben dauerhaft zu sichern. Im Rahmen der Richtlinie wird ein Beitrag zum Schutz des Wolfes geleistet, indem Billigkeitsleistungen als anteiliger finanzieller Ausgleich bei Nutztierrissen und Präventionsmaßnahmen in Form einer vorsorglichen Beschaffung von wolfsabweisenden Schutzzäunen und Herdenschutzhunden vorgesehen sind. Dadurch werden die Akzeptanz des Wolfes bei der Bevölkerung und insbesondere bei den Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern sowie ein konfliktarmes Nebeneinander von Mensch und Wolf gestärkt.

Zielgruppe: Nutztierhalterinnen und -halter

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 71

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	300	—	—	300
2022	300	—	400	700
2023	—	—	400	400
2024	—	—	400	400
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	600	—	1.200	1.800

Zu 686 71

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	—	—	—
2022	—	—	101	101
2023	—	—	101	101
2024	—	—	101	101
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	303	303

Zu Titelgruppe 72

Veranschlagt sind die Mittel, die der Naturschutzverwaltung für Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie „Spezieller Arten- und Biotop-schutz“ zur Verfügung stehen. Zusätzlich werden in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 insgesamt 9,33 Mio. EUR an EU-Mitteln aus dem Programm PFEIL für diese Fördermaßnahme in Niedersachsen bereitgestellt.

Außerdem sind Mittel für die Bekämpfung invasiver Arten veranschlagt (Titel 682 72).

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB)“ im Rahmen des ELER-Programms PFEIL

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirt-schaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung spezieller Arten- und Biotopschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des länd-lichen Raums (ELER), Förderrichtlinie Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB) vom 28.08.2015 (Nds. MBl. S. 1204).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz*	0	73	144	241	400	500	500	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					400	500	500	200	200

* Bis einschließlich 2016 waren die Ausgaben bei dem Titel 683 15 veranschlagt.

Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5152 und 5153.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 72

Befristung:

]Nein]Ja, bis 2023.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf der Sicherung des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Gefördert wird die Durchführung von nichtproduktiven investiven speziellen Arten- und Biotopschutzmaßnahmen.

Zielgruppe: NLWKN, Großschutzgebietsverwaltungen, Kommunen, Vereine, Verbände, Träger der Naturparke

Zu 684 72

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	200	300	—	500
2022	100	100	300	500
2023	—	—	200	200
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	300	400	500	1.200

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2021 2020	2021	2020	- = weniger	2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
686 72-2	332	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	—
TGr. 73		Erhaltung der Biologischen Vielfalt in Städten und Dörfern <i>Übertragbar.</i>	(400) (600)	(500)	(500)	(—)	(209)
547 73-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 73-4	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	400 600	200	200	—	84
683 73-1	332	Zuschüsse an private Unternehmen	—	200	200	—	115
686 73-0	332	Sonstige Zuschüsse	—	100	100	—	10
TGr. 74		Maßnahmen des Naturschutzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 74 und Ausgabeteilgruppe 77.</i> <i>*** Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe von 5/3 der Isteinnahmen bei 331 74. Im Rahmen des durch den Bundeshaushalt beschlossenen GAK-Plafonds darf über die veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bereits vor Eingang des endgültigen Bewilligungsbescheids des Bundes verfügt werden.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(500) (500)	(5.058)	(9.806)	(-4.748)	(4.769)
683 74-0	332	Zuschüsse an private Unternehmen (GA)	—	252	—	+252	—
883 74-9	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (GA)	—	500	5.500	-5.000	563
892 74-8	332	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen (GA)	—	—	—	—	—
893 74-4	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige (GA)	—	500	500	—	348
894 74-0	332	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen (GA)	500 500	3.806	3.806	—	3.859
TGr. 75		Förderung von Naturparken <i>Übertragbar.</i>	(—) (5.600)	(1.400)	(400)	(+1.000)	(—)
633 75-0	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 75-4	332	Zuschüsse an Vereine und Verbände	— 5.600	1.400	400	+1.000	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 73

Die Mittel werden zur Kofinanzierung von EFRE-Mitteln zur Förderung von Projekten der Richtlinie „Landschaftswerte“ eingesetzt. In der Titelgruppe sind Mittel für die Fortführung eines Maßnahmenprogramms veranschlagt, das zum Ziel hat, insbesondere im städtischen Raum, aber auch innerhalb von Dörfern, die biologische Vielfalt zu steigern. Mit dem Programm sollen landesweit Flächen ökologisch aufgewertet werden, um insbesondere als Lebensraum für Insekten zu dienen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Biodiversität in Städten und Dörfern – integriert in das Programm „Landschaftswerte“

Rechtliche Grundlage:

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG sind auch im besiedelten Bereich Natur und Landschaft so zu schützen, dass die Biologische Vielfalt auf Dauer gesichert wird. Nach § 1 Abs. 4 BNatSchG sind Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu erhalten und zu schaffen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz			35	210	500	500	500	500	300
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	500	500	500	300

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in dem Sondervermögen 5086.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

Nein Ja, bis 2023.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Urbane und dörfliche Räume bieten einer Fülle von Tier- und Pflanzenarten Ersatzlebensräume und Rückzugsflächen und weisen oftmals auch wertvolle Biotopstrukturen und Sonderstandorte auf. Sie haben daher für die Erhaltung der Biologischen Vielfalt und damit für den Naturschutz eine besondere Bedeutung. Seitens des Landes besteht ein besonderes Interesse daran, Impulse für den Erhalt und die Förderung dieser Vielfalt zu setzen und durch Förderung von als Best-Practice-Beispiele dienenden Projekten Ansporn für spätere eigenfinanzierte Initiativen von Kommunen, Verbänden und weiteren Akteuren zu schaffen.

Förderzweck ist daher insbesondere

- die Neuanlage und die Um- und Neugestaltung von Freiräumen innerhalb von Städten und Dörfern zur Steigerung deren Wertes für die Pflanzen- und Tierwelt und zur Bereicherung von Biotopstrukturen (Wildwuchsflächen, Stadtwälder, Gewässer, Uferrandstreifen, Auen, u.a.),
- die Schaffung von Wildblumenflächen und Blühstreifen/Blühflächen im Innenbereich von Städten und Dörfern im Rahmen des Programms „Niedersachsen blüht auf“, Wildbienenhabitate,
- die Anlage von Gemeinschaftsgärten bzw. Bürgergärten mit Gemüse, Obst, Blühpflanzen u.a. (Urban Gardening),
- die Schaffung von Heckenstrukturen und Streuobstwiesen im urbanen Raum,
- die Anlage von Naturerlebnissräumen,
- die Erprobung neuer Methoden zum ökologischen Grünflächenmanagement.

Zielgruppe:

Gemeinden, Verbände/Vereine, Stiftungen, Unternehmen mit für die Biologische Vielfalt herrichtbaren Betriebsgeländen, Universitäten und Hochschulen mit für die Biologische Vielfalt umgestaltbaren Außengeländen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 73

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	200	—	200
2022	—	—	200	200
2023	—	—	200	200
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	400	600

Zu Titelgruppe 74

Gemeinschaftsaufgabe (GA).

Mit dem 4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 11.10.2016 ist das Förderspektrum der Gemeinschaftsaufgabe um die sogenannten „neuen Maßnahmen“ erweitert worden. Im Geschäftsbereich des MU wird seit 2017 der im Rahmenplan zur Gemeinschaftsaufgabe im Förderbereich 4 „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ neu eingerichtete Fördertatbestand H: „Nichtproduktiver investiver Naturschutz“ mit Schwerpunktsetzung in der Natura 2000-Kulisse in Anspruch genommen. Der Ansatz enthält auch die Mittel für den Fördertatbestand J 1.0 "Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf".

Bezeichnung des Förderprogramms: GAK Naturschutz

Rechtliche Grundlage: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz		5.467	5.580	4.769	9.806	5.058	5.058	5.058	5.058
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					5.883	3.034	3.034	3.034	3.034
Sonstige									
Zuschuss					3.923	2.024	2.024	2.024	2.024

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017 bzw. 2020 für Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Betriebsinhaber, andere Landbewirtschaftler, Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen

ERLÄUTERUNGEN

Zu 894 74

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	500	—	500
2022	—	—	500	500
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	500	1.000

Zu Titelgruppe 75

Naturparke bilden eine Schutzkategorie nach § 27 BNatSchG. Durch die Träger der Naturparke werden Aufgaben in den Aufgabenfeldern Naturschutz und Landschaftspflege, Tourismus und Naherholung, Informationen und Kommunikation zu ihrer Natur und Region (Umweltbildung), Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie nachhaltige und naturverträgliche Regionalentwicklung wahrgenommen. Die Mittel dienen insbesondere der Weiterentwicklung der Naturparke und der Naturparkarbeit.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Naturparken

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege (Richtlinie NAL), RdErl. d. MU v. 21. 6. 2017 – 26-04011/02/100 – (Nds. MBl. 2017 Nr. 26, S. 831, ber. S. 1360), geändert durch RdErl. vom 7. 8. 2019 (Nds. MBl. 2019 Nr. 33, S. 1233).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz					400	1.400	1.400	1.400	1.400
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					400	1.400	1.400	1.400	1.400

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2019

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Unterstützung der niedersächsischen Naturparke bei ihrer Aufgabenerfüllung, um ihre Qualität zu verbessern.

Zielgruppe:

Träger von Naturparken

Auf die entsprechende Förderung der Geoparke im Kapitel 0818 Titel 683 13 wird verwiesen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 75

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	1.400	—	1.400
2022	—	1.400	—	1.400
2023	—	1.400	—	1.400
2024	—	1.400	—	1.400
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	5.600	—	5.600

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2021 2020	2021	2020	- = weniger	2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
TGr. 76		Stärkung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(3.450) (3.000)	(1.651)	(1.000)	(+651)	(—)
429 76-2	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
633 76-9	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	500 750	500	250	+250	—
682 76-0	332	Erstattung an den NLWKN für Managementaufgaben	—	—	—	—	—
684 76-2	332	Zuschüsse an Vereine und Verbände	2.050 1.500	651	500	+151	—
821 76-0	332	Landeseigener Erwerb von bebauten Grundstücken	— 750	—	250	-250	—
822 76-6	332	Landeseigener Erwerb von unbebauten Grundstücken	900 —	500	—	+500	—
TGr. 77		Maßnahmen des Insektenschutzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 74.</i> <i>*** Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe von 5/3 der Isteinnahmen bei 331 77, wobei 2/5 der Ausgaben als Isteinnahmen bei 234 77 zur Verfügung stehen müssen. Im Rahmen des durch den Bundeshaushalt beschlossenen GAK-Plafonds darf über die veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bereits vor Eingang des endgültigen Bewilligungsbescheids des Bundes verfügt werden.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(9.612) (—)	(7.210)	(—)	(+7.210)	(—)
633 77-7	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (GA)	—	—	—	—	—
883 77-3	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (GA)	9.612 —	7.210	—	+7.210	—
892 77-2	332	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen (GA)	—	—	—	—	—
893 77-9	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige (GA)	—	—	—	—	—
894 77-5	332	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen (GA)	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 76

Die Mittelansätze dienen der Umsetzung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000, der Förderung der Insektenvielfalt und der Anpassung an den Klimawandel. Mit der Erhaltung und Entwicklung der Natura 2000-Gebiete wird auch ein maßgeblicher Beitrag zur Förderung der Biologischen Vielfalt einschließlich der Insektenvielfalt in Niedersachsen geleistet. Die Vorkommen typischer Insektenarten stellen in vielen Natura 2000-Gebieten einen wesentlichen Faktor für deren günstige Entwicklung dar. Daher ist die Umsetzung des Natura 2000-Schutzgebietsnetzes mit den Maßnahmen gegen den Rückgang der Insektenvielfalt – wo dies fachlich sinnvoll ist – eng zu verknüpfen. In diesem Rahmen soll auch der Biotopverbund maßgeblich gefördert werden, da er der Vernetzung der Schutzgebiete im Natura 2000-Netzwerk bzw. auch innerhalb dieser Schutzgebiete sowie der Erweiterung bzw. Verknüpfung der Insektenlebensräume gleichermaßen dient. Mit einem funktionierenden Biotopverbund wird für viele Arten ein Beitrag zu deren Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel geleistet.

Zu 633 76

Auf der regionalen und lokalen Ebene sollen Kommunen und Kommunalverbände unterstützt werden, Landschaftselemente in der „Normallandschaft“ zu erhalten und wiederherzustellen. Verbindungskorridore wie z.B. Wegraine, Blühsäume und Hecken, aber auch Streuobstwiesen, dienen sowohl dem Insektenschutz als auch dem Biotopverbund.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	—	250	—	250
2022	—	250	250	500
2023	—	250	250	500
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	750	500	1.250

Zu 684 76

Auf der regionalen und lokalen Ebene sollen Vereine und Verbände unterstützt werden, Landschaftselemente in der „Normallandschaft“ zu erhalten und wiederherzustellen. Verbindungskorridore wie z.B. Wegraine, Blühsäume und Hecken, aber auch Streuobstwiesen, dienen sowohl dem Insektenschutz als auch dem Biotopverbund.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	—	500	—	500
2022	—	500	1.025	1.525
2023	—	500	1.025	1.525
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.500	2.050	3.550

Zu 822 76

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	—	250	—	250
2022	—	250	450	700
2023	—	250	450	700
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	750	900	1.650

Zu Titelgruppe 77

Nach Einrichtung des GAK-Sonderrahmenplans „Insektenschutz“ werden ab 2021 über die Förderung der TGr. 74 hinaus Projekte gefördert, die dazu beitragen, Lebensräume dieser Artengruppen insbesondere im Rahmen eines Biotopverbunds in der „Normallandschaft“ zu entwickeln.

Bezeichnung des Förderprogramms:

GAK Sonderrahmenplan Insektenschutz

Rechtliche Grundlage:

Rechtliche Grundlage: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 77

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz						7.210	7.210	7.210	7.210
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund						7.210	7.210	7.210	7.210
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

Nein Ja, bis

Zu 883 77

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	—	—	—
2022	—	—	4.806	4.806
2023	—	—	3.365	3.365
2024	—	—	1.441	1.441
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	9.612	9.612

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1520					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		12.026	8.556	+3.470	
		Summe der Einnahmen		12.026	8.556	+3.470	
		4 Personalausgaben	—	—	59	-59	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	1.200	657	594	+63	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	18.331 12.999	32.114	29.732	+2.382	
		7 Baumaßnahmen	—	1.000	100	+900	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	26.262 2.650	20.702	18.571	+2.131	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.163	1.047	+116	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	44.593 16.849	55.636	50.103	+5.533	
		Zuschuss		43.610	41.547	+2.063	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1522 Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Buchst. A der Erläuterungen zu Kapitel 15 22 verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
119 01-9	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		200	200	—	240
282 10-6	332	Zweckgebundene Einnahmen und Spenden		—	—	—	67
381 11-2	891	Erstattung von Geschäftskosten für die Durchführung des FÖJ		32	32	—	27
381 12-0	891	Zuführung von 15 22 - 981 63 für FÖJ-Platzförderung als Einsatzstelle <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 10.</i>		—	—	—	—
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Förderung des Freiwilligen ökologischen Jahres <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63/64.</i>		(780)	(780)	(—)	(748)
231 63-3	332	Zuweisungen des Bundes		780	780	—	747
281 63-0	332	Erstattungen Dritter		—	—	—	—
282 63-7	332	Zweckgebundene Einnahmen und Spenden		—	—	—	1
TGr. 65		Forschungs- und ähnliche Aufträge Dritter <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>		(21)	(21)	(—)	(36)
119 65-5	332	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
282 65-3	332	Erstattungen Dritter		20	20	—	36
381 65-1	891	Zuführung von Kapitel 15 22, Titel 981 12		1	1	—	—
		A U S G A B E N					
422 01-3	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter <i>Übertragbar.</i>	—	849	922	-73	217
427 10-4	332	Personalausgaben Freiwilligendienste <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 381 12.</i>	—	6	6	—	4
428 01-1	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	615
429 10-7	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	63	63	—	59
546 01-4	332	Sonstige Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	460	460	—	476
685 01-4	332	Bildungsprojekt zum Thema Artenvielfalt an Schulen und schulbiologischen Zentren <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	99
812 10-5	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	10	10	—	—
981 11-0	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	50	50	—	50

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1522

A. Verbindliche Erläuterungen - Regelungen für die Budgetierung der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Für die Titel 422 01, 427 10, 428 01, 429 10, 546 01, 812 10, und 981 12 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

- a) Alle Titel sind gegenseitig deckungsfähig.
- b) Die Ausgaben
 - erhöhen sich um 50 % der Mehreinnahmen und vermindern sich um die Mindereinnahmen bei Titel 119 01,
 - dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Titel 282 10,
 - erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 381 11.
- c) Für eingegangene Verpflichtungen und nicht abgeflossene Ausgabereste aus Vorjahren werden Ausgabereste gebildet und übertragen. Nicht belegte Haushaltsmittel werden in Höhe von 30 v. H. übertragen.

B. Unverbindliche Erläuterungen

1. Rechtsgrundlage

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz wurde 1981 durch Kabinettsbeschluss als Norddeutsche Naturschutzakademie gegründet [(Nds. MBl. 10/1981, S. 364) mit den Änderungsbeschlüssen vom 11.2.1988 (Nds. MBl. S. 247), 13.12.1988 (Nds. MBl. 1/1989 S. 16), 4.9.1990 (Nds. MBl. 34/1990 S. 1188) und 17.10.1995 (Nds. MBl. 39/1995 S. 1213) sowie vom 4.4.2019 (Nds. MBl. 16/2019 S. 936)]. Gemäß Errichtungsbeschluss verfolgt sie als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2. Aufgaben

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz nimmt in Zusammenarbeit mit den Universitäten und Hochschulen, den Dienststellen der niedersächsischen Naturschutzverwaltung und anderen entsprechenden Einrichtungen des In- und Auslandes folgende Aufgaben wahr:

- Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege befassten Personen sowie Förderung des Austauschs von Erkenntnissen und Erfahrungen, indem sie Lehr-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in Form von Lehrgängen, Workshops, Seminaren und Tagungen durchführt.
- Sensibilisierung der Bevölkerung für Umwelt-, Naturschutz- und Nachhaltigkeitsbelange und die Ausbildung von Multiplikatoren im Bereich Umweltbildung/Bildung für eine nachhaltige Entwicklung; insbesondere als Trägerin des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) für Niedersachsen, als Trägerin eines Regionalen Umweltbildungszentrums (RUZ) sowie über eine zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit.
- Förderung der wissenschaftlichen Naturschutzforschung und des Erkenntnisaustausches hierüber, indem Forschungsvorhaben bei den dazu geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen anregt und unterstützt sowie eigene Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Veranstaltungen durchführt werden.
- Mitwirkung bei der Ausbildung des Fachbereichs Landespflege der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste.
- Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Herausgabe fachbezogener Veröffentlichungen.

3. Verwaltungsaufbau

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz ist unmittelbar dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz nachgeordnet und hat ihren Sitz auf Hof Möhr im Außenbereich der Stadt Schneverdingen. Der Veranstaltungsbetrieb wird weitestgehend im Camp Reinsehlen (Schneverdingen) durchgeführt.

4. Budgetierungsmodell

Für das Budget der Akademie ist eine Kostenträgerrechnung entwickelt worden. Die Kostenträger sind folgenden drei Produktbereichen zugeordnet:

- 100 – Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen
- 200 – Erlebnisangebote, Wertevermittlung (inkl. FÖJ)
- 300 – Transdisziplinäre Naturschutzforschung, Förderung des Wissenschaftstransfers in die Praxis

Die Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des FÖJ stehen, werden in der Titelgruppe 63/64 veranschlagt. Auch Geschäftsausgaben, die zunächst aus dem allgemeinen Budget der Akademie ausgezahlt werden, werden aus den Mitteln der TGr. erstattet (Titel 981 64).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1522

Finanzierungsplan 2021:

Produktbereich (Produktgruppe)	Ausgaben	Einnahmen	Zuschuss- bedarf	Beschreibung
100 gesamt				Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen
101	519.000	85.000	434.000	Seminare, Workshops, Symposien und Veranstaltungen, die überwiegend der Vermittlung von Wissen u. Fähigkeiten dienen
102	236.000	100.000	136.000	Fachtagungen, Konferenzen und Veranstaltungen, die überwiegend der Erkenntnis und dem Erfahrungsaustausch dienen
103	48.000	0	48.000	Vortragsreihen, Vorlesungen
104	72.000	5.000	67.000	Zertifikatsfortbildungen, z.B. GNL, ZNL, Waldpädagogik
105	0	0	0	Exkursionen, Führungen, Wanderungen
106	38.000	10.000	28.000	Bildungsprojekte
200 gesamt				Ermöglichung eigener Erfahrung, Wertevermittlung (inkl. FÖJ)
201	2.083.000	780.000	1.303.000	FÖJ, Freiwilligenmanagement
202	104.000	30.000	74.000	RUZ, auch: RUZ-Garten
203	45.000	0	45.000	Einrichtungen für Besucher, z.B. Infohaus, Bauerngarten, Uhlenstieg
204	7.000	1.000	6.000	Aktionen und Aktionstage, z.B. Ausstellungen, Tag der offenen Tür, Natur aktiv erleben
300 gesamt				Gewinnung, Sammlung und Bereitstellung von Wissen
301	168.000	21.000	147.000	Forschung und wissenschaftliche Arbeiten
302	151.000	1.000	150.000	Publikationen
303	138.000	0	138.000	Dokumentation und Archivierung
304	66.000	0	66.000	Naturschutzfachliche Betreuung Hof Möhr (Pflege und Entwicklung)
Summe	3.675.000	1.033.000	2.642.000	

In der Kalkulation des Budgets 2021 wird der Zuschussbedarf wie folgt aufgegliedert:

Produktbereich (Produktgruppe)	Kosten- träger	Einheiten	Kosten je Einheit	Gesamt- soll	Einheiten 2020 (Soll)	Kosten je Einheit 2020 (Soll)	Einheiten 2019 (Ist)	Kosten je Einheit 2019 (Ist)
100 Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen								
101	a	48	9.040	434.000	45	8.700	38	7.688
102	a	18	7.510	136.000	16	11.800	19	6602
103	a	1	47.730	48.000	0	0	1	41.981
104	a	8	8.280	67.000	11	6.600	7	7.281
105	a	0	0	0	0	0	0	0
106	b	4	4.500	18.000	0	0	0	0
106	d	1	10.000	10.000	0	0	0	0
200 Ermöglichung eigener Erfahrungen; Wertevermittlung (inkl. FÖJ)								
201	c	325	4.010	1.303.000	325	4.150	316	4.178
202	a	80	920	74.000	79	1.100	94	809
203	d	2	22.360	45.000	4	40.000	3	19.670
204	d	2	3.000	6.000	4	18.000	0	0
300 Gewinnung, Sammlung und Bereitstellung von Wissen								
301	e	350	210	74.000	350	280	350	182
301	b	3	24.160	73.000	3	27.900	3	21.255
302	f	7.500	20	150.000	5.000	35	5.000	21
303	g	1.700	81	138.000	1.600	90	1.600	69
304	h	30	2.170	66.000	31	1.500	20	1.912
Summe				2.642.000				

Legende der Kostenträger:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1522

a	Veranstaltungstage
b	Projektgebundene Vollzeitbeschäftigungsmonate
c	Anzahl der Plätze
d	Anzahl der Angebote
e	Anzahl der Forschungsaktivitäten
f	Anzahl ausgegebener Exemplare / Downloads
g	Anzahl Datensätze
h	Anzahl Tätigkeiten

5. Ziele der Akademie

5.1 Allgemeine Ziele

Die Akademie ist die zentrale Qualifizierungseinrichtung des Landes für Personen, die haupt- oder ehrenamtlich im Naturschutz tätig sind. Schwerpunkt dabei ist einerseits der Seminarbetrieb, in dem die Handlungsfelder des Naturschutzes, der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung sowie als Querschnittsthema der Qualifizierung der Naturschutzverwaltung mit insgesamt ca. 80 Veranstaltungen im Jahr bedient werden. Daneben ermöglicht das Freiwillige Ökologische Jahr jungen Menschen eine Orientierungsphase sowie die Sensibilisierung für Fragestellungen der Ökologie und Nachhaltigkeit. Darüber hinaus ist die Akademie in den Bereichen Naturschutzforschung und -bildung tätig und bemüht sich um eine breite Akzeptanz der Ansatzpunkte des Natur- und Umweltschutzes in der Öffentlichkeit. Das Dienstleistungsangebot muss nachfrage- und bedarfsgerecht sowie unter Einbeziehung des Zuschusses des Landes kostendeckend sein. Einnahmen werden vor allem erzielt aus Teilnahmegebühren sowie durch eingeworbene Fördermittel (Drittmittelprojekte), die sowohl für Sach- als auch für Personalausgaben eingesetzt werden.

5.2 Ziele im Produktbereich 100 - Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen

Die Akademie führt eine der aktuellen Bedarfssituation entsprechende Palette von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durch mit dem Ziel, die Fachkompetenz und Motivation der amtlich oder ehrenamtlich im Natur- und Umweltschutz Tätigen zu stärken und den Kenntnis- und Erfahrungsaustausch im Naturschutz zu fördern. Die Hauptzielgruppen sind Mitarbeiter/innen der Naturschutz- und Umweltverwaltung und aus allen Bereichen, die Natur und Landschaft nutzen oder gestalten sowie Multiplikatoren und Entscheidungsträger.

Im Rahmen bundes- oder landesweit zertifizierter Fortbildungen führt die Akademie spezielle Ausbildungslehrgänge „Zertifizierte Natur- und Landschaftsführer“ sowie „Waldpädagogik“ durch. Besondere Bedeutung hat hierbei die Kooperation mit dem Bundesweiten Arbeitskreis der staatlich getragenen Umweltbildungsstätten (BANU). Zahlreiche Veranstaltungen werden in Kooperation mit Partnern aus Wissenschaft, Verwaltung, Naturschutzpraxis und insbesondere der Landnutzung (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei) angeboten, um den integrativen Ansatz des Naturschutzes zu stärken.

5.3 Ziele im Produktbereich 200 - Erlebnisangebote; Wertevermittlung (inkl. FÖJ)

Die Akademie koordiniert als Träger die Durchführung des FÖJ in Niedersachsen. Sie erkennt die Einsatzstellen an, führt Bewerbungsverfahren durch und nimmt die Betreuung der Teilnehmenden und der Einsatzstellen wahr. Für 325 junge Menschen in über 200 Einsatzstellen werden die gesetzlich vorgeschriebenen 25 Seminartage durchgeführt. Für das „FÖJ an Ganztagschulen“ stehen rund 50 Plätze zur Verfügung. Die Hauptaufgabe der Teilnehmenden besteht in der Betreuung von Schüler-Arbeitsgruppen zu Themen des Umwelt- und Naturschutzes an Ganztagschulen. In Kooperation mit dem Landessportbund Niedersachsen e.V. und dem ASC Göttingen von 1846 e.V. wird das „FÖJ im Sport“ mit 20 Teilnehmerplätzen durchgeführt, in dem die Verknüpfung zwischen Ökologie und Sport in den Sportvereinen verankert werden soll. Daneben sensibilisiert die Akademie als Trägerin eines Regionalen Umweltbildungszentrums (RUZ) in Kooperation mit Kindergärten und Schulen für umweltrelevante Fragestellungen. Regional werden an den Standorten in Schneverdingen für Besucherinnen und Besucher niederschwellige Angebote als Zugang zu Themen des Naturschutzes bereitgestellt.

5.4 Ziele im Produktbereich 300 – Transdisziplinäre Naturschutzforschung, Förderung des Wissenstransfers in die Praxis

Der disziplinenübergreifende Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die berufliche und verbandliche Praxis stellt eine wichtige Aufgabe der Akademie dar, die primär über entsprechende Fachveranstaltungen und Publikationen erfolgt. In Kooperation mit niedersächsischen Universitäten und Forschungseinrichtungen werden zudem Drittmittelprojekte initiiert und durchgeführt, um aktuelle Problemstellungen und Forschungsfragen in nationalem und internationalem Kontext aufzugreifen. Aufgrund ihrer Lage im Naturschutzgebiet Lüneburger Heide kommt der Akademie eine besondere Rolle als Vermittlungs- und Koordinationspartner zwischen Praxis und Forschung zu, so dass transdisziplinäre Projekte an ebendieser Schnittstelle bevorzugt entwickelt werden.

Zu 119 01

Einnahmen aus Teilnehmerentgelten und Verkaufserlösen.

Zu 381 11

Vgl. Erläuterungen zu 981 64.

Zu Titelgruppe 63

Vgl. Erläuterung zur Ausgabeteilgruppe 63/64.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 282 63

Vereinnahmt werden die Beträge, die zweckgebunden zur Förderung konkreter Einzelplätze des FÖJ zur Verfügung gestellt werden.

Zu 381 65

Vgl. Erläuterung zu 981 12.

Zu 546 01

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	93	—	—	93
2022	93	—	—	93
2023	93	—	—	93
2024	93	—	—	93
2025 ff.	93	—	—	93
Summe	465	—	—	465

Zu 981 11

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Epl. 13.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1522 Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
981 12-8	891	Abführung an 15 22 - 381 65	—	1	1	—	—
TGr. 63/64		Titelgruppe(n) Förderung des Freiwilligen ökologischen Jahres <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>*** Das MU wird ermächtigt, Teilnehmenden am Freiwilligen Ökologischen Jahr durch den Träger monatlich eine Aufwandsbeihilfe auszahlen zu lassen.</i>	(530) (501)	(2.083)	(2.184)	(-101)	(1.864)
427 63-5	332	Personalausgaben Freiwilligendienste	—	27	23	+4	—
429 63-8	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	28
429 64-6	332	Personalausgaben für das Freiwillige Ökologische Jahr	—	607	774	-167	581
547 63-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	510	378	+132	448
633 63-4	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	208 195	356	621	-265	333
684 63-8	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentl. Einrichtungen)	283 267	484	298	+186	397
686 63-0	332	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	39 39	67	58	+9	51
981 63-2	891	Abführung für Personal an 15 22 - 381 12 für FÖJ-Platzförderung als Einsatzstelle	—	—	—	—	—
981 64-0	891	Abführung für Geschäftsausgaben an 15 22 - 381 11	—	32	32	—	27
TGr. 65		Forschungs- und ähnliche Aufträge Dritter <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 65.</i>	(—)	(21)	(21)	(—)	(33)
429 65-4	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	20	20	—	17
547 65-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	—	17
812 65-2	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501 - Ausgabeteilgruppe 98/99.</i>	(—)	(133)	(132)	(+1)	(73)
511 98-9	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N)	—	7	7	—	24
511 99-7	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	18	18	—	18

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 12

Der Titel bildet den Eigenanteil ab, den die Akademie im Einzelfall für Forschungs- und ähnliche Aufträge leistet, die aus der TGr. 65 finanziert werden.

Zu Titelgruppe 63/64

Die Finanzierung des FÖJ in Niedersachsen erfolgt aus Landes- und Bundesmitteln sowie aus Mitteln der Niedersächsischen Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit und der Niedersächsischen Wattenmeerstiftung. Für den FÖJ-Jahrgang 2021/22 stehen unter der Voraussetzung der Weitergewährung des bisher erfolgten Bundeszuschusses für die pädagogische Begleitung in Höhe von bis zu 200 EUR pro Platz und Monat sowie bei einer Bereitstellung der Stiftungsmittel in Höhe von ca. 511.000 EUR pro Jahr 325 Plätze zur Verfügung.

Die monatlichen Förderbeträge an die Einsatzstellen wurden ab dem FÖJ-Jahrgang 2015/16 erhöht. Die Veränderung beruht im Wesentlichen auf der Erhöhung des mtl. Taschengeldes an die Teilnehmenden, welches die Einsatzstellen auszahlen. Die Förderbeträge des Landes variieren dabei wie folgt:

Die Einsatzstelle stellt zur Verfügung	Förderbetrag (seit FÖJ 2015/16)
Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung	432,- EUR
Taschengeld, Unterkunft	384,- EUR
Taschengeld, Verpflegung	388,- EUR
Taschengeld	340,- EUR

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation in den Einsatzstellen beträgt der Durchschnittssatz des monatlichen Förderbeitrages ca. 370,- EUR je Teilnehmer/in.

Das Land gewährleistet die pädagogische Begleitung für alle FÖJ-Plätze. Diese Kosten werden zum größten Teil durch Zuweisungen des Bundes finanziert (mtl. 200 Euro je FÖJ-Teilnehmer/in).

Die ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen dienen der Bewilligung von Förderzusagen für den jeweils im folgenden Haushaltsjahr liegenden Teilzeitraum des FÖJ (01.01. bis 31.07.).

Bezeichnung des Förderprogramms: Freiwilliges Ökologisches Jahr

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres vom 01.01. 2013 (Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 79), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26.02.2015 (Nds.MBl. 2015 Nr. 10, S.280).

Ansätze (Titel 633 63, 684 63 und 686 63) und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	631	631	740	781	977	977	977	977	977
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige *									
Zuschuss					977	977	977	977	977

* Die Stiftungen finanzieren die Platzförderung mit.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein Ja, bis 31.07.2022 (Fortführung ist vorgesehen)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit dem FÖJ werden der Einsatz junger Menschen für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und das Umweltbewusstsein gestärkt und verbessert.

Zielgruppe: Teilnehmerinnen und Teilnehmer am FÖJ

Zu 429 63

Taschengeldzahlungen für Teilnehmende des FÖJ am Institut für Vogelforschung (Kapitel 0649) sowie beim Nationalpark Harz (Kapitel 1524). Die Abrechnung erfolgt direkt über das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 429 64

Es werden seit 2014 hier grundsätzlich die Personalaufwände für die Abwicklung des FÖJ veranschlagt.

Vollzeiteinheiten (VZE) in der TGr. 63/64

Wertigkeit	Soll in VZE
E 8	2,00
E 10	4,20
E 13	3,00
E 14	1,00
gesamt	10,20

Von den derzeit 10,20 VZE entfallen 8,20 VZE auf das pädagogische Fachpersonal. Der sich hieraus ergebende Betreuungsschlüssel von mindestens 1:40 von pädagogischem Fachpersonal zu Teilnehmenden ist eine wesentliche Voraussetzung, um die Fördermittel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die pädagogische Begleitung in voller Höhe zu erhalten.

Zu 633 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	—	195	—	195
2022	—	—	208	208
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	195	208	403

Zu 684 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	—	267	—	267
2022	—	—	283	283
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	267	283	550

Zu 686 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	—	39	—	39
2022	—	—	39	39
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	39	39	78

Zu 981 64

Der Abführungsbetrag umfasst die Sachausgaben, die die Akademie für Zwecke des FÖJ aus Titel 546 01 leistet.

Zu Titelgruppe 98/99

Ausgaben insbesondere für Fachanwendungen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für besondere Leistungen des IT.N.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1522 Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
525 98-0	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-8	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	—	—	—	—
538 98-4	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	98	97	+1	8
538 99-2	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	9	9	—	23
547 99-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	—	0
812 98-9	332	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N	—	—	—	—	—
812 99-7	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 1522							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		200	200	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		800	800	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		33	33	—	
		Summe der Einnahmen		1.033	1.033	—	
		4 Personalausgaben	—	1.572	1.808	-236	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.104	971	+133	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	530 501	907	977	-70	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	10	10	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	83	83	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	530 501	3.676	3.849	-173	
		Zuschuss		2.643	2.816	-173	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1524 Nationalpark Harz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-6	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
124 01-0	332	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		—	—	—	—
232 01-7	332	Erstattung von Einnahmen aus Kapitel 15 10 des Haushalts Sachsen-Anhalt		1.000	1.000	—	415
A U S G A B E N							
422 01-0	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	5.485	5.447	+38	1.050
427 39-0	332	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	7	7	—	—
428 01-9	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	4.234
453 01-3	332	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	—	—	—	—
511 01-3	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 01, 542 01 und 546 01.</i>	—	4	4	—	3
542 01-6	332	Ausgleichsabgabe <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	—	—	—	—
546 01-1	332	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	—	—	—	—
981 11-7	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	13	13	—	12
Titelgruppe(n)							
TGr. 71		Länderübergreifende Aufgaben des Nationalparks Harz <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 71, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 73, Ausgabeteilgruppe 81, Ausgabeteilgruppe 82, Ausgabeteilgruppe 83 und Ausgabeteilgruppe 99.</i>	(765) (—)	(573)	(621)	(-48)	(614)
632 71-6	332	Erstattung von Ausgaben für länderübergreifende Aufgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 71	765 —	532	583	-51	599
882 71-2	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen für länderübergreifende Aufgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 71	—	41	38	+3	16
TGr. 72		Jugendwaldeinsatz (länderübergreifend) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 71.</i>	(—)	(5)	(5)	(—)	(—)
632 72-4	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 72	—	5	5	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1524

Niedersachsen und Sachsen-Anhalt haben mit Wirkung vom 01.01.2006 den niedersächsischen Nationalpark „Harz“ und den sachsen-anhaltischen Nationalpark „Hochharz“ unter einer einheitlichen Verwaltung zusammengeführt und die „Nationalparkverwaltung Harz“ als gemeinsame Behörde der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt eingerichtet. Diese nimmt die ihr nach dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307), und nach dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ übertragenen Aufgaben wahr. Ergänzende Regelungen sind in dem Staatsvertrag über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 05.01.2006 (Nds. GVBl. S. 68) zu finden.

Die „Nationalparkverwaltung Harz“ hat ihren Sitz in Wernigerode und eine Außenstelle in Sankt Andreasberg, Ortsteil Oderhaus. Bis 2011 waren im Kapitel 15 24 die Mittel veranschlagt, die durch das Land Niedersachsen für die Aufgaben der „Nationalparkverwaltung Harz“ bereitgestellt wurden. Im Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt waren nur die Mittel etatisiert, die für die Verwaltung des „Nationalparks Harz“ (Sachsen-Anhalt) und für länderübergreifende Aufgaben zur Verfügung standen (dort Kapitel 15 10); an der Finanzierung der länderübergreifenden Aufgaben hat sich das Land Niedersachsen beteiligt (bisher Titel 632 02).

Mit dem Haushalt 2012 wurden alle Sachmittel in Kapitel 15 10 des Haushalts Sachsen-Anhalt zusammengeführt, das wie folgt strukturiert ist:

- Titelgruppen 61 ff. : Mittel für Aufgaben, deren Finanzierung ausschließlich durch das Land Sachsen-Anhalt sicherzustellen ist.
- Titelgruppen 71 ff.: In diesen Titelgruppen sind die länderübergreifenden Aufgaben erfasst. Die Finanzierung erfolgt gem. Staatsvertrag im Verhältnis 1,8 zu 1 durch Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.
- Titelgruppen 81 ff. : Die Titelgruppen 81 ff. erfassen die Ausgaben für die Bereiche, die ausschließlich Niedersachsen zuzuordnen sind.

Die Finanzierung durch Niedersachsen wird durch die Erstattungstitel (632 71- 882 99) sichergestellt. Dabei wurde die Struktur des Haushalts Sachsen-Anhalt in Kapitel 15 10 weitgehend übernommen. Die Titelgruppen, aus denen die Abführung für länderübergreifende Aufgaben erfolgt, sind mit 71 ff. bezeichnet, während die Titelgruppen, die der Finanzierung der rein niedersächsischen Aufgaben dienen, mit 81 ff. bezeichnet sind. Die Titelgruppe 98/99 behielt ihre Bezeichnung, um eine Auswertung der IuK-Ausgaben in Niedersachsen weiterhin zu gewährleisten.

Die Mittel für die Beschäftigung des Personals bei Titel 422 01 müssen aus abrechnungstechnischen Gründen im Haushalt Niedersachsen verbleiben, da die Auszahlung der Bezüge/Beschäftigungsentgelte direkt vom Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung ausgeführt wird. Aus dem gleichen Grund verbleibt auch ein Betrag in Höhe von 4.000 Euro bei Titel 511 01 im Haushalt Niedersachsen, da der Dienstkleidungszuschuss ebenfalls von dort ausbezahlt wird.

Die Erlöse des Nationalparks, die Niedersachsen zuzurechnen sind, werden im Haushalt Sachsen-Anhalt vereinnahmt und von dort an den niedersächsischen Haushalt, Kap. 1524, Titel 232 01 abgeführt. Die Abführungs-Haushaltsstelle im Haushalt Sachsen-Anhalt ist 1510-632 01.

Die Mittel für Erschwernisausgleich, Bestandserfassungen, Agrarumweltmaßnahmen, Wolfsmanagement, Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften sowie für die Aufwertung des nds. Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt sind im Kapitel 15 20 zentral veranschlagt, d. h. die hierfür notwendigen Mittel für die Großschutzgebiete sind im Kapitel 15 20 enthalten.

Zu 232 01

Der Titel wurde für die Abführung der nicht zweckgebunden einzusetzenden Einnahmen aus dem Haushalt Sachsen-Anhalt eingerichtet. Es handelt sich um Einnahmen, die Niedersachsen zuzuordnen sind. Den Schwerpunkt der Einnahmen bildet der Holzverkauf. Unter Einfluss verschiedener Faktoren variiert der Marktpreis mitunter stark, die Veränderungen der Handelspreise haben unmittelbaren Einfluss auf die Einnahmesituation. Die Entwicklung der Einnahmen ist rückläufig, hohe Holz Mengen mit schlechterer Qualität (z.B. aufgrund des Borkenkäferbefalls) belasten die Einnahmesituation.

Zu 422 01

Gem. Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 05.01.2006 (Nds. GVBl. S. 68) stellen die Vertragsparteien die Stellen für das Personal, das grundsätzlich länderübergreifend eingesetzt wird, im Verhältnis 1,8 (Niedersachsen) zu 1 (Sachsen-Anhalt) bereit.

Folgende Vollzeiteneinheiten (VZE) sind der niedersächsische Beitrag für die Erledigung länderübergreifender Aufgaben:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 422 01

Wertigkeit	Stellenbezeichnung	VZE
Bes.-Gr. A 16	Ltd. Direktor/-in	1,00
Bes.-Gr. A 15	Direktor/-in	1,00
Bes.-Gr. A 13	Rat/Rätin	1,00
Bes.-Gr. A 13	Oberamtsrat/-rätin	1,00
Bes.-Gr. A 12	Amtsrat/-rätin	2,40
Bes.-Gr. A 11	Amtmann/-frau	4,50
EG 14		1,00
EG 13		2,20
EG 11		2,00
EG 10		4,00
EG 9		2,00
EG 8		1,00
EG 7		1,00
EG 6		4,75
EG 8 TV-Forst		0,90
EG 7 TV-Forst		23,00
EG 6 TV-Forst		10,70
Summe		<u>63,45</u>

Zu 511 01

Bedienstete, die zum Tragen der Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten einen Dienstkleidungszuschuss (Aufwandsentschädigung) von 17,38 EUR monatlich. Die Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt über die Bezügestelle des Landes Niedersachsen.

Zu 981 11

Hier sind die Mittel für die Nutzungsentgelte an den Landesliegenschaftsfonds angesetzt. Der Ansatz orientiert sich am Ist des Vorjahres.

Zu Titelgruppe 71

Die Titelgruppe dient der Veranschlagung der Erstattungsbeträge für die länderübergreifenden Aufgaben des Nationalparks Harz an das Land Sachsen-Anhalt. Analog der Bezeichnung der Titelgruppe in Kapitel 15 10 des Haushalts Sachsen-Anhalt wird daraus die Erstattung gezahlt, getrennt nach sächlichen Verwaltungsausgaben (632 71) und Investitionen (882 71).

Zu 632 71

Nach Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 05.01.2006 (Nds. GVBl. S. 68) sollen die für die Erledigung der länderübergreifenden Aufgaben erforderlichen Sachmittel durch das Land Niedersachsen und durch das Land Sachsen-Anhalt im Verhältnis 1,8 zu 1 bereitgestellt werden. Die Mittel werden zentral im Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt veranschlagt. Der niedersächsische Anteil wird dem Land Sachsen-Anhalt erstattet.

Enthalten sind Ausgaben für allgemeine Geschäftsbedarfe, Dienst- und Schutzkleidungen, Aufwendungen für ehrenamtlich und nebenberuflich Tätige, Haltung von Fahrzeugen, Mieten und Pachten, Öffentlichkeitsarbeit, das Luchs-Schauegehege, die Werkstatt, Aus- und Fortbildung sowie Reisekosten.

Im Jahr 2015 wurde eine Kooperationsvereinbarung zum weiteren Betrieb des Ausstellungs- und Erlebnishauses „HarzWaldHaus“ in Bad Harzburg (ehemals Haus der Natur) zwischen der Anstalt Niedersächsischer Landesforsten und der Nationalparkverwaltung Harz mit einer Laufzeit vom 16.07.2015 – 15.07.2025 abgeschlossen. Die Nationalparkverwaltung Harz stellt für den Betrieb Personal zur Verfügung.

Darüber hinaus werden aus diesem Titel die Zahlungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden an den BUND zum Betrieb des Nationalparkzentrums Torfhaus und an den NABU zum Betrieb des Nationalparkhauses St. Andreasberg erstattet. Die Bewilligungszeiträume enden mit Ablauf des 31.12.2021.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 632 71

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz *	132	132	146	146	146	146	153	153	153
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					146	146	153	153	153

* Weitere Beträge sind für den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ bei Kapitel 15 25-633 64 und für das Biosphärenreservat Nieders. Elbtalaue bei Kapitel 15 26-684 62 ausgebracht.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalaue (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	146	—	—	146
2022	—	—	153	153
2023	—	—	153	153
2024	—	—	153	153
2025 ff.	—	—	306	306
Summe	146	—	765	911

Zu 882 71

Der Titel dient der Erstattung an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, TGr. 71 für die im Zusammenhang mit der Erledigung länderübergreifender Aufgaben erforderlichen Investitionen, u.a. die Neu- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen. Auch die Finanzierungsmittel für Investitionen werden im Verhältnis 1,8 zu 1 durch das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt bereitgestellt.

Zu 632 72

Der Betrieb des Jugendwaldheims Brunnenbachsmühle wird als länderübergreifende Aufgabe aus der TGr. 72 des Haushalts Sachsen-Anhalt finanziert. Die Kostenübernahme erfolgt entsprechend Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages im Verhältnis 1,8 zu 1 durch das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer leisten Beiträge, die in Kapitel 15 10, Titel 282 72 vereinnahmt werden. Der Titel dient der Erstattung des niedersächsischen Anteils der Finanzierung des Jugendwaldheims Brunnenbachsmühle.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1524 Nationalpark Harz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2021 2020	2021	2020	= weniger	2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
882 72-0	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 72	—	—	—	—	—
TGr. 73		Länderübergreifende IT-Aufgaben des Nationalparks Harz <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 71.</i>	(—)	(87)	(78)	(+9)	(—)
632 73-2	332	Erstattung von Ausgaben für länderübergreifende IT-Aufgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 73	—	87	78	+9	—
882 73-9	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen für länderübergreifende IT-Aufgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 73	—	—	—	—	—
TGr. 81		Sächliche Verwaltungsausgaben Nationalpark Harz (Niedersachsen) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 71.</i>	(—)	(354)	(377)	(-23)	(413)
632 81-3	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 81	—	251	251	—	232
882 81-0	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 81	—	103	126	-23	182
TGr. 82		Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Waldbehandlung und Wildbestandsregulierung <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 71.</i>	(—)	(1.388)	(1.388)	(—)	(3.004)
547 82-4	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
632 82-1	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 82	—	1.288	1.288	—	2.975
711 82-9	332	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
812 82-0	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
882 82-8	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 82	—	100	100	—	29
TGr. 83		Verstärkte Förderung des Naturschutzes <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 71.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(104)	(104)	(—)	(65)
519 83-9	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
547 83-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 73

Die Titelgruppe dient der Veranschlagung der Erstattungsbeträge für die länderübergreifenden IT-Aufgaben an das Land Sachsen-Anhalt. Analog der Bezeichnung der Titelgruppe in Kapitel 1510 des Haushalts Sachsen-Anhalts wird daraus die Erstattung von Ausgaben für die IT-Aufgaben gezahlt, die bei der Nationalparkverwaltung (Niedersachsen) anfallen - getrennt nach sächlichen Verwaltungsausgaben (632 73) und Investitionen (882 73).

Zu 632 73

Bei diesem Titel werden insbesondere Ausgaben für die IT-Konsolidierung und die IT-Arbeitsplatzpauschale veranschlagt.

Zu Titelgruppe 81

Aus dieser TGr. werden die Beträge für nicht aufteilbare Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen der niedersächsischen Nationalparkverwaltung (Harz) an das Land Sachsen-Anhalt zur dortigen TGr. 81 in Kapitel 15 10 erstattet.

Zu 632 81

Der Titel dient der Finanzierung der Erstattungsbeträge für nicht aufteilbare Personalausgaben und sächliche Verwaltungsausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zur dortigen TGr. 81 bei Kapitel 15 10. Dort sind die Beträge für Betriebs- und Geschäftsausstattung veranschlagt, die die Nationalparkverwaltung (Niedersachsen) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

Zu 882 81

Veranschlagt sind die Haushaltsmittel für Investitionen. Im Haushalt Sachsen-Anhalt steht bei der TGr. 81 – Nationalparkverwaltung Harz (Niedersachsen)- der Titel 711 81 zur Verfügung, so dass aus diesem Erstattungstitel auch kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten finanziert werden können. Der Bedarf an notwendigen Ersatzbeschaffungen von Dienstkraftfahrzeugen ist 2021 etwas geringer als noch 2020, daher liegt der Ansatz niedriger.

Zu Titelgruppe 82

Zu den Aufgaben der Nationalparkverwaltung gehört die Entwicklung von Waldflächen zu Naturdynamikbereichen sowie die Reduzierung des Bestandes jagdbarer Tierarten im Einklang mit der Nationalparkzielsetzung. Ausgaben im Rahmen der Waldbehandlung fallen an für Holzernte, Samen- und Pflanzenbeschaffung, Bestandsbegründung und -pflege sowie Waldschutz. Darin enthalten sind auch Ausgaben für Maschinen und Geräte, Unternehmereinsätze und die Unterhaltung von Wegen und Schutzhütten. Zur Wildbestandsregulierung gehören alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Bejagung, der Hege, der Wildverwertung und der Untersuchung der Wildbestandsentwicklung inklusive jagdlicher Effizienzanalysen.

Die Finanzierung der Durchführung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie auch der Waldbehandlung und Wildbestandsregulierung erfolgt aus der im Haushalt Sachsen-Anhalt eingerichteten TGr. 82 in Kapitel 15 10. Analog dazu steht in Niedersachsen die TGr. 82 in Kapitel 15 24 zur Verfügung, um die Erstattung der im Zusammenhang mit den o.g. Aufgabenbereichen stehenden Ausgaben zu gewährleisten. Es werden auch Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO für Nutztierrisse durch den Luchs gezahlt. Für Meldungen von Luchsrissen werden Aufwandsentschädigungen geleistet.

Zu 882 82

Der Titel wurde als Erstattungstitel für die Finanzierung der Investitionen im Bereich Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Waldbehandlung und Wildbestandsregulierung eingerichtet. Veranschlagt sind auch Mittel für die Reparaturen von Brücken.

Zu Titelgruppe 83

Die TGr. in Niedersachsen hat übereinstimmend mit der TGr. in Kapitel 15 10 im Haushalt Sachsen-Anhalt die Bezeichnung 83, um so die Handhabung bzgl. des Vollzuges und der Abrechnung der verstärkten Förderung des Naturschutzes zu ermöglichen. Veranschlagt sind Verstärkungsmittel zum Ausgleich des Wegfalls der Förderung von Naturschutzmaßnahmen nach dem Verkauf der Harzwasserwerke. Die Mittel werden eingesetzt für die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz und zur Renaturierung von Biotopen sowie für den Erwerb von Geräten.

Die Bewirtschaftung erfolgt durch Sachsen-Anhalt, die Erstattung der ausgezahlten Beträge erfolgt durch Niedersachsen quartalsweise.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1524 Nationalpark Harz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2021 2020	2021	2020	- = weniger	2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
632 83-0	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 83	—	94	94	—	65
812 83-8	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
882 83-6	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 83	—	10	10	—	—
893 83-8	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 71.</i>	(—)	(28)	(28)	(—)	(27)
632 99-6	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 84	—	28	28	—	27
882 99-2	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 84	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 1524							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				1.000	1.000	—	
Summe der Einnahmen				1.000	1.000	—	
4 Personalausgaben			—	5.492	5.454	+38	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	4	4	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			765	2.285	2.327	-42	
7 Baumaßnahmen			—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	254	274	-20	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	13	13	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			765	8.048	8.072	-24	
Zuschuss			—	7.048	7.072	-24	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 99

Die Ausgaben für spezielle Informations- und Kommunikationstechnik für die Fachaufgaben sind ebenfalls für die gesamte Nationalparkverwaltung Harz im Haushalt Sachsen-Anhalt veranschlagt. Die Titel 632 99 und 882 99 dienen der Abrechnung der Ist-Ausgaben mit Sachsen-Anhalt und umfassen neben der Beschaffung von z.B. PC, Druckern und Laptops auch Aus- und Fortbildungen sowie Ausgaben für die IT-Dienstleistungen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1525 Nationalpark Wattenmeer

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-9	332	Gebühren, sonstige Entgelte		30	30	—	39
112 01-5	332	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		2	2	—	1
119 01-0	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	—	—
119 64-8	332	Einnahmen aus Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63 und Ausgabetitelgruppe 64. *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>		40	40	—	23
232 01-0	332	Zweckgebundene Zuweisungen für Freiwilligendienste <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 03.</i>		—	—	—	—
232 66-5	332	Zweckgebundene Zuweisungen für mit Mitteln der EU geförderte Projekte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		—	—	—	358
282 62-0	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter für das Trilaterale-Monitoring-Programm aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
282 65-4	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		—	—	—	59
331 01-9	332	Zuweisungen des Bundes für das Investiti- onsprogramm nationale UNESCO-Welterbe- stätten <i>Vgl. K-Vermerk zu 893 01.</i>		—	—	—	—
381 11-3	891	Zuführung von 15 52 - 981 75 für Personal zur Umsetzung der EG-Meeresstrategie- Rahmenrichtlinie		172	172	—	242
Titelgruppe(n)							
TGr. 67		Umsetzung von Pflege und Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen für das Land Bremen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		(270)	(270)	(—)	(270)
232 67-3	332	Zuweisung des Landes Bremen zur Umset- zung von Kompensationsmaßnahmen		—	—	—	—
359 67-3	851	Zuführung von 6154 - 919 11		270	270	—	270
A U S G A B E N							
412 10-8	332	Entschädigung für ehrenamtlich Tätige	—	32	32	—	23
422 01-4	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	2.750	2.643	+107	525
427 03-2	332	Personalausgaben für Freiwilligendienste <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 01.</i>	—	—	—	—	—
427 39-3	332	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 1525

Der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist mit Wirkung vom 01.01.1986 eingerichtet worden. Derzeitige Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11.07.2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104). Gemäß § 23 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist die Nationalparkverwaltung eine Landesbehörde.

Das Gebiet des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer wurde 1993 von der UNESCO als UNESCO-Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer anerkannt. Außerdem ist ein Großteil des Nationalparkgebietes Bestandteil des am 26.06.2009 von der UNESCO zur UNESCO-Weltnaturerbestätte erklärten Deutsch-Niederländischen Wattenmeeres.

Die Mittel für Erschwernisausgleich, Bestandserfassungen, Agrarumweltmaßnahmen, Wolfsmanagement, Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften sowie für die Aufwertung des nds. Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt sind im Kapitel 15 20 zentral veranschlagt, d. h. die hierfür notwendigen Mittel für die Großschutzgebiete sind im Kapitel 15 20 enthalten.

Zu 111 01

Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Ziffer 64 der Allgemeinen Gebührenordnung, insbesondere Gebühreneinnahmen für Befreiungen gem. § 17 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“.

Zu 112 01

Geldbußen und Verwarnungsgelder aus Verstößen gegen Naturschutzrecht.

Zu 232 66

Siehe Erläuterung zu Ausgabetitelgruppe 66.

Zu 282 62

Für die Buchung der Kostenbeteiligung Dritter, z.B. bei der Erhebung von Umweltdaten.

Zu 282 65

Siehe Erläuterung zu Ausgabetitelgruppe 65.

Zu 381 11

Zuführung aus der Abwasserabgabe zur Finanzierung je 1,0 VZE der Entgeltgruppe 13 zur Betreuung der Küstendatenbank und zur Finanzierung der Bereitstellung von Geodaten/Berichtspflichten nach MSRL und Inspire-RL (jeweils unbefristet).

Zu Titelgruppe 67

Vgl. Erläuterungen zur Ausgabetitelgruppe 67 und zum Kapitel 6154.

Zu 412 10

Mittel für Entschädigungen der ehrenamtlichen Mitglieder des Nationalparkbeirats, der ehrenamtlichen Landschaftswarte und der Mitglieder der Prüfungskommission für die Prüfung von Wattführerinnen und Wattführern.

Der Nationalparkbeirat berät die Nationalparkverwaltung (§ 27 des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer").

Es sind 60 ehrenamtliche Landschaftswarte eingesetzt. Die Entschädigung beläuft sich auf 500,- Euro pro Jahr je Landschaftswart.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1525 Nationalpark Wattenmeer

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2021	2020	- = weniger	2019
			2021	2021	2020		
			2020				
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
428 01-2	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	2.112
511 01-7	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	60	71	113	-42	45
514 01-6	332	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	18	5	+13	14
517 01-5	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	17	16	+1	17
518 01-1	332	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	— 2.160	152	128	+24	152
518 02-0	332	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	2	1	+1	1
519 01-8	332	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	1	1	—	1
525 01-8	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	3	2	+1	3
527 01-0	332	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	56	34	+22	53
546 01-5	332	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	6	2	+4	4
811 01-0	332	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	26
812 01-7	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
893 01-7	332	Zuweisungen für Investitionen an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz im Rahmen des Investitionsprogramms nationale UNESCO-Welterbestätten des Bundes <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 01.</i>	—	—	—	—	—
981 11-0	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	200	210	-10	181
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Trilaterales Monitoring- Programm <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 62.</i>	(—)	(88)	(88)	(—)	(74)
429 62-0	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
527 62-2	332	Reisekosten für Dienstreisen im Zusammenhang mit dem Trilateralen Monitoring-Programm	—	3	3	—	2
547 62-3	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	85	85	—	72

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 01

Neben dem allgemeinen Geschäftsbedarf, den Mitteln für Bücher, Fachzeitschriften und Geräte für Fachaufgaben sind Mittel für Dienst- und Schutzkleidung veranschlagt.

Die im Außendienst tätigen Bediensteten erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung. Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24.03.1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des §3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Weniger wegen Verlagerung zu 0303 – 538 77 (zentralisierter Ansatz für Telekommunikation).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	—	—	—	—
2022	—	—	60	60
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	60	60

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 01.01.2020	Soll 2020	Für 2021 erforderlich
Personenkraftwagen	6	6	6

Zu 517 01

Reinigungskosten für das Dienstgebäude der Nationalparkverwaltung in Wilhelmshaven, Virchowstraße 1, sowie Kosten für die jährlich durchzuführende Prüfung aller beweglichen Elektrogeräte sowie aller Leitern und Tritte.

Zu 518 01

Miete und Nebenkosten für das Dienstgebäude der Nationalparkverwaltung in Wilhelmshaven, Virchowstraße 1.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	—	54	—	54
2022	—	216	—	216
2023	—	216	—	216
2024	—	216	—	216
2025 ff.	—	1.458	—	1.458
Summe	—	2.160	—	2.160

Zu 981 11

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 62

Dänemark, Deutschland und die Niederlande haben in der am 13.11.1991 anlässlich der 6. trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres unterzeichneten Ministererklärung unter Ziffer 33 vereinbart, auf dem Gebiet des Monitorings und der wissenschaftlichen Forschung zusammenzuarbeiten und ein gemeinsames Monitoring-Programm zu entwickeln und durchzuführen. Die in Niedersachsen erhobenen Daten werden von der Nationalparkverwaltung aufbereitet, digitalisiert und an die vorhandene zentrale Einrichtung weitergeleitet. Der Haushaltsvermerk ermöglicht es, die beim Titel 282 62 eingehenden Einnahmen für die Zwecke der TGr. zusätzlich zu verwenden.

Zu 547 62

Die Ansatzserhöhung dient der Umsetzung eines Brutvogel-Aktionsplans, um dem anhaltenden Rückgang der Brutvogelpopulation im Wattenmeer entgegenzuwirken. Darüber hinaus sind bislang durchgeführte, trilateral vereinbarte Standardmonitorings um den Parameter „Schadstoffe in Vogeleiern“ zu ergänzen und insgesamt Kostensteigerungen in den Verfahren abzudecken.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1525 Nationalpark Wattenmeer

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 63		Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 119 64.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 63 und Ausgabeteilgruppe 64.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(350) (—)	(383)	(407)	(-24)	(276)
519 63-8	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	179	269	-90	56
547 63-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	134	68	+66	150
684 63-9	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	350 —	70	70	—	70
TGr. 64		Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 119 64.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.</i>	(7.520) (10)	(1.640)	(2.112)	(-472)	(1.850)
427 64-4	332	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	7
531 64-6	332	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation	—	120	120	—	131
547 64-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	96	124	-28	205
633 64-3	332	Zuweisungen zur Unterhaltung von Informationseinrichtungen und zu anderen Zwecken an Gemeinden	7.520 10	1.424	1.368	+56	1.507
685 64-3	332	Zuschüsse für laufende Zwecke für die Erweiterung des Nationalparkhauses "Watt Welten" auf Norderney	—	—	500	-500	—
TGr. 65		Forschungsaufträge und andere Maßnahmen aus zweckgebundenen Beiträgen Dritter <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 65.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(54)
427 65-2	332	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	—
429 65-5	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	12
547 65-8	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	43

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Im Nationalpark ist eine Vielzahl von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Das Land kann die erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen oder sie durch Dritte durchführen lassen. Die entstehenden Kosten trägt gem. § 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" i.V.m. § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG das Land.

Gemäß dem D-Vermerk sind die Ansätze der TGr. 63 und 64 untereinander deckungsfähig.

Für spezielle Artenschutzmaßnahmen, die grundsätzlich auch unter die Zweckbestimmung dieser TGr. fallen, können auch aus Kapitel 15 20 TGr. 61 Zahlungen geleistet werden.

Zu 547 63

Für Werkverträge, Gutachten u. Ä. zur Vorbereitung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie für Konzepte und Maßnahmen auf EU-Vogelschutz- und FFH-Flächen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" ist die Besatzmuschelfischerei nur im Rahmen eines Bewirtschaftungsplans zulässig. Unter der Federführung des ML wurde 1998 ein Miesmuschelmanagementplan auf der Grundlage der Entschließung des Niedersächsischen Landtags vom 08.10.1997 erarbeitet. Dieser Managementplan wird im Einvernehmen zwischen ML und MU als Bewirtschaftungsplan um weitere 5 Jahre bis einschließlich 2023 fortgeschrieben. Die Überprüfung, die laufende Fortschreibung und Aktualisierung des Plans erfolgt mit den hier veranschlagten Mitteln.

Zu 684 63

Mittel für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die Absicherung der Betreuung zentraler Bereiche des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer durch den Mellumrat e.V. Betreut werden die Inseln Wangerooge, Minsener Oog und Mellum. Die Vereinbarung ist neu zu schließen für den Zeitraum ab 01.01.2023.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	70	—	—	70
2022	70	—	—	70
2023	—	—	70	70
2024	—	—	70	70
2025 ff.	—	—	210	210
Summe	140	—	350	490

Zu Titelgruppe 64

Die Mittel sind für die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit gemäß § 20 des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" bestimmt. Zu diesem Zweck beteiligt sich das Land an den Kosten für den Betrieb von Informationseinrichtungen im Nationalpark. Es sind den Besuchern die Ziele des Nationalparks und des UNESCO-Biosphärenreservats Wattenmeer sowie die internationale Bedeutung des Wattenmeeres als UNESCO-Weltnaturerbe zu vermitteln und Verständnis für die ökologischen Zusammenhänge zu schaffen. Daneben werden Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und sonstige Öffentlichkeitsmaßnahmen durchgeführt.

Gemäß den K- und D-Vermerken sind die Ansätze der TGr. 63 und 64 gegenseitig deckungsfähig. Die Ansätze der TGr. dürfen um die Mehreinnahmen bei Titel 119 64 überschritten werden.

Zu 531 64

Zur Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und anderen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Herausgabe von Informations- und Aufklärungsmaterial einschließlich verstärkter Öffentlichkeitsarbeit (Informationsveranstaltungen und -broschüren, Beschilderung) zur Vermittlung der Idee des Biosphärenreservats.

Für Druckwerke mit Herstellungskosten über 2,50 EUR wird ein entsprechendes Entgelt – zuzüglich einer Versandkostenpauschale – erhoben.

Zu 547 64

U.a. zur Vorbereitung von Informationsmaßnahmen, zur Einrichtung einer Entwicklungszone im Binnenland für das UNESCO-Biosphärenreservat, zur Planung des UNESCO-Weltnaturerbe-Partnerschaftszentrums in Wilhelmshaven im Rahmen der trilateralen Wattenmeerzusammenarbeit mit Dänemark und den Niederlanden sowie für die Kofinanzierung des EU-Projektes „Prowad Link“ zur Umsetzung der Strategie „Zusammenarbeit mit Partnern“ für das Weltnaturerbe Wattenmeer. Die Mittel für das Partnerschaftszentrum decken die Kosten für Seminare, Veröffentlichungen, Reisen und Werkverträge.

Zu 633 64

Aufgrund des besonderen Landesinteresses an gut ausgestatteten und funktionsfähigen Informations- und Bildungseinrichtungen erhalten die Träger der Informationseinrichtungen Landeszuwendungen.

Informationszentrum	Träger	Ende des Bewilligungszeitraums	Förderbetrag in Tsd. EUR p.a.
Cuxhaven	Stadt Cuxhaven	31.12.2021	160
Norderney	Stadt Norderney	31.12.2021	160
Wilhelmshaven	Stadt Wilhelmshaven	31.12.2021	160

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 64

Informationshaus	Träger	Ende des Bewilligungszeitraums	Förderbetrag in Tsd. EUR p.a.
Baltrum	Gemeinde Baltrum	31.12.2021	66
Borkum	Stadt Borkum	31.12.2021	66
Carolinensiel	Stadt Wittmund	31.12.2021	66
Dangast	Stadt Varel	31.12.2021	66
Dornumersiel	Gemeinde Dornum	31.12.2021	66
Wurster Nordseeküste	Gemeinde Wurster Nordseeküste	31.12.2021	66
Fedderwardersiel	Gemeinde Butjadingen	31.12.2021	66
Greetsiel	Gemeinde Krummhörn	31.12.2021	66
Juist	Gemeinde Juist	31.12.2021	66
Norden-Norddeich	Verein zur Erforschung und Erhaltung des Seehundes e. V.	31.12.2021	66
Wangerooge	Gemeinde Wangerooge	31.12.2021	66
Spiekeroog	Umweltzentrum an der Hermann Lietz-Schule gGmbH	31.12.2021	66
Minsen/Wangerland	Wangerland Touristik GmbH	31.12.2021	66
Bensersiel	Tourismusbetrieb Esens- Bensersiel (Stadt Esens)	31.12.2021	66

Informationsstelle	Träger	Ende des Bewilligungszeitraums	Förderbetrag in Tsd. EUR p.a.
Sehestedt/Jade	Gemeinde Jade	31.12.2021	10

Gesamt: 1.414

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen (Richtlinie "Informationseinrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete"). Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 15 24-632 71 und 15 26-684 62 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz *	1.075	1.110	1.404	1.507	1.368	1.424	1.504	1.504	1.504
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.368	1.424	1.504	1.504	1.504

* Weitere Beträge sind für den Nationalpark Harz bei Kapitel 15 24 Titel 632 71 und für das Biosphärenreservat Nieders. Elbtalau bei Kapitel 15 26 Titel 684 62 ausgebracht.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalau (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Ge-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 64

setzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	1.358	10	—	1.368
2022	—	—	1.504	1.504
2023	—	—	1.504	1.504
2024	—	—	1.504	1.504
2025 ff.	—	—	3.008	3.008
Summe	1.358	10	7.520	8.888

Zu Titelgruppe 65

Zur Wahrnehmung von Untersuchungen, Gutachten und anderen Aufträge Dritter auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1525 Nationalpark Wattenmeer

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 66		Finanzierung von mit Mitteln der EU geförderten Projekten <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 66.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.401)
429 66-3	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	351
519 66-2	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	220
761 66-8	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
821 66-0	332	Erwerb von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppen 822 und 823	—	—	—	—	1.829
822 66-7	332	Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	—	—	—	—
TGr. 67		Umsetzung von Pflege und Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen für das Land Bremen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 67.</i>	(—)	(270)	(270)	(—)	(270)
429 67-1	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	105
519 67-0	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	50
547 67-4	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	270	270	—	55
761 67-6	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
919 67-9	851	Abführung an 6154 - 359 11	—	—	—	—	59
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikati- onstechnik <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501 - Ausgabeteilgruppe 98/99.</i>	(—)	(112)	(112)	(—)	(85)
511 98-0	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N)	—	7	7	—	5
511 99-8	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	10	10	—	13
525 98-0	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-9	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	2	2	—	—
538 98-5	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	77	77	—	62
538 99-3	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	16	16	—	5
547 99-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—
812 98-0	332	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66

Leertitelgruppe zur Vorfinanzierung von mit EU-Mitteln geförderten Projekten. Die Nationalparkverwaltung ist als Zuwendungsempfängerin im Rahmen von EU-Förderrichtlinien zur Vorleistung verpflichtet, da aufgrund der EU-Vorschriften das Erstattungsprinzip gilt. Der Ausgleich erfolgt durch eine Einnahme in entsprechender Höhe bei Titel 232 66.

Zu Titelgruppe 67

Zwischen der bremenports GmbH & Co. KG und der NPV Nds. Wattenmeer wurde im Juni 2010 ein Vertrag über die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für den Ausbau der Bundeswasserstraße Weser durch eine Ergänzung des Containerterminals in Bremerhaven auf Flächen des Nationalparks abgeschlossen. Der Vertrag sieht vor, dass die Nationalparkverwaltung die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf 146 ha Kompensationsfläche außendeichs im Nationalpark übernimmt sowie erforderliche Begleituntersuchungen in einem Entwicklungszeitraum bis einschließlich 2023 durchführt. Das Land Bremen hat für die Übernahme der Aufgaben eine einmalige Ablösesumme in Höhe von 3,8 Mio. EUR gezahlt (siehe auch Kapitel 6154).

Zu 429 67

Zur befristeten Beschäftigung von Personal bis Entgeltgruppe 13.

Zu Titelgruppe 98/99

Ausgaben insbesondere für Fachanwendungen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für besondere Leistungen des IT.N. Kosten für die Beschaffung von Lizenzen für das Geographische Informationssystem einschließlich der erforderlichen Schulungen und Wartung werden zentral in Kapitel 15 01 TGr. 63 eingeplant. Mehr aufgrund der Umstellung auf ein neues Metadatensystem gemäß INSPIRE-RL, MSRL und Kooperationsvereinbarung zur Marinen Dateninfrastruktur Deutschland (MDI-DE).

Zu 538 99

Da das bisher eingesetzte Metadatensystem von der Herstellerfirma weder weiterentwickelt wird noch Fehlerbehebungen erfolgen, muss eine neue Software eingesetzt werden, die im laufenden Betrieb zu erhöhten Kosten führen wird. Die Nationalparkverwaltung muss gemäß Inspire-RL, MSRL und weiterer Richtlinien und Gesetze Metadaten über den betriebenen Geodatenserver zur Verfügung stellen, wie es auch im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zur Marinen Dateninfrastruktur Deutschland (MDI-DE) notwendig ist.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1525 Nationalpark Wattenmeer

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2021 2020	2021	2020	- = weniger	2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
812 99-8	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 1525					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		73	73	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		442	442	—	
		Summe der Einnahmen		515	515	—	
		4 Personalausgaben	—	2.782	2.675	+107	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	60 2.160	1.325	1.353	-28	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7.870 10	1.494	1.938	-444	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	200	210	-10	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	7.930 2.170	5.801	6.176	-375	
		Zuschuss		5.286	5.661	-375	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1526 Biosphärenreservat Elbtalau

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-2	332	Gebühren, sonstige Entgelte		2	2	—	1
112 01-9	332	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		4	4	—	9
119 01-3	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		17	17	—	5
124 01-7	332	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		120	120	—	109
124 67-0	332	Einnahmen aus Verpachtung von Flächen des Nationalen Naturerbes <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		—	—	—	17
132 01-0	332	Erlöse aus der Veräußerung beweglicher Sachen		—	—	—	—
232 01-4	332	Zweckgebundene Zuweisungen für Freiwilligendienste <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 03.</i>		3	3	—	—
232 66-9	332	Zweckgebundene Zuweisungen für mit Mitteln der EU geförderte Projekte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		—	—	—	98
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Forschungsaufträge und andere Maßnahmen aus zweckgebundenen Beiträgen Dritter <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(70)	(—)	(+70)	(40)
282 63-1	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter aus dem Inland		70	—	+70	40
287 63-3	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter aus dem Ausland		—	—	—	—
A U S G A B E N							
412 10-1	332	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	12	12	—	1
422 01-8	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	1.241	1.211	+30	196
427 03-6	332	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige <i>Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei 232 01.</i>	—	15	15	—	3
427 39-7	332	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-6	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	855
453 01-0	332	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umszugskostenvergütungen	—	—	—	—	—
511 01-0	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	20	15	+5	22
514 01-0	332	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	15	18	-3	10

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1526

Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ in der unteren Mittelelbe-Niederung wurde durch das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NELbtBRG) vom 14.11.2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27.03.2014 (Nds. GVBl. S. 81), ausgewiesen. Es ist Teil des länderübergreifenden UNESCO-Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“ der Länder Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Gemäß § 34 Abs. 1 NELbtBRG ist die Biosphärenreservatsverwaltung eine Landesbehörde. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Kapitel 1526 veranschlagt. Die Mittel für Erschwernisausgleich, Bestandserfassungen, Agrarumweltmaßnahmen, Wolfsmanagement, Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften sowie für die Aufwertung des nds. Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt sind im Kapitel 15 20 zentral veranschlagt, d. h. die hierfür notwendigen Mittel für die Großschutzgebiete sind im Kapitel 15 20 enthalten.

Zu 111 01

Einnahmen der Biosphärenreservatsverwaltung aufgrund der Allgemeinen Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Zu 119 01

Der Ansatz beinhaltet die Einnahmen aus Erlösen durch Holzverkäufe, die im Rahmen von erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf landeseigenen Naturschutzflächen anfallen.

Zu 124 01

Einnahmen aus der Verpachtung landeseigener Naturschutzflächen im Gebiet des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue.

Zu 124 67

Siehe Erläuterung zur Ausgabetitelgruppe 67.

Zu 232 01

Siehe Erläuterung zum Titel 427 03.

Zu 232 66

Siehe Erläuterung zur Ausgabetitelgruppe 66.

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zur Ausgabetitelgruppe 63.

Zu 412 10

Veranschlagt sind die Aufwendungen für ehrenamtliche Gebietsbetreuer sowie für Fahrkostenerstattungen gem. der Geschäftsordnung des Beirates für das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue.

Zu 427 03

Ausgaben für Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst (BFD) und am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ).

Zu 511 01

Neben dem allgemeinen Geschäftsbedarf, den Mitteln für Bücher, Fachzeitschriften und Geräte für Fachaufgaben sind Mittel für Dienst- und Schutzkleidung veranschlagt.

Die im Außendienst tätigen Bediensteten erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung.

Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24. 3. 1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Weniger wegen Verlagerung zu 0303 – 538 77 (zentralisierter Ansatz für Telekommunikation).

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 01.01.2020	Soll 2020	Für 2021 erforderlich
Personenkraftwagen	3	3	3
Anhänger	1	1	1
Nutz- und Sonderfahrzeuge	2	3	3
Zusammen	6	7	7

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1526 Biosphärenreservat Elbtalau

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2021	2020	- = weniger	2019
			2021	2021	2020		
			2020				
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
517 01-9	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	31	33	-2	25
518 01-5	332	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	18	18	—	17
518 02-3	332	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	2	2	—	—
525 01-1	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	4	4	—	7
526 02-6	332	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	—	—	—	—
527 01-4	332	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	6	6	—	6
546 01-9	332	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	—	—	—	1
546 05-1	332	Regulierung nicht versicherter Schäden des Landes	—	—	—	—	—
811 01-4	332	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	—
981 11-4	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	387	378	+9	377
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(594)	(594)	(—)	(503)
429 61-6	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
517 61-2	332	Grundbesitzabgaben	—	35	35	—	66
519 61-5	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	115	175	-60	90
547 61-9	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	189	159	+30	186
633 61-2	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	25	25	—	—
761 61-0	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
812 61-4	332	Erwerb von Geräten für Fachaufgaben	—	—	—	—	—
821 61-3	332	Erwerb von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppen 822 und 823	—	230	200	+30	162
822 61-0	332	Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 518 01

Ein Teilbetrag von 6.000 EUR ist für die Anmietung einer Lagerhalle mit Werkstatt veranschlagt.

Zu 981 11

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 61

Zur Erfüllung des Schutzzwecks des Biosphärenreservatsgesetzes (§ 4 NELbtBRG) sind Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Rahmen eines Biosphärenreservatsplans durchzuführen. Die entstehenden Kosten trägt gem. § 18 Satz 2 NELbtBRG i. V. m. § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG für Gebietsteil C das Land. Außerdem hat das Land die Kosten für notwendige Maßnahmen auf landeseigenen Flächen aus den hier veranschlagten Mitteln zu tragen.

Für spezielle Artenschutzmaßnahmen, die grundsätzlich auch unter diese Zweckbestimmung fallen, können auch aus Kapitel 15 20 Titelgruppe 61 Zahlungen geleistet werden.

Zu 517 61

Grundbesitzabgaben für landeseigene Naturschutzflächen im Gebiet des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue.

Zu 519 61

Für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie für Beschilderungen auf landeseigenen Flächen sowie auf Flächen, die der Biosphärenreservatsverwaltung im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren zugeteilt werden.

Ein Anteil von 75.000 EUR ist jährlich für die Offenhaltung hydraulisch wichtiger Bereiche der Elbufer aus Gründen des Hochwasserschutzes vorgesehen. Die Mittel können auch verwendet werden für entsprechende Maßnahmen auf Flächen Dritter.

Zu 547 61

Die Mittel sind vorgesehen für die Vergabe von Gutachten und Werkverträgen zur Erstellung fachplanerischer Grundlagen und zur Umsetzung des Biosphärenreservatsplans (§ 22 NELbtBRV). Insbesondere kommen Aufträge in Betracht

- für die Kennzeichnung von bestimmten Bereichen, Wegen und Plätzen
- sowie für Effizienzkontrollen.

Zu 633 61

Für kommunale Maßnahmen im Interesse der Umsetzung des Biosphärenreservatsgesetzes.

Zu 821 61

Für notwendige Ankäufe insbesondere zur Sicherung der gesetzlich geforderten Naturdynamikbereiche gem. § 7 Abs. 2 NELbtBRG.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1526 Biosphärenreservat Elbtalau

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 62		Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(1.340) (—)	(368)	(374)	(-6)	(346)
429 62-4	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
531 62-3	332	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation	—	16	16	—	5
547 62-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	96	102	-6	93
684 62-4	332	Zuschüsse zur Unterhaltung von Informationseinrichtungen und zu anderen Zwecken an soziale oder ähnliche Einrichtungen	1.340 —	256	256	—	248
TGr. 63		Forschungsaufträge und andere Maßnahmen aus zweckgebundenen Beiträgen Dritter <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.</i>	(—)	(70)	(—)	(+70)	(31)
429 63-2	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	54	—	+54	31
547 63-5	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	16	—	+16	0
TGr. 66		Finanzierung von mit Mitteln der EU geförderten Projekten <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 66.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(242)
429 66-7	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	144
519 66-6	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
547 66-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	98
761 66-1	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
821 66-4	332	Erwerb von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppen 822 und 823	—	—	—	—	—
822 66-0	332	Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	—	—	—	—
TGr. 67		Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Flächen des Nationalen Naturerbes <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 124 67.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
519 67-4	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
547 67-8	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
761 67-0	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Die Mittel sind für die Informations-, Bildungs- und Forschungsarbeit sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Dokumentation nach Maßgabe der §§ 28, 31, 32 und 33 NELbtBRG bestimmt.

Für spezielle Aufgaben der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit können auch aus Kapitel 15 20 Titelgruppe 61 Zahlungen geleistet werden.

Zu 531 62

Zur Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und anderen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Herausgabe von Informations- und Aufklärungsmaterial.

Für Druckwerke mit Herstellungskosten über 2,50 EUR wird ein entsprechendes Entgelt – zuzüglich einer Versandkostenpauschale – erhoben.

Zu 547 62

Enthalten sind Mittel für die Umsetzungsmaßnahmen zu den durch den Biosphärenreservatsplan definierten Schwerpunkten der Informations- und Bildungsarbeit.

Zu 684 62

Zuwendungen für die Informations- und Bildungsarbeit des Informationszentrums in Bleckede, des Informationshauses Amt Neuhaus sowie der Informationsstellen im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue. Die Bewilligungszeiträume der auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen“ ergangenen Zuwendungsbescheide enden:

Informationseinrichtung	Träger	Ende des Bewilligungszeitraumes	Förderbetrag in Tsd. EUR p.a.
Informationszentrum Biosphaerium Elbtalaue - Schloss Bleckede	Stadt Bleckede: Biosphaerium Elbtalaue GmbH	31.12.2021	160
Informationshaus Archezentrum Amt Neuhaus	Gemeinde Amt Neuhaus	31.12.2021	66
Informationsstelle Dannenberg	Stadt Dannenberg (Elbe)	31.12.2021	10
Informationsstelle Gartow	Samtgemeinde Gartow	31.12.2021	2
Informationsstelle Konau 11	Konau 11 Natur e.V.	31.12.2021	10

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen.

Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 1524 TGr. 71 und 1525-633 64 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz *	216	255	249	248	256	256	268	268	268
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					256	256	268	268	268

* Weitere Beträge sind für den Nationalpark Harz bei Kapitel 1524 TGr. 71 und für den Nationalpark Nieders. Wattenmeer bei Kapitel 1525 Titel 633 64 ausgebracht.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 62

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalaue (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	256	—	—	256
2022	—	—	268	268
2023	—	—	268	268
2024	—	—	268	268
2025 ff.	—	—	536	536
Summe	256	—	1.340	1.596

Zu Titelgruppe 63

Zur Verausgabung von zweckgebundenen Einnahmen und Spenden von Dritten für Aufgaben des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue sowie für die Buchung von durchlaufenden Fördermitteln. Veranschlagt sind Drittmittel der Stork Foundation, die für die Finanzierung von Personal- und Sachkosten vorgesehen sind.

Zu Titelgruppe 66

Leertitelgruppe zur Vorfinanzierung von mit EU-Mitteln geförderten Projekten. Die Biosphärenreservatsverwaltung ist als Zuwendungsempfängerin im Rahmen von EU-Förderrichtlinien zur Vorleistung verpflichtet, da aufgrund der EU-Vorschriften das Erstattungsprinzip gilt. Der Ausgleich erfolgt durch eine Einnahme in entsprechender Höhe bei Titel 232 66.

Zu Titelgruppe 67

Die Übertragung von Flächen innerhalb des Gebietes des „Nationalen Naturerbes“ vom Bund auf das Land erfolgte unter der Bedingung, dass Pachteinahmen für diese Flächen für den Erhalt und die naturschutzfachliche Sicherung des „Nationalen Naturerbes“ zu verwenden sind.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1526 Biosphärenreservat Elbtalau

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2021 2020	2021	2020	- = weniger	2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikati- onstechnik <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501 - Ausgabeteilgruppe 98/99.</i>	(—)	(15)	(15)	(—)	(12)
511 98-3	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N)	—	2	2	—	2
511 99-1	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände	—	4	7	-3	2
525 98-4	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-2	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	—	—	—	—
538 98-9	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	9	6	+3	9
538 99-7	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	—	—	—	—
547 99-6	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—
812 98-3	332	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N	—	—	—	—	—
812 99-1	332	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen sowie Software	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 1526							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				143	143	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen				73	3	+70	
Summe der Einnahmen				216	146	+70	
4 Personalausgaben			—	1.322	1.238	+84	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	578	598	-20	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			1.340	281	281	—	
7 Baumaßnahmen			—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	230	200	+30	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	387	378	+9	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			1.340	2.798	2.695	+103	
Zuschuss			—	2.582	2.549	+33	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 98/99

Ausgaben insbesondere für Fachanwendungen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für besondere Leistungen der IT.N. Kosten für die Beschaffung von Lizenzen für das geographische Informationssystem einschließlich der erforderlichen Schulungen und Wartung werden zentral in Kapitel 1501 Titelgruppe 63 eingeplant.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
099 95-4	623	Abwasserabgabe <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-633 04, 1502- Ausgabeteilgruppe 69, 1502- Ausgabeteilgruppe 70, 547 11, 631 11, 632 11, 632 12, 686 11, 919 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 73, Ausgabeteilgruppe 74/75, Ausgabeteilgruppe 76, Ausgabeteilgruppe 84, Ausgabeteilgruppe 95/96 und 1555-682 11.</i> <i>*** Ausgaben im Korrespondenzkreis dürfen vor Eingang der Einnahmen geleistet werden, wenn durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass am Ende des Jahres alle Ausgaben durch die Isteinnahmen gedeckt sind.</i>		30.000	30.300	-300	29.165
119 01-7	611	Sonstige Verwaltungseinnahmen		10	10	—	2
119 11-4	623	Einnahmen aus Finanzierungen der Abwasserabgabe <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-633 04, 1502- Ausgabeteilgruppe 69, 1502- Ausgabeteilgruppe 70, 547 11, 631 11, 632 11, 632 12, 686 11, 919 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 73, Ausgabeteilgruppe 74/75, Ausgabeteilgruppe 76, Ausgabeteilgruppe 84, Ausgabeteilgruppe 95/96 und 1555-682 11.</i>		—	—	—	0
232 11-5	623	Erstattungen anderer Länder im Rahmen von Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-633 04, 1502- Ausgabeteilgruppe 69, 1502- Ausgabeteilgruppe 70, 547 11, 631 11, 632 11, 632 12, 686 11, 919 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 73, Ausgabeteilgruppe 74/75, Ausgabeteilgruppe 76, Ausgabeteilgruppe 84, Ausgabeteilgruppe 95/96 und 1555-682 11.</i>		114	114	—	36
281 84-1	332	Erstattungen für die Bekämpfung von Öl- und chemischen Verunreinigungen im Küstengebiet <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-633 04, 1502- Ausgabeteilgruppe 69, 1502- Ausgabeteilgruppe 70, 547 11, 631 11, 632 11, 632 12, 686 11, 919 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 73, Ausgabeteilgruppe 74/75, Ausgabeteilgruppe 76, Ausgabeteilgruppe 84, Ausgabeteilgruppe 95/96 und 1555-682 11.</i>		—	—	—	112
359 01-8	851	Zuführung von 61 52 - 919 10 (Rücklage für Maßnahmen nach § 13 Abwasserabgabengesetz) <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-633 04, 1502- Ausgabeteilgruppe 69, 1502- Ausgabeteilgruppe 70, 547 11, 631 11, 632 11, 632 12, 686 11, 919 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 73, Ausgabeteilgruppe 74/75, Ausgabeteilgruppe 76, Ausgabeteilgruppe 84, Ausgabeteilgruppe 95/96 und 1555-682 11.</i>		3.281	3.697	-416	11.598

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1552

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Wasserrahmenrichtlinie – EG-WRRL) ist durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) und das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Landesrecht umgesetzt. Die Bundesverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 09. November 2010 (BGBl. I 2010, 1513), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1044) und die Bundesverordnung zum Schutz der Oberflächengewässer vom 20. Juni 2016 (BGBl. I 2016, 1373) aufgrund § 23 WHG konkretisieren die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben des WHG. Die Bundesverordnung zum Schutz der Oberflächengewässer wurde zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2013/39 novelliert. Mit der Novellierung werden neue EU-rechtliche Bestimmungen, insbesondere weitergehende Anforderungen an die Gewässerüberwachung und –analytik und Gewässereinstufung umgesetzt.

Die EG-WRRL beschreibt Ziele einer nachhaltigen Wasserpolitik. Sie verlangt von den Mitgliedsstaaten umfangreiche kontinuierliche Analysen, Messungen sowie Maßnahmenprogramme, um gesetzte Bewirtschaftungsziele (guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potenzial der Oberflächengewässer, guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers, schrittweise Reduzierung der Verschmutzung durch prioritäre Stoffe) und sonstige Anforderungen (kostendeckende Wasserpreise, kosteneffiziente Maßnahmenkombinationen) innerhalb eines engen Fristenplans bis spätestens 2027 zu erreichen. Die Arbeitsergebnisse sind in Bewirtschaftungspläne für die Flussgebiete zusammengefasst und mit den Wassernutzern und der interessierten Öffentlichkeit erörtert. Die ersten beiden Bewirtschaftungspläne, die innerhalb der nationalen und internationalen Flussgebietseinheiten Rhein, Ems, Weser und Elbe unter Einbeziehung der Öffentlichkeit abgestimmt wurden, sind am 22.12.2009 und 22.12.2015 veröffentlicht worden. Auf regionaler Ebene erfolgt die Bearbeitung unter enger Einbeziehung der wichtigsten Wassernutzer innerhalb von Gebietskooperationen. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme des zweiten Bewirtschaftungszyklus sind bis Ende 2021 umzusetzen.

In den Bewirtschaftungsplänen nach Art. 13 EG-WRRL wird festgestellt, dass für die überwiegende Anzahl der rund 1.600 Oberflächenwasserkörper, davon 1.562 Fließgewässer, 27 Stehende Gewässer und 15 Übergangs- und Küstengewässer, die Umweltziele der EG-WRRL ohne ergänzende Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden. Dies wird durch die vorliegenden Messergebnisse (Klassifizierungsarbeiten nach länderübergreifend abgestimmten Methoden) bestätigt.

Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, der 2021 beginnt, soll daher zunächst die Maßnahmenplanung konkretisiert werden.

Im 3. Bewirtschaftungsplanzyklus (2021-2027) sind enorme Anstrengungen erforderlich, die Maßnahmenumsetzung effektiver zu steuern und zu koordinieren, um die erheblichen Umsetzungsdefizite anzugehen. Im vorab dazu sind vermehrt Untersuchungen, eine intensiviertere Kommunikation mit Maßnahmenträgern notwendig. Zur Vorbereitung der Aktualisierung des 3. Bewirtschaftungsplans (2021-2027) wird es erforderlich, Festlegungen im Bewirtschaftungsplan ausführlich mit Hintergrunddokumenten und detaillierten Untersuchungen zu belegen und zu begründen.

Neben den Vorhaben, die unmittelbar auf die Verbesserung des mengenmäßigen, ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer ausgerichtet sind (Maßnahmenprogramme), sind in den Haushaltsjahren ab 2021 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben folgende Arbeiten durchzuführen:

- Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den dritten Bewirtschaftungsplan ab 2021,
- Koordinierung in den Flussgebietseinheiten,
- Aktualisierung und Weiterentwicklung der Bewertungsverfahren für biologische Qualitätskomponenten,
- Umsetzung der Maßnahmenprogramme bis 2021,
- Anlassbezogene bzw. steuernde Untersuchungen und Pilotvorhaben,
- Untersuchungen zur Relevanz von Stoffen (Watchlist, Mikroschadstoffe wie z.B. Arzneimittel oder Biozide),
- Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen,
- Einbeziehung der Öffentlichkeit,
- Beratung im Interesse einer verstärkten Maßnahmenumsetzung.

Zusätzlich zu den bisherigen Bedarfen sind die nachfolgenden Arbeiten durchzuführen:

- Aktualisierung der Übersichtskartierung der Gewässerstruktur 2019-2021,
- Veröffentlichung und Aufbereitung von Untersuchungsergebnissen der Biologie/ Datengrundlagen/ Karten der prioritären Oberflächenwasserkörper,
- Intensivierung des Fischmonitorings,
- Erstellung einer zusammenfassenden, Wasserkörper bezogenen Defizitanalyse zur WRRL-Zielerreichung zur Konkretisierung des notwendigen Maßnahmenprogramms.

In dem durch § 13 AbwAG gesetzten Rahmen wird ein wesentlicher Teil des jährlichen Aufkommens der Abwasserabgabe und – soweit notwendig - die Rücklage des Kapitels 61 52 zur Finanzierung der Arbeiten und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL verwendet. Die Veranschlagungen des Kapitels 15 52 konzentrieren sich auf die Verbesserung der Gewässergüte in Oberflächengewässern. Zur Förderung von Maßnahmen im Sinne der EG-WRRL für die Grundwasserkörper sowohl innerhalb als auch außerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten sind Haushaltsmittel im Kapitel 15 56 veranschlagt.

Zur Umsetzung der EG-WRRL sind im Kapitel 15 52 Haushaltsmittel zur Bewirtschaftungsplanung (Titel 547 11 und 981 14) und für Maßnahmenprogramme (Titelgruppen 72, 73 und 76) veranschlagt. Die Maßnahmenprogramme werden zum Teil mit EU-Mitteln der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 mitfinanziert.

Daneben erfolgt die überblicksweises und operative Überwachung der Wasserkörper und die Klassifizierung der Oberflächen- und Grundwasserkörper gemäß EG-WRRL unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Qualitätskomponenten in den Bereichen Biologie, Chemie und Hydromorphologie überwiegend aus den Ansätzen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (Kapitel 15 55, Titel 682 11).

Zu 099 95

Nach dem Abwasserabgabengesetz des Bundes i. d. Neufassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 24.3.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), voraussichtlich zu erwartendes Aufkommen. Aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe werden Maßnahmen finanziert, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen (§ 13 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes).

Im Haushaltsjahr 2021 ist das erwartete Aufkommen bei 099 95 entsprechend der Isteinnahmen der Vorjahre angepasst worden. Auf der Ausgabenseite sind die Erstattungen nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes (633 95 und 671 95) an dem voraussichtlichen Bedarf ausgerichtet.

Es sind folgende Zweckbestimmungen in den Deckungskreis der Ausgaben einbezogen, die aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe finanziert werden:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 099 95

	In Tsd. EUR
Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Sanierungsmaßnahmen am Dethlinger Teich (15 02 – 633 04)	6 400
Sanierung eines Montan Standortes in Goslar (15 02 – TGr. 69)	49
Projekte zur Reduzierung des Flächenverbrauchs (15 02 – TGr. 70)	500
Sächliche Verwaltungsausgaben für die Bewirtschaftungsplanung EG-WRRL (15 52 – 547 11)	1 300
Erstattungen an den Bund gemäß dem Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (15 52 – 631 11)	12
Erstattungen an das Land Nordrhein-Westfalen für den Bilgenentwässerungsverband (15 52 – 632 11)	46
Verwaltungsausgaben für die FGG ELBE und Rhein sowie Monitoringaufgaben Tideelbe (15 52 – 632 12)	241
Abführung für das Havariekommando (15 52 – 981 12)	297
Abführung für FGG Weser und FGG Ems (15 52 – 981 13)	280
Abführungen für den Verwaltungsaufwand Land (15 52 – 981 14)	232
(15 52 – 981 15)	300
(15 52 – 981 16)	136
Maßnahmenprogramm zur Fließgewässerentwicklung (15 52 – TGr. 72)	7 719
Maßnahmenprogramm zur Seenentwicklung (15 52 – TGr. 73)	1 450
Umsetzung der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie – (15 52 – TGr. 74/75)	1 597
Maßnahmenprogramm Übergangs- und Küstengewässer (15 52 – TGr. 76)	700
Ölunfallbekämpfung (15 52 – TGr. 84)	3 000
Verrechnungen nach § 10 Abs. 3 AbwAG und sonstige Verwendungszwecke nach § 13 AbwAG (15 52 – TGr. 95/96)	7 539
Gewässerkundlicher Landesdienst beim NLWKN (15 55 – 682 11)	6 077
Summe Deckungskreis Abwasserabgabe	37 875

Über den Ansatz bei 099 95 hinaus sind Erstattungen anderer Länder im Rahmen von Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Höhe von 114 Tsd. EUR zu erwarten. Des Weiteren ist eine Entnahme aus der Rücklage des Kapitels 61 52 im Haushaltsjahr 2021 von 3 281 Tsd. EUR vorgesehen.

Der Verwaltungsaufwand für das Land wird nach dem Ist-Ergebnis zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt und entsprechend abgeführt. Aus technischen Gründen ist der gesamte Deckungsvermerk bei Kapitel 15 02, Titel 633 04 ausgebracht.

Über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei den einzelnen Titeln ist sicherzustellen, dass nicht über den Betrag der tatsächlich im Haushaltsjahr eingegangenen Einnahmen hinaus Ausgaben geleistet werden. In der Regel stehen die Mittel erst zur Mitte eines Jahres zur Verfügung, sodass sie im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr vollständig verausgabt werden können. Die nicht zur Auszahlung gebrachten Haushaltsmittel sind aufgrund der durch § 13 AbwAG vorgegebenen Zweckbindung als Ausgabereste in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen, soweit sie nicht der Rücklage (Kapitel 61 52) zugeführt werden.

Zu 232 11

Die Tideelbeanrainer Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein stimmen die erforderlichen Maßnahmen nach §§ 82, 83 WHG für die Wasserkörper der Tideelbe ab und führen ein gemeinsames Monitoring gemäß § 9 und Anlage 4 der Oberflächengewässerverordnung durch. Zur Koordinierung der dafür notwendigen Arbeiten haben die Länder eine Arbeitsgruppe (AG) 'Koordinierungsraum Tideelbe' eingesetzt und finanzieren die dafür notwendigen Personal- und Sachausgaben gemeinsam. Das Monitoring und die Geschäftsführung der AG wird durch den NLWKN wahrgenommen. Die Tideelbeländer Hamburg und Schleswig-Holstein beteiligen sich an der Finanzierung der Personal- und Sachausgaben mit jeweils 57 Tsd. EUR (vgl. Erläuterung zu 632 12 und 981 72).

Zu 359 01

Für die Finanzierung von Maßnahmenprogrammen in dem durch § 13 AbwAG gesetzten Rahmen werden Haushaltsmittel aus der in Kapitel 61 52 eingerichteten Rücklage zugeführt.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
Titelgruppe(n)							
TGr. 78		Geschäftsstelle Meeresschutz des Bund-Länderausschusses Nord- und Ostsee <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 78.</i>		(752)	(752)	(—)	(760)
231 78-0	623	Erstattungen des Bundes für die Geschäftsstelle Meeresschutz		375	375	—	380
232 78-6	623	Erstattungen anderer Länder für die Geschäftsstelle Meeresschutz		241	241	—	243
381 78-1	891	Zuführung von 15 52 - 981 16 zur Finanzierung des nds. Anteils an den jährlichen Ausgaben der Geschäftsstelle		136	136	—	137
TGr. 82		Havariekommando Fachbereich III "Schadstoffunfallbekämpfung Küste" <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 82/83.</i>		(823)	(777)	(+46)	(695)
232 82-4	611	Erstattungen für die Unterhaltung des Fachbereichs III des Havariekommandos		526	497	+29	432
381 82-0	891	Zuführung von 15 52 - 981 12 zur Finanzierung des nds. Anteils an den jährlichen Ausgaben des Havariekommandos		297	280	+17	263
A U S G A B E N							
547 11-6	623	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Bewirtschaftungsplanung EG-WRRL <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	—	1.300	1.700	-400	1.132
631 11-7	332	Erstattungen an den Bund gemäß dem Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	—	12	12	—	9
632 11-3	332	Erstattung an das Land Nordrhein-Westfalen für den Bilgenentwässerungsverband <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	—	46	39	+7	34
632 12-1	332	Verwaltungsausgaben für die Flussgemeinschaften Elbe und Rhein und die Koordinierung von Monitoringaufgaben im Bereich der Tideelbe <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	—	241	214	+27	162
686 11-6	623	Zuschuss an die Kommunale Umweltaktion eV für die Wasserrahmenrichtlinieninfobörse <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-</i>	—	—	—	—	73

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 78

Der Bund finanziert 50 v.H. der Gesamtausgaben der Geschäftsstelle Meeresschutz. Die Länder Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern beteiligen sich mit 32 v.H. an den Gesamtausgaben.
Vgl. Erläuterung zu Ausgabe-Titelgruppe 78.

Zu 232 82

Die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern erstatten 64 v. H. der Gesamtausgaben.
Vgl. Erläuterung zu Ausgabe-Titelgruppe 82.

Zu 381 82

Zuführung aus der Abwasserabgabe zur Finanzierung des niedersächsischen Anteils an den Ausgaben des Fachbereichs.

Zu 547 11

Der Ansatz dient zur Finanzierung erforderlicher Untersuchungen insbesondere für prioritäre Stoffe zur Umsetzung eines von der EU vorgegebenen Maßnahmenprogramms sowie zur Relevanz von Stoffen (Watchlist) gemäß EG-Richtlinie 2013/39 sowie anlassbezogener Untersuchungen und Pilotvorhaben. Der Haushaltsmittelbedarf nimmt aufgrund steigender Anforderungen an den Umfang der Untersuchungen zu. Gegenstand der Arbeiten ist die Maßnahmenumsetzung effektiver zu steuern und zu koordinieren, um die erheblichen Umsetzungsdefizite anzugehen. Dazu sind vermehrt Untersuchungen, eine intensiviertere Kommunikation mit Maßnahmenträgern sowie zur Unterstützung einer politischen Entscheidung für eine organisatorische Ertüchtigung / Neuausrichtung der Umsetzung der Einsatz neuer Methoden notwendig. Zudem wird erforderlich, Festlegungen im Bewirtschaftungsplan ausführlich mit Hintergrunddokumenten und detaillierten Untersuchungen zu belegen und zu begründen. Dies erfordert voraussichtlich in hohem Maße die Einschaltung Externer, wie sich bisher für bestimmte Regionen, wie z.B. für die Harzgewässer gezeigt hat. Außerdem muss bei der künftigen Bewirtschaftungsplanung die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Elbvertiefung berücksichtigt werden. Auch dies erfordert voraussichtlich für viele Oberflächenwasserkörper mit intensiven Wassernutzungen zusätzliche Betrachtungen und Ingenieurarbeiten.
Der Ansatz ist in Höhe von 600.000 EUR im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 631 11

Das Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, ratifiziert durch Gesetz vom 13. Dezember 2003 (BGBl. II S. 1799), bildet die Grundlage für die Einführung einer international abgestimmten Regelung zur Behandlung der in Deutschland auf allen dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen in der Binnenschifffahrt anfallenden Abfälle sowie für die Einführung einer international einheitlichen Finanzierung der Entsorgung der wichtigsten Schiffsbetriebsabfälle nach dem Verursacherprinzip.

Für die bundesweite Sammlung der Altöle und ölhaltigen Abwässer (Bilgenöle) wird gem. Staatsvertrag (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag) (Nds. GVBl. Nr. 26/2010, S. 507) als verantwortliche innerstaatliche Institution der Bilgenentwässerungsverband mit Sitz in Nordrhein-Westfalen (Duisburg) bestimmt. Der Staatsvertrag ist am 28.12.2010 in Kraft getreten (Nds. GVBl. Nr. 10/2011 S. 128) und der Sammeldienst für das anfallende Altöl und die ölhaltigen Abwässer wird seit dem 01.01.2011 vom Bilgenentwässerungsverband organisiert und abgerechnet.

Veranschlagt ist der auf das Land Niedersachsen entfallende Anteil an den Verwaltungskosten für die Internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS) sowie die Pflege des elektronischen Bezahlsystems. Diese Kosten sind an den Bund zu erstatten.

Der Finanzierungsanteil Niedersachsens an dem Bilgenentwässerungsverband und die Ausgaben für die Rechtsaufsicht durch das Land Nordrhein-Westfalen gemäß Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag sind bei Titel 632 11 veranschlagt.

Zu 632 11

Veranschlagt sind bei diesem Titel die auf Niedersachsen entfallenden Ausgaben des Bilgenentwässerungsverbands und die Ausgaben für die Rechtsaufsicht durch das Land Nordrhein-Westfalen. Aufgrund von Kostensteigerungen erhöht sich die Erstattung.

Zu 632 12

Im deutschen Teil des Einzugsgebietes der Elbe haben die Bundesländer Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Schleswig-Holstein für eine länderübergreifende Koordinierung und Abstimmung der Gewässerbewirtschaftung entsprechend der EG-Wasserrahmenrichtlinie die Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) gegründet und unterhalten dazu eine Geschäftsstelle in Magdeburg. Die Verwaltungsvereinbarung wurde im März 2004 geschlossen und im Frühjahr 2009 überarbeitet. Der auf Niedersachsen entfallende Anteil beläuft sich auf 13,5 v.H. der Gesamtausgaben. Der Elbe-Rat hat eine Anpassung der Finanzierungsanteile der Länder beschlossen. Danach ist der niedersächsische Beitrag zur FGG Elbe ab 2021 um 27.000 EUR höher.

Im deutschen Teil des Einzugsgebietes des Rheins haben die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen eine vergleichbare Vereinbarung geschlossen, die am 01.01.2012 in Kraft getreten ist. Veranschlagt ist der auf Niedersachsen entfallende Anteil von 1 v.H. der Gesamtausgaben.

Darüber hinaus werden aus diesem Titel die sächlichen Haushaltsmittel für die Durchführung des Monitorings für die Wasserkörper der Tideelbe bereitgestellt, vgl. Erläuterung zu 232 11.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
noch 686 11-6		282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.					
919 10-2	851	Abführungen an 61 52 - 359 10 (Rücklage für Maßnahmen nach § 13 Abwasserabgabenge- setz) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur</i> <i>Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-</i> <i>282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	—	—	—	—	3.245
981 12-6	891	Abführung an 15 52 - 381 82 zur Finanzie- rung des nds. Anteils an den jährlichen Aus- gaben des Havariekommandos <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur</i> <i>Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-</i> <i>282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	—	297	280	+17	263
981 13-4	891	Abführung an 15 55 - 381 14 für den Landesanteil an den Ausgaben der FGG Weser und FGG Ems <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur</i> <i>Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-</i> <i>282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	—	280	255	+25	265
981 14-2	891	Abführung an 15 01 - 381 11 für Verwal- tungskosten im Zusammenhang mit der Ab- wasserabgabe und für Aufgaben nach EG- Wasserrahmenrichtlinie <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur</i> <i>Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-</i> <i>282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	—	232	309	-77	402
981 15-0	891	Abführung an 15 55 - 381 11 für Verwal- tungskosten im Zusammenhang mit der Ab- wasserabgabe <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur</i> <i>Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-</i> <i>282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	—	300	300	—	303
981 16-9	891	Abführung an 15 52 - 381 78 zur Finanzie- rung des Nds. Anteils an der Geschäftsstelle Meeresschutz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur</i> <i>Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-</i> <i>282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	—	136	136	—	137

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 11

Die Förderung der ‚Wasserrahmenrichtlinien-Infobörse‘ bei der kommunalen Umwelt-Aktion (U.A.N.) ist zum Ende des Jahres 2019 ausgelaufen (Abwicklung von Restzahlungen).

Zu 981 13

Abführung zur Finanzierung des niedersächsischen Anteils an den Ausgaben der Flussgebietsgemeinschaften Ems (150.000 EUR) und Weser (130.000 EUR). Die Erhöhung des Finanzierungsanteils für die FGG Weser um 25.000 EUR jährlich wurde auf der 45. Sitzung des Weserrats beschlossen. Die Abwicklung der Finanzierung der Geschäftsstellen erfolgt über den Wirtschaftsplan des NLWKN. Vgl. im Übrigen die Erläuterungen zu 15 55 - 381 14.

Zu 981 14

Bei diesem Titel werden die Mittel für die Verwaltungskosten des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) für die Erhebung und Verwendung der Abwasserabgabe abgeführt.

Daneben ist für die Aufgaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie sowie für Aufgaben der EU-Förderung eine Personalfinanzierung wie folgt vorgesehen:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Wirtschaftliche Analyse Maßnahmenprogramme	A 15	Unbefristet
1	Fachliche Koordinierung Maßnahmenprogramme	A 14	Unbefristet

Zu 981 15

Bei diesem Titel werden die Mittel für die Verwaltungskosten des NLWKN (einschließlich der Kosten für die Fachinformations- und Fachkommunikationstechnik) für die Erhebung und Verwendung der Abwasserabgabe abgeführt.

Zu 981 16

Abführung des niedersächsischen Anteils an den Gesamtausgaben für die Geschäftsstelle Meeresschutz, vgl. Erläuterungen zu Ausgabeteilgruppe 78.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Titelgruppe(n)					
TGr. 72		Maßnahmenprogramm zur Fließgewässerentwicklung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(7.220) (5.200)	(7.719)	(8.348)	(-629)	(3.329)
429 72-5	623	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	80	80	—	78
637 72-7	623	Zuweisungen an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	3.120 —	1.040	650	+390	439
682 72-2	623	Erstattungen an den NLWKN	—	640	640	—	163
684 72-5	623	Billigkeitsleistung für unverschuldet aufgetretene Zusatzkosten eines Wasser- und Bodenverbandes	—	—	90	-90	—
686 72-8	623	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	250	250	—	260
761 72-0	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	1.500 2.000	2.250	2.160	+90	762
883 72-8	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.000 1.200	1.010	1.550	-540	192
893 72-3	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	1.600 2.000	2.004	2.504	-500	1.052
981 72-0	891	Abführung an 15 55 - 381 13 für Personalausgaben im NLWKN im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmenprogramme	—	445	424	+21	385
TGr. 73		Maßnahmenprogramm zur Seenentwicklung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(600) (900)	(1.450)	(1.450)	(—)	(522)
682 73-0	623	Erstattungen an den NLWKN	—	200	200	—	—
683 73-7	623	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte	—	250	250	—	250
761 73-8	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	200 300	400	400	—	255
883 73-6	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	200 300	300	300	—	18
893 73-1	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	200 300	300	300	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 72

Bei den Oberflächengewässern stehen Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit und Gewässerstruktur sowie zur Reduzierung von Stoffeinträgen im Vordergrund.

Auf der Grundlage von europäischen Vorgaben und bundeseinheitlichen Verabredungen sind für den niedersächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen Maßnahmenkataloge entwickelt worden. Diese wurden bisher für den Bereich Oberflächengewässer als vorläufige Angebotsprogramme ausgestaltet und sind künftig entsprechend den Vorgaben der EU für eine Vollplanung zu verwenden. Eine Vollplanung erfordert die Angabe von Art, Umfang, Kosten und Durchführungszeitraum von Maßnahmen. Der Maßnahmenplanung in Niedersachsen liegt eine bestimmte Maßnahmenkulisse mit prioritären Wasserkörpern zugrunde, die entsprechend den fachlichen Anforderungen ermittelt wurde. Im Interesse eines gezielten Haushaltsmitteleinsatzes werden Schwerpunktgewässer und -gebiete ermittelt, bei denen Erfolge im Hinblick auf die Umweltziele zu erwarten sind. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel verwiesen. Die Maßnahmenprogramme beinhalten insbesondere Projekte zur naturnahen Gewässergestaltung wie die Anlage von Gewässerentwicklungstreifen oder die Beseitigung biologischer Sperren (Wehre, Abstürze).

Die Mittel dieser Titelgruppe dienen im Wesentlichen der Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen der Förderperiode 2014 bis 2020 (Kapitel 51 52 – Sondervermögen ELER und gegebenenfalls Kapitel 50 93 – Sondervermögen EMFF). Die EU-Fördermittel stehen unabhängig vom Ende der Förderperiode noch bis 2023 zur Verfügung.

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55). Ausgaben für denselben Zweck können, soweit Investitionen zur Entwicklung landeseigener Gewässer erfolgen, auch im Kapitel 15 55, Titel 891 11 zur Verfügung gestellt werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmenprogramm im Bereich Fließgewässerentwicklung (Titel 686 72, 883 72 und 893 72).

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 347 S. 487).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 149 S. 1).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 – CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung, RdErl. d. MU v. 17.05.2016 (Nds. MBl. S. 609).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur, RdErl. d. ML v. 22.06.2016 (Nds. MBl. S. 717).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	2.712	860	1.855	1.503	4.304	3.264	3.264	3.264	3.264
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.304	3.264	3.264	3.264	3.264

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152.

Empfänger:

[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [x] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1990

Befristung:

[] Nein [x] Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung des naturnahen Zustandes der Gewässer / der Gewässerentwicklungstreifen zur Erfüllung der Zielsetzungen der EG-WRRL, Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV), Vereine

Zu 429 72

Zur Finanzierung von Personal (1 Stelle EG 13Ü) beim Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die WRRL-Qualitätskomponente Fische (Monitoring und wissenschaftliches Begleitprogramm).

ERLÄUTERUNGEN

Zu 637 72

Eine Überprüfung der Umsetzung des Maßnahmenprogramms nach Artikel 15 WRRL in Niedersachsen hat gezeigt, dass die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht erreicht werden können, wenn nicht verstärkt für die Durchführung von fachlich sinnvollen Projekten geworben wird und die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen verändert und verbessert werden. Die Unterhaltungsverbände sind besonders geeignet, bei den Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung eine zentrale Rolle zu übernehmen.

Zur verstärkten Umsetzung geeigneter Maßnahmen wurde die Gewässerallianz Niedersachsen eingerichtet. Bei dieser Kooperation zwischen dem Land Niedersachsen und ausgewählten Unterhaltungsverbänden als Projektträgern werden in einer fachlich definierten Gewässerkulisse zielführende Maßnahmen entwickelt und umgesetzt. Die Gewässerallianz hat sich als äußerst wichtiger Baustein des niedersächsischen Umsetzungskonzepts zur Wasserrahmenrichtlinie gezeigt. Die ursprünglich bis in das Jahr 2018 ausgerichtete Pilotphase wurde nach erfolgreicher Evaluierung verlängert und um weitere Gewässerallianzen erweitert mit dem Ziel der Verstetigung.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewässerallianz Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	430	489	675	439	650	1.040	1.040	1.040	1.040
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					650	1.040	1.040	1.040	1.040

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Umsetzung der EG-WRRL auf der Basis des WHG und NWG stellt das Land vor große Herausforderungen. Zur konkreten Umsetzung konkreter Einzelmaßnahmen bedarf es dabei der Mitwirkung leistungsfähiger Partner vor Ort. Hier bieten sich insbesondere die orts- und fachkundigen Unterhaltungsverbände an. Bei der zielgerichteten Umsetzung an ausgewählten Gewässern unterstützt das Land geeignete Partner für derartige Tätigkeiten in Form von Projektförderungen.

Zielgruppe:

Öffentlich-rechtliche Gewässerunterhaltungsverbände als gesetzliche Träger der Unterhaltungslast in Verbindung mit Umsetzung investiver Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der EG-WRRL

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	—	—	—	—
2022	—	—	1.040	1.040
2023	—	—	1.040	1.040
2024	—	—	1.040	1.040
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	3.120	3.120

Zu 682 72

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

ERLÄUTERUNGEN

Zu 761 72

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	900	—	900
2022	—	600	900	1.500
2023	—	500	600	1.100
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.000	1.500	3.500

Zu 883 72

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	600	—	600
2022	—	400	600	1.000
2023	—	200	400	600
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.200	1.000	2.200

Zu 893 72

Bis zur Höhe von 400.000 EUR sind bei diesem Titel Haushaltsmittel für die Herstellung von Refugialgewässern im Geltungsbereich der „Altes Land Planzenschutzverordnung“ - AltLandPflSchV vom 11.03.2015 (BAnz. AT vom 16.03.2015 V2), geändert durch Verordnung vom 20.06.2016 (BGBl. S. 1376) und dem dazu vorliegenden Gebietsmanagementplan veranschlagt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	57	1.000	—	1.057
2022	—	600	1.000	1.600
2023	—	400	600	1.000
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	57	2.000	1.600	3.657

Zu 981 72

Zur Finanzierung von Personal zur Umsetzung von Maßnahmenprogrammen für folgende Aufgabenbereiche:

Anzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Biologie Oberflächengewässer	EG 13	Unbefristet
1	Biologie Übergangs- und Küstengewässer Ems-Dollart	EG 13	Unbefristet
1	Seenlimnologie	EG 13	Unbefristet
1	EU-Berichterstattung ‚WISE‘	EG 12	Unbefristet
0,6	Koordinierung Monitoring Tideelbe (KORTEL)	EG 12	Unbefristet
2	Begleitung/Projektkoordination Gewässerallianzen	EG 11	Befristet bis 31.12.2024

Die beiden ursprünglich bis Ende 2020 befristeten Beschäftigungsmöglichkeiten (EG 11) wurden um vier Jahre verlängert.

Die unbefristeten Beschäftigungsmöglichkeiten sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan des NLWKN (Kapitel 15 55) ausgewiesen.

Zu Titelgruppe 73

Ursächlich dafür, dass für die überwiegende Zahl der niedersächsischen Stillgewässer die Umweltziele der EG-WRRL ohne ergänzende Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden, sind häufig hohe Nährstoffeinträge aus den Einzugsgebieten.

Das Ziel ist daher, ausgewählte Seen zu sanieren oder zu restaurieren. Die angestrebten Maßnahmen sind zum Beispiel

- Investitionen zur Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen in Uferbereichen
- Reduzierung von Stoffeinträgen (Punktquellen und diffuse Quellen),
- Entschlammung,
- Verbesserung der Wasserretention,
- Konzeptionelle Vorarbeiten sowie
- begleitende Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Kapitel 1552 hingewiesen. Die Mittel dieser Titelgruppe dienen der Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 (Kapitel 51 52). Die EU-Fördermittel stehen unabhängig vom Ende der Förderperiode noch bis 2023 zur Verfügung.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 73

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55).

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmenprogramm zur Seenentwicklung (Titel 683 73, 883 73 und 893 73).

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Seenentwicklung; RdErl. d. MU v. 30.03.2016 (Nds. MBl. S. 495).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz		150	262	268	850	850	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					850	850	600	600	600

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ökologische Sanierung und Restaurierung von stehenden Gewässern durch Reduzierung von Stoffeinträgen und Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und Verbesserung der Wasserretention.

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV), Vereine

Zu 682 73

Im Zusammenhang mit der Fortsetzung der Dümmersanierung sind Haushaltsmittel für Monitoring erforderlich. Die Haushaltsmittel sind bei diesem Titel veranschlagt. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 683 73

Zielsetzung der Gewässerschutzberatung, die durch die Landwirtschaftskammer in der Dümmerregion angeboten wird, ist unter anderem auf den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen mit Nutzerinnen und Nutzern land- und forstwirtschaftlicher Flächen hinzuwirken, die sich dadurch zu Gewässer schonender Landbewirtschaftung verpflichten. Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten hierfür eine Entschädigungsleistung. Aufgrund des hohen Zuspruchs für die angebotenen freiwilligen Vereinbarungen sind für die Jahre 2020 und 2021 die Haushaltsansätze jeweils um 100.000 EUR aufgestockt. Um den Beitrag der Landwirtschaft zur Fortsetzung der Dümmersanierung beizubehalten bzw. noch weiter auszubauen wird voraussichtlich eine Fortführung und Verstetigung der freiwilligen Vereinbarungen für die Jahre ab 2022 ff. geprüft.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 73

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	250	—	—	250
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	250	—	—	250

Zu 761 73

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	100	—	100
2022	—	100	100	200
2023	—	100	100	200
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	300	200	500

Zu 883 73

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	6	100	—	106
2022	—	100	100	200
2023	—	100	100	200
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	6	300	200	506

Zu 893 73

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	100	—	100
2022	—	100	100	200
2023	—	100	100	200
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	300	200	500

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 74/75		Umsetzung der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie (EG-MSRL) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	(200) (200)	(1.597)	(1.597)	(—)	(1.071)
429 74-1	623	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	16
547 74-4	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	200 200	698	698	—	264
631 74-5	623	Erstattung der Kosten für das gemeinsame Sekretariat Meeresschutz in Hamburg	—	—	—	—	10
682 74-9	623	Erstattungen an den NLWKN	—	600	600	—	442
811 74-3	623	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	—
812 74-0	623	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
981 74-6	891	Abführung an 15 55 - 381 15 für Personal EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie	—	127	127	—	97
981 75-4	891	Abführung an 15 25 - 381 11 für Personal EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie	—	172	172	—	242
TGr. 76		Maßnahmenprogramm Übergangs- und Küstengewässer <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(470) (900)	(700)	(700)	(—)	(77)
761 76-2	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	— 300	260	200	+60	77
883 76-0	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	170 300	200	200	—	—
893 76-6	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	300 300	240	300	-60	—
TGr. 78		Geschäftsstelle Meeresschutz des Bundesländerausschusses Nord- und Ostsee <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 78.</i>	(—)	(752)	(752)	(—)	(290)
429 78-4	623	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	294	294	—	68
547 78-7	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	300	300	—	104
632 78-4	623	Erstattungen an Länder	—	65	65	—	27
981 78-9	891	Abführung an 15 01 - 381 13 für Personalausgaben der Bediensteten der Geschäftsstelle im MU	—	93	93	—	91

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 74/75

Die veranschlagten Mittel der TGr. 74/75 dienen der Erfüllung der Aufgaben aufgrund der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Im Jahr 2008 ist vom Europäischen Parlament und vom Rat eine Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie als Umweltsäule einer nachhaltigen integrierten Meerespolitik beschlossen und in Kraft gesetzt worden. Damit wurde ein Rahmen geschaffen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um spätestens bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen oder zu erhalten. Die Richtlinie beinhaltet – analog zur EG-Wasserrahmenrichtlinie - vielfältige Mess-, Koordinierungs- und Planungsaufgaben sowie Berichtspflichten. Im Zusammenhang mit der Richtlinienumsetzung entstehen in Niedersachsen insbesondere zusätzliche Aufwendungen in den Bereichen Meeresüberwachung und Meeresforschung sowie Koordinierung mit anderen Meeresanrainern und eine Optimierung des marinen Datenmanagements. Nach § 45 h WHG bzw. Artikel 13 MSRL ist ein Maßnahmenprogramm als Bestandteil einer Meeresstrategie für die Nordsee aufzustellen und der EU-Kommission zu übermitteln. Es wurden insgesamt 31 Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der Meere entwickelt. Es beinhaltet Maßnahmen zur Verringerung der Nähr- und Schadstoffbelastung der Meere, zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität, zum nachhaltigen Umgang mit Meeresressourcen einschließlich der Fischerei sowie zu Energieeinträgen (Schall, Licht, Wärme). Im besonderen Blickpunkt steht das Problem 'Müll im Meer'. Das Maßnahmenprogramm ist am 31.03.2016 der EU-Kommission übermittelt worden. Es war bis zum 31.12.2016 zu operationalisieren und wird aktuell entsprechend der zur Verfügung stehenden Mittel in Teilen umgesetzt.

Zu 547 74

Sächliche Verwaltungsausgaben zur Durchführung von Mess-, Planungs- und Koordinierungsarbeiten (z.B. OSPAR / regionale Koordinierung der MSRL). Der Ansatz ist in Höhe von 412.000 EUR im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	—	100	—	100
2022	—	100	100	200
2023	—	—	100	100
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	200	400

Zu 631 74

siehe Erläuterung zu 632 78

Zu 682 74

Mit der Umsetzung des Maßnahmenprogramms zur EG-MSRL sind umfangreiche Arbeiten an Monitoring und Messungen zur Gewässergüte verbunden. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel sind bei diesem Haushaltstitel ausgebracht. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 981 74

Zur Finanzierung von Personal zur Umsetzung der EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Meeresbiologie	A 14	Unbefristet
1	Zustandsbewertung und -beurteilung der Übergangs- und Küstengewässer	EG 14	Unbefristet

Die unbefristeten Stellen/Beschäftigungsmöglichkeiten sind im Stellenplan bzw. in der Anlage zum Wirtschaftsplan des NLWKN (Kapitel 15 55) ausgewiesen.

Zu 981 75

Zur Finanzierung von Personal im Kapitel 15 25 zur Umsetzung der EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Betreuung Küstendatenbank	EG 13	Unbefristet
1	Bereitstellung von Geodaten und Erfüllung Berichtspflichten nach EG-MSRL und Inspire-RL	EG 13	Unbefristet

Zu Titelgruppe 76

Das Verfehlen der Umweltziele in den Übergangs- und Küstengewässern (z. B. Ästuarie Weser, Elbe und Ems) ist überwiegend durch Eutrophierung verursacht. Von den Anforderungen an die Bewirtschaftung der Übergangs- und Küstengewässer hängt auch der Handlungsbedarf für die Reduzierung von Nährstoffeinträgen in die Fließgewässer des Binnenlandes ab. Die Entwicklung der Übergangsgewässer und Küstengewässer zielt auf die Verbesserung der Qualitätskomponenten der WRRL und der Indikatoren der MSRL ab. Die Vorhaben sind in einem Maßnahmenprogramm nach Art. 11 EG-WRRL enthalten. Es sollen wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Wiederherstellung eines guten öko-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 76

logischen Zustands im Bereich der Übergangs- und Küstengewässer gefördert werden. Dazu zählen:
 - Investitionen zur Herstellung von natürlichen Habitaten in Übergangs- und Küstengewässern, insbesondere Seegrasregeneration,
 - Investitionen zur Wiederherstellung einer natürlichen Tidedynamik, Herstellung von Tidepoldern,
 - Maßnahmen zur Bekämpfung der Eutrophierung der Küstengewässer,
 - Investitionen zur Wiederherstellung einer natürlichen Sedimentdynamik der Übergangsgewässer,
 - Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie
 - nachfolgende Kontrolluntersuchungen einschließlich begleitender Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zum Kapitel 1552 verwiesen.

Die Mittel der Titelgruppe dienen auch der Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 (Kapitel 51 52). Die EU-Fördermittel stehen unabhängig vom Ende der Förderperiode noch bis 2023 zur Verfügung.

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55). Weitere Haushaltsmittel für die Umsetzung von Maßnahmen an der Ems sind bei Kapitel 1502, Titelgruppe 80 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmenprogramm zur Entwicklung von Übergangs- und Küstengewässern (Titel 883 76 und 893 76).

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen in Übergangs und Küstengewässern; RdErl. d. MU vom 07.12.2016 (Nds. MBl. S. 1173).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	500	440	470	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	440	470	500	500

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Wiederherstellung und Erhaltung eines guten ökologischen Zustands der Übergangs- und Küstengewässer insbesondere durch Schaffung natürlicher Habitats, Wiederherstellung natürlicher Tidedynamiken oder Reduzierung von Stoffeinträgen.

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV)

Zu 761 76

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	160	100	—	260
2022	130	100	—	230
2023	—	100	—	100
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	290	300	—	590

ERLÄUTERUNGEN

Zu 883 76

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	—	100	—	100
2022	—	100	70	170
2023	—	100	100	200
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	300	170	470

Zu 893 76

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	—	100	—	100
2022	—	100	150	250
2023	—	100	150	250
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	300	300	600

Zu Titelgruppe 78

Seit 1997 bilden der Bund und die Küstenländer die Arbeitsgemeinschaft Bund/Länder-Messprogramm für die Meeresumwelt von Nord- und Ostsee (ARGE BLMP). Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Einrichtung eines übergreifenden Programms im Bereich des deutschen Festlandssockels und in Bereichen, in denen Deutschland aufgrund internationaler Regelungen zur Überwachung verpflichtet ist. Hierzu gehören auch die nach der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie notwendigen Koordinierungen und gemeinsamen Messprogramme. Der Bund/Länder-Ausschuss Nord und Ostsee (BLANO) hat 2012 ein Verwaltungsabkommen Meeresschutz geschlossen, ein Neuabschluss des Abkommens, in dem unter anderem die Einrichtung und der Betrieb einer gemeinsamen Geschäftsstelle Meeresschutz vorgesehen ist, wurde am 15.06.2018 vorgenommen.

Die Geschäftsstelle Meeresschutz unterstützt den Bund und die fünf Küstenländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bei gemeinsamen Aufgaben des Meeresschutzes. Niedersachsen hat aktuell den Vorsitz im Koordinierungsrat Meeresschutz. Die Geschäftsstelle Meeresschutz wurde mit dem Neuabschluss neu organisiert und dienstrechtlich beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eingerichtet.

Für die finanzielle Abwicklung der Geschäftsstelle (Personal und Sachmittel) ist die Titelgruppe 78 eingerichtet. Bund und Länder finanzieren die Gesamtausgaben der Geschäftsstelle Meeresschutz gem. § 11 des Verwaltungsabkommen Meeresschutz zu gleichen Teilen (jeweils 50 v. H.). Der Bundesanteil wird bei Titel 231 78 vereinnahmt. Die fünf Küstenländer rechnen die auf sie entfallenden Kosten entsprechend § 8 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen (BLV) von 2002 untereinander ab. Auf Niedersachsen entfallen somit 18 v.H. der Gesamtausgaben. Die Partnerländer tragen 32 v.H. der Gesamtausgaben, die Erstattungen werden bei Titel 232 78 vereinnahmt.

Insgesamt besteht die personelle Besetzung der Geschäftsstelle aus sechs Bediensteten, deren Veranschlagung aus haushaltssystematischen Gründen bei den Titeln 429, 632 und 981 erfolgt; vgl. die Erläuterungen zu den Titeln.

Zu 429 78

Es sind folgende Beschäftigungsmöglichkeiten veranschlagt:

Wertigkeit	Für 2021 durchschnittlich erforderlich	Für 2020 durchschnittlich erforderlich
EG 14	1,0	1,0
EG 12	2,0	2,0
EG 8	1,0	1,0
Summe	4,0	4,0

Die Leitung der Geschäftsstelle Meeresschutz wird darüber hinaus durch eine Tarifbeschäftigung wahrgenommen, die im BV und Personalkostenbudget des MU veranschlagt ist; vgl. Erläuterung zu 981 78.

Zu 547 78

Für Personalsachausgaben sowie zur Durchführung einzelner Projekte und Untersuchungen.

Zu 632 78

Der Ansatz bei diesem Titel dient der Erstattung von Personalausgaben einer bereits bisher gemeinsam finanzierten Stelle EG 12 für IuK, die bis auf weiteres beim Land Hamburg verbleibt. Die Haushaltsmittel waren bis 2018 bei 631 74 ausgewiesen.

Zu 981 78

Abführung der Personalausgaben für die Leitung der Geschäftsstelle (EG 15, unbefristet), die im BV und Budget des Kapitels 15 01 veranschlagt ist.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 82/83		Havariekommando Fachbereich III "Schadstoffunfallbekämpfung Küste" <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder- Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 82.</i>	(—)	(823)	(777)	(+46)	(639)
429 82-2	611	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	524	478	+46	370
459 82-9	611	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	1	1	—	0
547 82-5	611	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	191	191	—	188
981 83-5	891	Abführung an 15 01 - 381 12 für Personalausgaben der Beamten des Havariekommandos	—	107	107	—	81
TGr. 84		Bekämpfung von Öl- und chemischen Verunreinigungen im Küstengebiet <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	(—)	(3.000)	(3.000)	(—)	(2.131)
547 84-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	6
632 84-9	332	Erstattungen an Länder	—	1.700	1.700	—	1.764
882 84-5	332	Erstattungen an Länder für Investitionen	—	1.300	1.300	—	361
TGr. 95/96		Verrechnungen nach § 10 Abs. 3 AbwAG und sonstige Verwendungszwecke nach § 13 AbwAG <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	(—)	(7.539)	(7.339)	(+200)	(3.719)
632 95-4	623	Zuweisungen an Länder	—	196	196	—	105
633 95-0	623	Erstattungen an Gemeinden (GV) gemäß § 10 Abs. 3 AbwAG	—	3.900	3.500	+400	2.788
633 96-9	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Abgeltung des Verwaltungsaufwands	—	400	400	—	361
671 95-0	623	Erstattungen an Sonstige gemäß § 10 Abs. 3 AbwAG	—	2.600	2.800	-200	—
685 95-0	623	Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung gem. § 13 AbwAG	—	398	398	—	392
685 96-9	623	Zuschüsse an Sonstige	—	45	45	—	44
686 95-7	623	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	30

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 82/83

Zur Wahrnehmung zentraler Aufgaben, die den Küstenländern aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen und über die Errichtung des Havariekommandos vom 19.6.2002 (RdErl. d. MU v. 7.2.2003, Nds.MBL. S. 183) obliegen, und der zwischen den Partnern vereinbarten Aufgabenverteilung, wurde im Havariekommando Cuxhaven ein Fachbereich III „Schadstoffunfallbekämpfung Küste“ errichtet, der dienstrechtlich beim MU angesiedelt ist. Die Kosten werden anteilig von den Küstenländern getragen (vgl. 232 82). Die sächlichen Verwaltungsausgaben trägt der Bund, der hierfür eine anteilige Erstattungspauschale von den Ländern erhält (Teilbetrag bei 547 82). Die Abrechnung erfolgt durch das Land Niedersachsen. Der niedersächsische Anteil beträgt z. Z. 36 v. H. der Gesamtausgaben (vgl. 381 82).

Zu 429 82

Es sind folgende Beschäftigungsmöglichkeiten veranschlagt:

Wertigkeit	Für 2021 durchschnittlich erforderlich	Für 2020 durchschnittlich erforderlich
EG 15 (Leitung)	1,0	1,0
EG 14	2,0	2,0
EG 12	2,0	1,0
EG 11	1,0	1,0
EG 8	0	0,8
Summe	6,0	5,8

Eine Höhergruppierung von EG 8 zu EG 12 mit der Erhöhung der Beschäftigungsmöglichkeit um 0,2 v. H. ist erforderlich aufgrund der Vielfältigkeit und des erhöhten Umfangs der wahrzunehmenden Aufgaben durch das Havariekommando.

Zu 981 83

Abführung der Personalausgaben für beamtetes Personal des Havariekommandos – Fachbereich III “Schadstoffunfallbekämpfung Küste“:

Wertigkeit	Für 2021 durchschnittlich erforderlich	Für 2020 durchschnittlich erforderlich
A 14	0,3	0,3
A 13 – Oberamtsrätin/ Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, so- fern nicht 2. EA der LG 2	0,8	0,8
Summe	1,1	1,1

Zu Titelgruppe 84

Der Bund und die fünf Küstenländer haben sich durch Verwaltungsabkommen zu einem gemeinsamen Vorgehen bei der Bekämpfung von Meeresverschmutzungen im Küstengebiet verpflichtet.

Den Betrieb und die Unterhaltung der Geräte sowie neue Beschaffungen (nach dem Systemkonzept 2008) finanzieren der Bund und die fünf Küstenländer jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich. Der niedersächsische Anteil beträgt 36 v. H. der Gesamtausgaben.

Zu 632 84

Veranschlagt ist der auf Niedersachsen entfallende Anteil an den laufenden Kosten und den Ausgaben für sonstige Maßnahmen, die keine Investitionen darstellen.

Zu 882 84

Anteil Niedersachsens an dem Investitionsprogramm gemäß dem gültigen Systemkonzept. Beschlüsse für einzelne notwendige Investitionen werden gemeinsam von allen Beteiligten (Bund und fünf Küstenländer) gefasst. Die Entscheidung, wer die Beschaffung jeweils tätigt, wird jeweils abgestimmt. Die Rechnungslegung zwischen den Beteiligten erfolgt durch das Land Schleswig-Holstein.

Zu 632 95

Anteil des Landes Niedersachsen am Länderfinanzierungsprogramm „Wasser, Boden und Abfall“.

Zu 633 95

Erstattungen an Gemeinden (GV) infolge Verrechnung von geschuldeter Abwasserabgabe mit Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 10 Abs. 3 AbwAG. Der Ansatz wurde erhöht, da davon auszugehen ist, dass sich nach Änderung der Abwasserverordnung die Verrechnungen erhöhen werden.

Zu 633 96

Gemäß der Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 513), erhalten die kommunalen Körperschaften pauschale Zuweisungen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes, der ihnen durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes entsteht.

Zu 671 95

Erstattungen an sonstige Abgabepflichtige infolge Verrechnung von geschuldeter Abwasserabgabe mit Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 10 Abs. 3 AbwAG.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 95

Die sächlichen Ausgaben der zuständigen Stelle für die Ausbildung und Fortbildung in den umwelttechnischen Berufen sind hier veranschlagt. Der Aufgabenbereich wird vom NLWKN wahrgenommen. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 685 96

Zuschuss an das Deutsche Institut für Bautechnik für die Erteilung von Prüfzeichen/Bauartzulassungen von Abwasserbehandlungsanlagen und Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen sowie für die Erteilung von bundesweit gültigen Verwendbarkeitsnachweisen für Güllebehälter und die zugehörigen Anlagen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1552					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmitteln		30.000	30.300	-300	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		10	10	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.256	1.227	+29	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		3.714	4.113	-399	
		Summe der Einnahmen		34.980	35.650	-670	
		4 Personalausgaben	—	899	853	+46	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	200 200	2.489	2.889	-400	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	3.120 —	12.583	12.049	+534	
		7 Baumaßnahmen	1.700 2.600	2.910	2.760	+150	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	3.470 4.400	5.354	6.454	-1.100	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	2.189	2.203	-14	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	8.490 7.200	26.424	27.208	-784	
		Überschuss		8.556	8.442	+114	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1554 Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-4	611	Sonstige Verwaltungseinnahmen		5	5	—	180
119 09-0	623	Rückzahlungen im Rahmen der GA (Beteiligungsverhältnis 60 : 40)		20	20	—	170
119 11-1	625	Rückzahlungen im Rahmen der GA (Beteiligungsverhältnis 70 : 30)		150	150	—	124
331 61-7 (GA)	623	Zuweisungen des Bundes für den Hochwas- serschutz im Binnenland - Rahmenplan der GA		3.964	5.767	-1.803	4.210
331 62-5 (GA)	623	Zuweisungen des Bundes für den Hochwas- serschutz im Binnenland - Sonderrahmen- plan der GA 'Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes'		3.000	3.000	—	678
331 81-1 (GA)	625	Zuweisungen des Bundes für den Küsten- schutz		43.120	43.120	—	44.500
381 10-0	891	Zuführung von 15 56 - 981 14		14.387	9.696	+4.691	8.442
Titelgruppe(n)							
TGr. 86		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 86/87.</i>		(—)	(—)	(—)	(2.143)
234 86-7	623	Sonstige Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbauhilfefonds		—	—	—	395
334 86-1	623	Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbau- hilfefonds für Investitionen		—	—	—	1.748
A U S G A B E N							
531 01-2	623	Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	1	1	—	0
631 11-4	625	Erstattungen an den Bund für Forschung im Küsteningenieurwesen	—	13	13	—	5
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Hochwasserschutz im Binnenland - Rahmenplan der GA <i>Übertragbar. *** Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe von 5/3 der Isteinnahmen bei 331 61. Im Rahmen des durch den Bundeshaushalt beschlossenen GAK- Plafonds darf über die veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bereits vor Eingang des endgültigen Bewilligungsbescheids des Bundes verfügt werden. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(7.000) (7.977)	(6.607)	(9.612)	(-3.005)	(7.017)
761 61-1 (GA)	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen <i>*** Das MU darf zulassen, dass die zur Durchführung der einzelnen Baumaßnahmen nach dem Baufortschritt erforderlichen Ausgaben bis zur Höhe der in der Titelgruppe 61 veranschlagten Ausgaben geleistet werden.</i>	3.000 3.000	2.529	3.500	-971	2.620

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1554 (Gemeinschaftsaufgabe- GA):

Soweit die Zweckbestimmungen nachstehend als Gemeinschaftsaufgabe erläutert sind, handelt es sich um Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des 48. Rahmenplans (2020) nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016, Teil I, S. 2231).

Gefördert werden danach für die Aufgabe „Hochwasserschutz im Binnenland“ (TGr. 61 und TGr. 62) Maßnahmen zur Sicherung von Lebensraum und Landschaft vor Hochwassergefahren und für die Aufgabe „Küstenschutz“ (TGr. 81) Maßnahmen zur Verbesserung der Sturmflutsicherheit auf den Ostfriesischen Inseln und an der niedersächsischen Nordseeküste.

Für beide Aufgaben sind jeweils ergänzend zum Rahmenplan ein Sonderrahmenplan beschlossen, um die notwendigen Investitionsmaßnahmen zu intensivieren.

Bis zum Haushaltsjahr 2018 wurden die für den Hochwasserschutz im Binnenland vorgesehenen Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen des Rahmenplans und des Sonderrahmenplans gemeinsam in der Titelgruppe 61 veranschlagt. Seit dem Haushaltsjahr 2019 werden die Ermächtigungen in den Titelgruppen 61 (Rahmenplan) und 62 (Sonderrahmenplan) differenziert ausgebracht, weil sich die Bewirtschaftungsregeln auf Bundesebene unterschiedlich gestalten.

Neben den Titelgruppen 61 und 62 sind Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen für den Hochwasserschutz im Binnenland auch in der Titelgruppe 65 sowie weitere Haushaltsmittel im Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds – ökologischer Bereich“ (Kapitel 51 57) veranschlagt.

Zu 331 61 und 331 62

Vgl. Erläuterung zum Kapitel.

Zu 331 81

Veranschlagt sind bei diesem Titel die Bundesmittel sowohl aus dem Rahmenplan (36,120 Mio. EUR) als auch aus dem Sonderrahmenplan (7,0 Mio. EUR).

Zu 381 10

Die zur Kofinanzierung der Bundesmittel der GA insgesamt aufzubringenden Landesmittel werden anteilig aus der Zuführung aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr gedeckt.

Zu Titelgruppe 86

In dieser Titelgruppe werden die Bundesmittel aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe“ vereinnahmt, vgl. Erläuterungen zur Ausgabeteilgruppe 86/87.

Zu 531 01

Gemäß dem Rahmenplan zur GA ist bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50.000 EUR die Öffentlichkeit auf die gemeinsame Mitfinanzierung von Bund und Land hinzuweisen. Die Haushaltsmittel zur Beschaffung der Erläuterungstafeln sind bei diesem Titel veranschlagt.

Zu 631 11

Nach dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Küstenländern von 1973 arbeiten die Vertragspartner in der Küstenforschung zusammen, um die Naturvorgänge an den Küsten und im Küstenvorfeld zu erkennen und möglichst weitgehend zu beherrschen.

Die Aufgaben werden seit dem 1. 8. 2001 von der Bundesanstalt für Wasserbau im Rahmen des v. g. Verwaltungsabkommens wahrgenommen. Die Ausgaben sind anteilig zu erstatten.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Gemeinschaftsaufgabe (GA). Über den Rahmenplan zur Gemeinschaftsaufgabe werden 6,607 Mio. EUR vorgesehen.

Für die Maßnahmen werden Zuwendungen nach §§ 23, 44 LHO gewährt.

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen (s. hierzu auch den Einzelnachweis bei Titel 761 61) wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55).

Bezeichnung des Förderprogramms:

GAK Hochwasserschutz im Binnenland (Titel 883 61 und 893 61)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231).

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

„Priorität 3 - Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen.“

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen, RdErl. d. MU v. 15.04.2016 (Nds. MBl. S. 536).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	5.643	5.032	6.370	4.397	6.112	4.078	4.078	4.078	4.078
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund					3.668	2.447	2.447	2.447	2.447
Sonstige									
Zuschuss					2.444	1.631	1.631	1.631	1.631

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Bundes- und Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1972

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland.

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1554 Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2021 2020	2021	2020	- = weniger	2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch (GA)		<i>Dies darf in keinem Fall dazu führen, dass von den in den Einzelbauvorhaben gemäß § 24 LHO zugrunde liegenden Plänen und Kostenberechnungen sowie von den festgestellten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen abgewichen wird. Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden. Das MU darf im Bedarfsfall mit Einwilligung des MF im Rahmen der hier insgesamt veranschlagten Ausgaben zusätzlich nicht veranschlagte Tiefbaumaßnahmen finanzieren.</i>					
883 61-0 (GA)	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	1.000 1.977	1.600	2.500	-900	2.284
893 61-5 (GA)	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	3.000 3.000	2.478	3.612	-1.134	2.113
TGr. 62		Hochwasserschutz im Binnenland - Sonderrahmenplan der GA 'Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes' Übertragbar. <i>*** Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe von 5/3 der Isteinnahmen bei 331 62. Im Rahmen des durch den Bundeshaushalt beschlossenen GAK-Plafonds darf über die veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bereits vor Eingang des endgültigen Bewilligungsbescheids des Bundes verfügt werden. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(5.000) (6.000)	(5.000)	(5.000)	(—)	(1.130)
631 62-9 (GA)	623	Zuschuss an die Bundesanstalt für Gewässerkunde	—	20	33	-13	—
761 62-0 (GA)	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen <i>*** Das MU darf zulassen, dass die zur Durchführung der einzelnen Baumaßnahmen nach dem Baufortschritt erforderlichen Ausgaben bis zur Höhe der in der Titelgruppe 62 veranschlagten Ausgaben geleistet werden. Dies darf in keinem Fall dazu führen, dass von den in den Einzelbauvorhaben gemäß § 24 LHO zugrunde liegenden Plänen und Kostenberechnungen sowie von den festgestellten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen abgewichen wird. Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden. Das MU darf im Bedarfsfall mit Einwilligung des MF im Rahmen der hier insgesamt veranschlagten Ausgaben zusätzlich nicht veranschlagte Tiefbaumaßnahmen finanzieren.</i>	2.500 3.000	2.480	2.467	+13	1.068
883 62-8 (GA)	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	12
893 62-3 (GA)	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	2.500 3.000	2.500	2.500	—	50

ERLÄUTERUNGEN

Zu 761 61

Einzelnachweis der Baumaßnahmen

Landeseigene Baumaßnahmen bei Titel (Jahr der Kostenermittlung)	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschl. 2020 ver- fügbar	2021	Noch zu veranschlagen			Summe (2022 bis 2024 ff.)
				2022	2023	2024 ff.	
in Tsd. EUR							
Landeseigene wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Binnenland – Tiefbaumaßnahmen							
Düker Vorflutkanal Fehntjer Tief (2020)	3.605	878	1.473	1.029	225	0	1.254
Ems-Jade-Kanal – Erhöhung und Verstärkung der Dämme bei Friedeburg (2020)	27.675	825	120	700	2.500	23.530	26.730
Summe	31.280	1.703	1.593	1.729	2.725	23.530	27.984

Die Finanzierung der Projektausgaben aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe wird um EU-Mittel aus der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 ergänzt.

Im südöstlichen Stadtteil „Herrentor“ der Stadt Emden kreuzt der Borssumer Kanal das Fehntjer Tief. Das Dükerbauwerk entstammt in seinen Grundsubstanzen dem Ende des 19. Jahrhunderts, in den jetzigen Dimensionen wurde es in den Jahren 1920-1929 umgebaut. Detaillierte Bauwerksuntersuchungen haben Schäden an den Wand- und Deckenelementen gezeigt. Das Kreuzungsbauwerk soll erhalten bleiben und ertüchtigt werden. Zur Entlastung des Dükerbauwerks wird der Straßenverkehr zukünftig über eine gesonderte, neu zu errichtende Brücke geführt. Im Jahr 2021 soll die Umsetzung beginnen. Nach der Entwurfserstellung wird die Kostenermittlung fortgeschrieben werden.

Im Abschnitt von Friedeburg bis Sande ist die Höhe der Dämme auf beiden Seiten des Ems-Jade-Kanals abschnittsweise untermäßig. In 2019 wurde die Vorplanung des Gesamtabschnitts abgeschlossen. In 2020 erfolgt die Entwurfserstellung für den 1. Bauabschnitt. Nach der Entwurfserstellung wird die Kostenermittlung fortgeschrieben werden. Ab 2021 ist die Einleitung des Genehmigungsverfahrens für den 1. Abschnitt vorgesehen. Mit der Realisierung eines ersten von vier Teilabschnitten kann voraussichtlich im Jahr 2022 begonnen werden.

Die im Vorjahr im Einzelnachweis dargestellte Maßnahme „Sanierung der Dämme an der Gehobenen Hase (2016)“ ist abgeschlossen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	29	2.500	—	2.529
2022	—	300	1.600	1.900
2023	—	200	900	1.100
2024	—	—	500	500
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	29	3.000	3.000	6.029

Zu 883 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	36	1.000	—	1.036
2022	—	500	800	1.300
2023	—	477	200	677
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	36	1.977	1.000	3.013

Zu 893 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	98	1.500	—	1.598
2022	—	1.000	1.400	2.400
2023	—	500	1.000	1.500
2024	—	—	600	600
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	98	3.000	3.000	6.098

Zu Titelgruppe 62

Gemeinschaftsaufgabe (GA). Um vordringliche Investitionsmaßnahmen im Rahmen des präventiven Hochwasserschutzes verstärkt zu unterstützen, werden ab dem Jahr 2015 über den Rahmenplan hinaus zusätzliche investive Haushaltsmittel über einen Sonderrahmenplan „Maß-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 62

nahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ zur Verfügung gestellt. Der Sonderrahmenplan stellt das Finanzierungsinstrument für das Nationale Hochwasserschutzprogramm dar. Die dazugehörigen Vorhaben werden entsprechend ihrer überregionalen Bedeutung von allen am Sonderrahmenplan beteiligten Ländern im Einvernehmen priorisiert. Diese Priorisierung bildet die Grundlage für die jährliche Verteilung der Haushaltsmittel. Mit Beginn des Jahres 2016 wird unter niedersächsischer Federführung die Maßnahme „Wiedergewinnung von Retentionsraum/Beseitigung von Engstellen an der Unteren Mittel-Elbe (Umsetzung Rahmenplan Elbe mit Deichrückverlegung, Vorlandmanagement und Flutrinnen)“ realisiert. Über den Sonderrahmenplan werden 5,0 Mio. EUR in 2021 bereitgestellt; im Übrigen vgl. Erläuterung zum Kapitel.

Bezeichnung des Förderprogramms:

GAK Hochwasserschutz im Binnenland (Titel 883 62 und 893 62)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen, RdErl. d. MU v. 15.04.2016 (Nds. MBl. S. 536).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz				62	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
Sonstige									
Zuschuss					1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1972

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland.

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Zu 631 62

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	20	—	20
2022	—	20	—	20
2023	—	20	—	20
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	60	—	60

ERLÄUTERUNGEN

Zu 761 62

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	980	—	980
2022	—	980	1.000	1.980
2023	—	980	1.000	1.980
2024	—	—	500	500
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.940	2.500	5.440

Zu 893 62

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	1.000	—	1.000
2022	—	1.000	1.000	2.000
2023	—	1.000	1.000	2.000
2024	—	—	500	500
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	3.000	2.500	5.500

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1554 Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 63/64		Verwaltungsausgaben für das Hochwasserrisikomanagement in Niedersachsen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	(375) (200)	(1.473)	(1.419)	(+54)	(1.400)
547 63-6	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie	200 200	278	278	—	241
547 64-4	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben für die Feststellung von Überschwemmungsgebieten	—	300	300	—	301
632 63-3	623	Sonstige Zuweisungen an Länder	—	5	—	+5	—
682 63-0	623	Erstattungen an den NLWKN	—	220	220	—	300
686 63-6	623	Zuschuss an die Kommunale Umweltaktion eV für die 'Kommunale Infobörse Hochwassersvorsorge'	175 —	171	122	+49	97
981 64-6	891	Abführung an 15 55 - 381 16 für Personal	—	499	499	—	462
TGr. 65		Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland - außerhalb der GA <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 1502-884 11.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(3.000) (1.000)	(3.045)	(1.643)	(+1.402)	(1.242)
632 65-0	623	Sonstige Zuweisungen an Länder	—	56	40	+16	4
686 65-2	623	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	200	—	+200	—
761 65-4	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	1
883 65-2	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	3.000 800	2.386	1.200	+1.186	505
893 65-8	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	— 200	403	403	—	732
TGr. 81		Wasserwirtschaftliche Maßnahmen des Küstenschutzes <i>Übertragbar.</i> <i>*** Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe von 10/7 der Ist-Einnahmen bei 331 81. Im Rahmen des durch den Bundeshaushalt beschlossenen GAK-Plafonds darf über die veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bereits vor Eingang des endgültigen Bewilligungsbescheids des Bundes verfügt werden.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(36.447) (36.447)	(61.600)	(61.600)	(—)	(63.571)
761 81-6 (GA)	625	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen <i>*** Das MU darf zulassen, dass die zur Durchführung der einzelnen Baumaßnahmen</i>	10.200 10.200	23.000	23.000	—	22.780

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63/64

In der Titelgruppe 63/64 sind die Haushaltsmittel für die Aufgaben des Hochwasserrisikomanagements konzentriert. Die Regelungen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) sind mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (WHG neu) in Bundesrecht umgesetzt worden.

Das WHG fordert in diesem Zusammenhang die Bearbeitung der folgenden Themenfelder und sieht zudem alle sechs Jahre eine Überprüfung sowie gegebenenfalls eine Aktualisierung der Umsetzungsschritte vor. Im Rahmen des zweiten Bearbeitungszyklus 2016 bis 2021 der HWRM-RL sind für die Themenfelder folgende Fristen vorgegeben:

- Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos (Überprüfung / Aktualisierung erledigt bis Ende 2018),
- Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (Überprüfung / Aktualisierung erledigt bis Ende 2019),
- Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen (Überprüfung / Aktualisierung bis Ende 2021).

Bei der Überprüfung sind neuere Erkenntnisse, z.B. aufgrund aktueller Hochwasserereignisse und zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen. Soweit erforderlich werden weitere Gewässerabschnitte als Risikogewässer gekennzeichnet.

Die Umsetzung der HWRM-RL ist fachlich eng verbunden mit den Vorgaben des § 76 WHG zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten, da die Risikogebiete nach dem WHG auch die Basis für die auszuweisenden Überschwemmungsgebiete darstellen. Für Niedersachsen gilt darüber hinaus die Festlegung im § 115 NWG, wonach auch für die Gewässer, die in der Verordnung nach § 115 Abs. 1 NWG genannt sind, Überschwemmungsgebiete auszuweisen sind.

Durch die bis Ende 2015 erstellten Hochwasserrisikomanagementpläne wurden angemessene Ziele zur Verringerung möglicher nachteiliger Hochwasserfolgen aufgezeigt. Bei der Aktualisierung der Hochwasserrisikomanagementpläne wird es insbesondere um eine Bewertung der Fortschritte zur Erreichung dieser Ziele und der Aufstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen für neue Risikogewässer bzw. Gewässerabschnitte gehen.

Ein weiteres Instrument für eine wirksame Hochwasserrisikovorsorge bildet die beim NLWKN eingerichtete Hochwasservorhersagezentrale Niedersachsen; vgl. Erläuterungen zu Titel 682 63.

Zu 547 63

Veranschlagt sind die sächlichen Ausgaben zur Umsetzung der HWRM-RL. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	100	—	100
2022	—	100	100	200
2023	—	—	100	100
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	200	400

Zu 547 64

Die sächlichen Ausgaben für die Feststellung von Überschwemmungsgebieten sind bei diesem Titel ausgebracht. Dieser Aufgabenbereich wird vom NLWKN wahrgenommen. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 632 63

Auf Grundlage des Staatsvertrages über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle (Nds. GVBl. 2008, Seite 249) haben sich der Bund und die beteiligten Länder über Maßnahmen zur Optimierung der Nutzung der Havelpolder verständigt. Die Details sind in einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt.

Bei diesem Titel waren bis 2019 Mittel veranschlagt für die Mitfinanzierung Niedersachsens an dem Projekt „Gutachten Flutung Havelpolder 2013“, das in die Maßnahme „Optimierung der Nutzung der Havelpolder“ integriert ist. Das Projekt soll zum Ende des Jahres 2023 abgeschlossen sein.

Zu 682 63

Beim NLWKN ist die Hochwasservorhersagezentrale Niedersachsen (HWVZ) eingerichtet. In der HWVZ werden Hochwasservorhersagen berechnet und andere ausgewählte spezielle hydrologische Fragestellungen für die Flussgebiete in Niedersachsen modelltechnisch bearbeitet. Dafür sind Sachausgaben im Ansatz enthalten (Personalausgaben siehe Titel 981 64).

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2019 werden Hochwasservorhersagen auch für die Bereiche Ober- und Mittelweser auf einer Länge von 362 km von Hann. Münden bis Bremen vom NLWKN geleistet. Hierfür waren in 2019 einmalige Ausgaben für die Modellerstellung, Kalibrierung und Validierung des hydrodynamischen Modells notwendig. Ab 2020 sind Betriebsausgaben von 20 TEUR hierfür zu erwarten. An der Finanzierung der Ausgaben für die Hochwasservorhersagen für die Ober- und Mittelweser werden sich die Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen mit 30 v.H. an den Gesamtausgaben beteiligen. Eine Verwaltungsvereinbarung befindet sich in Abstimmung.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 686 63

Das Projekt „Kommunale InfoBörse Hochwasservorsorge“ verfolgt das Ziel, die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie auf kommunaler Ebene zu unterstützen. Hierzu werden der kommunalen Umwelt-Aktion (U.A.N.) jährliche Projektförderungen gewährt, um Städte und Gemeinden und bestehende Hochwasserpartnerschaften zu Fragen der Hochwasservorsorge und des Hochwasserschutzes zu beraten, die Entwicklung örtlicher Hochwasserschutzkonzepte und weiterer Hochwasserpartnerschaften zu initiieren.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	125	—	—	125
2022	—	—	175	175
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	125	—	175	300

Zu 981 64

Zur Finanzierung von Personal im NLWKN für das Hochwasserrisikomanagement für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Leitung Hochwasservorhersagezentrale	EG 14	Unbefristet
4	Hochwasservorhersagezentrale	EG 13	Unbefristet
2	Hochwasservorhersagezentrale	EG 11	Unbefristet
1	Umsetzung Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ab dem 2. Zyklus	EG 12	Unbefristet

Seit dem Jahr 2019 ist die Hochwasservorhersagezentrale um eine Tarifbeschäftigung der Entgelt-Gr. 13 und eine Tarifbeschäftigung der Entgelt-Gr. 11 für Vorhersagen im Bereich der Ober- und Mittelweser erweitert. Die Personalausgaben für die beiden Tarifbeschäftigungen werden anteilig von den Ländern Bremen und Nordrhein-Westfalen übernommen; vgl. Erläuterungen zu 682 63. Die Einnahmen werden unmittelbar beim NLWKN über den Wirtschaftsplan bewirtschaftet und nachgewiesen.

Die Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan des NLWKN (Kap. 15 55) berücksichtigt.

Zu Titelgruppe 65

In dieser Titelgruppe sind Haushaltsmittel des Landes veranschlagt, die nicht an Bundesmittel im Rahmen der GA gebunden sind.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Hochwasserschutz im Binnenland (883 65 und 893 65)

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen, RdErl. d. MU v. 15.04.2016 (Nds. MBl. S. 536).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	864	1.552	662	1.237	1.603	2.789	2.789	2.789	2.789
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.603	2.789	2.789	2.789	2.789

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

Nein befristet bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 65

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Zu 632 65

Auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung vom 17.03.2017 haben sich die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umsetzung einer Genehmigungsplanung für den „Flutungspolder Lenzer Wische“ verständigt. Die Untersuchungen und Planungen sind Bestandteil des Nationalen Hochwasserschutzprogramms infolge des Hochwassers 2013 und werden federführend vom Land Brandenburg umgesetzt. Bei diesem Titel veranschlagt sind die Ausgaben für die Mitfinanzierung Niedersachsens. Das Projekt ist bis 2024 verlängert worden. Die Gesamtausgaben für die Jahre 2021-2024 belaufen sich auf 420.000 EUR pro Jahr. Hiervon verbleibt ein Betrag von 40 v.H. bei den drei Ländern, den diese paritätisch aufteilen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	40	16	—	56
2022	40	16	—	56
2023	—	56	—	56
2024	—	56	—	56
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	80	144	—	224

Zu 686 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Projektförderung zu einem effizienten kommunalen Flächenmanagemant - Hochwasserschutz

Rechtliche Grundlage:

§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz						200	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						200	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2021

Befristung:

Nein Ja, bis 2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Es soll ein Pilotprojekt für ein effizientes Flächenmanagement als Unterstützung für die Umsetzung interkommunaler Hochwasserschutzmaßnahmen gefördert werden.

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 883 65

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	600	—	600
2022	—	56	1.000	1.056
2023	—	—	1.000	1.000
2024	—	—	1.000	1.000
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	656	3.000	3.656

Zu 893 65

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	100	—	100
2022	—	100	—	100
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	—	200

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 81

Gemeinschaftsaufgabe (GA).

Über den Rahmenplan werden 51,6 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Die Förderung des Küstenschutzes nach dem jährlichen Rahmenplan ist ergänzt durch einen Sonderrahmenplan „Maßnahmen des Küstenschutzes infolge des Klimawandels“. Die zusätzlichen Haushaltsmittel dienen der Intensivierung der Küstenschutzvorhaben, um den zunehmenden Anforderungen an die Sturmflutsicherheit durch den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg gerecht zu werden. Mit dem Sonderrahmenplan stehen weitere 10 Mio. EUR je Haushaltsjahr bereit.

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen (s. hierzu auch den Einzelnachweis bei Titel 761 81) wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55).

Soweit es sich nicht um landeseigene Bauvorhaben handelt, sind hauptsächlich Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) Träger der Maßnahmen. Die Kostenbeteiligung des Landes richtet sich nach § 8 NDG.

Ausgaben für denselben Zweck sind im Kapitel 15 55, Haushaltstitel 891 11 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderbereich Küstenschutz der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Titel 893 81)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz zur Förderung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231).

Niedersächsisches Deichgesetz – NDG (Kostenbeteiligung des Landes nach § 8 NDG) vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	47.766	45.242	47.850	40.791	38.600	38.600	38.600	34.600	34.600
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					27.020	27.020	27.020	24.220	24.220
Sonstige									
Zuschuss					11.580	11.580	11.580	10.380	10.380

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1972

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Maßnahmen zur Verbesserung der Sturmflutsicherheit auf den Ostfriesischen Inseln und an der niedersächsischen Nordseeküste

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials und der Siedlungsbereiche vor Sturmflutgefahren

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1554 Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch (GA)		<i>nach dem Baufortschritt erforderlichen Ausgaben bis zur Höhe der in der Titelgruppe 81 veranschlagten Ausgaben geleistet werden. Dies darf in keinem Fall dazu führen, dass von den in den Einzelbauvorhaben gemäß § 24 LHO zugrunde liegenden Plänen und Kostenberechnungen sowie von den festgestellten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen abgewichen wird. Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden. Das MU darf im Bedarfsfall mit Einwilligung des MF im Rahmen der hier insgesamt veranschlagten Ausgaben zusätzlich nicht veranschlagte Tiefbaumaßnahmen finanzieren.</i>					
893 81-0 (GA)	625	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	26.247 26.247	38.600	38.600	—	40.791
TGr. 86/87		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 86. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.143)
637 86-4	623	Zuweisungen an Deichverbände (ländliche Infrastruktur außerhalb von Gemeinden)	—	—	—	—	395
883 86-5	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (ländliche Infrastruktur außerhalb von Gemeinden)	—	—	—	—	—
891 86-8	623	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen <i>*** Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden.</i>	—	—	—	—	173
893 86-0	623	Zuweisungen für Investitionen an Deichverbände (ländliche Infrastruktur außerhalb von Gemeinden)	—	—	—	—	1.576
893 87-9	623	Zuweisungen für Investitionen an Deichverbände (Infrastruktur in den Gemeinden)	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 761 81

Einzelnachweis der Baumaßnahmen

Landeseigene Baumaßnahmen bei Titel (Jahr der Kostenermittlung)	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschl. 2020 ver- fügbar	2021	Noch zu veranschlagen			Summe (2022 bis 2024 ff.)
				2022	2023	2024 ff.	
in Tsd. EUR							
Titel 761 81							
Landeseigene wasserwirtschaftliche Maßnahmen des Küstenschutzes - Tiefbaumaßnahmen							
Erhöhung und Verstärkung der Deiche, Schutzdünen und Schutzwerke auf den Ostfriesischen Inseln (2010)	295.000	143.992	6.964	10.000	10.000	124.044	144.044
Vorlandarbeiten an der ostfriesischen Festlandsküste (2010)	21.120	18.520	1.136	1.300	164	0	1.464
Neubau des Geestesperrwerkes (2013)	15.380	1.067	0	0	0	14.313	14.313
Neubau der Hadelner Kanalschleuse in Otterndorf (2018)	38.852	26.522	9.900	2.430	0	0	2.430
Deichfußsicherung an der Oste (2018)	7.379	6.040	500	500	339	0	839
Bestickanpassung Schutzwand Lemwerder (2017)	4.720	770	0	1.950	2.000	0	3.950
Sicherung der Halslager der Sperrwerke „Alter Fischereihafen“ und „Schleusenpriel“ (2018)	1.060	1.060	0	0	0	0	0
Grundinstandsetzung des Ilmenausperrwerkes (2019)	15.241	3.591	4.500	6.000	1.150	0	7.150
Summe	398.752	201.562	23.000	22.180	13.653	138.357	174.190

Im Rahmen des niedersächsischen Küstenschutzprogramms werden neben den Vorhaben der Hauptdeichverbände auch eine Reihe landeseigener Maßnahmen finanziert. Zu den landeseigenen Maßnahmen zählen insbesondere die ständige Aufgabe des Küstenschutzes auf den Inseln sowie weitere Maßnahmen an der Festlandküste.

In 2010 ist der Generalplan Küstenschutz Niedersachsen für den Bereich der Ostfriesischen Inseln fertig gestellt worden. Im Zuge der Aufstellung wurden alle Küstenschutzanlagen auf den Inseln systematisch untersucht und vermessen. Diese Bestandsaufnahme ist Grundlage für den Handlungsbedarf der kommenden Jahrzehnte. Etliche Deiche, Uferschutzanlagen und Schutzdünen müssen erhöht und verstärkt werden. Auf den Seeseiten der Inseln sind bei Bedarf zudem Strandaufspülungen vorzunehmen, sofern dies zur Bestandserhaltung der gewidmeten Schutzdünen erforderlich ist.

Die Erhaltung der Vorländer ist für den Schutz der Hauptdeiche von besonderer Bedeutung. Lahnungssysteme sichern erosionsgefährdete Bereiche und fördern die Aufhöhung des Watts. Abgängige Lahnungssysteme müssen stetig erneuert werden. Diese Aufgabe wird auch nach 2022 mit jährlich rund 1,3 Mio. EUR fortgeführt werden müssen.

Im Zuge der Umsetzung des gemeinsamen Generalplans Küstenschutz für das Festland der Länder Niedersachsen und Bremen wurde festgestellt, dass das Geestesperrwerk in Bremerhaven nicht mehr den Anforderungen an einen zuverlässigen Küstenschutz für die weitere Zukunft gerecht wird und auch am vorhandenen Ort nicht nachgerüstet werden kann. Ein Neubau ist somit erforderlich. Da das Sperrwerk sowohl niedersächsische als auch bremische Landesflächen vor Überflutung schützt, wird sich Niedersachsen auf Grundlage einer am 01.12.2015 getroffenen Vereinbarung an den Neubaufkosten beteiligen. Vorteile, die sich aus der Lage des neuen Sperrwerkes ausschließlich für Bremen ergeben, sind allein vom Land Bremen zu tragen. Gemeinsames Ziel der Länder ist die Fertigstellung der Baumaßnahme bis zum Jahr 2025 (frühester Baubeginn Ende 2021).

Die über 100 Jahre alte Hadelner Kanalschleuse in Otterndorf, die sowohl der Entwässerung des Hadelner Kanals als auch dem Berufs- und Sportschiffsverkehr dient, wird seit 2019 durch einen Neubau ersetzt. Die Baumaßnahme liegt im Zeitplan, so dass der ursprüngliche Termin der Fertigstellung weiterhin gilt.

An besonders gefährdeten Schardeichstrecken der Oste ist kontinuierlich eine Instandsetzung der Deichfußsicherung vorzunehmen.

Die der Gemeinde Lemwerder zugehörige Siedlung „Weserstraße“ ist dem Hauptdeich vorgelagert und wird durch eine Hochwasserschutzwand geschützt. Die Oberkante der Schutzwand entspricht nicht mehr dem aktuellen Bestick und muss zum Schutz der rückwärtigen Wohnbebauung an das aktuelle Schutzniveau angepasst werden. Die Kostenkalkulation hat sich im Rahmen des Planungsprozesses weiter konkretisiert.

An den Sperrwerken „Alter Fischereihafen“ und „Schleusenpriel“ hat sich im Zuge eines routinemäßigen Probetriebs zum Beginn der Sturmflutsaison 2018 ein die Betriebssicherheit gefährdender Schaden an allen acht Halslagern gezeigt. Eine vorläufige Sicherungsmaßnahme ist bereits erfolgt. Die Grundsanierung des Schadens wurde ausgeschrieben und vergeben.

Das ca. 40 Jahre alte Ilmenau-Sperrwerk muss aufgrund seines technischen Zustands und eines Unterbesticks in Höhe von ca. 1,10 Metern an den Stand der Technik und die erforderliche Bestickhöhe angepasst werden. In 2020 soll das Betriebsgebäude ausgeschrieben und gebaut sowie die Vergabe der übrigen Bauleistungen erfolgen. Von 2021 bis einschließlich 2022 ist die bauliche Umsetzung der Grundinstandsetzungsmaßnahme am Sperrwerk selbst vorgesehen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 761 81

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	9.694	5.000	—	14.694
2022	1.875	4.000	5.000	10.875
2023	—	1.200	4.000	5.200
2024	—	—	1.200	1.200
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	11.569	10.200	10.200	31.969

Zu 893 81

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	50	19.000	—	19.050
2022	50	5.500	18.000	23.550
2023	—	1.747	6.500	8.247
2024	—	—	1.747	1.747
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	100	26.247	26.247	52.594

Zu Titelgruppe 86/87

Zur wirksamen Beseitigung der Hochwasserschäden aus dem Sommer 2013 und zum Wiederaufbau der Infrastruktur ist das Sondervermögen „Aufbauhilfe“ durch das Aufbaufonds-Errichtungsgesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) errichtet worden. An dem Fonds mit einem finanziellen Volumen von 8 Mrd. EUR beteiligen sich der Bund und die Länder. Details zur Verteilung und Verwendung der Fondsmittel regelt die Aufbauhilfverordnung vom 16. August 2013 (BGBl. I S. 3233). Die Fördergegenstände werden durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern konkretisiert.

Die Wiederherstellung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur im Geschäftsbereich des MU ist über drei Förderprogramme dieser Verwaltungsvereinbarung abgedeckt:

- a) Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden,
- b) Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder; vgl. hierzu auch Titel 891 86 (Wiederherstellung Wehr Wehningen);
- c) Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden.

Das Programm zur Wiederherstellung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur in den Gemeinden ist im Haushaltsjahr 2017 abgeschlossen worden.

Die Haushaltsmittel stehen im Sondervermögen „Aufbauhilfefonds“ des Bundeshaushalts (Kapitel 60 95) zur Verfügung. Sie werden gemäß dem Fortschritt der einzelnen Förderungen abgerufen, in der Einnahmetitelgruppe 86 vereinnahmt und stehen aufgrund des Korrespondenzvermerks für Ausgaben in dieser Titelgruppe zur Verfügung.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Ausgleich von Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur durch das Hochwasser von Mai bis Juli 2013.

Rechtliche Grundlage:

Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2401),

Aufbauhilfverordnung vom 16.08.2013 (BGBl. I S. 3233),

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern/Freistaaten Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vom 02.08.2013,

Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur durch das Hochwasser von Mai bis Juli 2013 – RdErl. d. MU v. 21.11.2013 (Nds. MBl. Nr. 5/2014, S. 132).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen (ohne 891 86):

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	5.733	1.717	1.053	1.971	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [x] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 86/87

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2027.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderzweck ist der nachhaltige Wiederaufbau der durch das Hochwasser 2013 beschädigten oder zerstörten öffentlichen wasserwirtschaftlichen Infrastruktur

Zielgruppe:

Körperschaften des öffentlichen Rechts in Niedersachsen

Zu 891 86

Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Investitionen Titel 891 86	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschließl. 2020 verfügbar	2021	Noch zu veranschlagen			
				2022	2023	2024 ff.	Summe (2022 bis 2024 ff.)
In Tsd. EUR							
Ersatzneubau Wehr Wehningen	9.900	910	150	150	650	8.040	8.840
Summe	9.900	910	150	150	650	8.040	8.840

Für die Wiederherstellung der Hochwasserschutzfunktion des Wehres bei Wehningen ist neben der aus dem Hochwasser 2013 resultierenden unmittelbaren Schadensbeseitigung auch eine Anpassung des Bauwerkes an den aktuellen Stand der Technik, die maßgebenden Bemessungswasserstände sowie die EG-Wasserrahmenrichtlinie notwendig.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1554 Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1554					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		175	175	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		64.471	61.583	+2.888	
		Summe der Einnahmen		64.646	61.758	+2.888	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	200 200	579	579	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	175 —	685	428	+257	
		7 Baumaßnahmen	15.700 16.200	28.009	28.967	-958	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	35.747 35.224	47.967	48.815	-848	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	499	499	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	51.822 51.624	77.739	79.288	-1.549	
		Zuschuss		13.093	17.530	-4.437	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1555 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Nr. 1 der Erläuterungen verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
121 10-1	623	Ablieferungen des Landesbetriebs		—	—	—	—
232 01-9	332	Sonstige Zuweisungen von Ländern		250	—	+250	0
334 01-6	813	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen (5135 - 882 75)		—	—	—	—
381 11-1	891	Zuführung von 15 52 - 981 15 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		300	300	—	303
381 12-0	891	Zuführung von 15 56 - 981 11 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		1.794	1.794	—	1.525
381 13-8	891	Zuführung von 15 52 - 981 72 für Personal (EG-WRRL Oberflächengewässer) <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		445	424	+21	385
381 14-6	891	Zuführung von 15 52 - 981 13 für den Landesanteil an den Ausgaben der FGG Weser und FGG Ems <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		280	255	+25	265
381 15-4	891	Zuführung von 15 52 - 981 74 für Personal (EG-Meeresstrategierahmenrichtlinie) <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		127	127	—	97
381 16-2	891	Zuführung von 15 54 - 981 64 für Personal (Hochwasserrisikomanagement) <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		499	499	—	462
381 17-0	891	Zuführung von 15 56 - 981 70 für Personal (EG-WRRL Grundwasser) <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		619	619	—	483
		A U S G A B E N					
682 10-3	623	Zuführungen für laufende Zwecke des Landesbetriebs <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei 381 11, 381 12, 381 13, 381 14, 381 15, 381 16 und 381 17.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	61.901	62.501	-600	60.590
682 11-1	623	Zuführungen für den Gewässerkundlichen Landesdienst des Landesbetriebs <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 1552-099 95, 1552-119 11, 1552-232 11, 1552-281 84 und 1552-359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	—	6.077	6.432	-355	6.474

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 15551. Verbindliche Erläuterung

Die im Wirtschaftsplan des Landesbetriebs ausgebrachten Bewirtschaftungsvermerke sind verbindlich.

2. Erläuterungsteil I (Aufgaben und Organisation)

2.1 Produktbereiche

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ist ein Landesbetrieb gem. § 26 LHO, der Aufgaben der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Radiologie wahrnimmt. Einzelheiten zum NLWKN, insbesondere zu Aufgaben, Aufsicht und Wirtschaftsführung, ergeben sich aus der Betriebsanweisung (Rd.Erl. d. MU vom 10.11.2010 -Nds. MBl. 45/2010 S. 1120 ff- zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 11.01.2013, Nds. MBl. 5/2013, S. 96).

2.2 Verwaltungsaufbau

Der NLWKN hat seinen Sitz in Norden (Direktion). Er unterhält derzeit 11 Betriebsstellen in Norden/Norderney, Aurich, Brake/Oldenburg, Cloppenburg, Meppen, Stade, Lüneburg, Verden, Sulingen, Hannover/Hildesheim und Süd sowie Anlagen und Bauhöfe an weiteren Orten. Diese Organisation wird nach fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten optimiert.

2.3 Aufgaben

Der NLWKN erledigt die Aufgaben der Wasserwirtschaft, des Küsten- und des Naturschutzes in folgenden sieben fachlich abgegrenzten Geschäftsbereichen (GB):

- GB Z: Zentrale Aufgaben
- GB I: Betrieb und Unterhaltung landeseigener Anlagen und Gewässer, Schadstoffunfallbekämpfung
- GB II: Küstenschutz der Inseln, Planung und Bau von Küsten- und Hochwasserschutzanlagen
- GB III: Wasserwirtschaft und Strahlenschutz, insbesondere Gewässerkundlicher Landesdienst, Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategierichtlinie und Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, Landeslabor
- GB IV: Naturschutz
- GB V: Zuwendungen
- GB VI: Wasserwirtschaftliche Zulassungen.

Die Mittel, die der Landesbetrieb zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigt, werden über Zuführungen bereitgestellt und im Rahmen des Wirtschaftsplans abgebildet. Der Wirtschaftsplan entspricht den Bestimmungen des § 26 LHO sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und besteht aus Leistungsplan, Finanzplan und Erfolgsplan sowie der Überleitungsrechnung.

Da der NLWKN für den Gewässerschutz bzw. die Gewässerüberwachung, für verschiedene Baumaßnahmen sowie Naturschutzprojekte und -fachaufgaben zuständig ist, umfasst der Wirtschaftsplan neben den laufenden Zuführungen aus dem Kapitel 15 55 auch Mittel aus anderen Kapiteln, sofern dort für diesen Zweck Mittel veranschlagt sind (insbesondere Kapitel 15 02, 15 03, 15 20, 15 52, 15 54 und 15 56). Die von dem Landesbetrieb zu erbringenden Leistungen werden jährlich in einer Zielvereinbarung mit dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) abgestimmt. Die Zielvereinbarung wird bei unterjährig verändertem Handlungsrahmen in fachlicher oder haushaltswirtschaftlicher Hinsicht auf Anpassungsbedarf überprüft.

2.4 Produktbereiche

Das Budget dient der Finanzierung der Aufgaben des NLWKN in den Produktbereichen

1. Naturschutz
2. Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen und Gewässer
3. Planung und Bau
4. Gewässerbewirtschaftung und Flussgebietsmanagement
5. Hoheitliche Aufgaben
6. Radiologie.

Die Produktbereiche sind in Produktgruppen unterteilt (siehe nachfolgenden Leistungsplan).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1555

2.5 Leistungsplan für das Haushaltsjahr 2021

Politikbereich / Produktbereich / Produktgruppe		Zielkosten Tsd. EUR	eigene Erlöse, Kostensätze Tsd. EUR	Finanzierungsbeitrag des Landes Tsd. EUR
(0)	NLWKN - Gesamt	158.315	40.540	117.775
(1)	Politikbereich Naturschutz	26.301	7.903	18.398
(1.1)	Produktbereich Naturschutz	26.301	7.903	18.398
(1.1.1)	Arten- und Biotopschutz / Natura 2000	6.854	463	6.391
(1.1.2)	Förderung / Finanzierung / Pflege und Entwicklung	17.352	7.170	10.182
(1.1.3)	Fachübergreifende Naturschutzbeiträge	1.037	233	804
(1.1.4)	Schutzgebietsdokumentation / Naturschutzinformation	1.058	37	1.021
(2)	Politikbereich Wasserwirtschaft	132.014	32.637	99.377
(2.1)	Produktbereich Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen und Gewässer	38.119	5.765	32.354
(2.1.1)	Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen im Insel- und Küstenschutz	16.070	1.981	14.089
(2.1.2)	Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen im Binnenland	12.745	344	12.401
(2.1.3)	Unterhaltung der Gewässer (ohne Anlagen)	7.573	1.560	6.013
(2.1.4)	Schadstoffunfallbekämpfung	1.149	1.310	-161
(2.1.5)	Leistungen für Dritte im Geschäftsbereich I	1.007	1.115	-108
(2.2)	Produktbereich Planung und Bau	39.547	14.243	25.304
(2.2.1)	Planung und Bau landeseigener Maßnahmen im Küstenschutz	24.521	3.451	21.070
(2.2.2)	Planung und Bau landeseigener Maßnahmen im Hochwasserschutz	6.496	3.761	2.735
(2.2.3)	Planung und Bau sonstiger landeseigener Maßnahmen	3.000	395	2.605
(2.2.4)	Leistungen für Dritte im Geschäftsbereich II	5.530	6.636	-1.106
(2.3)	Produktbereich Gewässerbewirtschaftung und Flussgebietsmanagement	40.868	7.650	33.218
(2.3.1)	Übergangs- und Küstengewässer	6.429	692	5.737
(2.3.2)	Grundwasser	6.445	25	6.420
(2.3.3)	Oberirdische Gewässer	13.125	586	12.539
(2.3.4)	Niederschlag	620	0	620
(2.3.5)	Wasserrahmenrichtlinie	7.398	5.021	2.377
(2.3.6)	Technischer Gewässerschutz	580	78	502
(2.3.7)	Leistungen für Dritte im Geschäftsbereich III	1.072	1.160	-88
(2.3.8)	Allgemeine gewässerkundliche Aufgaben	5.200	88	5.112
(2.4)	Produktbereich Hoheitliche Aufgaben	9.508	1.484	8.024
(2.4.1)	Wasser- und deichrechtliche Zulassungs- und Genehmigungsverfahren	2.474	139	2.335
(2.4.2)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Küstenschutz	334	0	334
(2.4.3)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Hochwasserschutz	724	0	724
(2.4.4)	Zuwendungsvergabe und Prüfung in der naturnahen Gewässergestaltung	1.017	0	1.017
(2.4.5)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Abwasserbereich sowie Abwasserabgabe	99	0	99
(2.4.6)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Trinkwasserschutzbereich sowie Wasserentnahmegebühr	1.344	23	1.321
(2.4.7)	Zuwendungsvergabe und Prüfung Sonstige	10	0	10
(2.4.8)	Einvernehmensbehörde	74	0	74
(2.4.9)	Aufsicht	3.433	1.322	2.111
(2.5)	Produktbereich Radiologie	2.636	3.343	-707
(2.5.1)	Überwachung kerntechnischer Anlagen	1.583	2.912	-1.329
(2.5.2)	Produktgruppe Umweltradiologie	436	368	68
(2.5.3)	Produktgruppe Strahlenschutz	617	64	553
(2.6)	Produktbereich Sonstiges	1.335	152	1.183

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1555

Die im Leistungsplan dargestellten Kosten und Erlöse basieren auf den Ergebnissen der Kosten- und Leistungsrechnung 2019 und den Planwerten des Wirtschaftsplans 2021. Abschreibungen sind enthalten, soweit sie das bewegliche Anlagevermögen betreffen. Für das unbewegliche Anlagevermögen werden die Mittelzuflüsse für Investitionen berücksichtigt. Die Personalkosten sind auf Basis der Durchschnittssätze berechnet.

Zu 232 01

Vgl. Erläuterungen zu 891 10.

Zu 334 01

Vgl. Erläuterungen zu 891 10.

Zu 381 11

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 52, Titel 981 15.

Zu 381 12

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 56, Titel 981 11.

Zu 381 13

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 52, Titel 981 72. Bis zum Haushaltsjahr 2018 waren hier auch die Einnahmen aus den Zuführungen aus 15 52, Titel 981 74 und 15 56, Titel 981 70 veranschlagt, vgl. Erläuterungen zu 381 15 und 381 17.

Zu 381 14

Der nds. Anteil der Mittel für die Flussgebietsgemeinschaften Ems (150.000 EUR) und Weser (130.000 EUR) ist im Kap. 15 52, Titel 981 13 veranschlagt.

Im deutschen Teil des Einzugsgebietes der Ems haben die Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen für eine länderübergreifende Koordinierung und Abstimmung der Gewässerbewirtschaftung entsprechend der EG-Wasserrahmenrichtlinie die Flussgebietsgemeinschaft Ems (FGG Ems) gegründet und unterhalten dazu eine Geschäftsstelle, die beim NLWKN angesiedelt ist. Die Verwaltungsvereinbarung wurde am 15.08.2007 geschlossen. Der auf Niedersachsen entfallende Finanzierungsanteil beläuft sich auf 70 v.H. der Gesamtausgaben.

Für die Geschäftsstelle der FGG Ems sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan folgende Stellenäquivalente berücksichtigt:

	für 2021 durchschnittlich erforderlich	für 2020 durchschnittlich enthalten
EG 13	1	1
Zusammen	1	1

Im deutschen Teil des Einzugsgebietes der Weser haben die Bundesländer Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eine vergleichbare Vereinbarung am 19.08.2010 getroffen. Die Geschäftsstelle ist ebenfalls beim NLWKN angesiedelt. Gemäß der Vereinbarung teilen sich die Bundesländer Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen die Finanzierung der Gesamtausgaben der Geschäftsstelle zu gleichen Teilen. Aufgrund des sehr geringen Flächenanteils an der Flussgebietseinheit Weser am Außenrand des Einzugsgebietes ohne Einfluss auf den ökologischen Zustand der Weser und ohne nennenswerten Beitrag zur Hochwasserentstehung im Einzugsgebiet werden der Freistaat Bayern und das Land Sachsen-Anhalt von einer anteiligen Finanzierung freigestellt.

Für die Geschäftsstelle der FGG Weser sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan folgende Stellenäquivalente enthalten:

	für 2021 durchschnittlich erforderlich	für 2020 durchschnittlich enthalten
EG 15	1	1
EG 13	1	1
EG 12	2	2
EG 11	1	1
EG 5	1	1
Zusammen	6	6

Zu 381 15

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 52, Titel 981 74. Bis zum Haushaltsjahr 2018 war die Zuführung bei 381 13 veranschlagt.

Zu 381 16

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 54, Titel 981 64.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 381 17

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 1556, Titel 981 70.

Zu 682 10

Im Ansatz enthalten sind die Mittel für die Gewährung von Dienst- und Schutzkleidungszuschüssen. Die im Außendienst tätigen Bediensteten erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung.

Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24. 3. 1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Für Miet- und Pachtverhältnisse bestehen weiterhin Rechtsverpflichtungen aus langfristigen Vertragsverhältnissen.

Zu 682 11

Die Zuführungen für die laufenden Ausgaben des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) werden aus der Abwasserabgabe finanziert (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 15 52 letzter Absatz). Im Haushaltsjahr 2020 war der Ansatz um 355.000 EUR höher, weil ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf für die Erneuerung der Software für das Pegelwesen bestand. Ab dem Haushaltsjahr 2021 verbleibt es bei dem in der Mipla vorgesehenem Ansatz.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1555 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
682 12-0	623	Zuführungen für den Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Gewässern und Anlagen des Landesbetriebs aus WEG Übertragbar. <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	1.109	1.109	—	309
682 13-8	623	Zuführungen für den Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Gewässern und Anlagen des Landesbetriebs aus Abwasserabg.	—	—	—	—	5.591
682 14-6	623	Zuführung für laufende Zwecke des Landesbetriebs für Nutzungsentgelte, Landesunfallkasse und Versorgungszuschläge	—	10.602	10.452	+150	10.282
682 15-4	623	Zuführungen für den Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Gewässern und Anlagen des Landesbetriebs	—	5.791	5.091	+700	100
682 39-1	611	Zuschuss an den Landesbetrieb für die Beschäftigung von Ersatzkräften für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
891 10-1	623	Zuführungen für Investitionen des Landesbetriebs - Fahrzeug- u. Gerätebeschaffungen -	6.750	2.444	2.194	+250	5.363
891 11-0	623	Zuführungen für Baumaßnahmen des Landesbetriebs - außerhalb der GA - <i>*** Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden. Das MU darf im Bedarfsfall mit Einwilligung des MF im Rahmen der hier insgesamt veranschlagten Ausgaben zusätzlich nicht veranschlagte Baumaßnahmen finanzieren.</i>	— 2.000	5.600	5.600	—	5.950
891 13-6	623	Zuführungen für Investitionen des Landesbetriebs aus der Wasserentnahmegebühr <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	1.709	1.709	—	1.709
Abschluss Kapitel 1555							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				250	—	+250	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				4.064	4.018	+46	
Summe der Einnahmen				4.314	4.018	+296	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	85.480	85.585	-105	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			6.750 2.000	9.753	9.503	+250	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			6.750 2.000	95.233	95.088	+145	
Zuschuss				90.919	91.070	-151	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 682 12 und 682 13

Die Zuführungen für den Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Anlagen und Gewässern aus der WEG (682 12) bewegt sich auf dem Niveau der Mipla. Die Zuführung aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe (682 13) ist ab dem Haushaltsjahr 2020 entfallen; s. im Übrigen Erläuterungen zu 682 15.

Zu 682 14

Der Ansatz beinhaltet die Ausgaben des Landesbetriebs für die Zahlungen an den EPL 13 für

	In Tsd. EUR (jew. gerundet)
Nutzungsentgelte	6 736
Versorgungszuschläge	3 689
Beiträge an die Landesunfallkasse	177

Zu 682 15

Die veranschlagten Haushaltsmittel kompensieren den entfallenen Ansatz bei 682 13 und bewegen sich auf dem Niveau der Mipla.

Zu 891 10

Der Ansatz dient zur Finanzierung erforderlicher Erst- und Ersatzbeschaffungen von Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Spezialgeräten einschließlich IT-Ausstattung.

Bestand Dienstkraftfahrzeuge

	Ist 01.01.2020	Soll 2020	Für 2021 erforderlich
PKW	157	149	157
Leasing-PKW	47	56	50
Nutz- und Sonderfahrzeuge	144	146	144
Zusammen	348	351	351

Für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 sind insgesamt 14 Mio. EUR zur Ersatzbeschaffung für das Mehrzweckschiff „THOR“ vorgesehen. Das Schiff ist Bestandteil des Vorsorgekonzeptes der Länder zum Schutz der Küsten vor Schadstoffunfällen und wird gleichzeitig für Aufgaben der niedersächsischen Wasserwirtschaftsverwaltung eingesetzt. 7 Mio. EUR stehen bereit über Kapitel 5135 Titel 882 75 zur Vereinnahmung bei Titel 334 01 und weitere 7 Mio. EUR werden gemeinsam von Niedersachsen (mit einem Anteil von 36 %; siehe Kapitel 1552 TGr. 84) und den übrigen Küstenländern getragen (vereinnahmt bei 1555 – 232 01).

Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Investitionen Titel 891 10	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschließl. 2020 verfügbar	2021	Noch zu veranschlagen			Summe (2022 bis 2024 ff.)
				2022	2023	2024 ff.	
In Tsd. EUR							
Ersatzbeschaffung Motorschiff „THOR“	14.000	0	250	8.100	2.550	3.100	13.750
Summe	14.000	0	250	8.100	2.550	3.100	13.750

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	—	—	—
2022	—	—	1.100	1.100
2023	—	—	2.550	2.550
2024	—	—	3.100	3.100
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	6.750	6.750

Zu 891 11

Veranschlagt sind Mittel für den Neubau sowie zur Grundinstandsetzung und Optimierung von landeseigenen wasserwirtschaftlichen Bauwerken (außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe – GA -). Die Investitionen dienen zur Beseitigung von Schäden in der Bausubstanz und damit verbundener Sicherheitsrisiken.

Neben ggfs. Baumaßnahmen nach § 24 LHO stehen dringend erforderliche kleine Grundinstandsetzungsarbeiten und kleine Neubauten (bis zu 2 Mio. EUR) an. Die dabei im Einzelnen zu realisierenden Baumaßnahmen werden jeweils im ersten Quartal des Haushaltsjahres durch Übersendung von Planungslisten des NLWKN an das MU konkretisiert (s. Ziffer 2.3 der Erläuterung zu Kapitel 15 55).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 891 11

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	1.000	—	1.000
2022	—	1.000	—	1.000
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.000	—	2.000

Zu 891 13

Es besteht ein regelmäßiger Investitionsbedarf. Größere Investitionen im Wert von mehr als 1 Mio. EUR sind in 2021 nicht geplant.

15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

**Wirtschaftsplan für den
Niedersächsischen Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
für das Geschäftsjahr 2021**

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2021

Positionsbezeichnung	Soll 2021 EUR	Soll 2020 EUR	Ist 2019 EUR
I. Finanzbedarf			
1. Investitionen gemäß VV-HNds (ZR-GPI):			
1.1 Bebaute Grundstücke	0	0	0
1.2 Unbebaute Grundstücke	2.504.000	0	0
1.3 Gebäude	0	0	0
1.4 Maschinen und Anlagen	32.272.000	36.030.000	30.079.215
1.5 Fahrzeuge	2.750.000	3.000.000	1.702.218
1.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.700.000	4.000.000	2.514.883
Summe 1.:	40.226.000	43.030.000	34.296.316
2. Sonstige Investitionen:			
2.1 Gebäude	0	0	0
2.2 Maschinen und Anlagen	0	0	0
2.3 Fahrzeuge	0	0	0
2.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung	450.000	500.000	536.374
Summe 2.:	450.000	500.000	536.374
3. Sonstiger Finanzbedarf:			
3.1 Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	0	0	0
3.2 Geldabfluss ohne Gewinnminderung (ohne Investitionsausgaben)	7.855.000	9.000.000	15.747.248
3.2.1 Zahlung von Verbindlichkeiten (Minderung des Bestandes an Verbindlichkeiten)	7.600.000	8.780.000	7.581.581
3.2.2 Inanspruchnahme von Rückstellungen	55.000	55.000	7.949.239
3.2.3 Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	200.000	165.000	216.428
3.3 Ablieferung an den Landeshaushalt	0	0	0
3.4 Bildung von Rücklagen (nur bei Ist)	0	0	0
Summe 3.:	7.855.000	9.000.000	15.747.248
4. Positiver Überleitungsbetrag:	0	0	0
Summe 4.:	0	0	0
Summe I.:	48.531.000	52.530.000	50.579.937
II. Deckungsmittel			
1. Deckungsmittel:			
1.1 Jahresüberschuss laut Erfolgsplan	0	0	122.741
1.2 Geldzufluss ohne Gewinnerhöhung	7.855.000	8.500.000	21.304.065
1.2.1 Zahlungseingang auf Forderungen			19.269.281
1.2.2 Zahlungseingang auf Forderungen Kapitel 1555			1.702.373
1.2.3 Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens			327.976
1.2.4 Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten			4.435
1.3 Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahren			29.042.443
1.4 Zuschüsse aus Drittmitteln (soweit nicht im Erfolgsplan als Ertrag enthalten)	0	0	0

15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2021

Positionsbezeichnung	Soll 2021 EUR	Soll 2020 EUR	Ist 2019 EUR
noch II. Deckungsmittel			
1.5 Zuführungen aus dem Landeshaushalt für Investitionen ¹⁾	40.676.000	44.030.000	34.832.689
1.5.1 Zuführungen für Investitionen aus dem Kapitel	9.753.000	9.503.000	11.319.548
1.5.2 Zuführungen für Investitionen aus anderen Kapiteln	30.923.000	33.027.000	27.070.450
1.5.3 Saldo Rücklagenentwicklung		1.500.000	
1.5.4 Korrekturposten Verwendung Zuführung Investitionen für Instandhaltung/Aufwand			-3.557.309
Summe 1.:	48.531.000	52.530.000	85.301.938
2. Negativer Überleitungsbetrag	0	0	2.581.387
Summe II.:	48.531.000	52.530.000	87.883.325

1) Zuführungen aus:	2021	2020
15 55 - 891 10	2.444.000	2.194.000
15 55 - 891 11	5.600.000	5.600.000
15 55 - 891 13	1.709.000	1.709.000
Zusammen	9.753.000	9.503.000
15 02 - 761 80	1.500.000	5.210.000
15 02 - 891 80	0	
15 20 - 891 61	0	
15 20 - 891 62	2.504.000	
15 20 - 891 67	0	
15 20 - 891 69	0	
15 20 - 891 71	0	0
15 52 - 761 72	2.250.000	2.250.000
15 52 - 761 73	400.000	400.000
15 52 - 761 76	260.000	200.000
15 54 - 761 61	2.529.000	3.500.000
15 54 - 761 62	2.480.000	2.467.000
15 54 - 761 81	23.000.000	23.000.000
Zusammen	34.923.000	37.027.000
davon im Erfolgsplan bei Umsatzerlösen berücksichtigt (landeseigene Tiefbaumaßnahmen)	-4.000.000	-4.000.000
	30.923.000	33.027.000
Zuführungen für Investitionen im Finanzplan insgesamt	40.676.000	42.530.000

15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2021

Positionsbezeichnung	Soll 2021 EUR	Soll 2020 EUR	Ist 2019 EUR
I. Erträge			
1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt			
1.1 Zuführungen für laufende Zwecke ¹⁾	85.480.000	85.585.000	83.100.499
1.1.1 aus dem Kapitel 1555	85.480.000		82.684.466
1.1.2 Forderungen / Verbindlichkeiten Kapitel 1555			416.033
1.2 Zuführungen für Investitionen	0	44.030.000	0
1.2.1 aus dem Kapitel 1555		9.503.000	
1.2.2 aus anderen Kapiteln		33.027.000	
1.2.3 Forderungen / Verbindlichkeiten		0	
1.2.4 Saldo Rücklagenentwicklung		1.500.000	
Summe 1.:	85.480.000	129.615.000	83.100.499
2. Umsatzerlöse	17.500.000	17.200.000	17.243.502
2.1 eigene Umsatzerlöse	13.500.000	13.200.000	12.831.296
2.2 Erlöse aus Zuführungen für Investitionen ²⁾	4.000.000	4.000.000	4.412.206
Summe 2.:	17.500.000	17.200.000	17.243.502
3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			27.555
Summe 3.:			27.555
4. Andere aktivierte Eigenleistungen:	4.500.000	4.200.000	4.826.740
Summe 4.:	4.500.000	4.200.000	4.826.740
5. Sonstige betriebliche Erträge:			
5.1 Mieterträge	175.000	175.000	173.582
5.2 Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens			281.991
5.3 Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen und Rückstellungen			335.115
5.4 Periodenfremde Erträge			249.636
5.5 Kostenersätze	21.565.000	25.385.000	20.222.729
5.5.1 von Dritten	9.471.000	12.900.000	8.811.240
5.5.2 aus Zuführungen für lfd. Zwecke aus anderen Kapiteln ³⁾	12.094.000	12.485.000	11.411.489
5.6 Aufwandsminderung, Skonti	60.000	60.000	52.477
5.7 Erträge Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	26.400.000	26.400.000	0
5.8 Andere betriebliche Erträge	650.000	800.000	29.337.844
5.8.1 Erträge aufgrund Veränderung Anlagevermögen			28.876.817
5.8.2 übrige betriebliche Erträge	650.000		461.027
Summe 5.:	48.850.000	52.820.000	50.653.374
6. Zinserträge und ähnliche Erträge:	0	0	170
Summe 6.:			170
Summe I.:	156.330.000	203.835.000	155.851.840
II. Aufwendungen			
1. Materialaufwand:			
1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	7.000.000	9.000.000	7.726.169
1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen	16.629.200	31.797.000	19.922.639
Summe 1.:	23.629.200	40.797.000	27.648.808

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2021

Positionsbezeichnung	Soll 2021 EUR	Soll 2020 EUR	Ist 2019 EUR
noch II. Aufwendungen			
2. Personalaufwand:			
2.1. Dienstbezüge, Entgelte			
2.1.1. Dienstbezüge Beamtinnen und Beamten	13.173.000	13.022.000	12.220.844
2.1.2. Entgelte der Beschäftigten	51.726.000	53.000.000	50.523.032
2.1.3. Sonstige Aufwendungen mit Entgeltcharakter	500.000	380.000	361.339
Summe 2.1.:	65.399.000	66.402.000	63.105.215
2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
2.2.1. Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte	14.200.000	14.501.000	13.891.828
2.2.2. Abführung von Versorgungsanteilen für Beamtinnen und Beamte an den Landeshaushalt	3.688.800	3.653.000	3.570.900
2.2.3. Sonstige soziale Leistungen an Beschäftigte aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen	0	0	0
2.2.4. Sonstige soziale Leistungen an Beschäftigte aufgrund betrieblicher Vereinbarungen	0	0	0
2.2.5. Beihilfen für Beamtinnen und Beamte	701.000	660.000	637.000
2.2.6. Beihilfen für Beschäftigte	321.000	302.000	297.000
2.2.7. Unterstützungen	100.000	100.000	87.778
2.2.8. Fürsorgeleistungen	0	0	0
Summe 2.2.:	19.010.800	19.216.000	18.484.506
Summe 2.:	84.409.800	85.618.000	81.589.721
3. Abschreibungen			
3.1. Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen	20.000.000	20.000.000	19.353.299
3.2. Abschreibungen auf bewegliches Anlagevermögen	6.000.000	6.000.000	5.909.364
Summe 3.:	26.000.000	26.000.000	25.262.663
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
4.1. Bewirtschaftung, Versorgung, Instandhaltung			
4.1.1. Mieten und Pachten	7.900.000	7.900.000	7.626.542
4.1.2. Unterhaltung von Gebäuden	2.000.000	1.850.000	1.889.645
4.1.3. Unterhaltung von Anlagen	2.200.000	2.500.000	2.030.104
4.1.4. Energie	1.600.000	1.900.000	1.490.191
4.1.5. Wasser	85.000	75.000	79.250
4.1.6. Bewirtschaftungskosten	1.000.000	870.000	950.831
4.1.7. Unterhaltung von Kraftfahrzeugen	2.600.000	2.300.000	2.417.193
Summe 4.1.:	17.385.000	17.395.000	16.483.756
4.2. Aufwendungen für Geschäftsbedarf			
4.2.1. Geschäftsbedarf, Büromaterial	900.000	800.000	990.524
4.2.2. Post- und Fernmeldegebühren	600.000	600.000	571.233
4.2.3. Versicherungen	0	0	0
4.2.4. Öffentlichkeitsarbeit	100.000	90.000	99.758
4.2.5. Anwalts- und Gerichtskosten	100.000	80.000	118.170
4.2.6. Andere Leistungen Dritter, Beiträge, Gebühren	1.506.000	2.200.000	1.209.390
Summe 4.2.:	3.206.000	3.770.000	2.989.075

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2021

Positionsbezeichnung	Soll 2021 EUR	Soll 2020 EUR	Ist 2019 EUR
noch II. Aufwendungen			
4.3. Sonstige personalbezogene Aufwendungen			
4.3.1 Reisekosten	600.000	880.000	830.351
4.3.2 Fahrgelder	0	0	0
4.3.3 Aus- und Fortbildung	400.000	460.000	390.082
Summe 4.3.:	1.000.000	1.340.000	1.220.433
4.4. Übrige sonstige Aufwendungen			
4.4.1 Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	100.000	200.000	10.859
4.4.2 Schadensersatzleistungen	100.000	200.000	12.539
4.4.3 Abschreibungen auf Forderungen	0	0	131.975
4.4.4 Periodenfremde Aufwendungen	300.000	300.000	286.536
4.4.5 Abgang von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens	50.000	50.000	2.098
4.4.6 Einstellung in den Sonderposten für Investitionszuschüsse	0	28.000.000	0
4.4.7 Sonstige Aufwendungen	20.000	20.000	18.749
Summe 4.4.:	570.000	28.770.000	462.756
Summe 4.:	22.161.000	51.275.000	21.156.020
5. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	0	0	21.304
Summe 5.:	0	0	21.304
Summe II.:	156.200.000	203.690.000	155.678.516
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Summe I. ./ Summe II.)	130.000	145.000	173.324
IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
1. Außerordentliche Erträge	0	0	0
Summe 1.:	0	0	0
2. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
Summe 2.:	0	0	0
V. Außerordentliches Ergebnis (Außerordentliche Erträge ./ Außerordentliche Aufwendungen)	0	0	0
VI. Steuern			
1. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
1.1 Körperschaftsteuer	0	0	0
1.2 Gewerbeertragsteuer	0	0	0
1.3 Kapitalertragsteuer	0	0	0
Summe 1.:	0	0	0

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2021

Positionsbezeichnung	Soll 2021 EUR	Soll 2020 EUR	Ist 2019 EUR
noch VI. Steuern			
2. Sonstige Steuern			
2.1 Kraftfahrzeugsteuer	100.000	100.000	96.607
2.2 Grundsteuer	30.000	45.000	12.502
2.3 Umsatzsteuer	0	0	-58.526
Summe 2.:	130.000	145.000	50.583
VII. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0	0	122.741
(Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + Außerordentliches Ergebnis ./.. Steuern)			

1 ⁾ Zuführungen aus:	2021	2020
15 55 - 682 10	61.901.000	62.501.000
682 11	6.077.000	6.432.000
682 12	1.109.000	1.109.000
682 13	0	0
682 14	10.602.000	10.452.000
682 15	5.791.000	5.091.000
682 16	0	0
682 39	0	0
Zusammen	85.480.000	85.585.000

2⁾ vgl. Finanzplan, davon 4.000.000 EUR
bei Umsatzerlösen berücksichtigt (landeseigene Tiefbaumaßnahmen)

3 ⁾ Kostenersätze aus:	2021	2020
15 02 - 547 80	122.000	123.000
15 02 - 682 80	0	0
15 02 - 682 81	0	
15 20 - 682 61	422.000	422.000
15 20 - 682 62	0	
15 20 - 682 65	2.410.000	2.410.000
15 20 - 682 67	2.346.000	2.220.000
15 20 - 682 68	0	
15 20 - 684 67	2.231.000	2.231.000
15 20 - 682 69	0	
15 20 - 682 70	200.000	200.000
15 20 - 682 71	715.000	831.000
15 20 - 682 76	0	
15 52 - 547 11	600.000	1.000.000
15 52 - 682 72	640.000	640.000
15 52 - 682 73	200.000	200.000
15 52 - 547 74	412.000	412.000
15 52 - 682 74	600.000	600.000
15 52 - 685 95	398.000	398.000
15 54 - 547 63	278.000	278.000
15 54 - 547 64	300.000	300.000
15 54 - 682 63	220.000	220.000
	12.094.000	12.485.000

15 **Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz****Wirtschaftsplan für den
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****C. Überleitungsrechnung für das Geschäftsjahr 2021**

Positionsbezeichnung	Soll 2021 EUR	Soll 2020 EUR	Ist 2019 EUR
I. Erhöhung der Zuführung/Minderung der Ablieferung			
1. Gewinnerhöhung ohne Geldfluss:			
1.1 Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	27.555
1.2 Erhöhung des Bestandes an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen	0	0	0
1.3 Erhöhung des Forderungsbestandes	8.395.000	8.000.000	16.738.008
1.4 Minderung von Rückstellungen	0	0	267.570
1.5 Minderung von Wertberichtigungen	0	0	67.545
1.6 Minderung von Rücklagen	0	0	37.203.334
1.7 Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	281.991
1.8 Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	26.400.000	26.400.000	25.319.507
1.9 Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens	5.000	6.000	4.147
Summe I.:	34.800.000	34.406.000	79.909.656
II. Minderung der Zuführung/Erhöhung der Ablieferung			
1. Gewinnminderung ohne Geldfluss:			
1.1 Abschreibungen für Abnutzung (ohne Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 EStG)	26.000.000	26.000.000	25.262.663
1.2 Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	100.000	160.000	10.859
1.3 Abschreibungen auf Forderungen	0	0	131.974
1.4 Erhöhung von Rückstellungen	0	0	8.423.503
1.5 Erhöhung von Wertberichtigungen	0	0	2.098
1.6 Erhöhung des Bestandes an Verbindlichkeiten	8.500.000	8.000.000	8.184.227
1.7 Minderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0
1.8 Minderung des Bestandes an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen	0	0	0
1.9 Erhöhung von Rücklagen	0	0	40.310.850
1.10 Auflösung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens	200.000	246.000	164.869
Summe II.:	34.800.000	34.406.000	82.491.043
III. Überleitungsbetrag	0	0	-2.581.387
(Summe I ./ Summe II)			

Ein positiver Korrekturbetrag bedeutet eine Erhöhung des Finanzbedarfs; die erforderliche Zuführung ist dadurch höher oder die Ablieferung geringer.

Ein negativer Korrekturbetrag bedeutet eine Erhöhung der Deckungsmittel; die erforderliche Zuführung ist dadurch geringer oder die Ablieferung höher.

Bewirtschaftungsvermerke

(1) Deckungsfähigkeit

Die Ansätze innerhalb des Erfolgsplans (laufender Aufwand) und innerhalb des Finanzplans (investiver Aufwand) sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene Einnahmen dürfen nur im Rahmen der Zweckbindung verwendet werden.

Der Erfolgsplan ist insgesamt zu Gunsten des Finanzplans deckungsfähig.

Die Aufwandsansätze erhöhen oder vermindern sich um Mehr- und Mindererträge.

(2) Inanspruchnahme der Ansätze

Die Ansätze des Erfolgsplans dürfen bei unabweisbaren Erfordernissen, die aktenkundig zu machen sind, um bis zu 250 000 EUR zu Lasten des Finanzplans überschritten werden. Im Folgejahr ist zwingend ein Ausgleich zu Gunsten des Finanzplans wieder herbeizuführen.

Aufwendungen, die zu einer Erhöhung des Mittelbedarfs gegenüber dem Wirtschaftsplan führen, sind nur unter den Voraussetzungen des § 37 LHO zulässig und bedürfen der Einwilligung des MF.

(3) Personalaufwendungen

Die zuführungsfinanzierten unbefristeten Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan dargestellt. Die Übersicht ist hinsichtlich der Gesamtzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten und der ausgebrachten Bemerkungen verbindlich. Der NLWKN kann von der Wertigkeit der Beschäftigungsmöglichkeiten abweichen, sofern dadurch kein zusätzlicher Personalaufwand verursacht wird.

4,7 Stellen / -äquivalente dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden (s. Stellenplan / -übersicht).

Die jeweilige Vorzimmerkraft der Direktorin / des Direktors ist für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit übertariflich in die Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert.

Soweit eigene Erlöse zur Verfügung stehen, z.B. Bauleitungs- oder andere Mittel für Vorarbeits-, Planungs- und Bauleitungstätigkeiten oder zum Betrieb und für die Unterhaltung von Gewässern, Deichen, Sperrwerken, Geräten und dgl. im Auftrage Dritter, ist der Landesbetrieb ermächtigt, mit bis zu 169 aus diesen Mitteln vergüteten Beschäftigten im Tarifbereich unbefristete Arbeitsverträge unter der Voraussetzung abzuschließen, dass der Abschluss befristeter Verträge aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht rechtswirksam wäre.

Im Erfolgsplan sind Aufwendungen für insgesamt 58 Auszubildende, insbesondere für die Berufe Bauzeichner, Chemielaborant, Fachinformatiker, Wasserbauer, Tischler und Schiffsmechaniker berücksichtigt. Darüber hinaus sind Beträge für die Beschäftigung von 18 Referendarinnen/Referendaren und 11 Oberinspektorenanwärterinnen/Oberinspektorenanwärter enthalten.

Zur Umsetzung der Einsparauflage der Verwaltungsmodernisierung Phase III (Zielvereinbarung III – ZV III) sind insgesamt noch 10 Beschäftigungsmöglichkeiten (ursprünglich 46) einzusparen. Sie sind im Einzelnen in der Anlage zum Wirtschaftsplan ausgewiesen.

(4) Nicht verbrauchte Zuführungen

Die bis zum Ende des Geschäftsjahres vom Land zugeführten und nicht verbrauchten (nicht gebundenen) Mittel für laufende Zwecke können in Höhe von 80 v. H. einer Rücklage zugeführt werden. Die restlichen 20 v. H. sind als Verbindlichkeit gegenüber dem Land zu behandeln.

Vom Land zugeführte und nicht verbrauchte (nicht gebundene) Mittel für investive Zwecke können in voller Höhe einer Rücklage zugeführt werden.

Die Entnahmen aus diesen Rücklagen sind zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben des NLWKN einzusetzen; Dauerverpflichtungen dürfen nicht eingegangen werden.

(5) Anlagevermögen

Investitionen in das unbewegliche Anlagevermögen werden im Wirtschaftsplan des Landesbetriebes als Aufwand im Erfolgsplan dargestellt, da nach dem Erlass des MF vom 30.04.2004 das unbewegliche Anlagevermögen aktiviert werden kann. Sofern die Bilanzierung zu steuerbaren Effekten führt, ist dieser Konsequenz innerhalb des Landesbetriebes zu begegnen.

Anlage zum Wirtschaftsplan
(Übersicht über Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich)
- Stellenübersicht -

Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2021	2020		
				2) Ein Stellenäquivalent (Informationssicherheit) ist zu 50 % gesperrt. Ein Stellenäquivalent (Koordinierung Tideelbe) ist zu 40 % gesperrt.
			Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	3) 2 kw bei Ausscheiden der/des Beschäftigten
A 13	18	18	Referendarin, Referendar	17) 2 kw
A 10	11	11	Oberinspektoranwärterin, Oberinspektoranwärter	67) 10 (10) kw infolge ZV III, davon 7 kw im Aufgabenfeld Gewässerbewirtschaftung, Flussgebietsmanagement (Geschäftsbereich III), 3 kw im Aufgabenfeld Naturschutz (Geschäftsbereich IV).
	<u>29</u>	<u>29</u>	Zusammen	

Entgelt-Gr.	Anzahl			
	2021	2020		
				72) Die Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich nach Teil III der Entgeltordnung sind nur bezogen auf die Gesamtzahl verbindlich.
			Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich	73) Insgesamt werden 4,2 Beschäftigungsmöglichkeiten für Personalratstätigkeiten verwendet (1 E13 zu 10 v. H., 1 E12 zu 80 v. H., 1 E11 zu 70 v. H., 1 E10 zu 10 v. H., 1 E09 zu 60 v. H., 1 E08 zu 80 v. H., 1 E06 zu 90 v. H. und 1 E05 zu 20 v. H.).
15	5	5		
14	41	41		
13 Ü	19	19		
13 ⁷³⁾	38	37		
12 ²⁾⁷³⁾	92	92		
11 ⁷³⁾	48	48		
10 ⁷³⁾	15	15		
9 ⁷³⁾	101	101		
8 ³⁾⁷³⁾	93	93		
7	1	1		
6 ⁷³⁾	46	46		
5 ¹⁷⁾⁷³⁾	25	25		
2-9 ⁶⁷⁾⁷²⁾	<u>199</u>	<u>199</u>		
	<u>723</u>	<u>722</u>	Zusammen	

Erläuterungen

Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich

<u>Zugänge:</u>	Anzahl	
Entgelt-Gr. 13	1	verlagert von Kapitel 1501 (gem. § 50 Abs. 2 LHO bereits in 2020 umgesetzt).
Zusammen:	<u>1</u>	

In 2021 sind keine Abgänge vorhanden.

Sonstige Veränderungen:

- Die Bemerkungen Nr. 1 und 39 wurden gestrichen.
- Die Bemerkung Nr. 67 wurde angepasst.
- Die Bemerkung Nr. 73 wurde neu ausgebracht.

Übersicht der infolge ZV III mit kw-Vermerken ausgebrachten Stellenäquivalente:

	Anzahl 2021	Anzahl 2020
EG 2-9	10	10
Zusammen	<u>10</u>	<u>10</u>

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1556 Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
099 10-0	623	Wasserentnahmegebühr <i>Vgl. K-Vermerk zu 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 17, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeteilgruppe 64, 1520- Ausgabeteilgruppe 65, 1520- Ausgabeteilgruppe 67/70, 1520- Ausgabeteilgruppe 68, 1554- Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 633 11, 637 11, 637 12, 637 13, 683 01, 685 41, 919 10, 919 11, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabeteilgruppe 70/71, Ausgabeteilgruppe 80/81/82 und Ausgabeteilgruppe 83. *** Ausgaben im Korrespondenzkreis dürfen vor Eingang der Einnahmen geleistet werden, wenn durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass am Ende des Jahres alle Ausgaben durch die Isteinnahmen gedeckt sind.</i>		104.000	56.000	+48.000	63.358
119 01-1	611	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	0
119 11-9	623	Einnahmen aus Finanzierungen der Wasserentnahmegebühr <i>Vgl. K-Vermerk zu 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 17, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeteilgruppe 64, 1520- Ausgabeteilgruppe 65, 1520- Ausgabeteilgruppe 67/70, 1520- Ausgabeteilgruppe 68, 1554- Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 633 11, 637 11, 637 12, 637 13, 683 01, 685 41, 919 10, 919 11, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabeteilgruppe 70/71, Ausgabeteilgruppe 80/81/82 und Ausgabeteilgruppe 83.</i>		—	—	—	30
359 10-1	851	Zuführung von 61 53 - 919 10 <i>Vgl. K-Vermerk zu 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 17, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeteilgruppe 64, 1520- Ausgabeteilgruppe 65, 1520- Ausgabeteilgruppe 67/70, 1520- Ausgabeteilgruppe 68, 1554- Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 633 11, 637 11, 637 12, 637 13, 683 01, 685 41, 919 10, 919 11, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabeteilgruppe 70/71, Ausgabeteilgruppe 80/81/82 und Ausgabeteilgruppe 83.</i>		5.613	3.299	+2.314	8.774
359 11-0	851	Zuführung von 61 53 - 919 11 <i>Vgl. K-Vermerk zu 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 17, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeteilgruppe 64, 1520- Ausgabeteilgruppe 65, 1520- Ausgabeteilgruppe 67/70, 1520- Ausgabeteilgruppe 68, 1554- Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 633 11, 637 11, 637 12, 637 13, 683 01, 685 41, 919 10, 919 11, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabeteilgruppe 70/71, Ausgabeteilgruppe 80/81/82 und Ausgabeteilgruppe 83.</i>		5.586	3.005	+2.581	2.481
A U S G A B E N							
633 11-4	623	Erstattung des Verwaltungsaufwandes an untere Wasserbehörden für die Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmegebühr Übertragbar. <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	630	630	—	646

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 1556

In dem Haushaltsjahr 2021 sind folgende Zweckbestimmungen neben den Titeln des Kapitels 1556 in den Deckungskreis der Ausgaben (insgesamt 115,199 Mio. EUR) einbezogen, die aus dem jährlichen Aufkommen der Wasserentnahmegebühr und unter Inanspruchnahme von Mitteln aus der Rücklage (Kapitel 6153) finanziert werden:

	2021 in Tsd. EUR
Agrarumweltmaßnahmen Teilbereich „naturschutzgerechte Bewirtschaftung für Grünland“ (15 20 – 683 13)	1.300
Agrarumweltmaßnahmen Teilbereich „naturschutzgerechte Bewirtschaftung für Acker, besondere Biotoptypen und nordische Gastvögel“ (15 20 – 683 14)	3.550
Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel (1520 – 683 17)	253
Gewässerbezogene Naturschutzprogramme (15 20 – TGr. 62)	3.294
Aufwertung des nds. Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt (15 20 – TGr. 64)	2.300
Kartierungen, Bestandserfassungen und Monitoring aufgrund europäischer und landesbezogener Verpflichtungen und Erfordernisse (15 20 – TGr. 65)	2.410
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutz und Maßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt (15 20 – TGr. 67/70)	6.945
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften (15 20 – TGr. 68)	2.950
Verwaltungsausgaben Hochwasserrisikomanagement (15 54 – TGr. 63/64)	1.473
Betrieb und Unterhaltung landeseigener Gewässer und Anlagen durch den NLWKN (15 55 – 682 12)	1.109
Zuführung für Investitionen des NLWKN (15 55 – 891 13)	1.709
Zusammen	27.293

Aus technischen Gründen ist der gesamte Deckungsvermerk bei Kapitel 15 20 Titel 683 13 ausgebracht.

Zu 099 10

Zur Förderung einer schonenden Gewässerbewirtschaftung wird für bestimmte Entnahmen aus oberirdischen Gewässern und aus dem Grundwasser eine Wasserentnahmegebühr erhoben (§ 21 NWG).

Es werden Einnahmen in Höhe von 104 Mio. EUR erwartet, die sich wie folgt zusammensetzen:

	Haushaltsjahr 2021
Öffentliche Wasserversorgung	80 Mio. EUR
Kühlung	8,5 Mio. EUR
Wasserhaltung, Beregnung, Fischhaltung, Gewerbe und Industrie	15,5 Mio. EUR
Gesamt	104,00 Mio. EUR

Der gegenüber dem Ansatz 2020 um 48 Mio. EUR höhere Ansatz beruht auf einer Anhebung der Wasserentnahmegebühr im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes zum Haushalt 2021. Diese werden ausgabeseitig bei 1520 - 891 62, 1520 - 633 70, 1556 - 683 01, 1556 - 919 10, 1556 - 919 11 und 1556 - TGr. 83 veranschlagt.

Über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei den einzelnen Titeln ist sicherzustellen, dass nicht über den Betrag der tatsächlich im Haushaltsjahr eingegangenen Einnahmen hinaus Ausgaben geleistet werden.

In der Regel stehen die Mittel erst in der 2. Hälfte eines Jahres zur Verfügung, so dass sie im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr vollständig verausgabt werden können. Die nicht zur Auszahlung gebrachten Haushaltsmittel sind aufgrund der durch § 28 Abs. 3 NWG vorgegebenen Zweckbindung als Ausgabereste in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen, soweit sie nicht der Rücklage (Kapitel 6153) zugeführt werden.

Das Jahresaufkommen wird entsprechend der Bestimmung des § 28 Abs. 3 NWG verwendet. Mindestens 40 v.H. des Jahresaufkommens (41,6 Mio. EUR) sind den in § 28 Abs. 3 NWG aufgeführten Maßnahmen vorbehalten (siehe Kapitel 15 20 Titel 683 13, 683 17, TGr. 62 und TGr. 68, Kapitel 15 56 Titel 683 01, TGr. 70/71 und TGr. 80-82).

Zu 359 10

Vgl. Erläuterungen zu Kapitel 6153 Titel 919 10 und 982 01.

Zu 359 11

Vgl. Erläuterungen zu Kapitel 6153 Titel 919 11 und 982 01.

Zu 633 11

Für die Berechnung und Festsetzung sowie für die Erhebung der Wasserentnahmegebühr wird den unteren Wasserbehörden der Verwaltungsaufwand erstattet (§ 28 Abs. 2 NWG).

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1556 Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
637 11-0	625	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) und Sonstige zu den Deicherhaltungskosten nach § 8 (3) u. (4) NDG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	350	350	—	208
637 12-8	625	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) gemäß § 8 Abs. 2 NDG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	800	800	—	800
637 13-6	623	Zuweisungen an Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	800	800	—	800
683 01-4	623	Ausgleichsleistungen für Einschränkungen nach § 58 Abs. 1 NWG (Gewässerrandstreifen) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	—	—	—	—
685 41-6	625	Zuschüsse an die Landwirtschaftskammer für die Bisambekämpfung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	— 2.767	505	563	-58	478
919 10-7	851	Abführung an 61 53 - 359 10 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	15.000	—	+15.000	830
919 11-5	851	Abführung an 61 53 - 359 11 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	2.000	—	+2.000	1.231
981 11-2	891	Abführung an 15 55 - 381 12 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	1.794	1.794	—	1.525
981 12-0	891	Abführung an 15 01 - 381 10 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	255	255	—	216

ERLÄUTERUNGEN

Zu 637 11

Das Land kann auf Antrag Zuwendungen zu den übrigen Deicherhaltungskosten im Sinne des § 8 Abs. 3 und 4 NDG gewähren, wenn die Deichlast die durchschnittliche Beitragslast erheblich übersteigt oder die Schäden an einem Deich außergewöhnlich groß sind oder besondere Umstände anderer Art dies erfordern. Im landesweiten Vergleich müssen z.B. einige Deichverbände aufgrund ihrer geografischen Lage häufig außergewöhnlich hohe Treibselmengen entsorgen. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen kann für die ordnungsgemäße Treibselentsorgung im Einzelfall im Wege des Härteausgleichs eine Zuwendung gewährt werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen in Härtefällen zu den Deicherhaltungskosten der Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände).

Rechtliche Grundlage:

§ 8 Abs. 3 und 4 NDG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	177	180	195	208	350	350	350	350	350
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	350	350	350	350

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1967

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuschüsse in besonderen Härtefällen bei der Deicherhaltung um landesweit die Belastungen der Deichverbände anzugleichen und die Deichunterhaltung sicherzustellen.

Zielgruppe:

Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände)

Zu 637 12

Das Land kann auf Antrag zweckgebundene Zuschüsse im Sinne des § 8 Abs. 2 NDG gewähren zur Unterhaltung der Schutzwerke im Deichvorland oder im Watt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuweisungen zur Unterhaltung der Schutzwerke im Deichvorland oder im Watt an die Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände).

Rechtliche Grundlage:

§ 8 Abs. 2 NDG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 637 12

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	800	799	800	800	800	800	800	800	800
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					800	800	800	800	800

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1967

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweckgebundene Zuweisungen zur Unterhaltung der Schutzwerke im Deichvorland oder im Watt.

Zielgruppe:

Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände)

Zu 637 13

Die veranschlagten Haushaltsmittel stellen die Obergrenze dar für die insgesamt zu bewilligenden Zuschüsse für Aufwendungen zur Gewässerunterhaltung, die bei den Unterhaltungsverbänden im Vorjahr angefallen sind.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuweisungen an Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung.

Rechtliche Grundlage:

§ 66 NWG, RdErl. des MU vom 01.09.2016 (Nds. MBl. 2016, S. 991).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	500	500	528	800	800	800	800	800	800
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					800	800	800	800	800

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1971

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich besonderer Belastungen der Unterhaltungsverbände bei der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, um landesweit die Belastungen anzugleichen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 637 13

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG

Zu 685 41

Dem Land obliegen die landesweiten Aufgaben der Organisation und Koordinierung der Bisambekämpfung sowie die Schulung der Bisambekämpfer/-innen in Verbindung mit der Ausstellung von Fängerlizenzen und der notwendigen Überwachung (RdErl. vom 9. 12. 1999, Nds. MBl. S. 813). Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist im Rahmen einer entsprechenden vertraglichen Regelung mit der Durchführung dieser Aufgaben zur Bisambekämpfung betraut worden. Im Jahr 2020 wurde wieder eine vertragliche Regelung für den Zeitraum von 5 Jahren abgeschlossen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	505	—	505
2022	—	535	—	535
2023	—	555	—	555
2024	—	575	—	575
2025 ff.	—	594	—	594
Summe	—	2.764	—	2.764

Zu 919 10 und 919 11

Abführung an die Rücklage für Maßnahmen nach § 28 NWG (siehe Erläuterung zu Kap. 61 53).

Die nicht verwendeten Mittel aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr eines Jahres werden einer Rücklage zugeführt und stehen in den Folgejahren zur Deckung von Einnahmefällen oder unvorhergesehenem Mehrbedarf zur Verfügung. Dabei wird unterschieden zwischen Mitteln für eine Verwendung im privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG (Titel 919 10) und Mitteln für sonstige Maßnahmen gem. § 28 NWG (Titel 919 11).

Zu 981 11

Bei diesem Titel werden die Mittel für die Verwaltungskosten des NLWKN, die im Zusammenhang mit der Erhebung und Verwendung der Wasserentnahmegebühr stehen (einschließlich der Kosten für die Fachinformations- und Fachkommunikationstechnik), abgeführt. Der Verwaltungsaufwand wird nach dem tatsächlichen Aufwand zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt.

Zu 981 12

Bei diesem Titel werden die Mittel für die Verwaltungskosten des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, die im Zusammenhang mit der Erhebung und Verwendung der Wasserentnahmegebühr stehen, abgeführt. Der Verwaltungsaufwand wird nach dem tatsächlichen Aufwand zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1556 Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
981 13-9	891	Abführung an 08 18 - 381 10 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	340	495	-155	180
981 14-7	891	Abführung an 15 54 - 381 10 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	14.387	9.696	+4.691	8.442
981 15-5	891	Abführung an 09 01 - 381 15 für Verwaltungsaufwand in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	522	522	—	522
TGr. 70/71		Maßnahmen zum Grundwasserschutz (außerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(3.940) (5.000)	(4.119)	(4.119)	(—)	(2.667)
547 70-6	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
683 70-7	623	Zuschüsse für Maßnahmen zur Zielerreichung und -erhaltung des guten Grundwasserzustands	3.940 5.000	2.600	2.600	—	1.608
683 71-5	623	Zuschüsse für gewässerschutzorientierte Beratung zur Zielerreichung und -erhaltung des guten Grundwasserzustands (Kofinanzierung von EU-Mitteln)	—	900	900	—	576
981 70-8	891	Abführung an 15 55 - 381 17 für Personal EG-WRRL	—	619	619	—	483
TGr. 80 bis 82		Maßnahmen zum Trinkwasserschutz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	(4.275) (19.770)	(16.587)	(16.687)	(-100)	(14.320)
547 80-3	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	—	2
547 81-1	623	Dienstleistungen Außenstehender für Maßnahmen nach § 28 NWG	—	—	—	—	23
682 80-8	623	Finanzhilfe für Wasserversorgungsunternehmen gem. § 28 Abs. 4 NWG	4.025 11.420	11.372	12.450	-1.078	10.815

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 13

Zur Finanzierung von Personal (inkl. Sachkosten) beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) für besondere Fachaufgaben im Rahmen des Grundwasserschutzes für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabe	Wertigkeit	Befristung
2	Wasserschutzgebietsverfahren, Wasserrechtsverfahren	EG 14	keine
2	Sickerwasseruntersuchungen	EG 13	keine
1,0*	Grundwasserbewirtschaftung bei Nutzungskonflikten	EG 14	Bis 06/2021

* Seit 10/2016. Das ursprünglich für 2015 avisierte Personal konnte erst später beschäftigt werden. Die 2020 erfolgte Verlängerung der Befristung und Aufstockung dient dem Projekt „Wasserversorgungskonzept“

Plangerecht sind zwei befristete Tarifbeschäftigungsmöglichkeiten EG 14 mit Ablauf des 31.12.2020 entfallen.

Der Verwaltungsaufwand wird nach dem tatsächlichen Aufwand zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt und entsprechend abgeführt.

Zu 981 14

Abführung für die Kofinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe “Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Zu 981 15

Die Mittel dienen dazu, den Verwaltungsmehraufwand im Einzelplan 09, der mit der Programmierung und Umsetzung der Maßnahmen des Umweltministeriums im ELER für die EU-Förderperiode 2014 - 2020 entsteht, zu erstatten.

Zu Titelgruppe 70/71

In den Anfang 2016 an die EU-Kommission übersandten Bewirtschaftungsplänen nach Art. 13 EG-WRRL wird festgestellt, dass für ca 60% der Landesfläche Niedersachsens die Umweltziele der EG-WRRL bezüglich des chemischen Zustands des Grundwassers ohne ergänzende Maßnahmen nicht erreicht werden.

Zur Reduzierung des Stickstoffeintrags werden im Rahmen des Niedersächsischen und Bremer Agrarumweltprogramms (NiB-AUM) freiwillige Maßnahmen für die in den betroffenen Gebieten wirtschaftenden Landwirte angeboten. Darüber hinaus wird begleitend zu den Grundwasserschutzmaßnahmen eine Wasserschutzberatung angeboten, die bei Bedarf auch auf die Verminderung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer ausgeweitet werden kann. Auch zur Reduzierung der Belastungen mit Pflanzenschutzmitteln und weiteren Schadstoffen und zum Erhalt des landesweit festgestellten guten mengenmäßigen Zustands sind Maßnahmen erforderlich. Die Koordinierung der Maßnahmen einschließlich Optimierung, Erfolgskontrolle und Einbindung der vor Ort Betroffenen erfolgt durch den NLWKN. Die Maßnahmen sind in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) enthalten.

Die Mittel dienen auch der Finanzierung EU-geförderter Maßnahmen der Förderperiode 2014-2020.

Zu 683 70

A) Ausgaben für Entschädigungsleistungen aufgrund von Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Interesse des Grundwasserschutzes.

B) Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie weitere Maßnahmen (u.a. Messkampagnen) zur Verringerung der Belastung durch Nitrat, Pflanzenschutzmittel oder weitere Schadstoffe, wie z.B. Cadmium, und zum Erhalt des guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL: Agrarumweltmaßnahmen, Instrument „Wasser“.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 in der Fassung vom 01.03.2017- CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM), Gemeinsamer RdErl. d. ML/MU vom 15.07.2015 (Nds. MBl. 2015, S. 909), in der Fassung vom 15.03.2019 (Nds. MBl. 2019, S. 620).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 70

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	0	3.331	1.784	1.608	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.600	2.600	2.600	2.600	2.600

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152.

Zu A) Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Herstellung eines guten Zustands des Grundwassers i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Landwirtschaftliche Unternehmen, Erwerbsgartenbau

Zu B) Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Herstellung eines guten Zustands des Grundwassers i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Vereine und Verbände sowie natürliche und juristische Personen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	2.010	590	—	2.600
2022	1.260	1.000	340	2.600
2023	—	1.000	900	1.900
2024	—	—	900	900
2025 ff.	—	—	1.800	1.800
Summe	3.270	2.590	3.940	9.800

Zu 683 71

Finanzierung der Beratung der Forst- und Landwirtschaft und des Erwerbsgartenbaus zur Reduzierung des Nährstoffeintrags in Grund- und Oberflächenwasser.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL: Gewässerschutzberatung.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 71

für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 in der Fassung vom 01.03.2017- CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Gewässerschutzberatung in Trinkwassergewinnungsgebieten und in Zielgebieten der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Erl. des MU vom 29.03.2016 (Nds. MBl. 2016, S. 422).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	32	514	0	576	900	900	900	900	900
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					900	900	900	900	900

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Herstellung eines guten Zustands der Gewässer i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Landwirtschaftliche Unternehmen, Erwerbsgartenbau

Für 2019 ist eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 1,8 Mio. EUR (jeweils zu Lasten von 600.000 EUR für die Jahre 2020 bis 2022) bewilligt worden. Die überplanmäßig bewilligte Verpflichtungsermächtigung ist in der nachfolgenden Tabelle enthalten.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	900	—	—	900
2022	900	—	—	900
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	1.800	—	—	1.800

Zu 981 70

Zur Finanzierung von Personal zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie zur Fortführung des zweiten Bewirtschaftungszyklus im Bereich Grundwasser für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
4	Evaluierung, allgemeine und fachliche Koordination, Berichterstattung, Wirkungsmonitoring	EG 13	Bis 2021
5	Operative Begleitung der Gewässerschutzberatung	EG 11	Bis 2021

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 80 bis 82

In der Titelgruppe 80 bis 82 sind die Ausgaben für den Trinkwasserschutz zusammengefasst. In Niedersachsen gibt es 374 Trinkwassergewinnungsgebiete. Das Niedersächsische Kooperationsmodell zum Trinkwasserschutz umfasst derzeit 74 Kooperationen mit einer landwirtschaftlichen Fläche von rd. 293.000 ha. Am Kooperationsmodell Trinkwasserschutz sind 145 Wasserversorgungsunternehmen und ca. 12.000 landwirtschaftliche Betriebe beteiligt. Die Mittel dieser Titelgruppe werden in Bezug auf die Beratung (hier: Titel 682 82) mit EU-Mitteln der Förderperiode 2014 bis 2020 mitfinanziert.

Zu 682 80

Bezeichnung des Förderprogramms:

Finanzhilfe zur Förderung des kooperativen Schutzes der Trinkwassergewinnungsgebiete

Rechtliche Grundlage:

§ 28 Abs. 4 NWG

Verordnung über die Gewährung einer Finanzhilfe zur Förderung des kooperativen Schutzes der Trinkwassergewinnungsgebiete (Kooperationsverordnung) vom 03.09.2007 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert am 19.06.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 228).

Ansatz und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	10.858	10.644	10.923	10.815	12.450	11.372	12.659	12.659	12.659
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					12.450	11.372	12.659	12.659	12.659

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: seit 01.01.2008

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Den Wasserversorgungsunternehmen wird gem. § 28 Abs. 4 NWG eine Finanzhilfe zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Trinkwasserschutz gewährt. Dazu werden mit den Wasserversorgungsunternehmen mehrjährige Verträge abgeschlossen, um die erforderliche Planungssicherheit für langfristig wirksame Maßnahmen zu gewährleisten. Die Verantwortung der in der Kooperation zusammenwirkenden Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen wird gestärkt; das Land beschränkt sich auf eine Steuerungsfunktion. Die Maßnahmen werden auch in einem Teil der Zielkulisse der EG-Wasserrahmenrichtlinie durchgeführt.

Zielgruppe: Wasserversorgungsunternehmen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	9.088	2.284	—	11.372
2022	8.271	2.284	1.145	11.700
2023	5.133	2.284	720	8.137
2024	1.661	2.284	720	4.665
2025 ff.	—	2.284	1.440	3.724
Summe	24.153	11.420	4.025	39.598

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1556 Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2021 2020	2021	2020	- = weniger	2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
682 82-4	623	Zuschüsse für Beratung im Trinkwasser- schutz gem. § 28 NWG - (Kofinanzierung von EU - Mitteln)	— 7.950	4.637	3.659	+978	2.902
685 80-7	623	Zuschüsse an Landwirtschaftskammer für die Mitwirkung an landesweiten Aufgaben	—	363	268	+95	266
686 81-1	623	Zuschüsse an Sonstige für Modell-, Pilot- und Forschungsvorhaben	250 400	205	300	-95	312
TGr. 83		Weitere Maßnahmen nach § 28 Abs. 3 NWG Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungs- zwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(29.817)	(—)	(+29.817)	(—)
429 83-5	623	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 83-8	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	1.000	—	+1.000	—
637 83-7	623	Zuweisungen an Wasser- und Bodenver- bände	—	2.000	—	+2.000	—
682 83-2	623	Erstattungen an den NLWKN	—	3.817	—	+3.817	—
686 83-8	623	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	18.000	—	+18.000	—
761 83-0	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	2.000	—	+2.000	—
883 83-8	623	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	1.500	—	+1.500	—
893 83-3	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	—	1.500	—	+1.500	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 682 82

Landesanteil an Ausgaben für Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz (Wasserschutzzusatzberatung), die im Rahmen der EU-Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums nach dem Programm PFEIL gefördert werden. Gefördert wird neben den Beratungs- und Qualifizierungsleistungen die unterstützende Öffentlichkeitsarbeit für Gewässerschutzberatung, Qualifizierung und Information.

Die Kofinanzierung durch Landesmittel unterliegt in der aktuellen Förderperiode 2014 – 2020 jährlichen Schwankungen, unter Einbeziehung der EU-Mittel kann die Gewässerschutzberatung im vollen Umfang fortgesetzt werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL: Gewässerschutzberatung.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 in der Fassung vom 01.03.2017 - CCI 2014DE06RDRP012 - www.pfeil.niedersachsen.de

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Gewässerschutzberatung in Trinkwassergewinnungsgebieten und in Zielgebieten der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Erl. des MU vom 29.03.2016 (Nds. MBl. 2016, S. 422).

Ansätze (Titel 682 82 und 686 81) und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	2.702	4.773	3.921	3.214	3.959	4.842	3.542	3.513	3.492
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.959	4.842	3.542	3.513	3.492

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2002

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Vorhaben zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts in Wasservorranggebieten, um vorbeugend und nachträglich schädliche Einflüsse auf das Grundwasser und den Wasserhaushalt zu verringern. Wasservorranggebiete können Teil der Zielkulisse der EG-Wasserrahmenrichtlinie sein.

Zielgruppe: Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sowie natürliche und juristische Personen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	3.311	1.320	—	4.631
2022	3.126	210	—	3.336
2023	585	—	—	585
2024	585	—	—	585
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	7.607	1.530	—	9.137

Zu 685 80

Im Rahmen der landesweiten Aufgaben zum Trinkwasserschutz werden z. B. Versuche zur grundwasserschutz-orientierten Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen inkl. einer Darstellung und Verbreitung der Ergebnisse für Berater, Wasserversorgungsunternehmen, Koopera-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 80

tionen und Wasserbehörden im Rahmen von Veröffentlichungen und Veranstaltungen finanziert. Sie dienen als Basis für freiwillige Vereinbarungen zum Trinkwasserschutz, für die Beratung zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung sowie zum landesweiten Wirkungsmonitoring. Weitere Mittel für den Betrieb einer Saugkerzenanlage zur Erforschung des Sickerwassers unter ökologisch bewirtschafteten Flächen im LK Osnabrück stellt das ML aus Kapitel 0903 Titel 686 61 „Projektförderung des Ökolandbaus“ zur Verfügung (30 TEUR p.a. im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2024).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	393	—	—	393
2022	406	—	—	406
2023	435	—	—	435
2024	456	—	—	456
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	1.690	—	—	1.690

Zu 686 81

Forschungsvorhaben, Modell- und Pilotprojekte zum Schutz des Grundwassers sowie für eine schonende Grundwasserbewirtschaftung durch Dritte (siehe auch Erläuterungen zu 682 82).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	25	150	—	175
2022	25	50	100	175
2023	—	—	150	150
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	50	200	250	500

Zu Titelgruppe 83

Im Zuge der Anhebung der Wasserentnahmegebühr aufgrund einer entsprechenden Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) über das Haushaltsbegleitgesetz zum Haushalt 2021 - vgl. 099 10 - stehen Mittel für weitere Maßnahmen nach § 28 Abs. 3 NWG bereit, die schwerpunktmäßig hier veranschlagt sind.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1556 Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1556					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		104.000	56.000	+48.000	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		11.199	6.304	+4.895	
		Summe der Einnahmen		115.199	62.304	+52.895	
		4 Personalausgaben	—	—	—	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.010	10	+1.000	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	8.215 27.537	46.979	23.320	+23.659	
		7 Baumaßnahmen	—	2.000	—	+2.000	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	3.000	—	+3.000	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	34.917	13.381	+21.536	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	8.215 27.537	87.906	36.711	+51.195	
		Überschuss		27.293	25.593	+1.700	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1591 Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-4	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
422 01-9	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	686	669	+17	470
422 19-1	011	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
428 01-7	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	156
		Abschluss Kapitel 1591					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		—	—	—	
		4 Personalausgaben	—	686	669	+17	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	686	669	+17	
		Zuschuss		686	669	+17	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1591

Allgemeine Erläuterungen

Für das bei den Ämtern für regionale Landesentwicklung tätige Personal sind hier nur die Ausgaben für Dienstbezüge und dgl. (Obergruppe 42) veranschlagt). Alle übrigen Einnahmen und Ausgaben sind bei Kap. 09 10 ausgebracht.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gesamtabschluss Einzelplan 15					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		134.000	86.300	+47.700	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		44.599	44.285	+314	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		83.334	78.596	+4.738	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		245.330	160.033	+85.297	
		Summe der Einnahmen		507.263	369.214	+138.049	
		4 Personalausgaben	— 160	89.851	89.241	+610	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	460 3.760	43.083	42.355	+728	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	76.741 50.438	364.061	324.433	+39.628	
		7 Baumaßnahmen	22.440 18.800	35.419	37.037	-1.618	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	267.904 212.652	729.589	260.471	+469.118	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	40.539	18.345	+22.194	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	367.545 285.810	1.302.542	771.882	+530.660	
		Zuschuss		795.279	402.668	+392.611	

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 5151 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2007-2013)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2021 2020	2021	2020	- = weniger	2019
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 12-5	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen (Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	—
119 13-3	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	79
272 12-8	EU-Mittel (Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	—
272 13-6	EU-Mittel (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	—
361 01-5	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	0
A U S G A B E N						
676 11-3	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 883 12 und 883 13.</i>	—	—	—	—	—
883 12-7	Zuweisungen und Zuschüsse (Konvergenzgebiet) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
883 13-5	Zuweisungen und Zuschüsse (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	79
<u>Abschluss Kapitel 5151</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	—
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	—
Summe der Einnahmen				—	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	—
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	—
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5151

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) gebildet worden. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Im Kapitel 5151 werden die Mittel nach Maßgabe des genehmigten Förderprogramms "Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)-PROFIL" bewirtschaftet. Die EU-Förderperiode 2007 bis 2013 endete mit dem 15.10.2013. Die Verpflichtungen, die noch mit den bis zum 31.12.2015 zur Verfügung stehenden EU-Fördermitteln zu erfüllen waren, werden im Kapitel 5151 abgebildet und dort abgewickelt. Bis einschließlich 2015 waren die Haushaltsmittelansätze für dieses Förderprogramm im Kapitel 1502 Titelgruppe 92 und 93 veranschlagt.

Nach Abschluss der aktiven Förderungsphase erfolgte die Schlusszahlung der EU im Haushaltsjahr 2017.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2021	Soll 2020	Ist 2019
Bestand am 01.01.	79	79	0
Einnahmen	0	0	79
Ausgaben	0	0	0
Bestand am 31.12.	79	79	79

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung im ländlichen Raum (PROFIL 2007-2013).

Rechtliche Grundlage: Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3).

Beginn der Förderung: 15.10.2006; der Förderzeitraum endete am 31.12.2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der ELER trägt zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Gemeinschaft in Ergänzung zu den Markt- und Einkommensstützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik bei. Das Programm wurde von der EU-Kommission durch Entscheidung vom 26. Oktober 2007 genehmigt.

Zielgruppe: Vorrangig Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 5152 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-3	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 16-1	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	153
346 16-8	EU-Mittel aus dem ELER 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	34.898	-34.898	34.335
361 01-9	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	-5.018
A U S G A B E N						
676 16-8	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	—	—	—	—
686 16-3	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	16.871	-16.871	19.719
883 16-3	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	18.027	-18.027	11.824
982 01-3	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	-2.073
<u>Abschluss Kapitel 5152</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	34.898	-34.898	
Summe der Einnahmen			—	34.898	-34.898	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		—	—	16.871	-16.871	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		—	—	18.027	-18.027	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		—	—	34.898	-34.898	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5152

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) gebildet worden und dient u.a. dazu, die EU-Fördermittel auf der Einnahmenseite und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig zu bewirtschaften. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Im Kapitel 5152 sind mit Ausnahme der sogenannten Umschichtungsmittel (s. Kapitel 5153) die Mittel des MU für das Förderprogramm "PFEIL 2014-2020 - Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen für die Jahre 2014 bis 2020" veranschlagt. Bis einschließlich 2015 waren die Haushaltsmittelansätze für dieses Förderprogramm im Kapitel 1502 Titelgruppe 94/96 ausgewiesen.

Der Anteil des MU an dem Programm für die gesamte Förderperiode (einschl. Kapitel 51 53) beträgt insgesamt rd. 264,3 Mio. EUR, wovon rd. 8,7 Mio. EUR dem Land Bremen zustehen. Das Programm PFEIL wurde am 26.05.2015 von der EU-Kommission genehmigt. Die Ausgaben des Kapitels richten sich nach dem genehmigten EU-Programm.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2021	Soll 2020	Ist 2019
Bestand am 01.01.	- 2.073	- 2.073	- 5.018
Einnahmen	0	34.898	34.488
Ausgaben	0	34.898	31.543
Bestand am 31.12.	- 2.073	- 2.073	- 2.073

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014 – 2020) – www.pfeil.niedersachsen.de.

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen ein Programm mit dem Titel „PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“ für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten:

1. Wissenstransfer und Innovation
2. Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und Wettbewerbsfähigkeit
3. Lebensmittelkette, Tierschutz und Risikomanagement in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen
5. Ressourceneffizienz und Klimawandel
6. Diversifizierung, lokale Entwicklung und soziale Integration

Rechtliche Grundlage: VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI); Amtsblatt der Europäischen Union (Nr. L 347 S. 320).

Verordnung VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Amtsblatt der Europäischen Union (Nr. L 347 S. 487).

Beginn der Förderperiode: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Für den MU-Bereich liegt ein besonderes Augenmerk auf einer nachhaltigen und Klima schonende Landwirtschaft, einer verstärkten Ausbildung und Qualifikation sowie - als übergeordnetes Ziel - auf eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume. Umweltbezogene Herausforderungen sind in Niedersachsen und Bremen im Wesentlichen auf den Rückgang der Artenvielfalt, Wind- und Bodenerosion und die Folgen des Klimawandels zurückzuführen. Die Küstengebiete von Niedersachsen und Bremen sehen sich als Folgen des Klimawandels einer stetigen Zunahme der Hochwassergefahr ausgesetzt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen für Küstenschutz und Schutz vor Hochwasser, der Fließgewässer- und Seenentwicklung sowie für Übergangs- und Küstengewässer von besonderer Bedeutung.

Zielgruppe: Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften.

Die Förderbereiche im Einzelnen sowie die jeweilige Haushaltsstelle, aus der der Landesanteil gedeckt wird, sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5152

VO (EU) 1305/2013 (Artikel)	Maßnahmebezeichnung	%*	EU-Mittelansatz 2014 – 2020 (in Tsd. EUR)	Haushaltsstelle für den Landesanteil
14	Gewässerschutzberatung Trinkwasser und Grundwasser	80	38.000	1556 – 683 71 1556 – 682 82
17	Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB) – Land Bremen	75	1.249	(nur Bremen)
18	Hochwasserschutz (HWS)**	53/63	48.317	1554 – TGr. 61
18	Hochwasserschutz (HWS) – Land Bremen**	53	318	(nur Bremen)
18	Küstenschutz Bremen (KüS) – Land Bremen	53	3.147	(nur Bremen)
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) – Pläne	53/63	8.910	1520 – TGr. 68
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) – Pläne – Land Bremen	53	63	(nur Bremen)
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) – Projekte	53/63	10.090	1520 – TGr. 68
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) – Projekte- Land Bremen	53/63	1.171	(nur Bremen)
20	Fließgewässerentwicklung (FGE)	53/63	25.000	1552 – TGr. 72
20	Entwicklung von Seen (SEE)	53/63	5.000	1552 – TGr. 73
20	Entwicklung der Übergangs- und Küstengewässer (ÜKW)	53/63	3.000	1552 – TGr. 76
28	AUM – Biodiversität	75	73.000	1520 – 683 13, 683 14
28	AUM – Biodiversität – Land Bremen	75	1.060	(nur Bremen)
28	AUM – Wasser**	75	6.895	1556 – 683 70
28	AUM – Wasser – Land Bremen**	75	100	(nur Bremen)
35	Landschaftspflege und Gebietsmana- gement (LaGe)	80	8.000	1520 – TGr. 63
35	Landschaftspflege und Gebietsmana- gement (LaGe)- Land Bremen	80	1.475	(nur Bremen)
	Summen		234.795	

*Der Beteiligungssatz (Anteil der EU-Mittel an den förderfähigen öffentlichen Ausgaben) beträgt in der Regel in der Übergangsregion (ÜR; ehem. Regierungsbezirk Lüneburg) 63 % und in den übrigen Landesteilen 53 %; bei einigen Maßnahmen weicht der Beteiligungssatz davon ab.

** Für die Maßnahmen Hochwasserschutz + AUM Wasser wurde 2019 eine leistungsgebundene Reserve durch die EU-Kommission zusätzlich zugestanden (Art. 20 VO (EU) Nr. 1303/2013).

Die Ansätze spiegeln den Stand des Indikativen Finanzplans wider (3. Änderungsantrag PFEIL).

Zu 686 16

Folgende Maßnahmen werden bei diesem Titel nachgewiesen: Gewässerschutzberatung, Spezieller Arten- und Biotopschutz, Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (Pläne) und Agrarumweltmaßnahmen – Biodiversität. Zwischen den Maßnahmen wird innerhalb des Rechnungs- und Berichtswesens unterschieden.

Zu 883 16

Folgende Maßnahmen werden bei diesem Titel nachgewiesen: Hochwasserschutz, Küstenschutz, Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (Projekte), Fließgewässerentwicklung, Entwicklung von Seen, Entwicklung der Übergangs- und Küstengewässer, Landschaftspflege und Gebietsmanagement sowie Agrarumweltmaßnahmen – Wasser. Zwischen den Maßnahmen wird innerhalb des Rechnungs- und Berichtswesens unterschieden.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 5153 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020) Umschichtungsmittel

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
119 01-7	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 16-5	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	26
346 16-1	EU-Mittel aus dem ELER 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	5.621	-5.621	3.169
361 01-2	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	1.168
A U S G A B E N						
676 16-1	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	—	—	—	—
686 16-7	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	5.621	-5.621	3.210
883 16-7	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	—
982 01-7	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	1.154
<u>Abschluss Kapitel 5153</u>						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	5.621	-5.621	
	Summe der Einnahmen		—	5.621	-5.621	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	5.621	-5.621	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	5.621	-5.621	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5153

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) gebildet worden und dient u.a. dazu, die EU-Fördermittel auf der Einnahmenseite und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig zu bewirtschaften. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Im Kapitel 5153 sind vom Kapitel 5152 rechnungsmäßig abgetrennt die sogenannten Umschichtungsmittel des MU für das Förderprogramm "PFEIL 2014 - 2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" veranschlagt. Dabei handelt es sich um EU-Mittel der 1. Säule der GAP, die ab dem Jahr 2016 jeweils jährlich in die 2. Säule (ELER) umgeschichtet werden. Diese Mittel werden nicht national kofinanziert. Für den Mehrwertsteueranteil können nach dem Gem. RdErl. d. StK u. d. ML vom 15.06.2015 (Nds. MBl. S. 862) andere Regelungen getroffen werden.

Auf Bundesebene wurde 2019 ein Gesetz beschlossen, mit dem auch für das Jahr 2020 eine Umschichtung in Höhe von 6% von der 1. in die 2. Säule vorgenommen wird. Eine Veranschlagung des MU-Anteils der Umschichtungsmittel ist geplant für den Ansatz des Jahres 2021.

Der Anteil des MU an dem Programm für die gesamte Förderperiode (einschließlich Kapitel 5152) beträgt insgesamt rd. 264,3 Mio. EUR, wovon rd. 8,7 Mio. EUR dem Land Bremen zustehen. Das Programm PFEIL wurde am 26.05.2015 von der EU-Kommission genehmigt. Die Ausgaben des Kapitels richten sich nach dem genehmigten EU-Programm.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2021	Soll 2020	Ist 2019
Bestand am 01.01.	1.154	1.154	1.169
Einnahmen	0	5.621	3.195
Ausgaben	0	5.621	3.210
Bestand am 31.12.	1.154	1.154	1.154

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014 – 2020) – www.pfeil.niedersachsen.de.

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen ein Programm mit dem Titel „PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“ für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten:

1. Wissenstransfer und Innovation
2. Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und Wettbewerbsfähigkeit
3. Lebensmittelkette, Tierschutz und Risikomanagement in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen
5. Ressourceneffizienz und Klimawandel
6. Diversifizierung, lokale Entwicklung und soziale Integration

Rechtliche Grundlage: VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI); Amtsblatt der Europäischen Union (Nr. L 347 S. 320).

Verordnung VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Amtsblatt der Europäischen Union (Nr. L 347 S. 487).

Beginn der Förderperiode: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Für den MU-Bereich liegt ein besonderes Augenmerk auf einer nachhaltigen und Klima schonende Landwirtschaft, einer verstärkte Ausbildung und Qualifikation und - als übergeordnetes Ziel - auf eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume. Umweltbezogene Herausforderungen sind in Niedersachsen und Bremen im Wesentlichen auf den Rückgang der Artenvielfalt, Wind- und Bodenerosion und die Folgen des Klimawandels zurückzuführen. Die Küstengebiete von Niedersachsen und Bremen sehen sich als Folgen des Klimawandels einer stetigen Zunahme der Hochwassergefahr ausgesetzt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen für Küstenschutz und Schutz vor Hochwasser, die Fließgewässerentwicklung, Seen und Übergangsgewässer von besonderer Bedeutung.

Zielgruppe: Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften.

Die Förderbereiche sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5153

VO (EU) 1305/ 2013 (Artikel)	Maßnahmebezeichnung	%	EU-Mittelansatz 2014 – 2020 (in Tsd. EUR)
17	Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB) – NDS *	100	9.330
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Wasser)	100	20.120
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Wasser) - Land Bremen	100	44
	Summe		29.494

*Bei dem Speziellen Arten- und Biotopschutz (SAB) wird der in der Übersicht nicht dargestellte Mehrwertsteueranteil aus Landesmitteln finanziert (siehe 1520 TGr. 72).

Die Ansätze spiegeln den Stand des indikativen Finanzplans wider (3. Änderungsantrag PFEIL).

Zu 686 16

Die Ausgaben für die drei Maßnahmen (Förderbereiche) werden ausschließlich bei diesem Titel nachgewiesen. Zwischen den Maßnahmen wird innerhalb des Rechnungs- und Berichtswesens unterschieden.

In der Zielkulisse der EG-WRRL werden seit dem Jahr 2010 Agrarumweltmaßnahmen zur Grundwasser schonenden Landwirtschaft mit fünfjähriger Laufzeit umgesetzt, die bis einschließlich 2015 aus Landesmitteln (vgl. Kapitel 1556, Titelgruppe 70/71) und EU-Mitteln gemeinsam finanziert wurden. Im Rahmen des PFEIL-Programms werden die aus diesen Maßnahmen über den 31.12.2015 hinaus bestehenden Zahlungsverpflichtungen ausschließlich aus den Umschichtungsmitteln bedient.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 5154 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - LIFE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
271 01-7	Erstattungen der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01, 682 01, 821 01, 822 01 und 891 01.</i>		—	—	—	882
346 01-7	Sonstige Zuschüsse für Investitionen von der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01, 682 01, 821 01, 822 01 und 891 01.</i>		3.179	2.714	+465	—
361 01-6	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01, 682 01, 821 01, 822 01 und 891 01.</i>		—	—	—	3.386
A U S G A B E N						
547 01-2	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 547 01, 682 01, 821 01, 822 01 und 891 01.</i>	—	—	—	—	—
682 01-7	Erstattungen an den NLWKN <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 547 01.</i>	—	—	—	—	—
821 01-7	Landeseigener Erwerb von bebauten Grundstücken <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 547 01.</i>	—	—	2.714	-2.714	412
822 01-3	Landeseigener Erwerb von unbebauten Grundstücken <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 547 01.</i>	—	3.179	—	+3.179	—
891 01-5	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 547 01.</i>	—	—	—	—	—
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	3.856
Abschluss Kapitel 5154						
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		3.179	2.714	+465	
	Summe der Einnahmen		3.179	2.714	+465	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	3.179	2.714	+465	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	3.179	2.714	+465	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5154

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) mit Wirkung vom 21.07.2015 gebildet worden und dient u. a. dazu, die EU-Mittel auf der Einnahmeseite und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig zu bewirtschaften. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU zu bewirtschaftenden Unterabteilungen (Kapiteln).

Im Kapitel 5154 sind die Mittel für die Förderprogramme „LIFE+“ (2007 – 2013) und „LIFE“ (2014 – 2020) veranschlagt.

Förderschwerpunkte sind Maßnahmen in den Bereichen Gewässerschutz und Naturschutz. Zurzeit werden folgende Projekte durch das Land Niedersachsen als Projektträger durchgeführt (s. auch Erläuterungen zu 1520-891 62 und 761 67) :

Projekt	Laufzeit	Projektsumme Tsd. EUR	Anteil EU Tsd. EUR	Anteil Land Tsd. EUR	Haushaltsstelle Land
Wiedervernässung und Grünlandextensivierung für Wachtelkönig und Uferschnepfe in Niedersachsen	2011 - 2020	22.298	13.379	6.353	1520 - 891 62
Hannoversche Moorgeest	2012 - 2023	11.393	8.545	2.278	1520 - 891 62
Atlantische Sandlandschaften (gemeinsam mit dem Land NRW)	2016 - 2026	16.875	10.125	3.350 (NDS) 3.400 (NRW)	1520 - 761 67
GrassBirdsHabitats (gemeinsam mit den Niederlanden)	2021 -2030	27.062	12.000	12.000	1520 - 891 62

Zur Erreichung der Projektziele stellt das Land für das Projekt „Wiedervernässung und Grünlandextensivierung“ weitere Mittel in Höhe von 2,4 Mio. EUR und für das Projekt „Hannoversche Moorgeest“ weitere 2,97 Mio. EUR zur Verfügung. In das Projekt „Hannoversche Moorgeest“ bringt die Region Hannover darüber hinaus insgesamt 1 Mio. EUR ein.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2021	Soll 2020	Ist 2019
Bestand am 01.01.	3.855	3.855	3.385
Einnahmen	3.179	2.714	882
Ausgaben	3.179	2.714	412
Bestand am 31.12.	3.385	3.855	3.855

Bezeichnung des Förderprogramms: Fördermaßnahmen im Rahmen der Finanzierungsinstrumente der EU für die Umwelt LIFE+ (2007 – 2013) und LIFE (2014 - 2020).

Rechtliche Grundlage: Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	85	3.663	1.283	412	2.714	3.179	2.212	1.005	1.005
Korrespondierende Einnahmen aus EU					2.714	3.179	2.212	1.005	1.005
Bund									
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

[]Unternehmen []Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige
Förderart:

[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Von 2007 bis 2013 erfolgte die Förderung nach dem Programm „LIFE+“. Die EU-Förderung im Rahmen des Aktionsprogramms „LIFE“ hat im Jahr 2014 begonnen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

LIFE ist ein EU-Finanzierungsinstrument zur Unterstützung der Umweltpolitik der Europäischen Union. Das Programm soll andere Finanzierungsprogramme der Union ergänzen und untergliedert sich in folgende Teilprogramme:

1. Umwelt mit den Schwerpunktbereichen „Umwelt und Ressourceneffizienz“, „Natur und Biodiversität“ sowie „Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich“,
2. Klimapolitik mit den Schwerpunktbereichen „Klimaschutz“, „Anpassung an den Klimawandel“ sowie „Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich“.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5154

Zielgruppe:

Bewirtschaftende Personen sowie Besitzerinnen und Besitzer von für den Naturschutz bedeutsamen Flächen.

Zu 821 01

Zur Buchung von Kosten des Grunderwerbs im Rahmen der „LIFE+“-Projekte „Hannoversche Moorgeest“ und „Wiedervernässung und Grünlandextensivierung für Wachtelkönig und Uferschnepfe in Niedersachsen“.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 5155 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2021-2027)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
119 01-4	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 16-2	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	—
346 16-9	EU-Mittel aus dem ELER 2021-2027 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		34.897	—	+34.897	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N						
676 16-9	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	—	—	—	—
686 16-4	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	17.055	—	+17.055	—
883 16-4	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	17.842	—	+17.842	—
982 01-4	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
<u>Abschluss Kapitel 5155</u>						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		34.897	—	+34.897	
	Summe der Einnahmen		34.897	—	+34.897	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	17.055	—	+17.055	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	17.842	—	+17.842	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	34.897	—	+34.897	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5155

Im Kapitel 5155 sind mit Ausnahme der sogenannten Umschichtungsmittel (s. Kapitel 5156) die Mittel des MU für das künftige Förderprogramm der Förderperiode für die Jahre 2021 bis 2027 veranschlagt.

Die aufgeführten Fördermaßnahmen und Mittelansätze sind derzeit, mangels Rahmenbedingungen zum Inhalt und finanzieller Ausstattung zur neuen Förderperiode, eine Fortschreibung der noch laufenden Förderperiode und werden nach Konkretisierung aktualisiert.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 5156 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2021-2027) Umschichtungsmittel

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-8	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 16-6	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	—
346 16-2	EU-Mittel aus dem ELER 2021-2027 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		5.371	—	+5.371	—
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N						
676 16-2	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	—	—	—	—
686 16-8	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	5.371	—	+5.371	—
883 16-8	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	—
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 5156						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		5.371	—	+5.371	
	Summe der Einnahmen		5.371	—	+5.371	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	5.371	—	+5.371	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	5.371	—	+5.371	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5156

Im Kapitel 5156 sind vom Kapitel 5155 rechnermäßig abgetrennt die sogenannten Umschichtungsmittel des MU für das künftige Förderprogramm der Förderperiode für die Jahre 2021 bis 2027 veranschlagt.

Die aufgeführten Fördermaßnahmen und Mittelansätze sind derzeit, mangels Rahmenbedingungen zum Inhalt und finanzieller Ausstattung zur neuen Förderperiode, eine Fortschreibung der noch laufenden Förderperiode und werden nach Konkretisierung aktualisiert.

Nachweisung

über die der alleinigen Verfügung des Landes unterliegenden Sondervermögen, die zu solchen Zwecken bestimmt sind, für die auch allgemeine Landesmittel verwendet werden (§ 26 LHO).

Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes „Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen“ vom 0.11.1977 (Nds. GVBL. S.589), in der aktuell geltenden Fassung, gebildet worden.

Ausgaben dürfen in Höhe der dem Fonds aus eigenen Einnahmen oder Zuführungen aus dem Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel geleistet werden.

Die Mittel sollen u. a. für Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen oder auf die Folgen des Klimawandels vorbereiten, eingesetzt werden.

Der Wirtschaftsförderfonds besteht aus dem von MW bewirtschafteten Kapitel 50 81 (Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich) und dem vom MU bewirtschafteten Kapitel 51 57 (Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich).

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
119 01-1	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
332 11-4	Zuweisungen aus dem Landeshaushalt von 15 02 - 884 11 zur Finanzierung von Investitionen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68/69.</i>		380.000	—	+380.000	27.000
359 01-2	Zuführung aus der Allgemeinen Rücklage im Kapitel 6131 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	100.000
361 01-7	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68/69.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N						
882 11-4	Entnahme aus dem Sondervermögen zur Zuführung für Investitionen an den Landeshaushalt (0903 - 334 11)	—	—	12.000	-12.000	—
982 01-1	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	124.619
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	Luftreinhaltung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 01 und 361 01. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.335)
547 61-7	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 61-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
683 61-8	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
685 61-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 61-7	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
882 61-0	Zuweisung für Investitionen an den Landeshaushalt (0980 - 334 11)	—	—	—	—	—
883 61-7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	2.335
892 61-6	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 61-2	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 332 11

Dem Sondervermögen werden 380 Mio. EUR zugeführt. Die Einnahme ist zur Verwendung von Ausgaben bei den Titelgruppen 62 (150 Mio. EUR), 63 (120 Mio. EUR) und 68/69 (110 Mio. EUR) vorgesehen.

Zu 982 01

Die Entwicklung des Bestandes ergibt sich aus der nachstehenden Matrix (in Tsd. EUR).

	Soll 2021	Soll 2020	Ist 2019
Bestand am 01.01.	124.619	124.619	0
Einnahmen	380.000	12.000*	127.000
Ausgaben	0	12.000	2.381
Bestand am 31.12.	504.619	124.619	124.619

* Im Haushaltsplan 2020 ist eine Ausgabe von 12 Mio. EUR bei Titel 882 11 zur vorübergehenden Bereitstellung von Mitteln im Einzelplan 09 veranschlagt (§ 16 HG 2020). Der Betrag wurde auf Grundlage des „Gesetz[es] zur Finanzierung von Zuführungen an das Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung und an das Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen sowie zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie mit Mitteln des Jahresüberschusses 2019“ vom 12.05.2020 durch Umbuchung aus dem Bestand der Allgemeinen Rücklage über Titel 359 01 dem Kapitel 5157 wieder zugeführt.

Zu Titelgruppe 61

Zur Erreichung von Fortschritten bei der Luftreinhaltung und der Förderung nachhaltiger Mobilität sollen Kommunen gefördert werden, die auch Ende 2017 noch Grenzwertüberschreitungen gemäß der Luftqualitätsrichtlinie aufwiesen. Aber auch andere Kommunen sollen für diesen Verwendungszweck Förderungen erhalten. Des weiteren sollen Innovationen, z.B. im Bereich Wasserstoff, sowie Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Mobilität unterstützt werden.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ansatz 2020 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2019 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 62	Maßnahmenprogramm Klima und Klimafolgenanpassung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 332 11 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 62-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 62-9	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
683 62-6	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
686 62-5	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
883 62-5	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
892 62-4	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 62-0	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 63	Schutz von Natur, Arten oder Gewässern, Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 332 11 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
632 63-0	Zuweisungen an den Landeshaushalt (1520 - 234 77)	—	—	—	—	—
633 63-7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
682 63-8	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
683 63-4	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
686 63-3	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
882 63-7	Zuweisungen für Investitionen an den Landeshaushalt (1520 - 334 77)	—	—	—	—	—
883 63-3	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
892 63-2	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 63-9	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Aus dem Wirtschaftsförderfonds - Ökologischer Bereich - werden Mittel bereitgestellt, um mit einem Maßnahmenprogramm Klima und Klimafolgenanpassung einen Schwerpunkt beim Klimaschutz und bei erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel zu setzen.

Zu Titelgruppe 63

Im Jahr 2020 haben sich Landesregierung, Landvolk, Landwirtschaftskammer sowie Natur- und Umweltverbände in einem gemeinsamen Vertrag zu Maßnahmen für den Natur, Arten- und Gewässerschutz, bei Biodiversität und beim Umgang mit der Ressource Landschaft verpflichtet. Für die Finanzierung dieses sogenannten „Niedersächsischen Weges“ werden Mittel u.a. aus dem Wirtschaftsförderfonds - Ökologischer Bereich - bereitgestellt.

Konkret werden die Mittel u.a. eingesetzt für die Aufgaben Wiesenvogelschutz und FFH-Gebiete, für die Förderung der naturschutzfachlichen Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten, für die Kofinanzierung von Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur Förderung von Maßnahmen des Insektenschutzes und für den Biotopschutz bzw. Biotopverbund.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ansatz 2020 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2019 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 65	Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland - außerhalb der GA <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 332 11 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(46)
633 65-3	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
685 65-3	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	46
761 65-1	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
883 65-0	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
893 65-5	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 68/69	Waldschutzmaßnahmen, Anpassung der Wälder an den Klimawandel <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 332 11 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
632 68-1	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0904 - 234 78)	—	—	—	—	—
882 68-8	Zuweisungen für Investitionen an den Landeshaushalt (0904 - 334 78)	—	—	—	—	—
882 69-6	Zuweisungen für Investitionen an den Landeshaushalt (0980 - 334 11)	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

Die präventiven baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes auf kommunaler Ebene sind deutlich zu verstärken bzw. zu beschleunigen. Zur Unterstützung der kommunalen Anstrengungen hat das Land seinen freiwilligen Finanzierungsbeitrag im Rahmen eines „Masterplans Hochwasserschutz“ intensiviert. Zu diesem Zweck wurden in 2019 einmalig 27 Mio. EUR bereitgestellt. Für den Hochwasserschutz im Binnenland sind im Übrigen im Kapitel 1554, Titelgruppen 61, 62 und 65 haushaltsrechtliche Ermächtigungen veranschlagt.

Zu 685 65

Seit 2008 ist das Vorhaben „Globaler Klimawandel – Wasserwirtschaftliche Folgenabschätzung für das Binnenland (KliBiW) in mehreren in sich abgeschlossenen Teilschritten realisiert worden. Projektpartner sind der NLWKN, das Institut für Wasserwirtschaft der Leibniz-Universität Hannover und das Leichtweiß-Institut für Wasserwirtschaft der Technischen Universität Braunschweig in Kombination mit dem Institut für Wassermanagement GmbH IfW. In den letzten Teilprojekten bis Ende 2018 wurde der Einfluss des Klimawandels auf Hochwasser und auf Niedrigwassersituationen in Niedersachsen untersucht.

In dem in 2019 begonnenen Teilschritt werden folgende Schwerpunkte bearbeitet:

- Aufbereitung der wissenschaftlichen Ergebnisse für Politik und Öffentlichkeit,
- Absicherung der Ergebnisse mit aktuellen Empfehlungen und Modellen des DWD und der LAWA,
- Vertiefung der Analysen im Bereich Hochwasser.

Zu Titelgruppe 68/69

Dürre, Sturmschäden und Borkenkäferbefall haben in den letzten Jahren zu massiven Schäden in den niedersächsischen Wäldern geführt. Für die Bewältigung dieser Schäden und für die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder sind Haushaltsmittel in erheblichem Umfang erforderlich. Daher werden über den Wirtschaftsförderfonds - Ökologischer Bereich - Mittel für Zwecke des Waldschutzes und zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel bereitgestellt. Die Abführung an den Epl. 09 erfolgt bedarfsgerecht.

Konkret werden die Mittel eingesetzt für die Kofinanzierung von Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald und für eine naturnahe Waldbewirtschaftung. Gefördert werden Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald. Darüber hinaus stehen die Mittel für eine klimagerechte und standortangepasste Wiederaufforstung des Landeswaldes zur Verfügung.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ansatz 2020 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2019 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Abschluss Kapitel 5157					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		380.000	—	+380.000	
	Summe der Einnahmen		380.000	—	+380.000	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	12.000	-12.000	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	12.000	-12.000	
	Zuschuss		-380.000	12.000	-392.000	
	Überschuss		380.000	-12.000	+392.000	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 6151 Rücklage für die Zwischenlagerung schwachradioaktiver Abfälle

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ansatz 2020 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2019 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
359 10-0	Zuführung von Kapitel 1501 Titel 919 61 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		160	160	—	111
361 01-6	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		—	—	—	755
A U S G A B E N						
919 11-4	Abführung an 15 01 - 359 61 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 10 und 361 01.</i>	—	—	—	—	146
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	720
<u>Abschluss Kapitel 6151</u>						
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		160	160	—	
Summe der Einnahmen			160	160	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	—	—	
Überschuss			160	160	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6151

Die Rücklage ist für Ausgaben in zukünftigen Jahren für die Zwischenlagerung und den Transport der schwachradioaktiven Abfälle in ein späteres Endlager des Bundes bestimmt.

Als Zuführung in die Rücklage wird bei Titel 359 10 der Anteil am Gebührenaufkommen (15 01 – 111 61) veranschlagt, der nicht im Jahr der Einnahme für die Zwischenlagerung bzw. den Transport in ein Endlager verausgabt wird (15 01 TGr. 61/62).

Soweit in zukünftigen Jahren entsprechende Ausgaben anfallen, die nicht aus dem laufenden Gebührenaufkommen finanziert werden können oder die im Sinne einer Zwischenfinanzierung zu leisten sind, erfolgt eine bedarfsgerechte Abführung aus der Rücklage an das Kapitel 15 01 TGr. 61/62.

Der Bestand der Rücklage am Ende eines Haushaltsjahres wird in das Folgejahr übertragen. Die Titel 361 01 und 982 01 sind daher für den kassentechnischen Jahresabschluss erforderlich.

Zu 982 01

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2021 in Tsd EUR	Soll 2020 in Tsd EUR	Ist 2019 in Tsd EUR
Bestand am 01.01.	880	720	755
Einnahmen	160	160	111
Ausgaben	0	0	146
Bestand am 31.12.	1.040	880	720

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 6152 Rücklage für Maßnahmen nach § 13 des Abwasserabgabengesetzes

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ansatz 2020 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2019 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
359 10-4	Zuführung von Kapitel 1552 Titel 919 10 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10.</i>	—	—	—	—	3.245
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10.</i>	—	3.281	3.697	-416	52.220
A U S G A B E N						
919 10-0	Abführung an Kapitel 1552 Titel 359 01 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 10 und 361 01.</i>	—	3.281	3.697	-416	11.598
982 01-4	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	43.866
Abschluss Kapitel 6152						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			3.281	3.697	-416	
Summe der Einnahmen			3.281	3.697	-416	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	3.281	-416	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	3.281	-416	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6152

Die nicht verwendeten Einnahmen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe in Kapitel 15 52 werden dieser zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Der Bestand der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres wird jeweils in das Folgejahr übertragen.

Die Mittel der Rücklage dienen vorrangig der Finanzierung von Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Eine Verwendung kann nur im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung gemäß § 13 AbwAG in Betracht kommen. Danach sind die Mittel zweckgebunden für Vorhaben einzusetzen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen.

Zu 919 10

Zur Finanzierung von Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der EG-WRRL werden dem Kapitel 15 52 Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt (vgl. Erläuterung zu Kapitel 15 52, 359 01).

Zu 982 01

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes ergibt sich aus der nachstehenden Matrix (in Tsd. EUR).

	Soll 2021	Soll 2020	Ist 2019
Bestand am 01.01.	40.169	43.866	52.220
Einnahmen	0	0	3.245
Ausgaben	3.281	3.697	11.598
Bestand am 31.12.	36.888	40.169	43.866

Wegen der Finanzierungsbedarfe zu den Sanierungsmaßnahmen am Dethlinger Teich, zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie sind Entnahmen aus der Rücklage erforderlich, so dass die notwendigen Aufgaben erfüllt werden können.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 6153 Rücklage für Maßnahmen nach § 28 des Nds. Wassergesetzes

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
359 10-8	Zuführung von 15 56 - 919 10 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10 und 919 11.</i>		15.000	—	+15.000	830
359 11-6	Zuführung von 15 56 - 919 11 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10 und 919 11.</i>		2.000	—	+2.000	1.231
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10 und 919 11.</i>		-5.801	6.304	-12.105	53.647
A U S G A B E N						
919 10-3	Abführung an 15 56 - 359 10 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 10, 359 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 919 10 und 919 11.</i>	—	5.613	3.299	+2.314	8.774
919 11-1	Abführung an 15 56 - 359 11 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 10, 359 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 919 10.</i>	—	5.586	3.005	+2.581	2.481
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	44.453
Abschluss Kapitel 6153						
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		11.199	6.304	+4.895	
	Summe der Einnahmen		11.199	6.304	+4.895	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	11.199	6.304	+4.895	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	11.199	6.304	+4.895	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6153

Die nicht verwendeten Einnahmen aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr in Kapitel 15 56 werden dieser zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Der Bestand der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres wird jeweils in das Folgejahr übertragen.

Soweit in künftigen Jahren Ausgaben anfallen, für die Mittel der Rücklage in Anspruch genommen werden können, sind sie bedarfsgerecht an das Kapitel 15 56 abzuführen. Eine Verwendung kann nur im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung gem. § 28 NWG erfolgen. Dabei wird sowohl bei der Zuführung als auch bei der Abführung der Mittel zwischen dem privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG und den sonstigen Maßnahmen gem. § 28 NWG unterschieden.

Zu 359 10

Zuführung von nicht verwendeten Mitteln des privilegierten Bereiches gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG.

Zu 359 11

Zuführung von nicht verwendeten Mitteln für sonstige Maßnahmen gem. § 28 NWG.

Zu 919 10

Abführung von Mitteln zur Verwendung im privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG.

Zu 919 11

Abführung von Mitteln zur Verwendung für sonstige Maßnahmen gem. § 28 NWG.

Zu 982 01

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2021	Soll 2020	Ist 2019
Bestand am 01.01.	38.149	44.453	53.647
Einnahmen	17.000	0	2.061
Ausgaben	11.199	6.304	11.255
Bestand am 31.12.	43.950	38.149	44.453

Vom Bestand am 31.12.2020 in Höhe von voraussichtlich 38.149 Tsd. EUR sind mindestens 15.260 Tsd. EUR für Maßnahmen im privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG zu verwenden.

Im Haushaltsjahr 2021 sind planmäßige Zuführungen i.H.v. 17.000 Tsd. EUR an die Rücklage vorgesehen. Es sind Entnahmen aus dem privilegierten Bereich in Höhe von 5.613 Tsd. EUR und aus dem nicht-privilegierten Bereich in Höhe von 5.586 Tsd. EUR notwendig, um die Finanzierung der Aufgaben im Sinne des § 28 Abs. 3 NWG in der notwendigen Höhe leisten zu können.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 6154 Rücklage für Kompensationsmaßnahmen im Nationalpark Wattenmeer

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ansatz 2020 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2019 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
359 11-0	Zuführung von 1525 - 919 67 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		—	—	—	59
361 01-7	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		270	270	—	2.056
A U S G A B E N						
919 11-5	Abführung an 1525 - 359 67 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 11 und 361 01.</i>	—	270	270	—	270
982 01-1	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	1.845
Abschluss Kapitel 6154						
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		270	270	—	
Summe der Einnahmen			270	270	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	270	270	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			270	270	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6154

Die bremenports GmbH & Co. KG hat im Juni 2010 einen Vertrag mit der Nationalparkverwaltung Wattenmeer (NPV) geschlossen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Pflege und Entwicklung) für den Ausbau der Bundeswasserstraße Weser, der durch eine Ergänzung des Containerterminals in Bremerhaven veranlasst war.

Der Vertrag sieht vor, dass die NPV Wattenmeer Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen auf 146 ha Kompensationsfläche außendeichs im Nationalpark (zuvor fiskalisches Eigentum Bremens) sowie erforderliche Begleituntersuchungen in einem Entwicklungszeitraum bis einschließlich 2023 durchführt. Der Ablösebetrag i.H.v. 3,8 Mio EUR ist bereits 2010 im Kapitel 1525 eingenommen worden. Der noch zur Verfügung stehenden Betrag ist in diesem Rücklagekapitel nachgewiesen. Die im Vertragszeitraum anfallenden Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen werden in der TGr. 67 des Kapitels 1525 abgebildet. Die jährlich nicht verwendeten Haushaltsmittel werden dieser zweckgebundenen Rücklage wieder zugeführt.

Zu 919 11

Zur Finanzierung von Kompensationsmaßnahmen werden gem. dem Vertrag zwischen bremenports und NPV Wattenmeer Haushaltsmittel dem Kapitel 1525 zur Verfügung gestellt (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 1525, TGr. 67).

Zu 982 01

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2021	Soll 2020	Ist 2019
Bestand am 01.01.	1.575	1.845	2.056
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	270	270	211
Bestand am 31.12.	1.305	1.575	1.845

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 6155 Rücklage für Maßnahmen des Naturschutzes aus Ersatzzahlungen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ansatz 2020 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2019 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
359 11-3	Zuführung aus dem Landeshaushalt <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>	—	—	—	—	56
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>	—	1.782	2.673	-891	7.303
A U S G A B E N						
919 11-9	Abführung an den Landeshaushalt <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 11 und 361 01.</i>	—	1.782	2.673	-891	1.114
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	6.245
<u>Abschluss Kapitel 6155</u>						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			1.782	2.673	-891	
Summe der Einnahmen			1.782	2.673	-891	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	1.782	-891	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	1.782	-891	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6155

Veranschlagt wird der Betrag aus den Ersatzzahlungen, der im Kapitel 1520 nicht im Jahr der Einnahme verwendet wird. Außerdem werden der Rücklage die nicht durch Rechtsverpflichtungen gebundenen Ausgabereste zugeführt. Der Bestand der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres wird jeweils in das Folgejahr übertragen (Kapitel 6155 Titel 982 01). Soweit in künftigen Jahren Ausgaben anfallen, für die Mittel der Rücklage in Anspruch genommen werden können, sind sie bedarfsgerecht an das Kapitel 1520 abzuführen.

Gemäß § 15 BNatSchG sind Ersatzzahlungen zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die für die einzelnen Maßnahmen anfallenden Sach- und Personalausgaben sowie Investitionen werden weiterhin in der Titelgruppe 69 des Kapitels 1520 nachgewiesen.

Zu 359 11

Zuführung von nicht verwendeten Mitteln der Titelgruppe 69 des Kapitels 1520.

Zu 919 11

Abführung von Mitteln zur Verwendung in der Titelgruppe 69 des Kapitels 1520.

Zu 982 01

Bis zur Einrichtung der Rücklage im Haushaltsjahr 2016 wurden die Bestände an Ersatzzahlungen in den Kapiteln 1520 und 1525 verwaltet.

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2021	Soll 2020	Ist 2019
Bestand am 01.01.	3.572	6.245	7.303
Einnahmen	0	0	56
Ausgaben	1.782	2.673	1.114
Bestand am 31.12.	1.790	3.572	6.245

Im Haushaltsjahr 2021 ist keine planmäßige Zuführung an die Rücklage vorgesehen. Die Rücklage berücksichtigt nicht die Veränderungen, die sich im Laufe eines Haushaltsjahres aufgrund von ungeplanten Zu- und Abführungen ergibt.

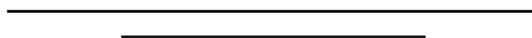
**Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget
und Stellen (BBS)**

für das

Haushaltsjahr 2021

Einzelplan 15

**Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und
Klimaschutz**



Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
369,62	367,47	339,20

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Bei Bedarf können die Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Kapiteln 1501, 1524, 1525, 1526 und 1591 gegenseitig in Anspruch genommen werden.
- 2) 1,00 wird für Personalratstätigkeiten verwendet (davon 1,0 im Stellenbereich/HV Nr. 10)
- 4) 1,00 kw mit Wegfall der Aufgabe WRRL (im Stellenbereich/HV Nr. 6)
- 5) 1,00 kw mit Wegfall der Aufgabe Havariekommando (im Stellenbereich/HV Nr. 18)
- 6) 1,00 kw mit Wegfall der Aufgabe AbwAG (im Stellenbereich/HV Nr. 17)
- 8) 6,00 kw mit Abschluss des Verfahrens zur Stilllegung der Schachtanlage Asse II, spätestens zum 31.12.2030 (im Stellenbereich/HV 21, 22, 23 und 25)
- 16) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2021 (EU-Förderprogramme)
- 17) 5,00 kw mit Ablauf des 31.12.2023 (Artenschutz, davon 3,0 im Stellenbereich/HV Nr. 28, 29, 30)
- 18) 1,00 kw mit Ablauf des 31.10.2022 (Fachausschuss "Grundwasser und Wasserversorgung")
- 19) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2023 (Regulierungskammer, im Stellenbereich/HV Nr. 8)
- 20) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2024 (Vollzug des NKatSG, im Stellenbereich/HV Nr. 31)
- 21) 2,00 kw mit Ablauf des 31.12.2022 (Vollzug des OZG, im Stellenbereich/HV Nr. 32 und 33)
- 22) unbesetzt (3,00 kw mit Ablauf des 31.12.2020)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur	0,00
für Verfahren zur Stilllegung der Schachtanlage Asse	4,00	Bewältigung der Flüchtlingssituation	
		- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,17
- Verlagerung	0,00	- Verlagerung	
		nach Kapitel 1555 (gem. § 50 Abs. 2 LHO bereits in 2020	1,00
		umgesetzt)	
- sonstige	0,00	- sonstige	0,68
Summe Zugang	4,00	Summe Abgang	1,85
Bleibt Zugang	2,15		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 8 ("2,00 kw mit Wegfall der Aufgabe Planfeststellungsverfahren Schachtanlage Asse II.") wurde verändert. Die Haushaltsvermerke Nr. 16 ("1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2020 (EU-Förderprogramme)") und Nr. 19 ("1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2020 (Regulierungskammer, im Stellenbereich/HV Nr. 8)") wurden verändert. Der Haushaltsvermerk Nr. 22 ("3,00 kw mit Ablauf des 31.12.2020", für die Aufgabe Klimakompetenzzentrum) wurde gestrichen. Zur Finanzierung der Schaffung von zwei Auszubildendenstellen bei Titel 428 04 wird für die Dauer der Veranschlagung der Ausbildungsstellen das BV gesenkt (2021 um 0,21 und ab 2022 um 0,49). Für die vorübergehende Schaffung einer dritten Ausbildungsstelle wird das BV zudem in 2021 und 2022 um 0,25 und in 2023 um 0,15 reduziert. Zur Finanzierung der 5 Hebungen von A 12 nach A 13 in dem Maße, wie sie nicht durch die 4 Senkungen von A 12 nach A 11 gegenfinanziert sind, erfolgt eine BV-Absenkung um 0,22.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
27.856	27.508	25.115

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2021 2020		Stellenbezeichnung
Planmäßige Beamte/-innen			
Feste Gehälter:			
B 9 ²⁾	1	1	Staatssekretätin, Staatssekretär
B 6	6	6	Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent
B 3	7	7	Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat
B 2	22	22	Ministerialrätin, Ministerialrat
Aufsteigende Gehälter:			
A 16 ²¹⁾²⁸⁾	31	31	Ministerialrätin, Ministerialrat
A 15 ¹⁰⁾²²⁾	51	50	Direktorin, Direktor
A 14 ⁶⁾²³⁾²⁹⁾³¹⁾³²⁾	49	45	Oberrätin, Oberrat
A 13 ¹⁸⁾	7	7	Rat, Rätin
A 13 ³⁾¹⁷⁾²⁵⁾	55	50	Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 ⁸⁾	46	54	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11 ³⁰⁾³³⁾	23	19	Amtsfrau, Amtmann
A 10	1	1	Oberinspektorin, Oberinspektor
A 9	1	1	Inspektorin, Inspektor
A 9 ⁴⁾	2	2	Amtsinspektorin, Amtsinspektor
	302	296	Zusammen
Stellen zu Titel 422 17³⁴⁾			
Feste Gehälter:			
B 2	1	0	Ministerialrätin, Ministerialrat
A 13	1	0	Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2
	2	0	Zusammen
Leerstellen			
B 2 ⁵⁾	1	1	Ministerialrätin, Ministerialrat
A 16 ⁵⁾	1	1	Ministerialrätin, Ministerialrat
A 15 ⁵⁾	3	3	Direktorin, Direktor
A 14 ⁵⁾	1	1	Oberrätin, Oberrat
A 13 ⁵⁾	1	1	Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2
	7	7	Zusammen

- ¹⁾ Für die Geschäftsführung der Nds. Wattenmeerstiftung werden bis zu 0,85 Stellen in Anspruch genommen
- ²⁾ Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur BesGr. B 9 der Anlage 2 zum NBesG
- ³⁾ Vier Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten als Beamtin bzw. Beamter des gehobenen technischen Dienstes eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 13 der Anl. 1 zum NBesG
- ⁴⁾ Zwei der Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 9 der Anlage 1 zum NBesG
- ⁵⁾ kw.
- ⁶⁾ Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe WRRL.
- ⁷⁾ Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 1501, 1524, 1525, 1526 und 1591 gegenseitig in Anspruch genommen werden.
- ⁸⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2023.
- ¹⁰⁾ 1 Stelle wird für Personalratstätigkeiten verwendet.
- ¹⁷⁾ Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe AbwAG.
- ¹⁸⁾ Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe Havariekommando Fachbereich 3 "Schadstoffunfallbekämpfung Küste".
- ²¹⁾ Davon 1 kw mit Abschluss des Verfahrens zur Stilllegung der Schachanlage Asse II, spätestens mit Ablauf des 31.12.2030.
- ²²⁾ Davon 1 kw mit Abschluss des Verfahrens zur Stilllegung der Schachanlage Asse II, spätestens mit Ablauf des 31.12.2030.
- ²³⁾ Davon 3 kw mit Abschluss des Verfahrens zur Stilllegung der Schachanlage Asse II, spätestens mit Ablauf des 31.12.2030.
- ²⁵⁾ Davon 1 kw mit Abschluss des Verfahrens zur Stilllegung der Schachanlage Asse II, spätestens mit Ablauf des 31.12.2030.
- ²⁸⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2023
- ²⁹⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2023
- ³⁰⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2023
- ³¹⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2024
- ³²⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2022
- ³³⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2022
- ³⁴⁾ kw nach Fortfall der Zuweisungsvoraussetzungen (die Stellen sind für gem. § 20 Beamtenstatusgesetz zugewiesene Beamte/innen ausgebracht).

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
A 15	1 für Verfahren zur Stilllegung der Schachtanlage Asse II.		
A 14	3 für Verfahren zur Stilllegung der Schachtanlage Asse II.		
	1 für Standortfragen Atommüllendlager; zunächst ohne zusätzliches BV und Budget.		
A 12	1 für Standortfragen Atommüllendlager; zunächst ohne zusätzliches BV und Budget.		
Summe Zugang	6	Summe Abgang	0
Bleibt Zugang	6		

Stellen zu Titel 42217

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
B 2 Ministerialrätin, Ministerialrat	1 nach § 20 BeamtStG an die FDP-Fraktion im Nds. Landtag		
A 13 Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2	1 für zugewiesenen Beamten nach § 20 BeamtStG an die NGS mbH		
Summe Zugang	2	Summe Abgang	0
Bleibt Zugang	2		

Hebungen

Stellen
A 13 Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2
5 von A 12 (Amtsrätin, Amtsrat)
Summe Hebungen
5

Senkungen

Stellen
A 12 Amtsärztin, Amtsrat
4 nach A 11 (Amtsfrau,
Summe Senkungen
4

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 8 ("Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2020.") wurde verändert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 21 (Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe Planfeststellung Schachtanlage Asse II.) wurde verändert.

Die Haushaltsvermerke Nr. 22 und 23 wurden neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 25 (Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe Planfeststellung Schachtanlage Asse II.) wurde verändert.

BEDARFSNACHWEIS			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2021	2020	Stellenbezeichnung
			Beamte/innen im Vorbereitungs- dienst
A 13	10	8	Baureferendar/-in
	10	8	Zusammen

Einzelplan	15	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel	1501	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Zugang	Stellen
Baureferendar/in	2

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
734,49	734,84	729,98

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 1,25 werden für Personalratstätigkeit verwendet (davon 1,05 im Stellenbereich/HV Nr. 6, Nr. 14 und Nr. 15)
- 3) 4,00 kw mit Ablauf des 31.12.2024 (Beschleunigung von Genehmigungsverfahren; im Stellenbereich/HV Nr. 10 und Nr. 11)
- 4) 4,00 kw mit Ablauf des 31.12.2024 (Vollzug der 42. BImSchV; im Stellenbereich/HV Nr. 12 und Nr. 13)
- 5) 2,00 kw mit Ablauf des 31.12.2024 (Vollzug des Strahlenschutzgesetzes; im Stellenbereich/HV Nr. 12 und Nr. 13)
- 6) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2024 (Fachadministratorin/Fachadministrator i.R. eines gemeinsamen Bund-Länder-Projekts zur Betrieblichen Umweltdatenberichterstattung)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang

- neue VZE	0,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugang	0,00
Bleibt Abgang	0,35

Abgang

- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,35
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgang	0,35

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 2 (0,75 werden für Personalratstätigkeit verwendet (davon 0,75 im Stellenbereich/HV Nr. 6, Nr. 8 und Nr. 9)) wurde aktualisiert.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
45.119	44.975	43.051

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2021	2020	
			1) Die allein den Angehörigen von Fachrichtungen im Sinne der Niedersächsischen Stellenobergrenzenverordnung vom 29. Januar 2020 (Nds. GVBl. S. 20) vorbehaltenen Planstellen ergeben sich aus der in den Erläuterungen enthaltenen Übersicht.
Planmäßige Beamte/-innen ¹⁾			
Aufsteigende Gehälter:			
A 16 ³¹⁾	5	5	Leitende Direktorin, Leitender Direktor
A 15	31	31	Direktorin, Direktor
A 14 ¹⁰⁾¹⁴⁾	78	78	Oberrätin, Oberrat
A 13 ¹¹⁾	18	18	Rätin, Rat, 2. EA der LG 2
A 13 ⁵⁾	7	7	Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 ¹⁵⁾	21	21	Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 ¹²⁾	116	116	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11 ⁹⁾¹³⁾	125	125	Amtsfrau, Amtmann
A 10	63	63	Oberinspektorin, Oberinspektor
A 9	4	4	Inspektorin, Inspektor
A 9 ²⁾⁶⁾	11	11	Amtsinspektorin, Amtsinspektor
A 9 ⁸⁾	34	34	Amtsinspektorin, Amtsinspektor
A 8	70	70	Hauptsekretärin, Hauptsekretär
A 7	19	19	Obersekretärin, Obersekretär
	<u>602</u>	<u>602</u>	Zusammen
Leerstellen:			
A 14 ³⁾	1	1	Oberrätin, Oberrat
A 10 ³⁾	2	2	Oberinspektorin, Oberinspektor
A 9 ³⁾	1	1	Amtsinspektorin, Amtsinspektor
	<u>4</u>	<u>4</u>	Zusammen
			2) Die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 9 der Anlage 1 zum NBesG.
			3) kw
			5) Die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten als Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 1 zum NBesG.
			6) 1 Stelle wird (in Höhe von 60 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.
			8) unbesetzt
			9) unbesetzt
			10) Davon 2 kw mit Ablauf des 31.12.2024
			11) Davon 2 kw mit Ablauf des 31.12.2024
			12) Davon 3 kw mit Ablauf des 31.12.2024
			13) Davon 3 kw mit Ablauf des 31.12.2024
			14) 1 Stelle wird (in Höhe von 25 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.
			15) 1 Stelle wird (in Höhe von 20 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.
			31) Eine Stelleninhaberin oder ein Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 16 der Anlage 1 zum NBesG.

Erläuterungen zum Stellenplan

Planmäßige Beamte/-innen

Von den Planstellen für Beamte/-innen entfallen auf Fachrichtungen im Sinne der Niedersächsischen Stellenobergrenzenverordnung vom 29. Januar 2020 (Nds. GVBl. S. 20).

Technische Dienste

Laufbahngruppe 2 - 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	Stellen
A 16	5
A 15	28
A 14	74
A 13 (Rätin, Rat, 2. EA der LG 2)	17
Insgesamt	124

Laufbahngruppe 2 - 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	Stellen
A 13 mit Amtszulage (Oberamtsrätin, Ober- amtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2)	7
A 13 (Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2)	16
A 12	112
A 11	111
A 10	43
Insgesamt	289

Laufbahngruppe 1 - 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	Stellen
A 9 mit Amtszulage	11
A 9	34
A 8	70
A 7	19
Insgesamt	134

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 1 (Die allein den Angehörigen von Funktionsgruppen im Sinne der Verordnung über Obergrenzen für Beförderungsämtner vom 26. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), vorbehaltenen Planstellen ergeben sich aus der in den Erläuterungen enthaltenen Übersicht) wurde aktualisiert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 6 (1 Stelle wird (in Höhe von 20 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.) wurde geändert.

Der unbesetzte Haushaltsvermerk Nr. 7 wurde gestrichen.

Die Haushaltsvermerke Nr. 8 (1 Stelle wird (in Höhe von 30 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.) und Nr. 9 (1 Stelle wird (in Höhe von 25 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.) wurden aktualisiert.

Die Haushaltsvermerke Nr. 14 und Nr. 15 wurden neu ausgebracht.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

BEDARFSNACHWEIS	Haushaltsvermerke
------------------------	-------------------

Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2021	2020	

**Beamte/-innen im Vorbereitungs-
dienst**

A 13	10	10	Referendarin, Referendar
A 10	15	15	Oberinspektoranwärterin, Oberinspektoranwärter
A 7	5	5	Obersekretäranwärterin, Obersekretäranwärter
	30	30	Zusammen

Erläuterungen zum Bedarfsnachweis

Die Stellen für Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst sind vorübergehend nicht besetzt; vgl. auch Erläuterung zu Kap. 1506 Titel 422 04.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1522 Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
12,81	12,82	12,65

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Verlagerung	0,00	- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,01
- sonstige	0,00	- Verlagerung	0,00
		- sonstige	0,00
Summe Zugang	0,00	Summe Abgang	0,01
Bleibt Abgang	0,01		

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
849	922	832

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1522 Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2021	2020	

Planmäßige Beamte/-innen:

A 16	1	1	Direktorin der Alfred Toepfer Akademie und Professorin, Direktor der Alfred Toepfer Akademie und Professor
A 15	1	1	Direktorin, Direktor
A 13	2	2	Rätin, Rat
A 12	1	1	Amtsärztin, Amtsarzt
	<u>5</u>	<u>5</u>	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Von den Planstellen entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 16 Ltd. Direktor/in	1
A 15 Direktor/in	1
A 13 Rätin, Rat	2
Zusammen	<u>4</u>

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1524 Nationalpark Harz

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
93,75	93,80	89,95

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Bei Bedarf können die Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Kapiteln 1501, 1524, 1525, 1526 und 1591 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
	0,00		
- Verlagerung		- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,05
	0,00	- Verlagerung	0,00
	0,00	- sonstige	0,00
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	0,00	Summe Abgang	0,05
Bleibt Abgang	0,05		

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
5.485	5.447	5.285

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1524 Nationalpark Harz

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		
	2021	2020	
Planmäßige Beamte/-innen:			
A 16 ¹⁾	1	1	1) Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 16 der Anlage 1 zum NBesG.
A 15	1	1	
A 13	1	1	2) Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 1501, 1524, 1525, 1526 und 1591 gegenseitig in Anspruch genommen werden.
A 13	2	2	
A 12	4	4	
A 11	12	12	
	21	21	
			Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Von den Planstellen entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 16 Ltd. Direktor/-in	1
A 15 Direktor/-in	1
A 13 Rat/Rätin	1
A 13 Oberamtsrat/-rätin	2
A 12 Amtsrat/-rätin	4
A 11 Amtmann/-frau	11
Zusammen	20

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1525 Nationalpark Wattenmeer

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
38,68	37,70	38,29

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Bei Bedarf können die Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Kapiteln 1501, 1524, 1525, 1526 und 1591 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	1,00	- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Umsetzung EEG			
- Verlagerung	0,00	- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,02
		- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugang	1,00	Summe Abgang	0,02
Bleibt Zugang	0,98		

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
2.750	2.643	2.638

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1525 Nationalpark Wattenmeer

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2021	2020	

Planmäßige Beamte/-innen:

A 16	1	1	Leitende Direktorin, leitender Direktor
A 14	4	4	Oberrätin, Oberrat
A 13	3	3	Rätin, Rat
A 12	1	1	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11	1	1	Amtsfrau, Amtmann
A 9	1	1	Inspektorin, Inspektor
A 7	1	1	Obersekretärin, Obersekretär
	<u>12</u>	<u>12</u>	Zusammen

¹⁾ Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 1501, 1524, 1525, 1526 und 1591 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Erläuterungen zum Stellenplan

Von den Planstellen entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 16 Ltd. Direktor/-in	1
A 14 Oberrätin/Oberrat	3
A 13 Rätin/Rat	3
Zusammen	7

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1526 Biosphärenreservat Elbtalaue

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
16,99	17,00	14,86

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Bei Bedarf können die Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Kapiteln 1501, 1524, 1525, 1526 und 1591 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Verlagerung	0,00	- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,01
		- Verlagerung	0,00
		- sonstige	0,00
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	<u>0,00</u>	Summe Abgang	<u>0,01</u>
Bleibt Abgang	0,01		

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
1.241	1.211	1.051

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1526 Biosphärenreservat Elbtalaue

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
-----------------------	--	--	-------------------

Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2021	2020	

Planmäßige Beamte/-innen:

A 16	1	1	Leitende Direktorin, leitender Direktor	1) Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 1501, 1524, 1525, 1526 und 1591 gegenseitig in Anspruch genommen werden.
A 14	1	1	Oberrätin, Oberrat	
A 13	1	1	Rätin, Rat	
A 12	1	1	Amtsärztin, Amtsarzt	
A 11	1	1	Amtfrau, Amtmann	
	<u>5</u>	<u>5</u>	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Von den Planstellen entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 16 Ltd. Direktor/-in	1
A 14 Oberrätin/Oberrat	1
A 13 Rätin/Rat	1
Zusammen	3

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1555 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Stellen				S T E L L E N P L A N		Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung			
	2021	2020				
Planmäßige Beamte/-innen:						
B 5	1	1	Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz			1) Eine Planstelle ist zu 50 % gesperrt. 2) 1 kw nach Wegfall der Aufgabe für WRRL. 4) Unbesetzt (Eine Stelle wird (in Höhe von 10 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.) 5) Unbesetzt (Eine Stelle wird (in Höhe von 15 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.) 6) Unbesetzt (Eine Stelle wird (in Höhe von 100 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.) 7) 3 Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 1 zum NBesG. 8) 1 Stelleninhaberin oder Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 9 der Anlage 1 zum NBesG.
B 2	3	3	Abteilungsdirektor/in			9) kw
Aufsteigende Gehälter:						
A 16	7	7	Leitende Direktorin, Leitender Direktor			10) davon werden vier Stellen zum 01.01.2022 in das Kapitel 15 06 zurück verlagert.
A 15	33	33	Direktorin, Direktor			
A 14 ¹¹⁾	38	38	Oberrätin, Oberrat			11) Eine Stelle wird (in Höhe von 30 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.
A 13 ²⁾¹⁰⁾	38	38	Rätin, Rat, 2. EA der LG 2			12) Eine Stelle wird (in Höhe von 20 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.
A 13 ⁷⁾	16	16	Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2, Realschullehrerin, Realschullehrer			
A 12 ⁵⁾⁶⁾	41	41	Amtsärztin, Amtsarzt			
A 11 ¹⁾⁴⁾	49	49	Amtfrau, Amtmann			
A 10 ¹²⁾	17	17	Oberinspektorin, Oberinspektor			
A 9	3	3	Inspektorin, Inspektor			
A 9 ⁸⁾	5	5	Deichvögtin, Deichvogt			
A 7	1	1	Obersekretärin, Obersekretär			
	252	252	Zusammen			
Leerstellen:						
A 14 ⁹⁾	1	1	Oberrätin, Oberrat			
A 13 ⁹⁾	3	3	Rätin, Rat, 2. EA der LG 2			
A 11 ⁹⁾	1	1	Amtfrau, Amtmann			
A 10 ⁹⁾	3	3	Oberinspektorin, Oberinspektor			
A 9 ⁹⁾	1	1	Inspektorin, Inspektor			
	9	9	Zusammen			

Einzelplan	15	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel	1555	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Erläuterungen zum Stellenplan

Planmäßige Beamte/-innen:

In 2021 sind keine Zugänge noch Abgänge vorhanden.

Sonstige Veränderungen:

Die Haushaltsvermerke Nr. 11 und 12 wurden neu ausgebracht.

Die Haushaltsvermerke Nr. 4, 5 und 6 wurden angepasst.

Die Haushaltsvermerke Nr. 3 und 17 wurden gestrichen.

Von den Planstellen entfallen auf den Technischen Dienst

Bes.-Gr.		2021	2020
B 2	Abteilungsdirektor/-in	2	2
A 16	Ltd. Direktor/-in	5	5
A 15	Direktor/-in	18	18
A 14	Oberrat/-rätin	33	33
A 13	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2	24	24
A 13	Oberamtsrat/-rätin, bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2	14	14
A 12	Amtsrat/-rätin	36	36
A 11	Amtmann/-frau	46	46
A 10	Oberinspektor/-in	11	11
A 9	Deichvogt/-vögtin	1	1
A 7	Obersekretär/-in	1	1
Zusammen		191	191

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1591 Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
8,93	8,94	8,87

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Bei Bedarf können die Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Kapiteln 1501, 1524, 1525, 1526 und 1591 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Verlagerung	0,00	- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,01
- sonstige	0,00	- Verlagerung	0,00
		- sonstige	0,00
Summe Zugang	0,00	Summe Abgang	0,01
Bleibt Abgang	0,01		

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2021	Ansatz 2020	Ist 2019
686	669	626

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1591 Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2021	2020	

Planmäßige Beamte/-innen

A 15	3	3	Direktorin, Direktor	¹⁾ Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 1501, 1524, 1525, 1526 und 1591 gegenseitig in Anspruch genommen werden.
A 13	1	1	Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12	4	4	Amtsärztin, Amtsarzt	
	<u>8</u>	<u>8</u>	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Sonstige Veränderungen: